



universität
wien

Magisterarbeit

Titel der Magisterarbeit

„Ehe mit Hindernissen –

Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Lebens-
situation binationaler Ehepaare in Österreich“

Verfasserin

Bakk. Theresa Pribasnig

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil)

Wien, im März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066/813

Studienrichtung lt. Studienblatt: Soziologie

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Reinprecht

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit entstand in den Jahren 2007-2009 im Rahmen meines Soziologiestudiums an der Universität Wien.

Das aktuelle österreichische Fremdenrecht trat mit Beginn des Jahres 2006 in Kraft und hatte teils immense Auswirkungen auf die Lebenssituation von Migranten und ihren Angehörigen. Erfahrungsberichte aus meinem Freundes- und Bekanntenkreis bezüglich schwer überwindbarer fremdengesetzlicher Hürden sowie der Mediendiskurs zu dem Thema schürten mein Interesse. Zwei spezielle Fragen beschäftigten mich aufgrund meines persönlichen Bezugs besonders: Inwiefern waren Ehen zwischen Österreichern und Drittstaatsangehörigen von den fremdenrechtlichen Restriktionen betroffen? Und wie gingen diese Menschen damit um, wie reagierten sie auf die gesetzlichen Hürden, wie versuchten sie diese und ihre mit dem Fremdenrecht verbundene problematische Lebenssituation im Allgemeinen zu überwinden?

In weiterer Folge entschloss ich mich dazu, diesen Fragestellungen im Rahmen meiner Magisterarbeit nachzugehen. Ich wollte einen Überblick über die Auswirkungen des Fremdengesetzes auf binationale Ehepaare in Österreich geben und die Strategien aufzeigen, die diese Paare im Zusammenhang mit den fremdenrechtlichen Bestimmungen entwickelten.

An dieser Stelle möchte ich den binationalen Ehepaaren und –partnern danken, die bereit waren, mit mir über ihre Lebenssituation zu sprechen. Ich wünsche den Paaren alles Gute für ihre gemeinsame Zukunft und weiterhin viel Kraft, um die Hürden zu überwinden, die ihnen in den Weg gestellt werden.

Besonderer Dank gilt auch meinem Betreuer Hr. Prof. Dr. Christoph Reinprecht, der mich immer wieder motivierte und inspirierte.

Diese Arbeit ist allen Betroffenen des österreichischen Fremdenrechts gewidmet; insbesondere Solomon, der 2008 in Gambia (Westafrika) starb, während er dort auf seinen Aufenthaltstitel wartete, und seinen Angehörigen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Danksagung	2
1. Einleitung	5
1.1 Thematische Einführung	5
1.1.1 Problemstellung: Das restriktive Fremdenrecht	5
1.1.2 Binationale Ehepaare in Österreich.....	6
1.2 Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen	9
1.3 Fragestellung und Zielsetzung.....	10
1.4 Methodik und Aufbau	11
2. Theoretischer Kontext	13
2.1 Relevante Bestimmungen des österreichischen Fremdenrechts.....	13
2.1.1 Der Begriff „Drittstaatsangehöriger“	14
2.1.2 Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.....	15
2.1.3 Das Fremdenpolizeigesetz	26
2.1.4 Asylrechtliche Regelungen	33
2.1.5 Weitere bedeutende fremdenrechtliche Bestimmungen	35
2.1.6 Resümee und Diskussion der rechtlichen Situation	36
2.2 Bewältigungsforschung.....	42
2.2.1 Theoretische Konzepte der sozialpsychologischen Copingforschung.....	42
2.2.2 Bewältigung in der Soziologie.....	50
2.2.3 Relevanz der theoretischen Copingkonzepte für die Forschungsarbeit	76
2.3 Methodischer Überblick.....	79
2.3.1 Die Qualitative Sozialforschung.....	79
2.3.2 Leitfadeninterviews: Das problemzentrierte Interview und das Experteninterview	81
2.3.3 Die induktive Kategorienbildung im Rahmen der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring	82
2.3.4 Die konkrete Vorgangsweise bei der Datenanalyse	84
3. Empirischer Teil.....	86
3.1 Interviewverfahren.....	86
3.1.1 Kontaktaufnahme.....	86
3.1.2 Interviewpartner	87
3.1.3 Interviewsituation.....	90

3.2 Die Lebenssituation der binationalen Ehepaare im Kontext des Fremdenrechts.....	93
3.2.1 Kurzbeschreibung der Fälle.....	93
3.2.2 Thematisierte fremdenrechtliche Bestimmungen	98
3.2.3 Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Lebensbereiche.....	100
3.3 Strategien der Bewältigung	112
3.3.1 Der besondere Kontext der Bewältigung in binationalen Ehen	112
3.3.2 Charakteristiken der Bewältigungsprozesse.....	116
3.3.3 Bewältigungsressourcen binationaler Ehepaare	119
3.3.4 Konkrete Bewältigungshandlungen.....	122
 Exkurs: Die Eheschließung als Copingstrategie	 134
3.3.5 Das in den Interviews dargestellte Österreichbild.....	135
3.3.6 Stigmatisierungsprozesse im Zusammenhang mit fremdengesetzlichen Bestimmungen.....	140
3.3.7 Identitätskonstruktion im Kontext des Fremdenrechts.....	148
3.3.8 Die Auswirkungen des Fremdengesetzes auf paarinterne Strukturen	153
3.3.9 Die Darstellung der binationalen Partnerschaft	161
3.4 Kritik der Befragten an Fremdenrecht und Migrationspolitik.....	163
3.4.1 Kritische Aussagen zum österreichischen Fremdenrecht	163
3.4.2 Kritik an der österreichischen und europäischen Migrationspolitik.....	166
 4. Conclusio und Ausblick	 170
4.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	170
4.2 Ausblick.....	177
 Literaturverzeichnis.....	 180
 Anhang.....	 193
I. Leitfaden der problemzentrierten Interviews.....	193
II. Leitfaden – Expertinneninterview	196
III. Kurzbeschreibung/ Abstract.....	197
IV. Lebenslauf der Autorin	198

1. Einleitung

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der folgenden Arbeit auf eine geschlechtsspezifisch differenzierte Schreibweise verzichtet wird. Die maskuline Form eines Nomens schließt daher in vielen Fällen auch die feminine ein. Dies soll keinesfalls eine geschlechtliche Diskriminierung darstellen.

Mit dem Begriff „ausländischer Staatsbürger“ ist ein Bürger mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit gemeint. Bewusst wird hier zur Bezeichnung einer Person nicht der Ausdruck „Ausländer“ verwendet, da dieser vorwiegend negativ konnotiert ist. Von der im Fremdenrecht vorherrschenden Bezeichnung eines nicht-österreichischen Staatsbürgers als „Fremder“ wird aus dem selben Grund Abstand genommen.

1.1 Thematische Einführung

1.1.1 Problemstellung: Das restriktive Fremdenrecht

Österreich ist mittlerweile ein Einwanderungsland geworden. Zu Beginn des Jahres 2008 lebten ca. 850.000 ausländische Staatsbürger in Österreich (vgl. Statistik Austria), Menschen kommen aus allen Kontinenten der Welt nach Österreich, um sich hier niederzulassen. Dennoch sieht sich Österreich offenbar nicht als Einwanderungsland: Die österreichische Migrationspolitik beschränkt sich auf die Verschärfung der Fremdengesetze, welche offensichtlich eine abschreckende Wirkung auf Migranten haben soll.

„Statt sich dem Phänomen der Migration in einer vernünftigen Weise zu stellen und gerechte Zuwanderungs- und Asylsysteme anzubieten, dominieren Abwehrstrategien.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 16)

Durch das im August 2005 in Österreich beschlossene Fremdenrechtspaket kamen mit Beginn des Jahres 2006 zahlreiche rechtliche Änderungen auf in Österreich lebende Migranten zu. Offenbar war es die Intention des Gesetzgebers mit der drastischen Verschärfung der Regelungen die Zahl der Migranten in Österreich zu vermindern. Immer wieder wurde von Politikern betont, dass das neue Gesetz eine notwendige Antwort auf den zu bekämpfenden Asylmissbrauch, auf Scheinehen und „kriminelle“ Ausländer sei. Aber nicht nur auf die Lebenssituation dieser „verteufelten Fremden“ wirkten sich die Restriktionen aus, sondern auf eine Vielzahl aller in Österreich lebenden Migranten und ihrer Angehörigen.

Auch die Lebenssituation binationaler Ehepaare wird durch gesetzlichen Verschärfungen beeinträchtigt.

„Binationale Ehepaare, die sich eine gemeinsame Zukunft aufbauen wollen, sehen sich durch das aktuelle Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz mit schikanösen Regelungen konfrontiert, die ihre Existenz bedrohen.“ (Sonderegger 2007: 13) Die fremdenrechtlichen Verschärfungen betreffen folglich nicht nur ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich aufhalten, sondern auch deren österreichische Angehörige.

Vor dem Jahr 2006 ging mit der Eheschließung das Arbeitsrecht der ausländischen Ehepartner von Österreichern einher und die Abschiebung eines mit einem Österreicher verheirateten Migranten war fast unmöglich. Nun ist alles anders: Eine Heirat bedeutet noch lange nicht, dass Ehepaare auch zusammen in Österreich leben können. Die Rechte des nicht-österreichischen Ehepartners sind vielmehr von zahlreichen weiteren Bedingungen abhängig, wie beispielsweise von einem gesicherten Grundeinkommen des Ehepaares. Vereinzelt kam es sogar zu Abschiebungen von mit Österreichern verheirateten Migranten.

Auch Fälle, in denen von österreichischen Beamten Eheschließungen zwischen Österreichern und ausländischen Staatsbürgern verhindert wurden, wurden bereits bekannt. So wurde im November 2006 eine 22-jährige Asylwerberin aus Nigeria in Rekordzeit abgeschoben, nachdem sie vor dem unabhängigen Bundesasylsenat von ihrer geplanten Hochzeit erzählt hatte.

Die negativen Folgen des neuen Gesetzes für die Lebensqualität von binationalen Ehepaaren sind offensichtlich. In dieser Arbeit werden sowohl diese negativen, als auch positive Auswirkungen des aktuellen österreichischen Fremdenrechts auf die Lebenssituation binationaler Ehepaare aufgezeigt werden.

1.1.2 Binationale Ehepaare in Österreich

In der heutigen Zeit der Globalisierung sind Kontakte und Beziehungen zwischen Menschen aus verschiedenen Staaten alltäglich geworden. Verbesserte Technologien in Bereichen wie Transport und Kommunikation ermöglichen es, relativ billig, einfach und schnell in andere Länder zu reisen oder mit Personen überall auf der Welt zu kommunizieren. Diese Entwicklungen haben Einfluss auf verschiedenste Lebensbereiche von Individuen, nicht zuletzt auch auf intime Bereiche wie beispielsweise Paarbeziehungen. Aufgrund der erhöhten Mobilität und damit einhergehenden verstärkten Migrationsbewegun-

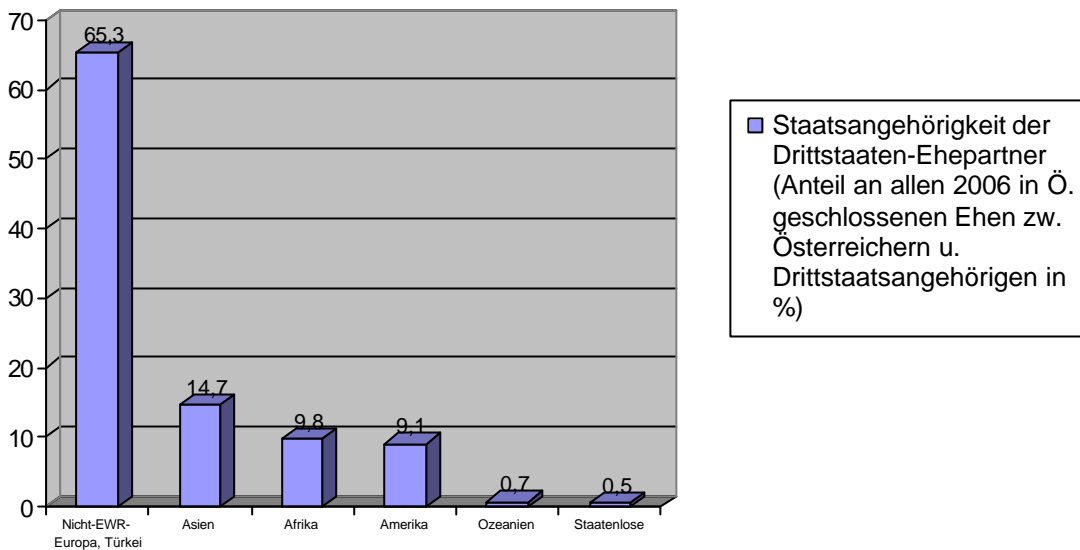
gen können Menschen miteinander in Kontakt treten, die vielleicht Tausende von Kilometern voneinander entfernt aufgewachsen sind.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte schufen die Möglichkeit, Beziehungen jeglicher Art mit Menschen aus anderen Teilen der Welt einzugehen und aufrechtzuerhalten, sie begünstigen also auch die Entstehung von binationalen Partnerschaften.

Die Zahl binationaler Partnerschaften und Ehen weltweit steigt ständig (vgl. Pusitz/ Reif 1996: 1). In Österreich wurde bis zum Jahr 2004 ebenfalls ein enormer Anstieg von binationalen Eheschließungen verzeichnet. Seither kam es aber zu einem Rückgang, welcher wahrscheinlich auf die restriktive Fremdengesetzgebung zurückzuführen ist (vgl. Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 90). Auch der Anteil der binationalen Ehen an der Gesamtzahl aller Trauungen in Österreich ging stark zurück: Während 2004 noch 27.8% aller Ehen zwischen österreichischen und ausländischen Partnern geschlossen wurden, waren dies 2006 nur noch 20.3% (vgl. Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 90). Binationale Ehen, in denen ein Partner Österreicher ist, machten folglich 2006 noch immer über ein Fünftel aller Eheschließungen aus. Hingegen lag der Anteil der Eheschließungen zwischen nicht-österreichischen Brautleuten nur bei 4.8% (Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 90).

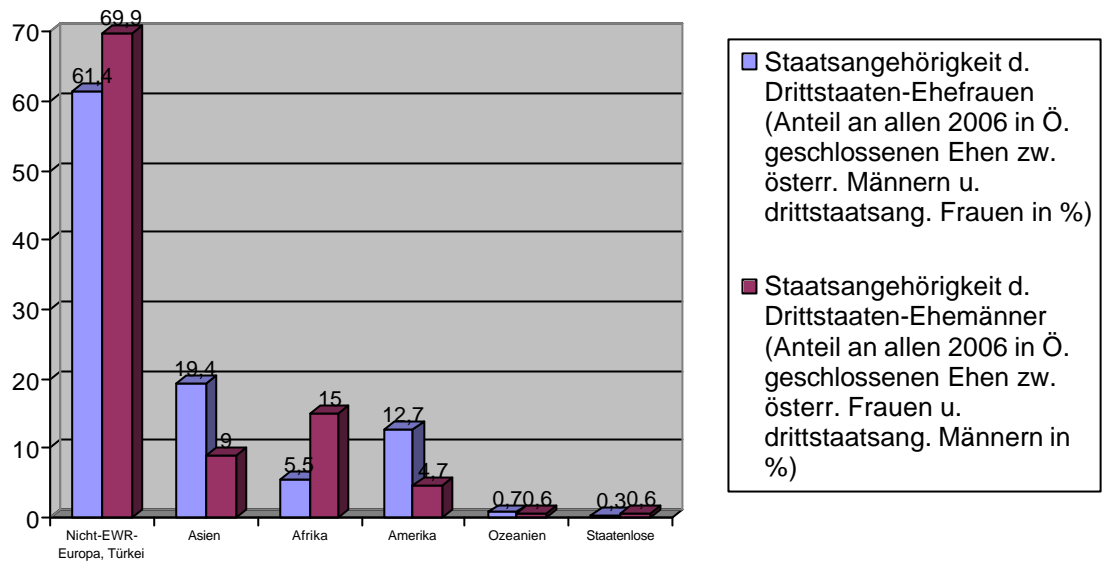
Von allen österreichisch-ausländischen Trauungen betrug der Anteil der Österreicherinnen, die Männer mit anderer Staatsangehörigkeit heirateten, im Jahr 2006 nur 37.6% und war daher im Vergleich zum Vorjahr (2005: 42.2%) stark gesunken. Der Verein „FIBEL“ sieht diese Entwicklung als eine mögliche Folge der aktuellen fremdenrechtlichen Regelungen an: Viele Österreicherinnen sähen sich im Gegensatz zu den betroffenen österreichischen Männern außerstande das Mindesteinkommen nachzuweisen, welches eine Voraussetzung für das Aufenthalts- und Arbeitsrecht des immigrierten Partners darstellt, und würden sich deshalb öfter gegen eine Eheschließung mit einem ausländischen Staatsbürger entscheiden. (vgl. Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 91)

Die fremdengesetzlichen Verschärfungen betrafen 59.1% aller österreichisch-ausländischen Ehepaare, nämlich all jene, bei denen der „fremde“ Partner nicht aus einem EWR-Land, sondern aus einem sogenannten Drittstaat stammte. Davon waren fast zwei Drittel (65.3%) der Partner Staatsangehörige aus dem übrigen Europa oder der Türkei. 14.7% kamen aus Asien, 9.8% aus Afrika, 9.1% aus Amerika und nur 0.7% aus Ozeanien. (vgl. Abb. 1.1; Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 93)



(Abb. 1.1: Staatsangehörigkeit der drittstaatsangehörigen Ehepartner von Österreichern im Jahr 2006, nach Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 93)

Interessant ist außerdem, dass es hier offenbar geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Partnerwahl der österreichischen Ehepartner bezüglich der Herkunftsländer gibt. Während österreichische Frauen, die Männer aus dem Ausland ehelichten, neben Männern aus Nicht-EWR-Europa bzw. der Türkei (69.9%) vor allem Afrikaner (15.0%) heirateten, ehelichten 61.4% der männlichen österreichischen binationalen Ehepartner türkische und nicht-EWR-europäische Frauen, 19.4% Asiatinnen, 12.7% (Süd-) Amerikanerinnen und nur 5.5% Frauen aus Afrika (vgl. Abb. 1.2; Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 93). Österreichische Männer, die ausländische Frauen heirateten, wählten folglich häufiger Ehepartnerinnen aus Asien und Amerika als Afrikanerinnen, wogegen Österreicherinnen in diesem Zusammenhang eher afrikanische Männer heirateten als amerikanische oder asiatische. An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in den eben zitierten Statistiken ein eventueller Migrationshintergrund der österreichischen binationalen Ehepartner nicht ersichtlich ist; die Eheschließungen sind daher zwar binational, jedoch nicht unbedingt interethnisch, da in die Gruppe der österreichischen Partner auch eingebürgerte Migranten fallen.



(Abb. 1.2: Staatsangehörigkeit der drittstaatsangehörigen Ehepartner von Österreichern im Jahr 2006 nach Geschlecht, nach Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007: 93)

1.2 Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen in Österreich lebende binationale Ehepaare, bei denen ein Partner Österreicher und der andere Drittstaatsangehöriger ist.

Unter dem Begriff „binationales Ehepaar“ wird ein nach dem österreichischen Gesetz – also standesamtlich – verheiratetes Paar verstanden, bei dem die Partner Bürger unterschiedlicher Nationalstaaten sind. Im Gegensatz zu der Bezeichnung „bikulturell“, welche die Sozialisation der Partner in zwei unterschiedlichen Kulturkreisen betont, bezieht sich „binationale“ auf die Differenzen der Staatsangehörigkeit und ist somit im Zusammenhang mit dem österreichischen Recht von größerer Bedeutung.

Anders als die binationale Partnerschaft begründet die binationale Ehe meist ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht des ausländischen Partners. Aufgrund dieser besonderen rechtlichen Konsequenzen der Eheschließung beschränkt sich diese Arbeit auf die Erforschung von Ehepaaren.

Die Einschränkung auf eheliche Partnerschaften zwischen Österreichern und Drittstaatsangehörigen erschien einerseits sinnvoll, da es sich hier um gesetzlich definierte Kategorien handelt, an die jeweils unterschiedliche rechtliche Bestimmungen geknüpft sind. Außerdem sind Ehepaare, die aus einem österreichischen und einem drittstaatsangehörigen Partner bestehen, offenbar am stärksten von den restriktiven Gesetzesänderungen betroffen. Der Fokus auf diese Paare ermöglichte es, ihre rechtliche Situation und die daraus

resultierende Lebenssituation auch mit jener von anderen binationalen Ehepaaren zu vergleichen. Beispielsweise kommt Drittstaatsangehörigen, die mit nicht-österreichischen EWR-Bürgern verheiratet sind, in Österreich eine rechtlich bessere Stellung zu als drittstaatsangehörigen Ehepartnern von Österreichern.

Die fremdengesetzlichen Änderungen führten dazu, dass sich viele binationale Paare in einer aussichtslosen Lage wiederfinden. Selbst nach einer Heirat ist es nun ungewiss, ob die Ehepartner zusammen in Österreich leben können. Bisher galt die Eheschließung für einen Großteil der Paare als einzige Möglichkeit, ein gemeinsames partnerschaftliches Leben führen zu können. Durch die Restriktionen im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wurde vielen sogar dieser letzte „Ausweg“ der Heirat verbaut, da die erforderlichen Bedingungen, die den ausländischen Ehepartner zum Aufenthalt berechtigen würden, nicht erfüllt werden können. Ein Beispiel für diese Aussichtslosigkeit wäre die fehlende Chance auf die Verleihung eines Aufenthaltstitels nach der Eheschließung, wenn ein bereits verhängtes unbefristetes Aufenthaltsverbot besteht. In diesem Fall stehen öffentliche Interessen über dem Menschenrecht auf Privat- und Familienleben. Eine Heirat würde in Fällen wie diesen nicht zur Verbesserung des Status des „Fremden“ führen, weshalb sich viele binationale Paare in dieser Situation erst gar nicht entschließen zu heiraten. Fremdenrechtliche Bestimmungen haben daher auch Einfluss auf die Entscheidung für oder gegen die Eheschließung. Diese Auswirkungen des Gesetzes auf binationale „Noch-nicht-Ehepaare“ werden ebenfalls aufgezeigt.

1.3 Fragestellung und Zielsetzung

Die zentrale Forschungsfrage ist, wie binationale Ehepaare in Österreich mit ihrer Lebenssituation umgehen, die das aktuelle Fremdengesetz geschaffen hat. Welche Strategien entwickeln sie also, um mit dem Gesetz bestmöglich zurechtzukommen?

Zuerst ist in diesem Zusammenhang die Erfassung und Beschreibung der Lebenssituation der Paare erforderlich. Welche Lebensbereiche werden konkret vom Fremdenrecht berührt? In einem nächsten Schritt können dann die Strategien identifiziert werden, mit denen binationale Ehepaare ihr Leben im Rahmen des Gesetzes – oder auch außerhalb – gestalten. Laut Langenscheidt ist eine Strategie ein „längerfristiger Plan zur Erreichung eines Zieles, der versucht, äußere Faktoren und Reaktionen zu berücksichtigen und das weitere Vorgehen darauf einzurichten“ (Langenscheidt Fremdwörterbuch Online-Edition).

In dieser Arbeit soll daher aufgezeigt werden, welche „Pläne“ binationale Paare entwerfen, um ihr Ziel – ein möglichst gesichertes Zusammenleben in Österreich, ohne Angst vor Abschiebung etc. – zu erreichen.

Ziel des Forschungsprojektes ist es, einen Überblick über die Auswirkungen des Fremdenrechts auf das Leben binationaler Ehepaare in Österreich zu erlangen und zu vermitteln. Dieses Wissen kann dann als Basis für weitere wissenschaftliche Untersuchungen dienen.

1.4 Methodik und Aufbau

Aufgrund der unbestimmten Grundgesamtheit, des als eher schwierig einzuschätzenden Feldzuganges und der offenen Forschungsfrage waren qualitative Methoden der Datenerhebung und –auswertung den Methoden der quantitativen Forschung vorzuziehen. Als Erhebungsinstrument wurden zwei unterschiedliche Formen von Leitfadeninterviews gewählt: Das problemzentrierte Interview und das Experteninterview. Die Auswertung der Daten orientierte sich an der induktiven Kategorienbildung im Rahmen der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (1997; 2002; 2005).

Obwohl es bezüglich der Fragestellung vermutlich ausreichend und aufgrund von möglichen Sprachproblemen einfacher gewesen wäre, nur den Partner aus Österreich zu befragen, wurde der Entschluss gefasst, auch mit dem immigrierten Partner zu sprechen. Nur auf diese Weise war es möglich, potenzielle Unterschiede zwischen den Ehepartnern in der Wahrnehmung der vom Gesetz geschaffenen Realität oder im Bewältigungsverhalten zu identifizieren. Außerdem erschien es erstrebenswert, mit den direkt vom Fremdenrecht betroffenen Menschen zu sprechen, um sozusagen „aus erster Hand“ erfahren zu können, wie diese mit ihrer Lebenssituation umgehen.

Die Interviewpartner wurden teilweise über den von binationalen Ehepaaren gegründeten Verein „Ehe ohne Grenzen“ kontaktiert. Da es als wichtig erachtet wurde, auch mit Paaren zu sprechen, die nicht in der Liste einer Organisation auftauchten, wurden ebenfalls Kontakte über informelle soziale Netzwerke geknüpft.

Um einen ersten Überblick über die relevanten fremdengesetzlichen Bestimmungen und die Auswirkungen der Rechtsnormen auf die Lebenssituation binationaler Paare in Österreich zu gewinnen, wurde zusätzlich zu den Interviews mit den Ehepaaren auch ein Gespräch mit einer Expertin aus dem NGO-Bereich geführt.

Die Forschungsarbeit erwies sich nicht zuletzt aufgrund des starken persönlichen Bezugs der Verfasserin der Arbeit zu dem Thema als besonders interessant. Das persönliche soziale Umfeld der Autorin umfasst u.a. zahlreiche vom Fremdenrecht betroffene Migranten und binationale Ehepartner. Die möglichen Gefahren der Verbundenheit mit dem Thema wurden jedoch im Laufe des Forschungsprozesses stets berücksichtigt. Mithilfe gängiger Forschungsmethoden und steter Selbstreflexion wurde versucht eine subjektive Betrachtungsweise oder „self-fulfilling prophecies“ zu vermeiden und ein den wissenschaftlichen Maßstäben entsprechendes Projekt zustande zu bringen. Außerdem fand im Vorfeld der Forschungsarbeit eine intensive selbstkritische Beschäftigung mit Vorannahmen statt.

Die persönlichen Erfahrungen der Autorin in diesem Bereich erwiesen sich allerdings auch als vorteilhaft. Beispielsweise stellte der Feldzugang keine Schwierigkeit dar, das Vorwissen erleichterte die Interviewführung und das Vertrauen der Gesprächspartner konnte schnell gewonnen werden.

Die erste Literaturrecherche ergab, dass offenbar bis zu diesem Zeitpunkt noch keine wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht wurden, welche die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 auf binationale Ehepaare in Österreich erforschten, was sich mit der Aktualität des Themas erklären ließ. In der Vorbereitungsphase stand daher – neben dem Durcharbeiten der Literatur zu Methoden der qualitativen Sozialforschung – die Beschäftigung mit dem Gesetzestext des Fremdenrechts bzw. mit verschiedenster Sekundärliteratur zum Gesetz, mit migrationssoziologischen Ansätzen und Literatur aus der Bewältigungsforschung im Vordergrund. Letztere war manchmal eher dem Bereich der (Sozial-) Psychologie zuzuordnen als jenem der Soziologie.

Dementsprechend ist auch der theoretische Teil dieser Arbeit gestaltet. Nach der Erläuterung der für die Fragestellung relevanten fremdenrechtlichen Bestimmungen werden theoretische Konzepte der Copingforschung behandelt. Anschließend wird ein kurzer methodischer Überblick gegeben.

Im methodischen Teil wird auf die Charakteristiken der Datenerhebung, nämlich des Interviewverfahrens, eingegangen. Dann folgt die Darstellung der Auswertungsergebnisse. Hier werden zuerst die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Lebenssituation binationaler Ehepaare und andere Faktoren mit möglichem negativem Einfluss auf deren Lebenslage beschrieben. Weiters wird die Bewältigung der vom Fremdengesetz geschaffenen Lebenssituation behandelt. Der methodische Teil schließt mit der Kritik der Befragten am Fremdenrecht und an der Migrationspolitik ab.

Im abschließenden Kapitel werden die wichtigsten Ergebnisse noch einmal zusammenfassend geschildert und sich daraus ergebende Schlussfolgerungen angeführt.

2. Theoretischer Kontext

2.1 Relevante Bestimmungen des österreichischen Fremdenrechts

Als Fremdenrecht wird die Gesamtheit aller gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet, die die Rechte und Pflichten von ausländischen Staatsbürgern regeln (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 15).

Aktuelle rechtliche Bestimmungen in Österreich in Bezug auf „Fremde“ – also auf nicht-österreichische Staatsbürger – sind das Fremdenrechtspaket 2005, welches das Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG 2005) und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) umfasst, das Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG). In diesen Gesetzen finden sich hauptsächlich Regelungen zur Einreise und dem Aufenthalt von Fremden und zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen und deren zwangsweiser Durchsetzung.

Zusätzlich sind noch zahlreiche Verordnungen, Nebengesetze und völkerrechtliche Verträge von Bedeutung für die Rechtsposition von Migranten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 15).

Für die Vollziehung des Großteils der fremdenrechtlichen Bestimmungen ist der österreichische Bundesminister für Inneres zuständig.

Da Migrations- und Asylpolitik seit 1999 auch zunehmend als Problem und Aufgabe der Europäischen Union wahrgenommen wird, kommt neben den nationalen Fremdengesetzen der Mitgliedstaaten auch den Rechtsakten der EU ein nicht unbedeutender Stellenwert zu. Um das Ziel einer europaweiten Harmonisierung des Fremdenrechts zu erreichen wurden zahlreiche EU-Richtlinien und –Verordnungen erlassen, die mit dem Fremdenrechtspaket 2005 auch in Österreich umgesetzt wurden. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 15)

Die Intention des Gesetzgebers in Bezug auf das Fremdenrechtspaket 2005, das mit dem 01.01.2006 in Kraft trat, war – neben der Anpassung des österreichischen Fremdenrechts an EU-Bestimmungen – offensichtlich auch eine allgemeine Einschränkung der Rechte von Migranten und Asylwerbern. Der Erlass von neuen und die umfassende Novellierung von bestehenden Gesetzen im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 bedeutete eine Verschärfung der Zuwanderungsbestimmungen, der Voraussetzungen für die Einbürgerung und der Regelungen hinsichtlich des Asylwesens und eine Ausdehnung der Befugnisse der Fremdenpolizei. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 15)

Das österreichische Fremdenrecht gilt als sehr komplexe und schwierige Materie, da es ständigen Änderungen unterworfen und von zahlreichen Ausnahmeregelungen bestimmt ist. Dies führt zu einem hohen Maß an Rechtsunsicherheit und zu einer Überforderung der Betroffenen, Beamten, Juristen und Berater. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 16)

Für binationale Ehepaare ist in erster Linie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz relevant, aber auch andere Gesetze können von Bedeutung sein. Wenn beispielsweise ein Ehepartner Asylwerber ist, kommen asylrechtliche Regelungen zur Anwendung, wenn das Paar von Illegalisierung betroffen ist – d.h. der ausländische Partner besitzt keinen legalen Aufenthaltstitel – sind Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes bedeutsam.

2.1.1 Der Begriff „Drittstaatsangehöriger“

Im Fremdengesetz wird zwischen EWR-Bürgern (bzw. Schweizer Bürgern) und Drittstaatsangehörigen differenziert. EWR-Bürger sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sie genießen Privilegien im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit in Österreich. Schweizer Staatsangehörige werden diesen im Fremdengesetz gleichgestellt. Alle ausländischen Staatsbürger, die nicht EWR-Bürger sind, werden als Drittstaatsangehörige bezeichnet. (vgl. NAG: §2 Abs.1 Z4, Z6)

Drittstaatsangehörige können wiederum unterteilt werden in jene, die ohne Visum – sichtvermerksfrei – nach Österreich einreisen können und jene, für deren Einreise ein Visum erforderlich ist (vgl. FPG 2005: §§28-30). Kein Einreisevisum benötigen Bürger von Drittstaaten, die aufgrund von Staatsverträgen mit Österreich von der Sichtvermerkspflicht befreit sind. Diese Staaten sind z.B. die Schweiz, Australien, Kanada, Japan, die USA, aber auch zahlreiche südamerikanische Staaten wie Mexiko, Brasilien oder Argentinien. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 24f) Auch Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung eines Schengenstaates sind, dürfen sichtvermerksfrei nach Österreich einreisen. Dies ergibt sich aus dem – mittlerweile ins EU-Recht integrierte – Schengener Abkommen, das u.a. ein einheitliches Visum für Drittstaatsangehörige für den gesamten Schengenraum vorsieht. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 20)

Wie EWR-Bürgern ist es von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen erlaubt, sich nach ihrer Einreise bis zu 3 Monaten durchgehend in Österreich aufzuhalten, sie sind aber – im Gegensatz zu EWR-Bürgern – in der Regel nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. FPG 2005: §§28-30; Schumacher/ Peyrl 2007: 23ff).

Als „begünstigte Drittstaatsangehörige“ werden im Fremdenrecht Drittstaatsangehörige bezeichnet, die Ehegatten oder andere spezielle Verwandte von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern sind. Wenn EWR-Bürger ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen haben, dann kommt ihren – sie begleitenden oder ihnen nachziehenden – Angehörigen eine gemeinschaftsrechtliche Begünstigung zu. (vgl. FPG 2005: §2 Abs.4 Z11) Das Recht auf Freizügigkeit wird definiert als das – aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft abgeleitete – Recht eines EWR-Bürgers, sich in Österreich niederzulassen (vgl. FPG 2005: §2 Abs.4 Z15). Aufgrund dieser Einschränkung der begünstigten Rechtsposition auf die Angehörigen freizügigkeitsberechtigter EWR-Bürger kommt es zu einer faktischen fremdenrechtlichen Schlechterstellung von Drittstaatsangehörigen, welche Familienangehörige von österreichischen Staatsbürgern sind, da Österreicher mit der Niederlassung in Österreich keinen Freizügigkeitssachverhalt im Sinne des Gemeinschaftsrechts verwirklichen. (vgl. Kap. 2.1.2, „Die gesetzliche Schlechterstellung von Ehepartnern von Österreichern gegenüber jenen von anderen EWR-Bürgern“)

Da sich die vorliegende Forschungsarbeit ausschließlich mit binationalen Ehepaaren, die aus einem Österreicher und einem Drittstaatsangehörigen bestehen, befasst, wird im Folgenden vor allem auf rechtliche Regelungen eingegangen, die für diese Paare bedeutsam sind. Mit der Bezeichnung „ausländischer Partner“ sind in diesem Zusammenhang Menschen aus Drittstaaten, die mit Österreichern verheiratet sind, gemeint.

Typischerweise haben besonders Paare dieser Konstellation (Österreicher – Drittstaatsangehöriger) im Vergleich zu anderen binationalen Paaren mit Hürden des aktuellen Fremdenrechts zu kämpfen. EWR-Bürger, die mit Drittstaatsangehörigen verheiratet sind und sich in Österreich niederlassen, sind beispielsweise meist nicht von den selben harten Regelungen betroffen bzw. können diese relativ einfach umgehen. Im Fremdenrecht sind also aus Drittstaaten stammende Familienangehörige von Österreichern faktisch schlechter gestellt als jene von EWR-Bürgern.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Fälle von binationalen Partnerschaften oder Ehen zwischen zwei Drittstaatsangehörigen, die in Österreich leben und beide keinen Aufenthaltstitel besitzen, mit Sicherheit die problematischsten im Hinblick auf die restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen sind.

2.1.2 Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz ist die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln von ausländischen Staatsbürgern, die sich länger als sechs Monate

in Österreich aufhalten oder aufhalten wollen, geregelt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten grundsätzlich nicht für Asylberechtigte. (vgl. NAG: §1)

Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ –

Entschließt sich ein binationales Ehepaar mit einem österreichischen Partner und einem Drittstaatsangehörigen in Österreich zu leben, muss für den immigrierten Partner ein Aufenthaltstitel beantragt werden.

Ein „Aufenthaltstitel“ ist die „Genehmigung, die einem Drittstaatsangehörigen (Nicht-EWR-Bürger) das Recht zum Aufenthalt in Österreich einräumt“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 41).

Ohne Aufenthaltstitel ist ein geregeltes Zusammenleben kaum möglich, da dem ausländischen Partner Schubhaft und Abschiebung drohen und er nicht berechtigt ist, einer legalen unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Besitzt der Partner bereits einen gültigen befristeten Aufenthaltstitel, steht das Paar vor der Entscheidung, ob dieser vorläufig beibehalten, oder der spezielle Aufenthaltstitel für Familienangehörige von Österreichern beantragt werden soll. Im Vergleich zu vielen anderen aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen genießen Familienangehörige von Österreichern bestimmte Privilegien (z.B. sind diese vom Ausländerbeschäftigungsgesetz und von der Einwanderungsquotenpflicht ausgenommen), weshalb diese Entscheidung wahrscheinlich in den meisten Fällen zugunsten des Aufenthaltstitels, der auf der Ehe mit einem Österreicher beruht, ausfallen wird.

Aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen ist für Drittstaatsangehörige, die Ehegatten oder andere Familienangehörige von Österreichern sind, ein spezifischer Aufenthaltstitel auszustellen (vgl. Bruckner et al. 2006: 397). Dieser trägt die Bezeichnung „Familienangehöriger“ bzw. „Daueraufenthalt - Familienangehöriger“ (vgl. NAG: §47; §48). Neben den Aufenthaltsbewilligungen (für Studierende, Forscher, Künstler, Rotationsarbeitskräfte etc.) und den Niederlassungsbewilligungen zum jeweiligen Zweck (z.B. Niederlassungsbewilligung für Schlüsselkräfte, Niederlassungsbewilligung aus humanitären Gründen) handelt es sich beim Aufenthaltstitel für Familienangehörige ebenfalls um einen Aufenthaltstitel eigener Art. Der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ berechtigt zur befristeten Niederlassung.

Unter „Niederlassung“ versteht der Gesetzgeber einen tatsächlichen oder zukünftig beabsichtigten Aufenthalt in Österreich zum Zweck der Begründung eines Wohnsitzes, der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit (vgl. NAG: §2 Abs.2). Niederlassung unterscheidet

det sich daher von einem bloßen temporären Aufenthalt durch die Intention, dauerhaft oder für längere Zeit, in Österreich zu leben. Zu diesem Zweck werden für Drittstaatsangehörige Niederlassungsbewilligungen und der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ bzw. die jeweiligen Daueraufenthaltstitel erteilt. Im Falle eines beabsichtigten zeitlich begrenzten Aufenthalts können Aufenthaltsbewilligungen beantragt werden, bei einem geplanten kurzfristigen Aufenthalt von weniger als sechs Monaten werden Visa nach dem Fremdenpolizeigesetz ausgestellt.

Bei erstmaliger Erteilung ist der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ auf ein Jahr bzw. bei jeder weiteren Erteilung auf zwei Jahre befristet, es muss also wiederholt ein Verlängerungsantrag gestellt werden (vgl. NAG: §47 Abs.2). Der Inhaber dieses Rechtstitels ist aufgrund der Angehörigeneigenschaft auch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt und vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen.

Nach einer fünfjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Niederlassung in Österreich hat der drittstaatsangehörige Ehegatte eines Österreicherers, wenn die Ehe schon seit mindestens zwei Jahren besteht, Anspruch auf den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ (vgl. NAG: §48). Diese Regelung im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz entspricht der Umsetzung einer EU-Richtlinie, welche die Rechtsstellung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen regelt (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 139).

Um den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erlangen zu können, müssen die allgemeinen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel (vgl. NAG: §11) gegeben sein.

Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen und –hindernisse –

Besonders relevant für binationale Ehepaare sind die Voraussetzungen und Hindernisse der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (vgl. NAG: §11 Abs.1, Abs.2). Diese Voraussetzungen müssen sowohl beim Erstantrag als auch bei allen Verlängerungsanträgen des Aufenthaltstitels vorliegen. Wenn Erteilungshindernisse bestehen oder nachträglich eintreten, wird der Aufenthaltstitel nicht zuerkannt bzw. wieder aberkannt.

Zu den Erteilungshindernissen zählen z.B. ein Aufenthaltsverbot nach dem österreichischen Fremdenpolizeigesetz oder eines anderen EWR-Staates, eine rechtskräftig verhängte Ausweisung nach dem Fremdenpolizei- oder Asylgesetz innerhalb der letzten zwölf Monate oder eine Aufenthaltsehe oder –adoption (vgl. NAG: §11 Abs.1). Besteht

allerdings ein besonderes Schutzbedürfnis des Drittstaatsangehörigen, kann trotz des Vorliegens von Erteilungshindernissen – mit gewissen Einschränkungen – ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden.

Als besonders schutzbedürftig gelten beispielsweise Menschen, bei denen das Refoulementverbot gilt. Das Refoulementverbot definiert Abschiebungen, Zurückschiebungen oder Zurückweisungen als unzulässig, wenn dadurch Menschenrechte wie das Recht auf Leben oder das Verbot der Folter verletzt werden würden oder die Gefahr einer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit bei Abschiebungen etc. in ein Kriegsgebiet besteht. (vgl. NAG: §§72ff; FPG 2005: §50)

Eine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist, dass der Aufenthalt der Person mit ausländischer Staatsbürgerschaft nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Außerdem muss der Zuwanderer eine für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehene Unterkunft, eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung und feste, regelmäßige eigene Einkünfte nachweisen, damit sichergestellt ist, dass sein Aufenthalt nicht zu einer finanziellen Belastung des Staates führt. (vgl. NAG: §11 Abs.2)

Im neuen Fremdenrecht ist die Höhe der Mindesteinkünfte, bei denen ein gesicherter Unterhalt angenommen wird, festgelegt. Diese Mindesteinkünfte gelten als Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels. Sie werden nach den Ausgleichszulagenrichtsätzen im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (vgl. ASVG: §293) berechnet, die jährlich geändert werden. Seit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets im Jänner 2006 wurde die Mindestgrenze von ursprünglich 1056 Euro mehrmals heraufgesetzt. Im Juni 2008 musste ein binationales Ehepaar ein monatliches Nettoerwerbseinkommen oder andere Einkünfte von mindestens 1120 Euro nachweisen können, damit der Aufenthaltstitel für den ausländischen Partner erteilt wurde. Zusätzlich mussten 79 Euro für jedes Kind in der Familie vorhanden sein.¹ Auch finanzielle Mittel für etwaige Verpflichtungen wie Unterhaltszahlungen oder für die Rückzahlung von Krediten sind getrennt nachzuweisen.

Dass Wohnkosten ebenfalls zu den Beträgen der Ausgleichszulagenrichtsätze hinzuzuzählen sind und dann ein Pauschalbetrag von ca. 250 Euro wieder abgezogen wird, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern stellt eine Interpretation des Innenministeriums dar. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 50)

Gesetzliche Unterhaltspflichten von Eltern etc. werden als Einkünfte angesehen, ebenso andere Zuwendungen von Dritten. Somit können selbst außenstehende Personen, die keine Verwandten sind, dem binationalen Ehepaar zu den benötigten Mindesteinkünften

¹ Diese Angaben basieren auf dem Expertinneninterview mit Angela Magenheimer, der Obfrau des Vereins „Ehe ohne Grenzen“.

verhelfen, indem sie eine Haftungserklärung oder einen privatrechtlichen Unterhaltsvertrag unterschreiben und sich so verpflichten, dem Paar regelmäßig finanzielle Mittel zukommen zu lassen. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 48)

Schumacher & Peyrl weisen auf die geschlechtsspezifisch benachteiligende Wirkung der gesetzlich festgelegten hohen Mindesteinkünfte hin. „Diese Regelung diskriminiert in einem besonderen Ausmaß Frauen, die immer noch ein geringeres Durchschnittseinkommen als Männer beziehen.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 99)

Die Voraussetzung der als ortsüblich angesehenen Unterkunft wird im Fall von binationalen Ehepaaren mit einem österreichischen Ehegatten – im Gegensatz zu den hohen Mindesteinkünften – wahrscheinlich nicht so häufig eine große Hürde darstellen. Ebenso ist eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung in der Regel durch die Möglichkeit der Mitversicherung bei dem österreichischen Ehepartner gegeben.

Der Aufenthalt eines Zuwanderers in Österreich widerstreitet öffentlichen Interessen – und stellt daher einen Grund für die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels dar –, wenn dadurch eine Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anzunehmen ist oder ein Naheverhältnis der Person zu extremistischen oder terroristischen Gruppen besteht (vgl. NAG: §11 Abs.2 Z1, Abs.4).

Bei der Beurteilung, ob die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Migranten gefährdet ist, wird den Behörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Beispielsweise kann diese Gefährdung schon angenommen werden, wenn ein Migrant bei der Schwarzarbeit oder beim illegalen Aufenthalt erwischt wurde. Allerdings sind die Behörden dazu verpflichtet, ihre Einschätzung genau zu begründen und alle damit zusammenhängenden Aspekte detailliert darzulegen. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 54)

Im Fall eines Verlängerungsantrages stellt eine weitere Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels die (zumindest teilweise) Erfüllung der Integrationsvereinbarung dar. Die Integrationsvereinbarung dient der Integration von in Österreich niedergelassenen Drittstaatsangehörigen, sie verpflichtet diese zum Erwerb von Deutschkenntnissen und zur Erlangung der Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich (vgl. NAG: §11 Abs.2; §14). Bei der Integrationsvereinbarung handelt es sich um eine Verpflichtungserklärung von Zuwanderern. Integration wird hier als einseitige Anpassungsleistung der Migranten in Bezug auf die Aufnahmegesellschaft verstanden (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 138).

Wird die Integrationsvereinbarung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt, kann es zu Sanktionen gegen den Zuwanderer in Form von Geldstrafen oder sogar von Abschie-

bung kommen. Allerdings ist die zwanghafte Aufenthaltsbeendigung nur aufgrund der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung wohl eher nicht bei Ehegatten von Österreichern zulässig, da hier eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen in der Regel zugunsten des Migranten und seines österreichischen Ehepartners im Zusammenhang mit deren Menschenrecht auf Familienleben ausfallen wird.

Bezüglich der Voraussetzungen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels weist der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich darauf hin, dass von einzelnen Voraussetzungen abgesehen werden kann, wenn dies aufgrund des Menschenrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens erforderlich ist (vgl. NAG: §11 Abs.3; EMRK: Art. 8). Diese gesetzliche Bestimmung ist allerdings – wie aus ihrem Wortlaut ersichtlich ist – nicht zwingend, weshalb es im Ermessen der Behörden liegt, ob zur Erteilung eines Aufenthaltstitels alle Voraussetzungen vorliegen müssen oder nicht.

Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit –

Familienangehörige von Österreichern sind erst mit dem Erhalt des Aufenthaltstitels berechtigt, einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hier handelt es sich ebenfalls um eine rechtliche Verschärfung im Vergleich zum „alten“ Fremdenrecht: Vor 2006 ging mit der Heirat mit einem Österreicher für den Bürger eines Drittstaates automatisch das Recht zu arbeiten einher, die Heiratsurkunde fungierte sozusagen unabhängig vom Aufenthaltstitel als Nachweis der Arbeitsgenehmigung des Migranten. Die neue Regelung hat zur Folge, dass das (Nicht-)Vorhandensein der für den Aufenthaltstitel erforderlichen Einkünfte meist allein von den finanziellen Mitteln des österreichischen Ehepartners abhängig ist.

Die Berechtigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ergibt sich aber dennoch aus der Angehörigeneigenschaft des Drittstaatsangehörigen und nicht aus der Aufenthaltsberechtigung, der Migrant hat also nur deshalb freien Zugang zum Arbeitsmarkt, ist vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und benötigt keine Arbeitsgenehmigung, weil er mit einem Österreicher verheiratet ist und nicht aufgrund seines Aufenthaltstitels. Die Heirat mit einem Österreicher ist also laut Fremdenrecht sowohl die Basis für die Aufenthaltsgenehmigung als auch – gesondert betrachtet – die Arbeitsberechtigung. Deshalb würde es eher der Logik entsprechen, wenn ein Drittstaatsangehöriger sofort nach der Heirat zur Arbeitsaufnahme berechtigt wäre.

Auslandsantragstellung –

Die für viele binationale Ehepaare wahrscheinlich bedeutendste Änderung des Fremdenrechts ist die Auslandsantragstellung.

Das aktuelle Fremdenrecht schreibt vor, dass Erstanträge auf Aufenthaltstitel grundsätzlich im Ausland bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde – also bei der österreichischen Botschaft oder beim österreichischen Konsulat – einzubringen sind und die Entscheidung im Ausland abzuwarten ist. Allerdings sind Familienangehörige von Österreichern ausnahmsweise zur Antragstellung im Inland berechtigt, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. (vgl. NAG: §21)

In Fällen einer illegalen Einreise nach Österreich oder eines nicht rechtmäßigen Aufenthalts muss also der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von den drittstaatsangehörigen Ehegatten von Österreichern in deren Herkunftsland gestellt werden. Vor 2006 war es möglich, den Antrag auch in diesen Fällen in Österreich zu stellen. Gegenwärtig können nur noch Drittstaaten-Ehepartner von Österreichern, die einen gültigen Aufenthaltstitel innehaben oder die sich sonst rechtmäßig in Österreich aufhalten (z.B. sichtvermerksfreie Drittstaatsangehörige), den Antrag auf Erteilung des Titels „Familienangehöriger“ im Inland einbringen. Dies stellt dann keinen Erstantrag dar, sondern einen Verlängerungsantrag, der auch die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als des bereits vorhandenen umfasst (vgl. NAG: §2 Abs.1 Z11). Das Recht der Inlandsantragstellung schafft allerdings kein Bleiberecht: Wenn die Gültigkeit des bereits erteilten Aufenthaltstitels abläuft, muss der Antragssteller aus Österreich ausreisen und die Entscheidung im Ausland abwarten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 59)

Durch die gebotene Rückreise des Antragstellers in sein Herkunftsland kommt es zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand und unnötigen Kosten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 99). Außerdem kann das Warten im Ausland auf die Erteilung des Aufenthaltstitels oft sehr lange dauern.

Besonders Asylwerber, die einen österreichischen Staatsbürger geheiratet haben oder heiraten, waren und sind von dieser Regelung betroffen. Dies ließ Kritik laut werden, da den Menschen, die sich im Asylverfahren befinden, möglicherweise in ihrem Herkunftsland Gefahr droht und sie dennoch dazu angehalten werden, zur Antragstellung in ihr Heimatland zurückzureisen. Wenn Asylwerber den Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ in Österreich stellen, wird dieser aus formalen Gründen zurückgewiesen. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 106)

„Von binationalen Ehepaaren wird diese Vorschrift zu Recht als Schikane empfunden, weil in vielen Fällen eine Ausreise nicht nur aufwändig, sondern – gerade bei (ehemaligen) Asylwerbern – de facto nicht möglich ist.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 99)

Die verpflichtende Auslandsantragstellung gilt nur für Erstanträge. Folgeanträge können im Inland eingebracht werden.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen – z.B. wenn die Rückkehr des Ehepartners in sein Herkunftsland aufgrund eines dort herrschenden Krieges gefährlich wäre – kann die zuständige Behörde von Amts wegen die Inlandsantragstellung zulassen (vgl. NAG: §74).

Verfahrensrechtliche Schritte bei der Auslandsantragstellung –

Binationale Ehepaare müssen den Antrag auf den Aufenthaltstitel für den ausländischen Partner daher – trotz des Sonderrechts für Familienangehörige von Österreichern – in vielen Fällen in dessen Herkunftsland stellen.

Der Antrag muss bei der österreichischen Botschaft bzw. dem österreichischen Konsulat im jeweiligen Staat eingebracht werden. Alle erforderlichen Unterlagen (wie die Heiratsurkunde, ein polizeiliches Führungszeugnis, der Nachweis der Mindesteinkünfte, der Krankenversicherung und des Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft etc.) müssen beigelegt werden, Dokumente müssen grundsätzlich beglaubigt und auf Deutsch übersetzt werden. Eventuell sind mangelhafte oder gänzlich fehlende Unterlagen nachzubringen. Die österreichische Vertretungsbehörde führt eine erkennungsdienstliche Behandlung durch, es werden persönliche und biometrische Daten über den Antragsteller erhoben. Außerdem ist es die Aufgabe der Botschaft bzw. des Konsulats, die entgegengenommenen Antragsunterlagen hinsichtlich deren Echtheit und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 61ff)

Die inhaltliche Prüfung des Antrags wird von der zuständigen Behörde im Inland, also von den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, durchgeführt. Der Antrag und alle Unterlagen werden daher an diese Behörden weitergeleitet, die dann im Namen des Landeshauptmanns eine Entscheidung zu treffen haben. Bei positiver Entscheidung wird dem Antragsteller eine Mitteilung über die Genehmigung des Aufenthaltstitels zugesandt. Daraufhin ist diesem bei der österreichischen Botschaft oder dem Konsulat in seinem Herkunftsland auf Antrag ein Visum D auszustellen, das ihn zur einmaligen Einreise nach Österreich berechtigt. Binnen sechs Monaten hat er dann seine Aufenthaltskarte bei der österreichischen Inlandsbehörde persönlich entgegenzunehmen, tut er das nicht, wird das bisherige Verfahren gegenstandslos und ist einzustellen. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 61ff)

Für Berufungen gegen die Entscheidungen der Behörden im Inland ist der Bundesminister für Inneres zuständig. Keinen wirksamen Rechtsschutz gäbe es allerdings – so Schumacher & Peyrl – gegen rechtswidrige Verwaltungshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 61). „So kann etwa kaum dagegen vorgegangen werden, wenn sich eine Botschaft weigert, einen Antrag entgegen zu nehmen [...]. Die Antragsteller sind deshalb in einem gewissen Sinn vom Goodwill des Botschaftspersonals abhängig.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 61)

Der Antragsteller muss teilweise hohe Verwaltungsgebühren entrichten. Für die Ausstellung des Aufenthaltstitels müssen bis zu 150 Euro und für das für die Einreise nach Österreich erforderliche Visum D 75 Euro bezahlt werden. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 62) Neben diesen Gebühren ergeben sich für den Antragsteller und seine Familienangehörigen aufgrund der Auslandsantragstellung weitere zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Reisekosten.

Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen –

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von Amts wegen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden, obwohl ein Erteilungshindernis vorliegt (vgl. NAG: §§72ff). Dieser Aufenthaltstitel kann nicht beantragt, sondern nur angeregt werden, nach Schumacher & Peyrl wird er „nach reinem Gutdünken des Innenministeriums“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 132) erteilt.

Diese Art des Aufenthaltstitels ist laut Gesetz vor allem für Fälle vorgesehen, bei denen das Refoulementverbot wirksam wird (vgl. FPG 2005: §50; Kap. 2.1.3, „Die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen: Abschiebung und Schubhaft“). In der Praxis wird dieser Aufenthaltstitel aber auch z.B. erteilt, wenn der Aufenthalt in Österreich aufgrund einer schweren Krankheit notwendig erscheint (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 132).

„Nicht zuletzt wird die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen zu erteilen, dazu genutzt, nicht nur alle möglichen Härtefälle zu sanieren, sondern die Unzulänglichkeiten des Gesetzes zu kaschieren.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 133) Auch zur Vermeidung einer Verfassungswidrigkeit – vor allem im Zusammenhang mit einer Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens – würde häufig auf diesen Aufenthaltstitel zurückgegriffen werden (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 133).

Das fehlende Antragsrechts in Bezug auf den humanitären Aufenthaltstitel wurde zuletzt in Medienberichten wiederholt als verfassungswidrig bezeichnet. Sollte sich diese Ansicht

durchsetzen und es in Folge zu einer entsprechenden Gesetzessanierung kommen, könnte dies von großer Wichtigkeit für binationale Ehepaare sein: Falls nicht alle Voraussetzungen zur Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ vorliegen, könnte dann von den ausländischen Ehepartnern von Österreichern der Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen eingebracht werden.

Die gesetzliche Schlechterstellung der Ehepartner von Österreichern gegenüber jenen von anderen EWR-Bürgern –

Seit dem Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets im Jänner 2006 kommt drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Österreichern eine deutlich schlechtere Rechtsposition zu als jenen von EWR-Bürgern und Schweizern (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 97).

Für EWR-Bürger, die mit ihrem drittstaatsangehörigen Ehepartner in Österreich leben wollen, kommt die „EU-Richtlinie über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten“ zur Anwendung, die im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz umgesetzt wurde (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 97; NAG: §9; Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004).

Der Drittstaaten-Ehepartner eines EWR-Bürgers hat daher wie dieser basierend auf seiner Angehörigeneigenschaft ein originär bestehendes Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, ihm wird auf Antrag eine zehn Jahre gültige Daueraufenthaltskarte ausgestellt, welche lediglich eine deklaratorische Dokumentation darstellt (vgl. Müller 2005: 6). Dies gilt allerdings nur, wenn der EWR-Bürger, mit dem der Drittstaatsangehörige verheiratet ist, sein Recht auf Freizügigkeit in Anspruch genommen hat und der drittstaatsangehörige Ehepartner ihn nach Österreich begleitet bzw. ihm nachzieht. Mit der Niederlassung in Österreich nimmt ein EWR-Bürger dieses Recht gewöhnlich in Anspruch (nicht freizügigkeitsberechtigter wäre er z.B., wenn er keinen umfassenden Krankenversicherungsschutz oder nicht genügend Unterhaltsmittel zur Verfügung hätte). Österreichische Staatsbürger hingegen verwirklichen mit der Niederlassung in ihrem Land keinen Freizügigkeitssachverhalt, weshalb ihre Angehörigen aus Drittstaaten von der begünstigenden gemeinschaftsrechtlichen Regelung ausgeschlossen sind.

Die Konsequenzen dieser rechtlichen Differenzierung sind beträchtlich: Für die Drittstaaten-Familienangehörigen von Österreichern (und für jene von EWR-Bürgern, denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt) gelten weit strengere Voraussetzungen für die Zuwanderung (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 98). Während drittstaatsangehörige Ehepartner von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern nur eine Dokumentation ihres ge-

meinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrecht benötigen, die ihnen auf Antrag von der Inlandsbehörde ausgestellt wird, müssen Drittstaaten-Ehegatten von Österreichern den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ beantragen. Dass die Erteilungsvoraussetzungen für den Aufenthaltstitel und die in vielen Fällen gebotene Auslandsantragstellung schwer überwindbare Hindernisse für binationale Paare darstellen können, wurde bereits ausgeführt.

Die faktische Schlechterstellung von Familienangehörigen von Österreichern im Vergleich zu jenen anderer EWR-Bürger ist verfassungsrechtlich bedenklich. Eine solche fremdenrechtliche Ungleichbehandlung entspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Verfassung, nach dem die Gesetzgebung verpflichtet ist, an gleiche Sachverhalte grundsätzlich gleiche Rechtsfolgen zu knüpfen.

Die Unterscheidung zwischen den Angehörigen von Österreichern und jenen von anderen EWR-Bürgern auf der Basis des Rechts auf Freizügigkeit bezeichnen Schumacher & Peyrl als „Umgehungs konstruktion“ und „schlichtweg verfassungswidrig“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 98). Es würde sich um zwei völlig gleiche Personengruppen handeln, für die nicht unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten dürften – schon gar nicht auf der Basis des Kriteriums der Verwirklichung eines Freizügigkeitssachverhalts, den Schumacher & Peyrl als „vollkommen untauglich“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 111) zur Legitimierung dieser Ungleichbehandlung ansehen.

Basierend auf dieser umstrittenen rechtlichen Differenzierung beschäftigen sich Schumacher & Peyrl mit der Frage, wie ein österreichischer Staatsangehöriger einen Freizügigkeitssachverhalt verwirklichen und somit hinsichtlich des Familiennachzugs privilegiert sein kann (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 109ff). Im Zusammenhang damit kommen sie zu dem Schluss, dass ein Österreicher, der sich eine Zeit lang in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgehalten hat, um beispielsweise dort zu arbeiten, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, wodurch dann im Fall der Rückkehr nach Österreich die privilegierteren rechtlichen Regelungen bezüglich des Familiennachzugs zur Anwendung kommen. Allerdings fände sich im Gesetz kein Hinweis darauf, wie lange sich ein Österreicher im EU-Ausland aufhalten müsse, damit dessen Familienangehörigen aus Drittstaaten diese günstigere Rechtsposition eingeräumt werde, was Ratlosigkeit der Behörden und Unterschiede im Vollzug verursache. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 109f)

Diese gesetzliche Regelung führe zum Paradoxon, dass österreichische Staatsangehörige im EU-Ausland eine Familie gründen müssten, damit ihren Angehörigen in Österreich volle Rechte zukommen würden. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 111)

Schumacher & Peyrl sehen die Ursache für die strengeren gesetzlichen Regelungen in Bezug auf drittstaatsangehörige Familienangehörige von Österreichern in der Intention des Gesetzgebers, Migration mithilfe restriktiver Bestimmungen aufzuhalten. Angehörige von Österreichern machten mit ca. 75% in den Jahren 2004 und 2005 die größte Gruppe von Neuzuwanderern aus Drittstaaten aus. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 97) „Diese Zuwanderung möglichst einzudämmen war eines der Hauptziele der Neuorganisation des Fremdenrechts.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 97)

2.1.3 Das Fremdenpolizeigesetz

Das Fremdenpolizeigesetz umfasst Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fremdenpolizei, der Ausstellung von Dokumenten für ausländische Staatsbürger und der Erteilung von Visa und anderen Einreisetiteln (vgl. FPG 2005: §1 Abs.1). Auf Asylwerber sind einzelne Paragraphen des Fremdenpolizeigesetzes nicht anzuwenden, es gelten Sonderbestimmungen im Asylgesetz (vgl. FPG 2005: § 1 Abs.2). Aufgaben der Fremdenpolizei sind insbesondere die Überwachung der Einreise, Ausreise und des Aufenthalts von nicht-österreichischen Staatsbürgern, die Beendigung des rechtswidrigen Aufenthalts (auch mit Zwangsmaßnahmen) und die Verhinderung und Beendigung von nach dem Fremdenpolizeigesetz strafbaren Handlungen (vgl. FPG 2005: §2 Abs.2).

Aufenthaltsehe –

Unter dem Vorwand der Bekämpfung von Scheinehen sei es mit dem Fremdenrechtspaket 2005 zu immensen fremdenrechtlichen Verschärfungen gekommen, die das Zusammenleben binationaler Paare und Ehepaare erschweren sollten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 99).

Eine „Aufenthaltsehe“ ist gesetzlich definiert als die Ehe zwischen einem Österreicher (oder einem zur Niederlassung in Österreich berechtigten „Fremden“, einem sogenannten „Ankerfremden“) und einem ausländischen Staatsbürger, die eingegangen wurde, ohne ein gemeinsames Familienleben führen zu wollen und auf die sich der „Fremde“ für die Erteilung oder Beibehaltung eines Aufenthaltstitels oder den Erwerb der Staatsbürgerschaft berufen will (vgl. FPG 2005: §117).

Das Fremdenrechtspaket 2005 sieht erstmals auch eine strafrechtliche Sanktion in Form einer Geldstrafe für den Österreicher oder den „Ankerfremden“ beim bloßen Eingehen einer Aufenthaltsehe vor (vgl. FPG 2005: §117 Abs.1). Zuvor wurde nur das Eingehen

einer solchen Ehe gegen ein Entgelt (also z.B. gegen Bezahlung) sanktioniert. Dieser zweite Fall wird nun strenger bestraft: Nimmt ein Österreicher oder ein „Ankerfremder“ im Zusammenhang mit dem Eingehen einer Aufenthaltsehe Geld an, muss er sogar mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr rechnen (vgl. FPG 2005: §117 Abs.2).

Der beteiligte Drittstaatsangehörige, der sich auf die Aufenthaltsehe berufen will, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen, ist zwar von der Strafbarkeit ausgenommen (vgl. FPG 2005: §117 Abs.4), er muss aber mit fremdenpolizeilichen Maßnahmen (z.B. mit einem Aufenthaltsverbot) rechnen.

Im 13. Hauptstück des FPG, das die „Bekämpfung der Aufenthaltsehe und Aufenthaltsadoption“ regelt, werden z.B. Gerichte und Verwaltungsbehörden verpflichtet, der Fremdenpolizei jeglichen begründeten Verdacht einer Aufenthaltsehe oder –adoption mitzuteilen (vgl. FPG 2005: §109). Für die Überprüfung solcher Verdachtsmomente ist die Fremdenpolizei zuständig.

Diese Regelung kann einen immensen Eingriff in die Privatsphäre von binationalen Paaren bedeuten: Besteht auch nur der geringste Verdacht des Vorliegens einer Aufenthaltsehe, wird dies an die Fremdenpolizei weitergeleitet, die dann umfassende Ermittlungen einleitet. Unerwartete Kontrollbesuche und Fragen der Behörden nach intimen Details der Paarbeziehung gehören nun aufgrund dieser neuen gesetzlichen Regelung zunehmend zum Alltag binationaler Ehepaare.

Auch die Standesämter sind gesetzlich dazu verpflichtet, über jede geplante Eheschließung, bei der ein Partner ein Drittstaatsangehöriger ist, Meldung bei der Fremdenpolizei zu erstatten. Daraufhin wird nach internen Kriterien entschieden, welche Ehen aufgrund des Verdachtes auf Aufenthaltsehe näher überprüft werden sollen (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 99). Hier gehe es laut Schumacher & Peyrl nicht nur um das Aufdecken von Scheinehen, sondern sogar um das Verhindern von Eheschließungen (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 99). „So kann etwa ein ausländischer Ehegatte ohne Aufenthaltsgenehmigung vor der geplanten Heirat in Schubhaft genommen und abgeschoben werden.“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 99)

Eine fragwürdige Konsequenz der verschärften Gesetzesbestimmungen in Bezug auf Aufenthaltsehen ist also der Eingriff der Behörden in das Privatleben, von dem auch – und sogar überwiegend – binationale Ehepaare betroffen sind, die keine Aufenthaltsehe eingegangen sind.

Unbefugter Aufenthalt –

Weitere für binationale Ehepaare unter Umständen relevante Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes sind jene zum unbefugten Aufenthalt.

Verfügt der Drittstaaten-Ehepartner nicht über eine gültige Aufenthaltsberechtigung, so hält er sich trotz der aufrechten Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger unrechtmäßig in Österreich auf. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Ehepartner „illegal“ nach Österreich eingereist ist, die Gültigkeit seiner Aufenthaltsberechtigung ausläuft oder die Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nicht (mehr) erfüllt sind.

Hat der österreichische Ehepartner allerdings von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht, indem er sich z.B. eine Zeit lang in einem anderen EU-Staat niedergelassen hat, kommt dem – ihn nach Österreich begleitenden oder ihm nachziehenden – Drittstaaten-Ehepartner ein originäres Aufenthaltsrecht zu, das von der Behörde lediglich bestätigt werden muss. Dieses Aufenthaltsrecht besteht auch, wenn sich der Drittstaatsangehörige unrechtmäßig innerhalb der EU bzw. in Österreich aufhält oder „illegal“ eingereist ist. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 162)

„Unbefugter Aufenthalt“ stellt laut Fremdenpolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit hohen Geldstrafen und in bestimmten Fällen auch mit einem Aufenthaltsverbot zu bestrafen (vgl. FPG 2005: §120; §60 Abs.2 Z2).

Die „Beihilfe zu unbefugtem Aufenthalt“ ist hingegen nach dem aktuellen Fremdenpolizeigesetz gerichtlich strafbar: Personen, die einem ausländischen Staatsbürger helfen, indem sie die Erlassung oder Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verhindern, können zu einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verurteilt werden (vgl. FPG 2005: §115 Abs.1). Diese gesetzliche Bestimmung ist u.a. für Ehepartner von Drittstaatsangehörigen ohne Aufenthaltstitel von Bedeutung.

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen: Ausweisung und Aufenthaltsverbot –

Im Fremdenpolizeigesetz finden sich Regelungen zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, nämlich der Ausweisung und dem Aufenthaltsverbot von nicht-österreichischen Staatsbürgern. Auch Drittstaatsangehörige, die mit Österreichern verheiratet sind, können von diesen Maßnahmen betroffen sein.

Gegen ausländische Staatsbürger kann eine Ausweisung erlassen werden, wenn sie sich nicht rechtmäßig in Österreich aufhalten oder wenn andere Gründe (wie z.B. eine strafge-

richtliche Verurteilung, „Schwarzarbeit“) trotz ihres legalen Aufenthaltes eine Ausweisung erforderlich machen (vgl. FPG 2005: §53; Bruckner et al. 2006: 242f). Aber auch Personen mit einem gültigen Aufenthaltstitel können ausgewiesen werden: Wenn z.B. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt, der der Erteilung des Aufenthaltstitels entgegen gestanden wäre, oder der „Fremde“ die Integrationsvereinbarung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der ersten Aufenthaltstitels erfüllt hat (vgl. FPG 2005: §54). Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es in der Praxis noch keine einzige Ausweisung wegen Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung gab (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 286).

Weiters darf dem ausländischen Staatsbürger innerhalb eines Jahres nach einer rechtskräftigen Ausweisung kein Aufenthaltstitel erteilt werden (vgl. NAG: §11 Abs.1 Z3).

Ein Aufenthaltsverbot „ist eine Ausweisung mit einem korrespondierenden Rückkehrverbot nach Österreich“ (Bruckner et al. 2006: 254). Wenn angenommen werden kann, dass der Aufenthalt eines nicht-österreichischen Staatsbürgers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen öffentlichen Interessen entgegensteht, dann kann gegen den „Fremden“ ein Aufenthaltsverbot erlassen werden (vgl. FPG 2005: §60 Abs.1). Im Gesetz werden in diesem Zusammenhang z.B. die Verurteilung zu einer mehr als dreimonatigen unbedingten Gefängnisstrafe, wiederholte Verwaltungsstrafen, das Eingehen einer Aufenthaltsehe oder die Ausübung einer illegalen Beschäftigung genannt (vgl. FPG 2005: §60 Abs.2).

Ein Aufenthaltsverbot kann befristet – bis zu einer Dauer von zehn Jahren – oder in besonderen Fällen unbefristet erlassen werden (vgl. FPG 2005: §63 Abs.1). Der Geltungsbereich eines Aufenthaltsverbotes ist generell auf Österreich beschränkt, im wahrscheinlichen Fall einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem gilt das Aufenthaltsverbot jedoch im gesamten Schengenraum.

Wenn die Gründe, die zur Erlassung des Aufenthaltsverbotes geführt haben, wegfallen, ist es auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben (vgl. FPG 2005: §65 Abs.1).

Für Asylwerber gelten eigene Ausweisungsbestimmungen nach dem Asylgesetz (vgl. AsylG 2005: §10). Da gegen Asylwerber während des laufenden Asylverfahrens keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gesetzt werden dürfen, gibt es in diesem Fall die Möglichkeit ein Rückkehrverbot zu erlassen, welches einem Aufenthaltsverbot entspricht, das erst im Fall der Ausreise wirksam wird (vgl. FPG 2005: §62).

EWR-Bürger bzw. Schweizer und deren Familienangehörige und Familienangehörige von Österreichern genießen erhöhte Aufenthaltssicherheit: Ihr Aufenthaltsrecht darf ihnen nur unter erschwerten Bedingungen entzogen werden und für aufenthaltsbeendende Ver-

fahren gelten besondere Verfahrensgarantien (vgl. FPG 2005: §§84-87; Schumacher/Peyrl 2007: 309).

Aus diesen Sonderbestimmungen folgt daher, dass die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen mit Österreichern verheiratete Drittstaatsangehörige nur zulässig ist, wenn diese durch ihr persönliches Verhalten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden (vgl. FPG 2005: §86 Abs.1; §87). Dieses persönliche Verhalten „muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“ (FPG 2005: §86 Abs.1). Das Gesetz weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass hier strafrechtliche Verurteilungen allein nicht genügen, um die aufenthaltsbeendigende Maßnahme zu rechtfertigen (vgl. FPG 2005: §86 Abs.1). Im Einzelfall muss stets geprüft werden, ob das persönliche Verhalten des ausländischen Staatsbürgers tatsächlich und gegenwärtig eine erhebliche Gefahr für die Gesellschaft darstellt.

Gegen Drittstaatsangehörige, die bereits seit zehn Jahren ununterbrochen in Österreich leben, darf nur ein Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn deren persönliches Verhalten darauf hinweist, dass sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit maßgeblich und nachhaltig gefährden würden (vgl. FPG 2005: §86 Abs.1).

Drittstaatsangehörige Ehegatten von Österreichern sind auszuweisen, wenn ihnen aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit das Niederlassungsrecht fehlt (vgl. FPG 2005: §86 Abs.2; NAG: §55 Abs.1).

Bei der Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes ist Drittstaaten-Ehepartnern von Österreichern grundsätzlich von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat zu erteilen (vgl. FPG 2005: §86 Abs.3).

Ausländische Staatsbürger mit Daueraufenthaltstiteln – wie Drittstaaten-Ehepartner von Österreichern, die den Daueraufenthaltstitel „Familienangehöriger“ innehaben – dürfen nur mehr ausgewiesen werden, wenn ihr Aufenthalt eine schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde (vgl. FPG 2005: §56 Abs.1).

Aufenthaltsbeendigende Maßnahmen stehen häufig mit dem Menschenrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in Konflikt (vgl. Kap. 2.1.6, „Konflikt des Fremdenrechts mit den Menschenrechten“).

Besonders in Bezug auf binationale Ehen zwischen Österreichern und Drittstaatsangehörigen bedeutet eine Ausweisung bzw. ein Aufenthaltsverbot einen existenziellen Eingriff in das Privatleben. Diese Maßnahmen stellen den beteiligten österreichischen Staatsbürger in der Regel vor die Wahl, entweder für längere Zeit von seinem Ehepartner getrennt leben zu müssen, oder mit ihm in dessen Herkunftsland oder in ein anderes Land auszuwandern.

Das Fremdenpolizeigesetz beinhaltet einen Paragraphen zum „Schutz des Privat- und Familienlebens“: Würde die Ausweisung eines „Fremden“ einen Eingriff in dessen Privat- oder Familienleben bedeuten, ist sie nur in bestimmten – in der Europäischen Menschenrechtskonvention genannten – Fällen zulässig (vgl. FPG 2005: §66 Abs.1; Kap. 2.1.6, „Konflikt des Fremdenrechts mit den Menschenrechten“). Außerdem müssen die öffentlichen Interessen an der Ausweisung schwerer wiegen als die privaten Interessen des ausländischen Staatsbürgers und seiner Familie (vgl. FPG 2005: §66 Abs.2).

Gegen den Bescheid einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme kann Berufung eingelegt werden. Die Berufungsfrist beträgt im Regelfall 14 Tage ab Zustellung des Bescheides.

Die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen: Abschiebung und Schubhaft –

Eine Abschiebung ist die zwangsweise Durchsetzung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes.

Grundsätzlich wird eine Ausweisung bzw. ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar, sobald sie/ es rechtskräftig ist. Der ausländische Staatsbürger „hat dann unverzüglich auszureisen“ (FPG 2005: §67 Abs.1). Kommt er dieser Ausreiseverpflichtung nicht zeitgerecht nach, erscheint die Überwachung seiner Ausreise zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bzw. Sicherheit notwendig oder kann aufgrund bestimmter Tatsachen befürchtet werden, dass er nicht ausreisen wird, so kann er „von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Behörde zur Ausreise verhalten“ (FPG 2005: §46 Abs.1) – also abgeschoben – werden.

Die Abschiebung eines Asylwerbers im laufenden Asylverfahren ist in der Regel nicht zulässig, da ihm auf der Basis des bestehenden Aufenthaltsrechts ein faktischer Abschiebeschutz zukommt (vgl. AsylG 2005: §12; §13). Ein Asylwerber kann erst abgeschoben werden, wenn eine durchsetzbare Entscheidung über seinen Asylantrag vorliegt. Dies trifft dann zu, wenn der negative Bescheid rechtskräftig ist oder der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 205)

Eine Abschiebung ist – laut Refoulementverbot – unzulässig, wenn der ausländische Staatsbürger in dem Zielstaat Folter oder die Todesstrafe zu erwarten hätte oder seine körperliche Unversehrtheit dort aufgrund eines Konflikts bedroht wäre (vgl. FPG 2005: §50 Abs.1). Auch wenn die Abschiebung eine Bedrohung für das Leben oder die Freiheit des „Fremden“ aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu

einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten darstellen würde, ist sie im Allgemeinen nicht zulässig (vgl. FPG 2005: §50 Abs.2).

Bei der Schubhaft handelt es sich um eine reine Sicherungsmaßnahme, sie ist keinesfalls mit einer Strafhaft gleichzusetzen. Ausländische Staatsbürger können festgenommen oder angehalten werden, wenn dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder die Abschiebung zu sichern (vgl. FPG 2005: §76 Abs.1).

Mit dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sollte die Abschiebung von Nicht-Österreichern effektiviert werden. Aufgrund von Gesetzesänderungen besteht nun die Möglichkeit einer Zwangsernährung von Schubhäftlingen, die maximale Schubhaftdauer wurde verlängert und Strafbarkeitsbestimmungen im Fall der Unterstützung eines „Illegalen“ eingeführt. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 314)

Mit der Schubhaft soll verhindert werden, dass sich „Fremde“ dem Verfahren oder der Durchführung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme entziehen. Falls der Zweck der Schubhaft auch durch gelindere Mittel erreicht werden kann, kann die Behörde diese anstatt der Schubhaft anordnen. Ein solches gelinderes Mittel wäre z.B. die Anweisung, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden. (vgl. FPG 2005: §77)

Die Fremdenpolizei ist verpflichtet, die Dauer der Schubhaft so kurz wie möglich zu halten. Grundsätzlich gilt, dass die Schubhaft nicht länger als zwei Monate aufrechterhalten werden darf. Diese Grenze darf aber aus verschiedensten Gründen überschritten werden. Die im Gesetz genannte maximale Schubhaftdauer kann in Ausnahmefällen bis zu zehn Monate innerhalb von zwei Jahren betragen. (vgl. FPG 2005: §80)

Gegen den Schubhaftbescheid kann mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit eine Schubhaftbeschwerde beim unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden (vgl. FPG 2005: §82 Abs.1). Dort muss dann festgestellt werden, ob die Schubhaft rechtswidrig verhängt wurde. Dies wäre z.B. der Fall, wenn keine Gründe vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, der „Fremde“ würde sich dem Verfahren entziehen, wenn ein gelinderes Mittel ausreichend wäre oder wenn die Höchstdauer der Schubhaft überschritten wurde (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 318).

2.1.4 Asylrechtliche Regelungen

Binationale Ehen in Österreich werden nicht selten zwischen österreichischen Staatsbürgern und Asylwerbern geschlossen. Für eine Vielzahl binationaler Paare ist die Auseinandersetzung mit dem Asylgesetz 2005 daher unumgänglich.

Das Asylgesetz regelt die Zuerkennung und Aberkennung des Asylberechtigten-Status (und des Status des subsidiär Schutzberechtigten), das Asylverfahren und Ausweisungen in diesem Zusammenhang (vgl. AsylG 2005: §1).

Ein Asylwerber ist ein ausländischer Staatsbürger, der einen Antrag auf internationalen Schutz eingebracht hat, bis zum Abschluss oder der Einstellung des Asylverfahrens (vgl. AsylG 2005: §2 Abs.1 Z14). Im Asylverfahren wird entschieden, ob der Asylwerber „asylberechtigt“ ist. Ein Asylberechtigter kann sich dauerhaft in Österreich aufhalten und ist zur Ein- und Ausreise berechtigt (vgl. AsylG 2005: §2 Abs.1 Z15). Den Status des Asylberechtigten kann eine Person nur dann erlangen, wenn glaubhaft ist, dass die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention vorliegen (vgl. AsylG 2005: §3 Abs.1). Ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist jemand, der sich „aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.“ (Bruckner et al. 2006: 43f)

Liegen die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vor, wird geprüft, ob der Status des subsidiär Schutzberechtigten erteilt werden kann, der ein vorübergehendes verlängerbares Einreise- und Aufenthaltsrecht beinhaltet (vgl. AsylG 2005: §2 Abs.1 Z16; §8). Subsidiär schutzberechtigt ist ein ausländischer Staatsbürger dann, wenn er zwar kein Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ist, ihm aber im Herkunftsland eine Gefahr für Leib und Leben droht, wie beispielsweise Folter, die Todesstrafe oder willkürliche Gewalt im Rahmen eines Krieges (vgl. AsylG 2005: §8 Abs.1).

Nach der Heirat zwischen einem Österreicher und einem Asylwerber steht das binationale Ehepaar vor der Entscheidung, das Ende des Asylverfahrens abzuwarten oder den Asylantrag bzw. die Berufung im Asylverfahren zurückzuziehen und einen Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu stellen. Nach geltender österreichischer Rechtslage ist es nämlich nicht möglich, während eines laufenden Asylverfahrens einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen. Endet das Asylverfahren mit einem negativen Bescheid, wird

dem Drittstaaten-Partner also nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, kann das Paar immer noch den Aufenthaltstitel für Familienangehörige beantragen.

Der Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ kann von Asylwerbern erst nachdem das Asylverfahren in Österreich beendet oder eingestellt wurde und ausschließlich vom Herkunftsland aus eingebracht werden. Ehemalige Asylwerber müssen also prinzipiell zur Antragstellung in ihr Heimatland zurückkehren, aus dem sie in vielen Fällen aus Angst vor Verfolgung geflüchtet sind.

Entscheidet sich das Ehepaar, das Ende des Asylverfahrens abzuwarten und auf die Erteilung des Status des Asylberechtigten zu hoffen, sind für das Paar weiterhin asylgesetzliche Bestimmungen von Bedeutung.

Die Heirat eines Asylwerbers mit einem österreichischen Staatsbürger führt gewöhnlich zum Verlust seines Anspruchs auf Grundversorgung.

Die Grundversorgung, die einem Asylwerber in Österreich grundsätzlich während seines Asylverfahrens gewährt wird, umfasst Verpflegung, Unterbringung und andere Versorgungsleistungen und ist im „Grundversorgungsgesetz – Bund 2005“ geregelt. Die Verantwortung und die Kosten in Bezug auf die Grundversorgung sind zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern aufgeteilt.

Asylwerber, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können, sind von der Grundversorgung ausgeschlossen (vgl. GVG-B 2005: §3 Abs.2). Da dies bei mit Österreichern verheirateten Asylwerbern aufgrund des Unterhaltsanspruchs in der Regel der Fall ist, haben diese Asylwerber meist keinen Anspruch auf Grundversorgung.

Das Grundversorgungsgesetz regelt außerdem die Erwerbstätigkeit von Asylwerbern. Innerhalb der ersten drei Monate nach der Einbringung des Asylantrags sind Asylwerber von jeder Form der Erwerbstätigkeit ausgeschlossen (vgl. GVG-B 2005: §7 Abs.2). Erst danach dürfen sie unselbstständig arbeiten, wenn ihnen eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erteilt wird, bzw. selbstständig tätig werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Weiters ist es Asylwerbern möglich, Hilfstätigkeiten in den Betreuungseinrichtungen zu verrichten, für welche ihnen ein Anerkennungsbeitrag zu leisten ist. Diese Tätigkeiten begründen kein Dienstverhältnis, weshalb keine Arbeitsgenehmigung nötig ist. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 222f; GVG-B 2005: §7)

In der Praxis ist es für Asylwerber ausgesprochen schwierig eine Arbeitsbewilligung zu erhalten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 223), Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber dürfen aufgrund eines Erlasses des Arbeitsministeriums ausschließlich im Bereich der Saisonarbeit erteilt werden (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 239).

Binationale Ehepaare, bei denen ein Partner Asylwerber ist, werden sich aufgrund der fehlenden Möglichkeiten in Bezug auf die Erwerbstätigkeit während des Asylverfahrens wohl häufig dafür entscheiden, kurz nach der Heirat den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu beantragen – besonders, wenn die Chancen auf einen positiven Asylbescheid gering erscheinen.

2.1.5 Weitere bedeutende fremdenrechtliche Bestimmungen

Die Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 hatte zahlreiche Verschärfungen in Bezug auf die Einbürgerung von Migranten zur Folge, welche im **Staatsbürgerschaftsgesetz** geregelt sind.

Drittstaaten-Ehepartner von Österreichern haben nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen erst nach einem mindestens sechsjährigen, rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich und bei einer Ehedauer von mindestens fünf Jahren Anspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft (vgl. StbG: §7; §11a Abs.1; §12 Z3). Außerdem müssen alle anderen strengen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein: Beispielsweise muss der Nachweis von festen und regelmäßigen Einkünften in den letzten drei Jahren erbracht und eine Multiple-Choice-Prüfung über Deutsch- und Landeskenntnisse abgelegt werden (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 265; StbG: §10; §10a; §11).

Schumacher & Peyrl zufolge fördern die Restriktionen der Staatsbürgerschaftsnovelle 2005 „die Ausgrenzung von ohnehin schon benachteiligten Gruppen“ (Schumacher/ Peyrl 2007: 264), anstatt sie in die österreichische Gesellschaft zu integrieren. Neben den langen Wartezeiten bis zur Möglichkeit der Erlangung der Staatsbürgerschaft seien vor allem finanzielle Hürden problematisch: Die hohen Einkommenssätze, die nachgewiesen werden müssten, und die deutlich angehobenen Gebühren, die viele schlichtweg nicht zahlen könnten (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 264ff).

Das **Ausländerbeschäftigungsgesetz** gilt im Fall einer ehelichen Verbindung zwischen einem Österreicher und einem Drittstaatsangehörigen nicht. Diese Drittstaatsangehörigen sind aufgrund ihrer Angehörigeneigenschaft vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen und haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt – allerdings erst mit dem Erhalt der Aufenthaltskarte für Familienangehörige.

2.1.6 Resümee und Diskussion der rechtlichen Situation

Das Fremdenrechtspaket 2005 war bereits vor dem Inkrafttreten politisch umstritten, was zahlreiche Änderungen der ursprünglichen Regierungsvorlage während der parlamentarischen Behandlung zeigten (vgl. Müller 2005: III).

Spätestens seit dem 01. Jänner 2006, als das aktuelle Fremdenrecht in Kraft trat, wurde Kritik von verschiedensten Seiten laut. Anwälte sehen Menschenrechte durch einzelne fremdenrechtliche Regelungen verletzt, Hilfsorganisationen werden aufgrund der Gesetzesverschärfungen mit einem Übermaß an Härtefällen konfrontiert. Das Fremdenrecht wurde bald auch in den Medien diskutiert, regelmäßig melden sich Betroffene zu Wort: Familien mit Kindern, die aufgrund einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes plötzlich auseinandergerissen werden; Ehepartner, die im Zuge der Auslandsantragstellung monatelang getrennt voneinander leben müssen; Menschen, die hier schon beinahe länger in Schubhaft als in Freiheit leben; Kinder und Jugendliche, die nach jahrelangem Schulbesuch in Österreich abgeschoben werden sollen; Menschen ohne Aufenthaltsrecht, die – obwohl sie schon lange Zeit hier leben – nicht legal arbeiten dürfen und mit der ständigen Angst vor Schubhaft und Abschiebung zu kämpfen haben.

Die fremdenrechtlichen Verschärfungen führten zu einer massiven Verschlechterung der Rechtsposition von Drittstaatsangehörigen und somit auch der Lebenssituation dieser Menschen und ihrer Familienangehörigen. Öffentlichen Interessen wird im Gegensatz zum Privat- und Familienleben von „Fremden“ vonseiten der Legislative und Exekutive klar der Vorrang eingeräumt – auch in Fällen, bei denen Österreicher als Familienangehörige beteiligt sind. Hier steht das Fremdenrecht beispielsweise in Konflikt mit den Menschenrechten.

Ein weiterer Kritikpunkt am Fremdenrecht ist der Gesetzestext selbst, der in vielen Fällen mehr Verwirrung stiftet als er Klarheit bringt, weil beispielsweise bedeutende Ausdrücke nicht genauer definiert werden. Diese fehlenden Begriffsbestimmungen und der häufig fakultative Gesetzeswortlaut haben einen großen Interpretations- und Ermessensspielraum der Behörden zufolge. In der Praxis kann es daher – zusätzlich zu den verschärften Regelungen des Fremdenrechts – auch noch zu einer restriktiven Gesetzesauslegung der Behörden kommen.

Konflikt des Fremdenrechts mit den Menschenrechten –

Fremdenrechtliche Regelungen können mit Menschenrechten in Konflikt stehen, z.B. können sie einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens bedeuten.

In der Europäischen Menschenrechtskonvention, die in Österreich Verfassungsrang hat, wird dieses Recht jedem Menschen – ungeachtet seiner Nationalität – garantiert (vgl. EMRK: Art.8 Abs.1). Der Staat darf jedoch in dieses Menschenrecht eingreifen, wenn dies im Rahmen der Gesetze passiert und beispielsweise hinsichtlich der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ruhe und Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist (vgl. EMRK: Art.8 Abs.2).

Mit seiner Familie zusammenzuleben stellt also ein Menschenrecht dar, was auch im Zusammenhang mit der fremdenrechtlichen Familienzusammenführung von Bedeutung ist. Aus dem Menschenrecht nach Art. 8 EMRK lässt sich allerdings z.B. kein genereller Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung ableiten, da jedem Staat prinzipiell das Recht zuerkannt wird, die Einwanderung von Nicht-Staatsbürgern zu kontrollieren. So könne beispielsweise der Staat den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen mit dem Argument ablehnen, dass eine Familiengemeinschaft im Herkunftsland verwirklicht werden könne. (vgl. Schumacher/ Peyrl 2007: 97)

Im Fall von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Österreichern kann hingegen nicht einfach von der Familie verlangt werden, im Herkunftsland des ausländischen Partners zu leben. Ein österreichischer Staatsbürger hat selbstverständlich grundsätzlich das Recht, sich mit seiner Familie in seinem eigenen Staat niederzulassen.

Einen besonders schwerwiegenden Eingriff in das Menschenrecht auf Privat- und Familienleben stellen die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen des Fremdenrechts dar. Eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot bedeuten meist die Trennung von Familienangehörigen oder Freunden, die unfreiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes und der Wohnung – eine gravierende Veränderung der gesamten Lebenssituation. Aus diesem Grund ist die sorgfältige Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen gesetzlich vorgegeben.

„Eine Ausweisung [...] darf jedenfalls nicht erlassen werden, wenn die Auswirkungen auf die Lebenssituation des Fremden und seiner Familie schwerer wiegen, als die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung. Bei dieser Abwägung ist insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen: 1. die Dauer des Aufenthaltes und das Ausmaß der Integration des Fremden oder seiner Familienangehörigen; 2. die Intensität der familiären oder sonstigen Bindungen.“ (FPG 2005: §66 Abs.2)

In der Praxis – so Schumacher & Peyrerl – sei es bisher in diesem Zusammenhang zu stark einzelfallbezogenen Entscheidungen gekommen, die teilweise auch widersprüchlich seien. Der Schutz der öffentlichen Interessen habe in der Regel einen sehr hohen Stellenwert. Beispielsweise würden Ausweisungen von „Fremden“, die sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten, trotz eines bestehenden Privat- und Familienlebens regelmäßig für zulässig befunden werden. (vgl. Schumacher/ Peyrerl 2007: 293)

Ebenfalls in das Privat- und Familienleben eingegriffen wird bei den bereits erwähnten „Scheinehe-Kontrollen“ der Fremdenpolizei. Hier gelten schon geringste Verdachtsmomente als Legitimation für intime behördliche Befragungen und Kontrollbesuche in Wohnungen (vgl. Kap. 2.1.3, „Aufenthaltsehe“)

Bei der Schubhaft handelt es sich wohl um den massivsten Eingriff in ein Menschenrecht, nämlich in das Recht auf Freiheit (vgl. EMRK: Art.5). Laut Europäischer Menschenrechtskonvention ist der Entzug der Freiheit einer Person jedoch zur Verhinderung der unerlaubten Einreise oder im Fall eines Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahrens erlaubt – unter der Voraussetzung, dass die Festnahme bzw. Freiheitsentziehung rechtmäßig abläuft (vgl. EMRK: Art.5 Abs.1).

Dennoch erscheint es vielen nicht vertretbar, einen Menschen allein zur Sicherung eines aufenthaltsbeendigenden Verfahrens oder einer Abschiebung zu inhaftieren. Die Schubhaft ist daher heftig umstritten, mehrere Hilfsorganisationen und politische Gruppierungen fordern sogar ihre Abschaffung (vgl. Presse 11.06.2007; ORF 09.04.2008).

Ermessensspielraum der Behörden –

Aufgrund mangelhafter Definitionen und des fakultativen Gesetzeswortlauts kommt den Behörden bei der Gesetzesauslegung ein großer Ermessensspielraum zu. Dies wird einerseits aufgrund der Tendenz zur restriktiven Auslegung der Behörden kritisiert. Andererseits verleitet ein großer Ermessensspielraum auch zu willkürlichen Entscheidungen. Beispielsweise „kann“ ein Aufenthaltsverbot in den vom Gesetz genannten Fällen erlassen werden (vgl. FPG 2005: §60). Die Behörde ist also gesetzlich nicht zum Erlass eines Aufenthaltsverbotes verpflichtet. Außerdem „kann“ trotz Ermangelung einer Voraussetzung ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn dies aufgrund des Menschenrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens erforderlich ist (vgl. NAG: §11 Abs.3; EMRK: Art. 8). Diese Bestimmung könnte prinzipiell im Fall von binationalen Ehen zwischen Österreichern und Drittstaatsangehörigen regelmäßig zur Anwendung kommen. Doch es liegt

eben im Ermessen der Behörden, wie im Einzelfall vorgegangen wird. Zum Leidwesen vieler Betroffener ist die österreichische Behördenpraxis eher durch Restriktion gekennzeichnet.

Eine Vielzahl von Kritikern sehen deshalb die eigentliche Ursache der schwierigen Lebensumstände von Migranten und ihren Angehörigen nicht im Fremdenrecht selbst, sondern in der restriktiven Anwendung und Interpretation durch die Behörden.

Stellungnahme im Zusammenhang mit praktischen Erfahrungen –

Neben der Kritik von juristischer Seite, wird das Fremdenrecht und seine Auswirkungen auch von Experten aus dem NGO-Bereich bemängelt. Angela Magenheimer, eine der Initiatorinnen des Vereins „Ehe ohne Grenzen“, beschreibt in einem Expertinneninterview die problematische Situation binationaler Ehepaare aufgrund ihrer Erfahrungen in der Praxis:

Das aktuelle Fremdenrecht wäre ohne Übergangsfristen in Kraft getreten, was zur Folge gehabt hätte, dass viele ausländische Ehepartner von Österreichern plötzlich illegalisiert worden wären. Jene Migranten, deren Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels noch nicht abgeschlossen war und die sich vor der Heirat nicht legal in Österreich aufgehalten hatten bzw. nicht legal eingereist waren, wären per Erlass des Innenministeriums aufgefordert worden, den Antrag noch einmal in ihrem Herkunftsland zu stellen, wie es das neue Fremdengesetz in solchen Fällen verlangte. Der bereits bei den österreichischen Behörden eingebrachte Antrag wäre für ungültig erklärt worden.

Magenheimer beschreibt die mit dem Fremdenrechtspaket 2005 einhergegangenen Gesetzesänderungen als „große Hürden“ für viele binationale Ehepaare. Vor allem die Auslandsantragstellung und das hohe Mindesteinkommen als Voraussetzung für den Aufenthaltstitel seien für einen Großteil dieser Paare problematisch.

Die Zeit des Wartens auf den Ausgang des Verfahrens im Herkunftsland im Rahmen der Auslandsantragstellung sei ein großes Problem, da damit typischerweise eine physische Trennung des Ehepaares einher gehen würde und ein gemeinsames Familienleben für längere Zeit nicht möglich sei. Aufgrund der geringen Anzahl

von österreichischen Botschaften z.B. in Afrika seien die Botschaften überfordert, da sie oft für mehrere angrenzende Länder zuständig seien. Außerdem würden einem oft von den einzelnen Botschaften bürokratische Hürden in den Weg gelegt werden. Deshalb gäbe es häufig Wartezeiten von bis zu einem Jahr.

Das für den Aufenthaltstitel erforderliche Mindesteinkommen nachzuweisen sei ebenfalls für viele Paare schwierig. Da der ausländische Partner nicht berechtigt sei in Österreich zu arbeiten oder im Fall einer Auslandsantragstellung den Ausgang des Verfahrens im Ausland abwarten müsse, läge die Verantwortung für den Nachweis der finanziellen Mittel gänzlich beim österreichischen Partner. Viele Österreicher würden aber nicht so viel Geld verdienen. Typischerweise hätten Studenten, Pensionisten oder Zivil- und Präsenzdienler, die mit Drittstaatsangehörigen verheiratet sind, Probleme mit der hohen Einkommensgrenze. Manche betroffenen Studenten würden sogar ihr Studium abbrechen und stattdessen arbeiten müssen, um das Mindesteinkommen aufstellen zu können. Es gäbe aber auch viele Menschen, die einen Vollzeitjob haben und nicht genügend verdienen würden.

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Bestimmungen zu Aufenthaltserlaubnissen verweist Magenheimer darauf, dass sogar Ehepaaren mit gemeinsamen Kindern manchmal Scheinehen unterstellt werden würden. Diese Kinder bezeichnet sie als „Scheinkinder“, wodurch sie die Absurdität der Annahme einer Aufenthaltserlaubnis in diesen Fällen andeutet. Außerdem kritisiert Magenheimer die Vorgehensweise der Behörden bei Überprüfungen, wenn der Verdacht auf eine Aufenthaltserlaubnis besteht.

Zu Verletzungen des Menschenrechts auf Familienleben würde es laut Magenheimer häufig kommen. Obwohl die Behörden in diesem Zusammenhang gesetzlich zu einer Abwägung verpflichtet seien, würden private Interessen meist zugunsten von öffentlichen vernachlässigt werden. Allein die Tatsache des illegalen Aufenthalts etwa würde oft als derart schwerwiegender Verstoß gegen die öffentliche Ordnung interpretiert werden, dass sogar Ausweisungen von drittstaatsangehörigen Migranten, die mit Österreichern verheiratet sind und Kinder haben, für zulässig erklärt werden würden.

Das aktuelle Gesetz sei so komplex, dass sich viele Beamten noch nicht mit der Materie auskennen würden. Auf diese Weise käme es häufig zu Falschinformatio-

nen vonseiten der Behörden, welche zum Teil gravierende Konsequenzen haben könnten. Beispielsweise hätten Behörden Ende 2005 – im Wissen, dass es im folgenden Jahr ein neues Gesetz geben werden würde – den Betroffenen noch immer geraten, ihr Asylverfahren zu schließen und den Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu stellen. „Und damit haben sich die Leute eigentlich selbst illegalisiert dann noch, mit Aussichtschanche auf Aufenthaltstitel Null. Und dann kriegt man als Antwort: ‚Ja, Sie sind selber schuld, hätten Sie das nicht gemacht.‘“ (Magenheimer)

Magenheimer erzählt von unzähligen Härtefällen, die die Gesetzesänderung mit sich gebracht hätte. Ein Drittstaaten-Ehepartner etwa hätte im Zuge der Auslandsantragstellung dreizehn Monate in seinem Herkunftsland in Afrika auf die Erteilung des Aufenthaltstitels gewartet und sei dann dort an Krebs gestorben.

„Ich finde das furchtbar. [...] Als Ehefrau [möchte ich], wenn mein Mann im Sterben liegt, bei meinem Mann sein und möchte das Recht haben, dass er die bestmögliche Versorgung kriegt.“ (Magenheimer)

2.2 Bewältigungsforschung

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird davon ausgegangen, dass die vom aktuellen Fremdenrecht geschaffene Lebenssituation binationaler Ehepaare spezielle Überlebens- und Bewältigungsstrategien dieser Paare erforderlich macht.

Binationale Ehepaare, die sich dazu entschließen, gemeinsam in Österreich zu leben, müssen sich – um dieses Ziel erreichen zu können – mit dem Fremdengesetz auseinandersetzen. Durch die Tatsache, dass ein Zusammenleben in Österreich nicht oder nur schwer möglich ist, wenn der Partner mit ausländischer Staatsbürgerschaft keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, wird die Antragstellung auf den Aufenthaltstitel zum essenziellen Kampf um ein „normales“ Familienleben. Diese Antragstellung und andere mit dem Fremdengesetz verbundene Prozesse stellen daher für das Ehepaar als solches und für die einzelnen Partner aufgrund der Relevanz für das Familienleben eine große Herausforderung und wahrscheinlich auch Belastung dar. Um diese gesetzlichen Hürden und andere Schwierigkeiten, die sich aus der vom Gesetz geschaffenen Lebenssituation ergeben, erfolgreich überwinden zu können, müssen die Paare Bewältigungsstrategien entwerfen.

Das Konzept der Bewältigung wird vor allem in psychologischen Arbeiten thematisiert. Viele Theorien, die in diesem Zusammenhang in der (Sozial-)Psychologie entwickelt wurden, sind auch auf soziologische Fragestellungen anwendbar. Im Folgenden wird daher neben soziologischen Copingkonzepten auch auf relevante sozialpsychologische Ansätze eingegangen.

2.2.1 Theoretische Konzepte der sozialpsychologischen Copingforschung

Das Konzept von Stress als Grundlage der Bewältigungsforschung –

Der Begriff des Copings steht im sozialpsychologischen wissenschaftlichen Diskurs in engem Zusammenhang mit Konzeptionen von Stress.

Ausgangspunkt sind hier Stressereignisse, welche die Anpassungsfähigkeit eines Individuums oder eines sozialen Systems beanspruchen oder übersteigen. Diese sogenannten Stressoren implizieren somit eine Transaktion zwischen Umwelt und Person, in der die Mobilisierung von Fähigkeiten erforderlich wird. (vgl. Lazarus/ Launier 1981: 226)

Stressauslöser dieser Art können kritische Lebensereignisse wie z.B. eine schwere Erkrankung, der Verlust des Arbeitsplatzes oder – im Zusammenhang mit binationalen Ehepaaren – der „Kampf“ um den Aufenthaltstitel des ausländischen Partners sein. Meist handelt es sich aber um Alltagsstressoren, um tägliche Widrigkeiten im Zusammenhang

mit dem Beruf, finanziellen Belastungen, sozialen Beziehungen etc. (vgl. Widmer Rodríguez Bétancourt 2001: 16).

Bodenmann (2003a) unterscheidet zwischen individuellem und sozialem Stress. Obwohl individueller Stress hauptsächlich mit dem Individuum in Zusammenhang steht, kann er auch soziale Aspekte beinhalten. Beispielsweise ist es denkbar, dass individueller Stress in sozialen Interaktionen ausgelöst wird oder die Stressbewältigung des Individuums soziale Folgen hat. Neben diesem individuellen Stress, der in einem sozialen Kontext stattfindet, gibt es aber auch den sozialen Stress, der dadurch gekennzeichnet ist, dass mehrere Personen vom gleichen Stressereignis betroffen sind und dieses gemeinsam und koordiniert zu bewältigen versuchen. Die gemeinsame Betroffenheit und wechselseitige Abhängigkeit der Individuen führt zur Herausbildung von gemeinsamen Zielen, wodurch neben individuellen Bewältigungsstrategien auch ein sozialer Lösungsprozess angeregt wird. (vgl. Bodenmann 2003a: 483f)

Stress in Partnerschaften und Familien stellt eine spezielle Form von sozialem Stress dar, da in einer partnerschaftlichen Dyade bzw. in Familien neben der kollektiven Betroffenheit auch ein hoher Grad an Intimität und Nähe herrscht. Stress im Kontext einer Partnerschaft, der direkt oder indirekt beide Partner betrifft, wird von Bodenmann als dyadischer Stress bezeichnet. Die Ursache für dyadischen Stress kann innerhalb oder außerhalb des Paares liegen und beide Partner entweder gleichzeitig, zeitlich versetzt oder sequenziell betreffen. Wenn beispielsweise ein Partner seinen individuellen Stress nicht selbst auf angemessene Weise bewältigen kann, kann dessen Stress auf den anderen Partner übergehen. Außerdem können individuelle Copingstrategien eines Partners – wenn sie z.B. auf Kosten des anderen Partners gehen – auch Stress beim anderen auslösen. (vgl. Bodenmann 2003a: 484f; 2000)

Innerhalb einer Partnerschaft ist also sowohl individueller Stress, der nur einen der beiden Partner oder auch beide Partner (unabhängig voneinander oder in unterschiedlichem Ausmaß) betreffen kann, als auch dyadischer Stress, der beide Partner gleichermaßen betrifft, von Bedeutung.

Definitionen von Coping –

Mit Coping werden hier bewusste gezielte Handlungen im Zusammenhang mit stressauslösenden Lebensereignissen und –bedingungen bezeichnet. Der Ausgangspunkt des Copingkonzeptes ist also die Präsenz eines Ereignisses oder einer Bedingung, welche vom Individuum als Gefährdung oder Bedrohung wahrgenommen und bewertet wird. Auf die Erfahrung einer Stresssituation reagiert das Individuum mit Bewältigungshandlungen. (vgl.

Eckenrode 1991b: 1) Diese Handlungen helfen der Person mit den Anforderungen in der Stresssituation zurechtzukommen, sie zu bewältigen.

„Traditionally, coping has been viewed as a process by which individuals confront and resolve (or fail to confront and resolve) challenges and obstacles.” (Hobfoll et al. 1996: 413)

Als Copingprozess kann sowohl die Bewältigung eines vor allem negativ bewerteten, als Bedrohung wahrgenommenen Hindernisses verstanden werden, als auch einer möglicherweise positiv bewerteten Herausforderung. Ob ein Ereignis oder eine Situation vom Individuum eher als Bedrohung oder als Herausforderung angesehen wird, ist abhängig von seiner Beurteilung des Verhältnisses zwischen situationalen Anforderungen und persönlichen Ressourcen (vgl. Bechtoldt 2003: 18).

Neben Stresssituationen, die als Bedrohung oder Herausforderung bewertet werden können, kann sich das Individuum auch mit einer bereits eingetretenen Schädigung oder einem Verlust konfrontiert sehen, welche/r Stress auslöst, den es zu bewältigen gilt (vgl. Lazarus/ Launier 1981: 235f).

Die Wahl der Copingstrategien erfolgt nach dem psychologischen Ansatz auf der Basis von kognitiven Bewertungsprozessen, in denen vom Individuum die Bedeutung der Stresssituation eingeschätzt und die Bewältigungsfähigkeiten und –möglichkeiten geprüft werden (vgl. Lazarus/ Launier 1981: 233ff). Welche Copingstrategien vom Individuum gewählt werden, ist also in erster Linie von der individuellen Bewertung der spezifischen Stresssituation und der Bewertung in Bezug auf Copingfähigkeiten bzw. verfügbaren Ressourcen abhängig.

Der situative Kontext und die Natur des zu bewältigenden Ereignisses sind ausschlaggebend für die Auswahl der Copingstrategien (vgl. Kofler 2002: 31; Eckenrode 1991b: 2). Außerdem können Bewältigungsbemühungen von sozialen Kategorien wie Kultur, Ethnizität, Geschlecht, Klasse oder Religion abhängig sein (vgl. Kofler 2002: 31).

Mit Coping sind sowohl erfolgreiche als auch nicht zum Erfolg führende Bewältigungsversuche gemeint (vgl. Bechtoldt 2003: 19). Erfolgreiches Coping kann je nach Funktion zu einer Problemlösung oder einer Herstellung eines positiveren Gefühlszustandes in Bezug auf das Problem führen. Copingstrategien können allerdings auch erfolgreich sein, wenn sie z.B. den unmittelbaren Stress des Copers erhöhen, aber so die Chance auf das Erreichen langfristiger Ziele gewahrt bleibt (vgl. Bechtoldt 2003: 19).

Bezüglich der Effektivität, der Wirksamkeit von Copingstrategien wird der Fokus in sozialpsychologischen Forschungsarbeiten oft auf die subjektive Wahrnehmung und Bewertung des Individuums gelegt. Eine gewählte Bewältigungsstrategie kann aus der Sicht des Copers als effektiv bezeichnet werden, wenn er meint, die Stresssituation erfolgreich bewältigt zu haben und er sich in einem ausgeglichenen Gefühlszustand befindet (vgl. Bechtoldt 2003: 27). Folglich fungiert das psychische Befinden einer Person häufig als Indikator für die Effektivität von Copingstrategien. Laut Weber (1990) sollten jedoch auch die Sozialverträglichkeit und die soziale Funktionstüchtigkeit von Copingstrategien als Kriterium für deren Wirksamkeit herangezogen werden, was weitgehend verabsäumt wurde (vgl. Weber 1990: 286).

Im Rahmen der Einschätzung der Effektivität von Bewältigungsstrategien ist auch häufig von Angemessenheit die Rede. Während aktives, problemorientiertes Handeln und positive (Re-)Interpretationen der Stresssituation in der Bewältigungsforschung als angemessene Copingstrategien gelten, fallen Resignation, Vermeidung und das Ausleben von Aggressionen in die Kategorie der unangemessenen Bewältigungsformen (vgl. Widmer Rodríguez Bétancourt 2001: 25). Allerdings weisen einige Autoren darauf hin, dass zur Beurteilung der Angemessenheit von Copingstrategien auch zeitliche Aspekte berücksichtigt werden müssen. Vermeidende Copingstrategien könnten sich beispielsweise kurzfristig als angemessener erweisen als problemorientierte Strategien (vgl. Widmer Rodríguez Bétancourt 2001: 25f).

Copingressourcen –

Copingressourcen sind jene Mittel, auf die ein Individuum zurückgreifen kann, um eine Stresssituation zu bewältigen. Bei Bewältigungsressourcen kann es sich um psychologische Persönlichkeitszüge wie z.B. Selbstachtung, um soziale Kompetenzen eines Individuums oder um Aspekte des erreichten gesellschaftlichen Status wie Bildung, finanzielle Ressourcen oder Berufsprestige handeln. Auch Charakteristiken der sozialen Umwelt einer Person wie beispielsweise die Struktur sozialer Netzwerke oder die Verfügbarkeit sozialer Unterstützung können als Copingressourcen fungieren. Wissenschaftliche Studien zeigten, dass stabile Persönlichkeitszüge, soziale Unterstützung und höhere sozioökonomische Ressourcen als „Stresspuffer“ wirken, da mit einer Vielzahl an verfügbaren Bewältigungsressourcen effektivere Copingstrategien entwickelt werden können. (vgl. Eckenrode 1991b: 1f)

Reichen die Ressourcen einer Person nicht aus, um ihren individuellen Stress bewältigen zu können, greift diese Person meist zuerst auf Copingressourcen der Dyade zurück, dann auf familiäre und danach auf andere soziale Bewältigungsressourcen (vgl. Boden-

mann 2000). Professionelle Hilfe wird folglich eher erst am Ende der Suche nach sozialer Unterstützung in Anspruch genommen, also erst dann, wenn die Unterstützung des Familien- und Freundeskreises als nicht ausreichend für die erfolgreiche Stressbewältigung empfunden wird.

Der soziale Kontext des Copings –

Coping findet immer im sozialen Kontext statt. Die Reaktion eines Individuums auf Stress hängt auch von seinem sozialen Umfeld ab. Einflüsse von Außen können effektives Bewältigungsverhalten erleichtern oder erschweren. Copingbemühungen können auch explizit sozialer Natur sein, z.B. wenn das Individuum Hilfe und Trost bei anderen sucht. (vgl. Eckenrode 1991b: 4)

Soziale Unterstützung im Zusammenhang mit Coping kann auf mehrere Arten erfolgen. Das soziale Umfeld kann Informationen bereitstellen, die zur aktiven Problemlösung beitragen, oder auf verschiedenste Weise emotionale Unterstützung bieten. Außerdem kommt dem sozialen Umfeld, vor allem den „signifikanten Anderen“ des Individuums, eine Kontrollfunktion zu, indem gesellschaftlichen Normen entsprechende Bewältigungsstrategien gefördert werden. Dies kann einerseits hilfreich für das Individuum sein, beispielsweise wenn es durch soziale Kontrolle vor potenziell „selbsterstörerischen“ Copingstrategien (wie z.B. Drogenkonsum) bewahrt wird, aber andererseits auch zur Förderung von unangemessenen Copingstrategien durch das soziale Umfeld führen. (vgl. Eckenrode 1991b: 4ff)

Das soziale Umfeld hat also Einfluss auf den Copingprozess und die Wahl von Copingstrategien, im Gegenzug kann sich Coping aber auch auf soziale Beziehungen auswirken.

„Ineffectual methods of coping with stress may also entail social costs in the form of threatening the interpersonal relationships themselves.“ (Eckenrode 1991b: 6)

Nicht effektives Coping kann also eine Bedrohung für soziale Beziehungen darstellen. Speziell im Rahmen einer Partnerschaft oder Ehe können Defizite bei der Stressbewältigung deren Stabilität und Qualität beeinträchtigen und in manchen Fällen sogar zum Zerfall der Partnerschaft führen (vgl. Bodenmann/ Cina 2000; Bodenmann 2003a; Bodenmann 2003b). Hobfoll et al. (1996) sehen Ehekonflikte als Ergebnis von Konflikten zwischen den unterschiedlich sozialisierten Ehepartnern, die unterschiedliche Bedürfnisse haben und diskrepante Strategien zur Befriedigung dieser Bedürfnisse anwenden (vgl. Hobfoll et al. 1996: 415).

Bewältigung kann jedoch auch positiven Einfluss auf soziale Beziehungen haben. Beispielsweise kann Coping im Kontext der intimen Paarbeziehung die Stabilität und Qualität

der Partnerschaft fördern, da durch dyadische Bewältigung neben der partnerschaftsförderlichen Stressreduktion auch eine Stärkung des Wir-Gefühls des Paares stattfindet, wodurch die emotionale Verbundenheit der Partner steigt (vgl. Bodenmann 2003a: 489).

Eine eigene Copingstrategie stellt die Herstellung eines Bezuges der eigenen Situation zu jener von Menschen, die sich mit ähnlichen Problemen konfrontiert sehen, dar. Der soziale Vergleich mit anderen, die schlechter mit der Lebenssituation zurecht kommen als man selbst, kann zu einer Selbstaufwertung und damit zu einer emotionalen Beruhigung führen (vgl. Eckenrode 1991b: 5). Personen, welchen die erfolgreiche Bewältigung einer ähnlichen Situation bereits gelungen ist, können außerdem eine Vorbildwirkung haben (vgl. Jerusalem 1997: 266).

Soziale Formen des Copings –

Analog zu den sozialen Formen von Stress gibt es auch verschiedene Arten der sozialen Stressbewältigung.

Soziales Coping findet dann statt, wenn eine Gruppe von mehreren Personen, welche entweder eine lose oder gar keine emotionale Beziehung zueinander haben (vgl. Bodenmann 2003a: 487), „zusammen die Bewältigung eines sie gemeinsam betreffenden Stressors anstrebt, wobei die Copingbemühungen der einzelnen Protagonisten koordiniert verlaufen.“ (Bodenmann 2003a: 487)

Ist die Gruppe von Personen hingegen emotional stark miteinander verbunden, wie es beispielsweise in Partnerschaften oder Familien der Fall ist, ist von dyadischem oder familiärem Coping die Rede (vgl. Bodenmann 2003a: 487).

Das dyadische und das familiäre Coping stellen also insofern Spezialfälle sozialer Bewältigung dar, da die Individuen in einer Partnerschaft bzw. Familie einen hohen Grad an Nähe und Intimität aufweisen, weshalb es auch bei nicht direkter Betroffenheit aller Personen durch den Stressor meist zumindest zu einer indirekten „Mitbetroffenheit“ kommt.

Dyadisches Coping kann sowohl als individuelles Coping im Rahmen der Partnerschaft als auch als dyadisches Coping im eigentlichen Sinn, d.h. als Bewältigung im Zusammenspiel der beiden Partner, definiert werden (vgl. Bodenmann 2003a: 488). Es kann davon ausgegangen werden, dass sich etwaige individuelle Copingbemühungen innerhalb einer Partnerschaft auch immer wechselseitig beeinflussen. Aufgrund der Intimität in Partnerschaften ist es wahrscheinlich, dass die Bewältigung eines Partners nicht unabhängig von jener des anderen ist.

Klassifizierungen von Coping –

In der psychologischen Bewältigungsforschung wurden zahlreiche Klassifizierungen von Copingstrategien entwickelt.

Eine Vielzahl von Autoren unterscheidet zwei Grundformen des Copings hinsichtlich der Funktion der Bewältigung: das problembezogene und das emotionsbezogene Coping. (vgl. Bodenmann 2003a; Lazarus/ Launier 1981: 245ff)

Unter problemorientiertem Coping fasst man jene Bewältigungsbemühungen zusammen, die direkt auf die Problemlösung abzielen. Problemorientierte Copingstrategien implizieren aktive Handlungen, da sie sich auf die Veränderung der Situation, die Anpassung der Situation an die Bedürfnisse konzentrieren (vgl. Hobfoll et al. 1996: 417).

Als emotionsbezogenes Coping wird die Bewältigung negativer Gefühle im Zusammenhang mit der Stresssituation bezeichnet.

Diese Klassifizierung wird oft um Coping, bei dem die Veränderung der Situationseinschätzung im Vordergrund steht, als weitere Form der Bewältigung erweitert (vgl. Pearlin/Schooler 1978; Eckenrode 1991b: 3). Bei dieser dritten Art des Copings kommt es zu einer kognitiven Umdeutung, die Bewertung der Situation wird geändert.

Problembezogenes Coping wird in frühen Arbeiten der Bewältigungsforschung oft als effizienter beschrieben und auch in vielerlei anderer Hinsicht positiver bewertet als emotionsbezogene Bewältigung. Gleichzeitig werden problemlösende Copingstrategien v.a. Männern zugeordnet, während Frauen eher emotionsorientiertes Coping nachgesagt wird. (vgl. z.B. Hobfoll et al. 1996: 413) Diese Hierarchisierung der Bewältigungsformen führt zu einer verengten Sicht in Bezug auf Vor- und Nachteile spezifischer Copingstrategien und beinhaltet im Zusammenhang mit ihrer geschlechtsspezifischen Zuordnung ein sexistisches Moment.

Die These der generellen Überlegenheit von problemorientierten Bewältigungsstrategien muss zumindest in jenen Fällen in Frage gestellt werden, in denen Copingsstrategien negative Konsequenzen für das soziale Umfeld des Individuums haben (vgl. auch Hobfoll et al. 1996: 418). Individualistisches und emotionsarmes problemorientiertes Coping könnte außerdem aufgrund der Vermeidung von Kooperation mit dem sozialen Umfeld zu einer Verminderung von sozialer Unterstützung führen (vgl. Hobfoll et al. 1996: 418).

Lazarus & Launier (1981) betonen die Wichtigkeit der Emotionsregulierung für den Copingprozess. Erst durch die Bewältigung negativer Gefühle könne problemorientiertes Coping ermöglicht werden. (vgl. Lazarus/ Launier 1981: 249f)

Weiters kann zwischen aktivem und passivem, individuumsorientiertem und gemeinschaftsorientiertem, prosozialem und antisozialem sowie funktionalem und dysfunktionalem Coping unterschieden werden (vgl. Bodenmann 2003; Bodenmann 2000; Hobfoll et al. 1996).

Geschlechtsdifferenzen im Copingverhalten –

In zahlreichen empirischen Studien finden sich Hinweise für Geschlechtsdifferenzen bezüglich des Copingverhaltens, die als Grundlage für Hypothesen dienen (vgl. Widmer Rodríguez Bétancourt 2001).

So wird beispielsweise angenommen, dass Frauen eher mit Bezug auf ihren sozialen Kontext handeln und die Bedürfnisse anderer berücksichtigen als Männer, weshalb Frauen häufiger auf prosoziale, gemeinschaftsbezogene Copingstrategien zurückgreifen (vgl. Hobfoll et al. 1996: 420). Wie bereits erwähnt wird gefühlsbezogenes Coping als typisch für Frauen verstanden, während problemorientierte Bewältigungsstrategien eher Männern zugeordnet werden. Auch die Inanspruchnahme von sozialer Unterstützung variiert typischerweise nach Geschlecht: Während z.B. verheiratete Männer v.a. auf ihre Ehefrauen als „erste Vertraute“ zurückgreifen, suchen Frauen eher (emotionale) Unterstützung bei Freundinnen (vgl. Hobfoll et al. 1996: 420f). Männer nehmen soziale Unterstützung auch weniger oft in Anspruch als Frauen (vgl. Hobfoll et al. 1996: 421).

„In addition, men and women may utilize their support systems differently, especially under stressful conditions. In the family context, this is like two trains trying to run in the same direction but on separate, non connecting tracks. Men may isolate under high stress conditions, whereas women may reach out to provide and receive more support [...]“ (Hobfoll et al. 1996: 421)

Geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der Stressbewältigung können unter Umständen zu Konflikten in der Partnerschaft, Ehe oder Familie führen (vgl. Hobfoll et al. 1996: 426).

Als Ursache für genderspezifisches Coping vermuten Hobfoll et al. (1996) unterschiedliche typische Anforderungen im Alltag von Männern und Frauen, die mit der geschlechtsspezifischen Rollenverteilung in Verbindung stehen und für deren Bewältigung unterschiedliche Copingstrategien angemessen sind (vgl. Hobfoll et al. 1996: 419). Gender-Differenzen im Bewältigungsverhalten sind wahrscheinlich auch direkt auf die geschlechtsspezifische Sozialisation zurückzuführen. Aufgrund von internalisierten Geschlechterrollen, die im Rahmen der Sozialisation erlernt werden, bevorzugen Frauen andere Copingstrategien als Männer.

Geschlechtsunterschiede in der Bewältigung könnten jedoch auch Differenzen in Bezug auf Macht und Kontrolle reflektieren. Möglicherweise sind die typischen Probleme, mit denen Frauen konfrontiert sind, eher unkontrollierbar als jene von Männern (vgl. Hobfoll et al. 1996: 419). Dies könnte eine Erklärung für das häufigere Auftreten von emotionsbezogenem Coping bei Frauen sein. Im Fall eines unkontrollierbaren Problems, wenn also eine aktive Veränderung der Situation nicht möglich ist, sind problemorientierte Copingstrategien nicht sinnvoll. Frauen haben oft auch nicht dieselben Handlungsmöglichkeiten wie Männer, da sie eine niedrigere Position im Machgefüge innehaben und ihnen dadurch weniger Bewältigungsressourcen zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grund müssen Frauen vielleicht häufiger auf emotionsorientierte Bewältigung zurückgreifen. Eine ähnliche Argumentation findet sich im Zusammenhang mit dem Bewältigungsverhalten von Migranten (vgl. Kofler 2002: 138).

2.2.2 Bewältigung in der Soziologie

Die Bewältigungsforschung in der Soziologie ist geprägt von Fragestellungen nach Handlungs- und Entscheidungsprozessen, nach Prozessen der Identitätskonstruktion sowie nach Stigmatisierungs- und Marginalisierungsprozessen.

Um Bewältigungsprozesse im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht, die von binationalen Ehepaaren – in Reaktion auf die von den gesetzlichen Bestimmungen geschaffene Lebenssituation – ergriffenen Handlungsstrategien verstehen zu können, ist es erforderlich, sich mit theoretischen Grundlagen über Handlungs- und Entscheidungsprozesse auseinander zu setzen.

Handlungstheoretische Grundlagen –

Der Soziologe Max Weber (1960) definiert „Handeln“ als ein menschliches Verhalten, also ein äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden, mit dem das handelnde Individuum einen subjektiven Sinn verbindet. „Soziales“ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten *anderer* bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.“ (Weber 1960: 5)

Wenn Menschen bewältigen, handeln sie also. Dieses Handeln kann verschiedenste Formen annehmen, beispielsweise kann Bewältigung durch ein äußeres Tun geschehen, oder auch nur durch innerliche Gedankenprozesse. Ist das zu bewältigende Problem sozialen Ursprungs, kann man die Bewältigungsbemühungen eines Individuums als soziales

Handeln bezeichnen, weil sie sich auf andere beziehen, indem sie vom Verhalten anderer verursacht wurden. Coping von binationalen Paaren im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht ist daher bereits deshalb sozialer Natur, da das Gesetz als ein von Menschen geschaffenes Produkt anzusehen ist und die problematische Lebenssituation der Paare auf der Vollstreckung der rechtlichen Bestimmungen durch Personen basiert.

Außerdem finden Bewältigungsprozesse immer im sozialen Kontext statt und sind meist auch direkt auf andere Menschen bezogen: Soziale Interaktionen etwa sind in Verbindung mit dem Copingverhalten eines Individuums von großer Bedeutung.

Esser (2000) geht davon aus, dass sich Menschen nur füreinander interessieren, insofern sie gegenseitig Ressourcen kontrollieren, an denen der jeweils andere Interesse hat. Aus diesem Grund würden soziale Beziehungen nur indirekt über Ressourcen entstehen. (vgl. Esser 2000: 4) Obwohl an diesem Konzept zu kritisieren ist, dass dem Individuum stets egoistische Absichten unterstellt werden und daher die Existenz von Beziehungen, die nicht auf Eigennutz basieren, von vornherein ausgeschlossen wird, ist es dennoch zur Analyse vieler sozialer Situationen geeignet.

Andere Menschen werden vom Individuum erst dann beachtet, wenn sie für sein Handeln wichtig werden, indem sie die Kontrolle über interessante Ressourcen haben. Folglich sind Menschen über Ressourcen miteinander strukturell verbunden. (vgl. Esser 2000: 8) Dies trifft auch auf binationale Paare und ihre Bewältigungsbemühungen im Zusammenhang mit dem Fremdengesetz zu: Beamte oder Mitbetroffene werden erst dadurch für das Handeln relevant, dass sie über Ressourcen (z.B. Entscheidungsmacht, Informationen) verfügen, welche die Paare zur Verbesserung ihrer speziellen Situation benötigen.

Weiters weist Esser darauf hin, dass Macht auf Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Menschen in Bezug auf interessante Ressourcen beruht. Kontrolliert ein Individuum alle Ressourcen, an denen ein anderes interessiert ist, wird dadurch eine Dependenz begründet, die gleichzeitig der ersten Person Macht über die andere – also die Möglichkeit, ihr gegenüber den eigenen Willen durchzusetzen – verschafft. (vgl. Esser 2000: 9) Dieser Ansatz ist sowohl im Zusammenhang mit der Analyse von Interaktionen zwischen den befragten Ehepartnern und Beamten, aber auch z.B. in Bezug auf die paarinterne Beziehungsstruktur von Bedeutung.

Nach Esser können Strategien als Pläne der Individuen über ihre Handlungen definiert werden, welche sie als Reaktion auf die Handlungen anderer entwerfen. Strategien basieren auf Information. (vgl. Esser 2000: 31; 34)

Copingstrategien sind daher Pläne von zukünftigen Handlungen im Rahmen der Bewältigung, die nach Abschätzung der Konsequenzen, ohne bereits umgesetzt worden zu sein, auch wieder verworfen werden können.

Allgemeine soziologische Konzepte von Bewältigung –

„Die Situation, aus der heraus sich die Schwierigkeit, das Problem ergibt, ist eine Situation mangelhafter Anpassung zwischen dem Individuum und seiner Welt.“ (Mead 1969: 106)

Problembewältigung nach Mead (1969) kann daher als Prozess der Anpassung des Individuums an Umweltgegebenheiten verstanden werden.

Habermas (1987) betont die Prozesseigenschaft von Bewältigung und sieht das Individuum sowohl als Initiator seiner Handlungen, als auch als Produkt seiner sozialen Umwelt.

„Action, or mastery of situations, presents itself as a circular process in which the actor is at once both the initiator of his accountable actions and the product of the traditions in which he stands, of the solidary groups to which he belongs, of socialization and learning processes to which he is exposed.“ (Habermas 1987: 135)

Die Handlungen und Entscheidungen einer Person sind folglich von der individuellen Sozialisation geprägt (vgl. Châtel 2004: 15), von gesellschaftlichen Normen und Werten, die es im Rahmen dieses Prozesses erlernt hat, und Erfahrungen im Umgang mit anderen.

Reither (1997) analysiert Handlungsprozesse in komplexen Situationen. Als charakteristisch für komplexe Situationen beschreibt er u.a. Intransparenz, Unüberschaubarkeit, Vernetztheit, Eigendynamik und Instabilität (vgl. Reither 1997: 14). Die Situation, in der sich binationale Ehepaare aufgrund des Fremdenrechts wiederfinden, kann daher als komplex bezeichnet werden.

Bei der Bewältigung solcher Situationen steht das Management der Komplexität im Vordergrund. So wird man beispielsweise mit der Aufgabe konfrontiert, die Unüberschaubarkeit der Situation, welche sich aus einer zu umfangreichen Menge vorhandener Informationen ergibt, zu überwinden, etwa durch die Reduktion der Information mithilfe von Schwerpunktsetzungen und Abstraktionen. Gleichzeitig ergibt sich aber aus der Intransparenz ein Informationsmangel, den es auszugleichen gilt, indem man sich aktiv und kreativ auf Informationssuche begibt. Außerdem ist es erforderlich, sich ein möglichst vollständiges Bild von Zusammenhängen innerhalb der vernetzten Situation zu machen, um potenziellen unerwünschten Nebeneffekten vorzubeugen. Da sich komplexe Systeme stets verändern, ist bei der Planung von Handlungen auch der Trend des Geschehens zu

berücksichtigen und mit unerwarteten kritischen Ereignissen zu rechnen. (vgl. Reither 1997: 13ff)

Die ständige Reflexion über ergriffene Handlungen und ihre Konsequenzen und die daraus folgende Anpassung bzw. Verwerfung von Copingstrategien scheinen von besonderer Bedeutung für die erfolgreiche Bewältigung von komplexen Situationen zu sein. Ebenso betont Reither, dass im Vorhinein eingeübte Techniken des Krisenmanagements einen enormen Vorteil für die Bewältigung komplexer Situationen darstellen würden, da es besonders unter Krisenbedingungen schwierig sei, neue wirksame Lösungsansätze zu entwickeln (vgl. Reither 1997: 30).

Reither (1997) beschreibt den typischen Handlungsablauf bei der Bearbeitung eines Problems: Zuerst werden vom Individuum Zielvorstellungen formuliert, danach folgt die Analyse der gegebenen Situation. Auf der Grundlage dieser Überlegungen werden anschließend Maßnahmen geplant, beschlossen und durchgeführt und deren Erfolg überprüft (vgl. Reither 1997: 43).

Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Kontext der Bewältigung sind stets wertorientiert. „Individuelle Wertstrukturen dienen dem Einzelnen als Richtschnur für sein Tun und Lassen. Sie sind wegweisend für die Bewertung von Zielen, Handlungen und Situationen. Darüber hinaus werden sie als Begründung für Entscheidungen und Handlungen angeführt und erfüllen nicht nur eine Orientierungsfunktion, sondern besitzen auch Steuerungscharakter. Dabei besteht die deutliche Neigung, sich so zu verhalten, daß man mit seinen eigenen Wertvorstellungen nicht in Konflikt gerät.“ (Reither 1997: 91)

Eine Krisensituation könnte durchaus dazu führen, dass man sich in einer scheinbar auswegslosen Lage wiederfindet, in der alle als potenziell erfolgreich eingestuften Handlungsmöglichkeiten den eigenen Wertstrukturen widersprechen.

Bewältigung und Stigmatisierungsprozesse –

Die Bewältigung beschädigter Identitäten -

In seinem Werk „Stigma“ (1996) verbindet Goffman Stigmatisierungsprozesse mit Strategien der Bewältigung beschädigter Identitäten. Beide Themenbereiche sind für die vorliegende Arbeit von Bedeutung, weshalb Goffmans Ansatz im Folgenden kurz dargestellt wird.

Unter „Stigma“ versteht Goffman ein Attribut, durch welches eine Person zu einer „befleckten, beeinträchtigten“ herabgemindert wird (Goffman 1996: 11). Stigmata können z.B. körperliche Deformationen, individuelle Charakterfehler oder die Zugehörigkeit zu sozialen

Kategorien wie „Rasse“, Nation oder Religion sein (vgl. Goffman 1996: 12f). Wird das Stigma wahrgenommen, kann dies bewirken, dass das Individuum soziale Abwendung erfährt. „Es hat ein Stigma, das heißt, es ist in unerwünschter Weise anders, als wir es antizipiert hatten.“ (Goffman 1996:13) Durch die darauf folgende Diskriminierung vonseiten der „Normalen“ kommt es zu einer Reduktion der Lebenschancen des Stigmatisierten, außerdem tendieren die „Normalen“ dazu, „eine lange Kette von Unvollkommenheiten auf der Basis der ursprünglich einen zu unterstellen“ (Goffman 1996: 14).

Goffman betont, dass der „Stigmatisierte“ und der „Normale“ nicht als Personen, sondern vielmehr als Rollen zu verstehen sind, die jeder Mensch – je nach sozialer Situation – übernehmen kann. „Selbst der am meisten vom Glück begünstigte Normale hat wahrscheinlich einen halbversteckten Fehler [...]“ (Goffman 1996: 157).

Goffman unterscheidet zwischen dem diskreditierten und dem diskreditierbaren Individuum. Während der Diskreditierte bereits von seiner sozialen Umwelt als Stigmatisierter wahrgenommen wird, liegt das Stigma des Diskreditierbaren noch im Verborgenen, kann den anderen aber jederzeit offenbart werden (vgl. Goffman 1996: 12). Ein Individuum mit einem unveränderlichen und visuell sichtbaren Stigma – wie beispielsweise einer dunkleren Hautfarbe – wird jedoch meist nicht die Möglichkeit haben, sein Anderssein zu verheimlichen. Im Gegensatz dazu gibt es Stigmata, die sich relativ gut verbergen lassen. Ein Beispiel dafür wäre die Nationalität eines Individuums; allerdings nur, wenn nicht andere unveränderliche äußerliche Merkmale wie die Hautfarbe auf dessen nationale Herkunft schließen lassen.

Zum Verständnis von Stigmatisierungsprozessen und ihrer Bewältigung trägt das von Goffman entwickelte Identitätskonzept bei. Die Identität eines Individuums kann in drei Komponenten unterteilt werden: in die soziale, die persönliche und die Ich-Identität.

Die soziale Identität verweist auf den sozialen Status einer Person, also auf die Position des Individuums im gesellschaftlichen Gefüge. Außerdem sind auch persönliche Charaktereigenschaften, die sich an sozialen Normen orientieren, mit einbegriffen. Die persönliche Identität ist im Kontext der Annahme der Einzigartigkeit von Individuen zu verstehen. Einer Person wird eine individuelle Biografie zugeschrieben, durch die sie sich von jedem anderen Menschen unterscheidet, über „Identitätsaufhänger“ wie ihren Namen oder ihr Aussehen kann sie von anderen persönlich identifiziert werden. (vgl. Goffman 1996: 10; 73f)

Während die soziale und persönliche Identität eines Individuums vor allem auf den Zuschreibungen anderer Personen basiert, sieht Goffman in der Ich-Identität „das subjektive Empfinden seiner eigenen Situation und seiner eigenen Kontinuität und Eigenart, das ein Individuum allmählich als ein Resultat seiner verschiedenen sozialen Erfahrungen

wirbt.“ (Goffman 1996: 132) Die Ich-Identität stellt daher die innere, psychologische Komponente der Identität dar.

Der Stigmatisierte sieht sich mit einer „prestigemindernden Identitätsdiskrepanz“ (Goffman 1996: 59) konfrontiert, einer Diskrepanz zwischen dem Charakter, der ihm von anderen zugeschrieben wird, und den Eigenschaften, die er nachweislich tatsächlich besitzt. Die virtuelle soziale Identität entspricht nicht der aktuellen sozialen Identität.

Da das stigmatisierte Individuum meist zur selben Auffassung von Identität wie seine soziale Umwelt tendiert, fühlt es sich als normale Person, die Chancengleichheit verdient. Gleichzeitig nimmt es jedoch wahr, dass es von den anderen nicht akzeptiert wird und nicht die gleichen Chancen erhält. Dieser Widerspruch zwischen dem Ich-Ideal und dem Ich kann bei dem Individuum zu Scham, Selbsthass und Erniedrigung führen. (vgl. Goffman 1996: 16)

Die Bewältigung von Stigmatisierung ist daher mit Identitäts-Management gleichzusetzen.

Stigmatisierung geht mit Statusunsicherheit in sozialen Interaktionen zwischen einem stigmatisierten und einem „normalen“ Individuum einher: Ein Stigmatisierter weiß nicht, welcher von verschiedenen Kategorien er zugeordnet wird. Gleichzeitig ist ihm bewusst, dass er von anderen stets auf der Basis seines Stigmas definiert wird (vgl. Goffman 1996: 24). Außerdem spricht Goffman von der „Pathologie der Interaktion“ (Goffman 1996: 29f), die sich im Gefühl von Unbehagen auf beiden Seiten manifestiert und in der Unerfahrenheit und Unsicherheit des „normalen“ Individuums im Umgang mit dem Stigmatisierten ihren Ursprung hat, aus der unpassende Handlungen resultieren.

Goffman weist darauf hin, dass stereotypisierende Prozesse vor allem bei Kontakten zwischen Personen, die sich nicht persönlich kennen, zwischen Fremden oder bloßen Bekannten, stattfinden. Daher sehen sich stigmatisierte Individuen vor allem in Situationen des öffentlichen Lebens mit den Konsequenzen ihres Stigmas konfrontiert. (vgl. Goffman 1996: 68)

Personen, die den Stigmatisierten unterstützen, mit ihm sympathisieren, werden von Goffman als die „sympathisierenden Anderen“ bezeichnet, die wiederum in „Artgenossen“ und „Weise“ unterteilt werden können.

Die „Artgenossen“ teilen das Stigma des Individuums und somit auch seine Stigmatisierungserfahrung. Im Kreis dieser Personen erhält der Stigmatisierte moralische Unterstützung und kann sich „normal“ und akzeptiert fühlen. Personen mit dem gleichen Stigma schließen sich auch häufig zu Gruppierungen zusammen. Typische Merkmale dieser Gruppen ist beispielsweise die Bestellung eines „Sprechers“, der die Gruppe repräsentieren und die Sache der Stigmatisierten vertreten soll, oder die Entwicklung eines wün-

schenswerten Verhaltenskodex für das stigmatisierte Individuum (vgl. Goffman 1996: 31ff).

Hingegen handelt es sich bei den „Weisen“ um „normale“ Individuen, die aufgrund ihrer besonderen Situation mit den Stigmatisierten sympathisieren, ihnen intim vertraut und mitfühlend gegenüberstehen. Den Status des Vertrauten können entweder Personen erwerben, die in Einrichtungen, welche Stigmatisierte unterstützen, arbeiten, oder solche, die eine persönliche soziale Beziehung mit einem stigmatisierten Individuum verbindet. (vgl. Goffman 1996: 40f) Demnach können z.B. Mitarbeiter einer Migrantenorganisation oder Freunde und Verwandte des Stigmatisierten „Weise“ sein.

Goffman geht von der „Tendenz eines Stigmas, sich von dem stigmatisierten Individuum auf seine nahen Beziehungen auszubreiten“ (Goffman 1996: 43) aus und sieht dies als Ursache dafür an, warum Verbindungen zu Stigmatisierten gemieden bzw. abgebrochen werden.

Goffman beschreibt allgemeine Muster des moralischen Werdegangs Stigmatisierter – des Sozialisationsprozesses, den stigmatisierte Individuen typischerweise durchmachen –, welche er anhand des Zeitpunkts des Erwerbs des Stigmas bzw. der Bewusstwerdung über dasselbe voneinander unterscheidet. In diesem Zusammenhang geht er u.a. auf die Erfahrungen von Personen ein, „die anfänglich in einer fremden Gemeinschaft sozialisiert wurden, entweder innerhalb oder außerhalb der geographischen Grenzen der normalen Gesellschaft, und die nun eine zweite Seinsweise erlernen müssen, die von ihrer Umgebung als die reale und gültige empfunden wird.“ (Goffman 1996: 49)

Zu dieser Gruppe von Stigmatisierten zählen wohl auch Migranten, für die der Gesellschaftswechsel im Rahmen der Wanderung mit dem Erwerb von mindestens einem Stigma, nämlich des Status „Fremder“, einhergeht. Außerdem kann ein bereits angeborenes Attribut wie z.B. eine dunkle Hautfarbe, welche im Herkunftsland vielleicht als „normal“ galt, in der Aufnahmegesellschaft plötzlich eine diskreditierende Wirkung haben und möglicherweise auch gleichzeitig als Symbol für das Stigma des Ausländerstatus wahrgenommen werden.

In der Anfangsphase der Erfahrung der Stigmatisierung können Leidensgenossen von besonderer Bedeutung für das Individuum sein, da diese bereits vertrauter im Umgang mit ihrem Stigma sind und bei der physischen und psychischen Bewältigung der Stigmatisierung unterstützend wirken können (vgl. Goffman 1996: 50).

Stigmatisierte Individuen ergreifen im Umgang mit ihrer Stigmatisierung unterschiedlichste Strategien.

Während eine bereits diskreditierte Person die Spannung in der sozialen Interaktion zu managen hat, steht ein Diskreditierter vor dem Problem, die Information über sein

Stigma zu managen. Letzterer kann sich also dafür entscheiden, die Information preiszugeben oder den anderen zu täuschen, sein Stigma vor ihm zu verheimlichen. (vgl. Goffman 1996: 128)

Beim Stigma-Management kommt beispielsweise die Technik der Normifizierung zur Anwendung, bei der der Stigmatisierte versucht, sich als eine gewöhnliche Person zu präsentieren, durchaus auch ohne sein Stigma dabei zu verheimlichen (vgl. Goffman 1996: 44). „Die Kooperation einer stigmatisierten Person mit Normalen, indem sie handelt, als ob ihre bekannte Andersartigkeit irrelevant und nicht beachtet wäre, ist eine Hauptmöglichkeit im Leben einer solchen Person.“ (Goffman 1996: 56) Die Spannung in der Interaktion kann außerdem durch die Strategie des Kuvrierens vermindert werden: Hier wird verhindert, dass sich das offensichtliche Stigma in der Interaktion zu sehr aufdrängt (vgl. Goffman 1996: 129). Mithilfe der Verwendung von „disidentifiers“ – von Symbolen, welche der sozialen Umwelt des Stigmatisierten eine Information vermitteln, die die zugeschriebene virtuelle Identität in Frage stellt – können Stigmatisierte das von ihnen entworfene Fremdbild zu ihrem Vorteil ändern (vgl. Goffman 1996: 59). Ein solches Symbol wäre z.B. das perfekte Deutsch eines Migranten.

Das soziologische Hauptproblem von Stigmatisierungsprozessen sieht Goffman jedoch nicht in den Gegebenheiten, mit denen sich Individuen in sozialen Interaktionen konfrontiert sehen, sondern in der Platzierung von stigmatisierten Gruppen in der Sozialstruktur (vgl. Goffman 1996: 156).

Zum Abschluss ist kritisch anzumerken, dass Goffman in seinem Werk zwar „Stigmatermini“ (Goffman 1996: 14) wie „Krüppel“ oder „Neger“ im alltäglichen Sprachgebrauch als Teil der Diskriminierung von Stigmatisierten entlarvt, sie jedoch daraufhin dennoch selbst verwendet, ohne sie zu relativieren. Außerdem ordnet er den Leser und sich selbst stets der Gruppe der „Normalen“ zu („wir“), die im Gegensatz zu jener der Stigmatisierten steht, und trägt damit – trotz der Betonung, dass jeder Mensch in die Rolle des „Stigmatisierten“ schlüpfen kann – durch seine sprachliche Ausdrucksweise zu einer Verstärkung der Dichotomie und dadurch der Stigmatisierung bei.

Handlungsprozesse in Situationen der Verletzbarkeit –

Châtel & Soulet (2004) beschreiben Handlungsprozesse in „situations of social vulnerability“. Verletzbarkeit („vulnerability“) ist ein Zustand zwischen sozialer Integration und Exklusion, der durch eine prekäre Lage in Bezug auf Arbeit und geschwächte soziale Unterstützungsnetzwerke gekennzeichnet ist (vgl. Castel 1992, zit. in: Soulet 2004: 130). Das betroffene Individuum befindet sich in einer niedrigen sozialen Position mit wenigen Ressourcen und ist daher gewissermaßen ungeschützt.

Jeder Mensch kann sich mit Verletzbarkeit konfrontiert sehen, manche Individuen bzw. Gruppen von Individuen sind allerdings besonders gefährdet aufgrund des Verlusts von Ressourcen in diese problematische Lage zu geraten, so etwa ökonomisch schlechter gestellte Menschen oder Personen, die von der Mehrheitsgesellschaft ausgegrenzt werden (vgl. Castel 2004: 43). Die Wahrscheinlichkeit, sich eines Tages in einer Situation der Verletzbarkeit wiederzufinden, ist somit nicht für alle Menschen gleich (Soulet 2004: 130).

Die Situation der Verletzbarkeit stellt eine Krise dar (vgl. Castel 2004: 44), einen Kontext, in dem soziale Normen im Widerspruch zur Situation stehen und das die sozialen Beziehungen regulierende Rollensystem sowie Routinen in Bezug auf Interaktionen nicht mehr aufrechterhalten werden können (vgl. Soulet 2004: 131). Folglich werden Regelmäßigkeiten erschüttert, es entsteht Unsicherheit und ein Mangel an Voraussagbarkeit (vgl. Soulet 2004: 131).

Das Handeln von Individuen in Situationen der Verletzbarkeit bezeichnet Soulet als „weak acting“ (Soulet 2004), welches unter denkbar schlechten Handlungsbedingungen stattfindet. In Bezug auf den Umgang mit Verletzbarkeit unterscheidet er zwischen zwei Arten von Copingprozessen: Dem Prozess, in welchem das Individuum Bewusstsein über seine problematische Lage erlangt und aktiv die Auswirkungen seiner Stigmatisierung bewältigt („Facing things“), und jenem, in dem es versucht, der Situation der Verletzbarkeit zu entkommen, sie zu überwinden („Coming through“). (vgl. Soulet 2004: 140f)

Die Handlungsfähigkeit eines Individuums hängt von seinen sozialen, kulturellen und psychologischen Ressourcen ab (vgl. Châtel 2004: 11). „A recourse is an element at the disposition of the agent which he takes and transforms (converts) into a means to support a capability of acting in a given situation.“ (Soulet 2004: 143)

Je nach Ressourcen stehen unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Handlungsmöglichkeiten einer Person sind stark eingeschränkt, wenn benötigte Ressourcen nicht vorhanden bzw. nicht mobilisierbar sind oder sich verfügbare Ressourcen in der konkreten Situation als unbrauchbar erweisen (vgl. Soulet 2004: 132).

Handlungsmöglichkeiten werden auch wesentlich von den Rahmenbedingungen des Handelns beeinflusst, also den Normen und Strukturen des sozialen Kontexts. Während im Fall von struktureller Stabilität des Kontexts, in dem die Handlung stattfindet, die übermäßigen Strukturen nur wenige Handlungsmöglichkeiten bieten, kann das Individuum seine Handlungsfähigkeit unter den Bedingungen struktureller Instabilität – wenn also ein Mangel an Regeln herrscht – intensivieren. (vgl. Soulet 2004: 132ff)

Mangelt es einem Individuum in einer problematischen Situation an Fähigkeiten und Möglichkeiten zu handeln, so kann es dennoch tätig werden, indem es Änderungen der eigenen Situationsdefinition vornimmt. Anstatt zu versuchen, durch Handlungen externe Bedingungen zu verändern, ändert es seine eigene Sicht der Situation.

„When the situation does not allow for predictability, when the agent does not have relevant resources that can be mobilised, when he does not have the possibility of transforming the context of the situation in which he finds himself, the only way of acting that he has at his disposal in order to achieve a transformation is to act on the definition of the situation, i.e. to act on himself.“ (Soulet 2004: 139)

Laberge & Roy (2004) beschreiben Identitätskonstruktionen im Zusammenhang mit Situationen der Verletzbarkeit, nämlich die Konstruktion der sozialen Identität von obdachlosen Menschen. Die von anderen zugeschriebene Komponente der Identität, die „identity for others“, und die damit verbundene Kategorisierung ermöglichen die Identifikation des Individuums und setzen Verhandlungsprozesse in Bezug auf seine persönlichen Identität, auf die „identity for oneself“, in Gang (vgl. Laberge/ Roy 2004: 111). Wie eine Person von anderen wahrgenommen und kategorisiert wird, ist daher für die Herausbildung ihrer persönlichen Identität von Bedeutung.

Menschen entwickeln unterschiedliche Strategien, um mit ihrem Stigma der Obdachlosigkeit umzugehen. Während manche den negativen Auswirkungen der Stigmatisierung soweit als möglich zu entgehen versuchen, indem sie sich von dem Stigma distanzieren, sich selbst nicht als obdachlos bezeichnen und alternative Interpretationen ihrer Situation entwickeln, beanspruchen andere bewusst den Begriff der Obdachlosigkeit für sich und betonen Verhalten, Lebensstil, Symbole und Sprache, welche der Kategorie entsprechen (vgl. Laberge/ Roy 2004: 111f). Im Kontext der Alltagsbewältigung von Obdachlosen – und Stigmatisierten im Allgemeinen – ist außerdem relevant, dass die Handlungsfähigkeit der Individuen durch die Entwicklung negativer Selbstbilder im Rahmen des Stigmatisierungsprozesses eingeschränkt werden kann (vgl. Laberge/ Roy 2004: 111).

Weiters betonen Laberge & Roy, dass die von obdachlosen Menschen typischerweise ergriffenen Copingstrategien wie Betteln oder Alkoholkonsum im Widerspruch zu sozialen Normen stehen. Jedoch weisen sie darauf hin, dass Obdachlose sich auch gleichzeitig normkonform verhalten, indem sie diese Handlungen tätigen, weil sie sich damit an der sozialen Norm des Weiterlebens orientieren: „[...] survival is a powerful social norm, nobody expects homeless people to commit suicide or let themselves die of hunger or cold.“ (Laberge/ Roy 2004: 113)

Die Situation der Verletzbarkeit erweist sich auch aufgrund der Diskrepanz zwischen dem Ich-Ideal und dem Ich als problematisch für das Individuum. Was die Person gerne sein möchte, ist sie nicht. Das Idealbild vom Selbst wird dabei vorwiegend auf der Basis von sozialen Normen und Erwartungen entworfen. (vgl. Soulet 2004: 146f)

Bewältigungskonzepte in der Familien- und Partnerschaftssoziologie –

Familiensoziologische Theorien –

Hill & Kopp (2006) beschreiben mehrere theoretische Perspektiven der Familiensoziologie, die sich durch unterschiedliche Konzeptionen von Familie und Schwerpunkte in Bezug auf die wissenschaftliche Analyse auszeichnen. Die im Folgenden dargestellten theoretischen Ansätze sind für die vorliegende Arbeit insofern von Bedeutung, da sie die Grundlage für verschiedene Theorien zum Thema der Bewältigung im Kontext von Ehe und Familie bilden, welche an späterer Stelle behandelt werden.

Die auf dem Strukturfunktionalismus – und daher auf den Arbeiten Talcott Parsons – beruhende Familientheorie versteht die Familie als System. Die Familie wird hier aus einer makrosoziologischen Perspektive analysiert, indem sie als eines von mehreren gesellschaftlichen Subsystemen angesehen wird, deren Strukturen und Funktionen bedeutend für den Fortbestand des gesamtgesellschaftlichen Systems sind. Handelnde werden vorwiegend als Träger von gesellschaftlich definierten Rollen – d.h. von sozialen Erwartungen, die sich aus den Funktionserfordernissen der Gesellschaft ergeben – gesehen. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 72ff)

Hingegen betonen interpretative Ansätze der Familiensoziologie Prozesse auf der Mikroebene, wie etwa Interaktionszusammenhänge. Die Familie wird hier als eine Handlungseinheit gesehen, in der die Familienmitglieder ihre Handlungen wechselseitig aufeinander abstimmen. Das Hauptziel der Analyse ist das nachvollziehende Verstehen der handlungsleitenden Symbole und Situationsinterpretationen, durch welche die Handlungsrealität von Individuen geschaffen wird. Im Vordergrund steht die subjektive Bedeutung von Ehe und Familie für handelnde Individuen. Interpretative familiensoziologische Theorien, die der Tradition des symbolischen Interaktionismus zuzuordnen sind, gehen außerdem auf subjektive Situationsdefinitionsleistungen und Handlungsspielräume von Individuen ein. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 98ff)

Zwei weitere Ansätze konzeptualisieren die Familie als Tauschgemeinschaft, in der die Akteure über unterschiedliche Ressourcen verfügen, die sie untereinander austauschen,

bzw. als Produktionsgemeinschaft, in welcher eine vorteilhafte Alltagsgestaltung aufgrund der Zusammenlegung der Ressourcen der einzelnen Individuen erreicht werden kann. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 102ff)

Im Rahmen der Rational-Choice-Theorie werden einzelne Elemente dieser beiden Konzepte aufgegriffen und zu einem gemeinsamen Handlungsmodell verbunden. Ausgangspunkt dieses Modells ist die Annahme, dass Handeln vorwiegend in Form von Problemlösung stattfinden würde. Individuen handeln, um Bedürfnisse zu befriedigen und entsprechende Ziele zu erreichen. Durch die (soziale) Umwelt werden Handlungsmöglichkeiten beschränkt, etwa durch gesellschaftliche Normen, durch das Verhalten von kooperativen oder konkurrierenden Akteuren oder auch durch materielle und zeitliche Bedingungen. Menschliches Handeln ist nicht zufällig, sondern an Erwartungen und Zielen orientiert. Ein Handelnder mit individuellen Präferenzen und Bedürfnissen wählt im Zusammenhang mit einer Kosten-Nutzen-Abwägung aus einem Set von Handlungsoptionen jene Alternative aus, der er den höchsten Nutzen zuschreibt. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 125ff)

Ehe- und partnerschaftssoziologische Ansätze –

Im Rahmen der Familienforschung gelten Ehen als Randthema, da sie lange nur in Bezug auf die Familie erforscht wurden. Als eigentlicher Zweck der ehelichen Verbindung wurde die Familienbildung angesehen, wodurch die Ehe ein unbedeutendes Vorstadium darstellte. Erst langsam setzte sich – auch im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen – die Vorstellung von der Eigenständigkeit der Ehe durch. Aufgrund der Pluralisierung von Beziehungsformen in der modernen Gesellschaft und dem Verlust der Monopolstellung der Ehe gerieten schließlich auch vermehrt Paarbeziehungen an sich in den sozialwissenschaftlichen Fokus. (vgl. Lenz 2003: 9)

Nave-Herz (2004) definiert Ehe als „eine durch Sitte und/ oder Gesetz anerkannte, auf Dauer angelegte Form gegengeschlechtlicher sexueller Partnerschaft.“ (Nave-Herz 2004: 24) Als ein wesentliches Strukturmoment der Ehe sieht sie außerdem, dass diese über die Paarbeziehung auf Familie hinausweist. Emotionalität und Intimität im Rahmen der Ehe seien hingegen als neuartige Erscheinungen zu betrachten, die nicht in allen Kulturen auftreten würden. (vgl. Nave-Herz 2004: 24)

Eine Ehe unterscheidet sich folglich v.a. durch den Grad der Institutionalisierung von einer intimen Paarbeziehung. Hingegen weisen die internen Interaktionszusammenhänge von ehelichen Verbindungen im Vergleich zu jenen von partnerschaftlichen Dyaden vermutlich nur wenige Unterschiede auf, weshalb zur Erklärung des Kontextes von Bewältigungsprozessen binationaler Ehepaare in Folge sowohl ehe- als auch partnerschaftssoziologische Konzepte herangezogen werden.

Eine Paarbeziehung bzw. Zweierbeziehung ist eine persönliche Beziehung, die durch einen hohen Grad an Verbindlichkeit (Exklusivität), durch ein gesteigertes Maß an Zuwendung und die Praxis sexueller Interaktion gekennzeichnet ist. (vgl. Lenz 2003: 44).

Eine Besonderheit der intimen Paarbeziehung stellt die Erschaffung einer gemeinsamen Realität dar, welche die Grundlage für Handlungen der einzelnen Partner bildet.

„Durch die gemeinsame Verarbeitung von Erfahrungen in der ehelichen Interaktion und insbesondere im Gespräch schaffen sich die Ehepartner eine neue Wirklichkeit, die dann auch einen zwar stets neu zu bearbeitenden, aber zumeist auch stabilen Bezugspunkt für ihre Weltinterpretationen gewährt.“ (Hill/ Kopp 2006: 100)

Der Zusammenhang von Ehe und Familie –

Aus systemtheoretischer Sicht lässt sich folgender Zusammenhang darstellen: Sowohl Ehe als auch Familie sind der Kategorie der intimen Systeme zuzuordnen.

Intime Systeme – so etwa auch Freundschaft und Kameradschaft – sind dadurch charakterisiert, dass sie sich im Gegensatz zu anderen Sozialsystemen in hohem Maß an Personen orientieren und auf dem Prinzip der enthemmten Kommunikation basieren. In intimen Systemen kann das Individuum seine Individualität entfalten, sich als ganze Person fühlen, nicht nur als Träger gesellschaftlicher Rollen. Außerdem bieten sie dem Individuum die Möglichkeit der Identitätsstabilisierung und –reflexion. Bei der Familie handelt es sich um ein intimes System im weiteren Sinn, die Ehe kann hingegen als intimes System im engeren Sinn bezeichnet werden. (vgl. Luhmann 1990b; Daub 1996: 127ff; 133)

Die Systeme Ehe und Familie unterscheiden sich jedoch auch in vielerlei Hinsicht. Beispielsweise lässt sich in Bezug auf die Kommunikation innerhalb der Systeme ein bedeutender Unterschied feststellen. Während es in der Ehe im Idealfall keine Einschränkung bezüglich der Themen der Kommunikation geben sollte, gilt es in der Familie als legitim, dass bestimmte Themen der Geheimhaltung unterliegen (vgl. Daub 1996: 131).

Alltagsbewältigung in Familien –

Die Bewältigungskonzepte der Familiensoziologie, auf welche im Folgenden eingegangen wird, sind in vielerlei Hinsicht auch in Bezug auf Copingprozesse im Kontext der intimen Paarbeziehung anwendbar.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es unzählige soziologische Arbeiten gibt, welche die Bewältigung von Problemen und Krisen in Familien und in ehelichen Beziehungen behandeln. Der Fokus wird hier jedoch häufiger auf Probleme gelegt, die innerhalb der Familie bzw. Ehe ihren Ursprung haben, als darauf, wie Ehepaare und Familien mit Schwierigkeiten von außerhalb umgehen.

Im Umgang mit Belastungen sind Formen und Muster familialer Alltagsorganisation von besonderer Bedeutung.

Innerhalb der Familie entstehen im Laufe der Zeit bestimmte Aufgabenverteilungen, dauerhafte Praktiken und Routinen, beständige Kommunikationsstile und Entscheidungsmuster sowie gemeinsame Muster der Deutung und Wahrnehmung – kurz gesagt: es kommt zur Entwicklung einer „gemeinsamen Familienwelt“ (Herlth 1988: 314). Die Formierung dieser vielfältigen Muster passiert in Abhängigkeit von familienintern und –extern gesetzten Standards und von (sozialen) Umweltbedingungen der Familie. (vgl. Herlth 1988: 314)

Kommt es nun zu Veränderungen von familialen Aufgaben oder von Rahmenbedingungen der Umwelt, so entsteht ein Anpassungsdruck. Die Familie wird sozusagen dazu gedrängt, auf die geänderte Situation zu reagieren. Diese Reaktion läuft immer im Rahmen der etablierten Muster der Alltagsorganisation ab. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die Muster Möglichkeiten der Problembearbeitung beinhalten, Regeln und Techniken für den Umgang mit problematischen Situationen. Gleichzeitig aber müssen die Muster modifizierbar und die Entwicklung neuer Muster möglich sein, damit Alltagssituationen von der Familie störungsfrei und erfolgreich bewältigt werden können. (vgl. Herlth 1988: 314)

Alltagsbewältigung von Familien wird hier als Anpassung an Veränderungen externer und interner Bedingungen verstanden. Copingprozesse im Kontext der Familie orientieren sich stets an den etablierten familialen Mustern der Alltagsorganisation.

Die Struktur der modernen Gesellschaft bringt Familienmitglieder allerdings dazu, einen bedeutenden Teil ihres Lebens außerhalb der Familie, also auf sich alleine gestellt, zu bewältigen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Familie selbst, wie die Abnahme familialer Interaktionsdichte und damit von Kohäsion und Solidarität. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 79)

Das Stress- und Problemkonzept in der Familiensoziologie –

Die Familienkrisen- und Familienstressforschung beschäftigt sich mit der Frage, wie Familien mit bestimmten Anpassungszwängen umgehen. Ausgehend von Störfaktoren, die im Familienalltag wirksam werden, sogenannten Stressoren, wird die familiäre Problembearbeitung analysiert: Nachdem die Familie das Stressoreignis, das Problem definiert hat, versucht sie, die neue Situation mithilfe von Ressourcen zu bewältigen. Dabei kann es zur Entstehung einer Krise kommen, etwa wenn es der Familie an Anpassungsfähigkeit mangelt (vgl. Hill 1949, zit. in: Herlth 1988: 315f). Eine Krise bildet sich demnach dann, wenn den Familienmitgliedern die gemeinsame Überwindung der Belastung nicht

gelingt. Stressoren, welche die Bewältigungskompetenzen der Familie überfordern, können folglich zu einer Krise innerhalb der Familie führen.

Dem Konzept von Problemen und Problemlösungsprozessen nach Hill (1949) bzw. Klein & Hill (1979) wird in der Familiensoziologie besondere Bedeutung beigemessen.

Eine Problemsituation ist hier dadurch gekennzeichnet, dass das Individuum eine Diskrepanz zwischen tatsächlichem und erwünschtem Zustand wahrnimmt. Auf dieser Wahrnehmung basiert die Definition der Situation als problematisch und die Festlegung von Zielen. Durch aktives Handeln versucht das Individuum schließlich, das von ihm definierte Ziel zu erreichen. Dabei müssen Ressourcen eingesetzt und Barrieren überwunden werden. (vgl. Klein/ Hill 1979: 495f)

Im Zusammenhang mit Bewältigung in der Familie werden Probleme als Stressorereignisse definiert, die einen zusätzlichen Regelungsbedarf in Bezug auf das familiäre Interaktionsgefüge auslösen. Mögliche Ereignisse dieser Art wären der Eintritt der Familie in eine neue Lebenszyklusphase und die Änderung der Familienstruktur oder der Umweltbeziehungen der Familie. (vgl. Herlth 1988: 318ff) Externe Störfaktoren können Änderungen der Grenzen, Strukturen, Ziele, Prozesse, Rollen oder Werte im Familiensystem hervorrufen (vgl. Burr 1973: 201; Herlth 1988: 318).

Zur Lösung solcher Probleme reichen individuelle Copingstrategien meist nicht aus, wodurch die Notwendigkeit einer Aktivierung des Familiensystems durch das Bewältigungsverhalten des Individuums entsteht (vgl. Herlth 1988: 318ff).

Coping wird hier nicht als individuelle Reaktion auf Stresssituationen angesehen, sondern als eine Art Aktivierung des Familiensystems. Ziele dieser Aktivierung sind die Aufrechterhaltung des familialen Zusammenhalts sowie von familialer Flexibilität und Autonomie und von befriedigenden Kommunikationsbedingungen, die Stärkung der Unabhängigkeit und des Selbstwertgefühls der Familienmitglieder und die Entwicklung sozialer Unterstützung im Umfeld der Familie. (vgl. McCubbin/ Patterson 1983, zit. in: Herlth 1988: 317)

Nach Hill (1949) lassen sich drei zentrale Elemente eines Problembehandlungsprozesses im Kontext der Familie beschreiben: Die Zielfindung, das Ressourcenmanagement und die Kooperation (vgl. Hill 1949, zit. in: Herlth 1988: 319f).

Nachdem die Familie die Situation einheitlich als Belastungssituation definiert hat, muss sie sich im Rahmen von Prozessen des Informationsaustausches und von Entscheidungsprozessen über gemeinsame Ziele und Vorgehensweisen klar werden. Anschließend werden potenziell verfügbare externe und interne Ressourcen aktiviert bzw. neue Ressourcen gewonnen und zur Problembewältigung eingesetzt. Für eine erfolgreiche

Lösung des Problems muss die Familie kooperieren, individuelle Reaktionen müssen aufeinander abgestimmt und koordiniert stattfinden, die Familienmitglieder müssen sich gegenseitig unterstützen. (vgl. Herlth 1988: 320ff)

Die Problemverarbeitungskapazität von Familien ist von den dauerhaft etablierten Mustern der Alltagsbewältigung abhängig, welche dehnbar und flexibel sein müssen, um den alltäglichen Anforderungen gerecht werden zu können. (vgl. Herlth 1988: 321f)

Außerdem haben Umweltbedingungen bedeutenden Einfluss auf familiäre Bewältigungsprozesse. Während eine große Anzahl verfügbarer Ressourcen die Handlungsfähigkeit von Familien erhöht, werden Handlungsmöglichkeiten durch externe Regelstrukturen wie soziale Normen oder wirtschaftliche Zwänge eingeschränkt. (vgl. Herlth 1988: 324f)

In Bezug auf familiäre Bewältigung sind Entscheidungsprozesse von großer Wichtigkeit. Waller (1952) vergleicht die Entscheidungsfindung in Familien mit jenen in anderen organisierten Gruppen. Im Rahmen von Diskussionen würden sich kollektive Ziele und Interessen der Familie herausbilden. Die Entscheidungs- und Zielfindungsprozesse in Gruppen seien im Gegensatz zu jenen von Individuen von multipler Komplexität gekennzeichnet. (vgl. Waller 1952: 339)

Die Funktion der Familie für die individuelle Bewältigung –

Für Individuen hat die Familie unterschiedlichste Funktionen. Beispielsweise finden sie in der Intimität des familialen Zusammenlebens Bestätigung ihrer Identität, dauerhafte Zuwendung und Geborgenheit. Weiters werden Familienmitglieder mit „Energie“ und Motivation ausgestattet, um Leistungen in anderen gesellschaftlichen Bereichen wie etwa der Arbeitswelt erbringen zu können. (vgl. Herlth 1988: 312)

Die Familie kann daher Sicherheit in verschiedenster Hinsicht bieten und Kraft spenden. Auf diese Weise kann sie die Grundlage für eine erfolgreiche Alltags- und Problembewältigung des Individuums darstellen.

Nave-Herz (2004) betont ähnliche Funktionen der Familie. In den Aufgabenbereich der Familie würden z.B. gemeinsame Freizeitaktivitäten fallen (vgl. Nave-Herz 2004: 95). Im Zusammenhang mit Bewältigung könnte die Familie hier insofern eine Ressource darstellen, da Freizeitbeschäftigungen an sich alltägliche Spannungen ausgleichen können. Auch wird der Familie selbst eine Spannungsausgleichsfunktion zugeschrieben: Der Bereich der Ehe bzw. Familie als Gegenpol zur hochspezialisierten, bürokratischen Gesellschaft bietet dem Individuum die Möglichkeit, gesellschaftlichen Konflikten, Zwängen und Rollen oder psychosozialen Stress bis zu einem gewissen Grad zu entfliehen (vgl. Nave-Herz 2004: 99f).

Nach der ökonomischen Theorie der Familie wirken die einzelnen Akteure innerhalb des Familienverbandes als Produzenten von Ressourcen. Sie erzeugen nützliche Güter und Zustände, die für die Bewältigungsprozesse innerhalb der Familie eingesetzt werden können. Die Herstellung dieser Ressourcen ist von dem Humankapital der Individuen, von ihren Fähigkeiten wie schulische und berufliche Bildung etc. abhängig. (vgl. Hill/ Kopp 2006: 116)

Die Familie kann daher als System angesehen werden, in welches das Individuum eingebunden ist und auf dessen Unterstützung es im Rahmen von Bewältigungsprozessen zurückgreifen kann. Insbesondere dem (Ehe-)Partner kommt eine bedeutende Rolle als Unterstützer zu (vgl. Bacher/ Wilk 1990: 303; Straus et al. 1987: 185).

Coping kann durch die Familie und die Paarbeziehung jedoch nicht nur im positiven Sinn beeinflusst werden, da diese Systeme auch selbst Konfliktpotenziale beinhalten, wodurch die Effektivität von individuellen und kollektiven Copingprozessen eingeschränkt werden kann. Der Familienverband stellt dem Individuum nicht nur Ressourcen zur Verfügung, vielmehr haben die Familienmitglieder auch Verpflichtungen der Familie gegenüber, durch die Druck erzeugt wird: Sie sehen sich in diesem Zusammenhang beispielsweise gezwungen, bestimmte Rollen auszuüben, Erwartungen zu erfüllen und Aufgaben zu übernehmen. Von einer Idealisierung der Familie, wie sie in der Sozialforschung häufig tendenziell vorkommt, ist daher Abstand zu nehmen.

Soziale Netzwerke als Bewältigungsressourcen von Familien –

Als Bewältigungsressourcen von Familien gelten vor allem ihre sozialen Netzwerke. Im Rahmen der Familiensoziologie wurden diese Netze mithilfe von netzwerkanalytischen Konzepten untersucht.

Die sozialwissenschaftliche Netzwerkanalyse beschäftigt sich mit den sozialen Netzwerken von Individuen und Gruppen. Mit dem Begriff soziale Netzwerke werden die „spezifischen Webmuster alltäglicher sozialer Beziehungen“ (Keupp/ Röhrle 1987b: 7) bezeichnet. Die Netzwerkanalyse erscheint geeignet, um die sozialen Bewältigungsressourcen von Individuen aufzuzeigen.

Ein beträchtlicher Teil der Untersuchungen auf diesem Gebiet beschäftigt sich mit der Funktion der Netzwerke im Kontext von (Krisen-)Bewältigung. Soziale Netzwerke können affektive, instrumentelle oder kognitive Unterstützungsleistungen im Rahmen der Bewältigungsprozesse von Individuen erbringen (vgl. Keupp 1987: 31).

Affektive Unterstützungsleistungen sind emotionale Zuwendung, Vertrauen oder Empathie, instrumentelle Unterstützung umfasst Hilfeleistungen in Form von Dienstleistungen oder Sachgütern und kognitive Unterstützung bezieht sich auf den Erhalt von Informationen (vgl. Bacher/ Wilk 1990: 297). Die Entscheidung eines Individuums zur Unterstützungssuche in seinem sozialen Netzwerk hängt mit der Bereitschaft zusammen, seine Probleme nach außen zu tragen, sie zu veröffentlichen (vgl. Straus et al. 1987: 189). Neben der Unterstützungsfunktion hat das soziale Netzwerk auch beispielsweise Kontroll- oder Freizeitfunktion für das Individuum. (vgl. Bacher/ Wilk 1990: 297)

Die sozialen Netzwerke von Kernfamilien – die „Beziehungen der Familie zu ihrer sozialen Umwelt“ (Bacher/ Wilk 1990: 298) – können im Zusammenhang mit Alltags- und Krisenbewältigung unterstützend wirken.

Innerhalb des Verwandtenkreises wird vor allem von Eltern bzw. Kindern soziale Unterstützung erwartet, doch auch die übrigen Verwandten nehmen einen wichtigen Stellenwert bezüglich der Unterstützung ein. Weiters kann die Familie von Freunden und Bekannten oder auch von professionellen Helfern Unterstützung erhalten. (vgl. Bacher/ Wilk 1990: 303f; Straus et al. 1987)

Bewältigung im Migrationskontext –

Sozialwissenschaftliche Arbeiten zum Thema Akkulturation von Migranten und der Rekonstruktion von Identitäten in diesem Zusammenhang gibt es viele. Einige ausgewählte Ansätze von Coping im Migrationskontext, die für die vorliegende Arbeit besonders relevant erscheinen, werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Transnationale Soziale Räume und Identitäten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Migrationserfahrung –

Die Grundlage des Konzepts der transnationalen Räume und Identitäten ist das Verständnis von Migration als Wanderungsbewegung, welche nicht unidirektional von einem Staat in einen anderen verläuft, sondern vielmehr zirkulär zwischen den Staaten. Migranten pendeln beispielsweise zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland hin und her und halten soziale und ökonomische Verbindungen zu ihrem Herkunftsland aufrecht, wodurch soziale Räume jenseits der Nationalstaaten – transnationale soziale Räume – entstehen und gleichzeitig entsprechende Identitäten konstruiert werden. (vgl. Pries 1997a: 16)

Die Herausbildung und Aufrechterhaltung transnationaler sozialer Räume kann u.a. als Reaktion der Migranten auf soziale Exklusion und rassistische Ausgrenzung in der Aufnahmegesellschaft angesehen werden. Außerdem stellt Transnationalismus eine Strategie der Sicherung der Reproduktion der Familie im Kontext ökonomischer und politischer

Unsicherheit dar. Mithilfe transnationaler Räume und Identitäten können Zuwanderer ihre ökonomische Situation, ihren sozialen Status und ihr Selbstwertgefühl aufrecht erhalten. (vgl. Basch et al. 1994, zit. in: Goldring 1997: 181)

Folglich spielt die Eingebundenheit des migrierten Individuums in ein transnationales Netzwerk für die Bewältigung der Migrationserfahrung, des Alltages im Aufnahmeland eine bedeutende Rolle. Etwa fungieren transnationale soziale Beziehungen als Copingressourcen.

Auch für die Identitätskonstruktion im Kontext von Migration sind transnationale Räume wesentlich.

Migration führt zur Rekonstruktion von Identitäten. Da sich Migranten in verschiedenen sozialen Räumen bewegen, kommt es zu einer Veränderung ihrer Identitäten in Bezug auf diese multiplen Kontexte. Transmigranten „sind daheim und/ oder fremd in (mindestens) zwei Kulturen, und ihr Leben spielt sich einerseits weder ‚hier‘ (am Zuwanderungsort) noch ‚dort‘ (am Herkunftsort) ab, andererseits aber sowohl ‚hier‘ als auch ‚dort‘.“ (Parnreiter 1999). Das alltägliche Leben von Transmigranten ist daher von Wechselbeziehungen über nationale Grenzen hinweg abhängig, wodurch sich auch ihre soziale Identität in Bezug auf mehrere Nationalstaaten herausbildet (vgl. Glick Schiller et al. 1997: 121).

Nach Kearney (1995) entstehen durch transnationale Migration Kommunikationsnetzwerke, durch die sich Personen, Dinge, Werte, Zeichen und Informationen bewegen. Da die Identität eines Individuums generell durch den Konsum von Informationen geformt wird, beeinflussen auch die Informationen, die in den transnationalen Netzwerken entstehen und weitergeleitet werden, die Identitäten der Transmigranten. Die Entwicklung von kulturellen Identitäten in transnationalen Migrationsnetzwerken würde weniger im Zusammenhang mit nationalen Kulturkonzepten stehen, sondern eher im Kontext einer „global culture“ stattfinden, welche als Zusammenspiel mehrerer verschiedener Kulturen und Subkulturen zu verstehen sei. Besonders bedeutend bezüglich der Konstruktion der kulturellen Identitäten von Transmigranten seien ethnische Enklaven. (vgl. Kearney 1995: 230ff)

Die Paradoxie, welche sich aus transnationalen Migrationsprozessen ergibt, ist, dass einerseits mit Nationalstaaten verbundene Konzepte von Identität etc. in Frage gestellt werden. Gleichzeitig gewinnt Nationalität durch die Entstehung transnationaler sozialer Räume jedoch offensichtlich an Bedeutung. Beispielsweise erfolgt die Bildung von ethnischen Enklaven im Aufnahmeland oft anhand der nationalen Herkunft der Migranten. Nationalstaatliche Grenzen werden daher durch Transnationalismus sowohl aufgelöst als auch in gewisser Hinsicht bestärkt.

Alltagsbewältigung von Arbeitsmigranten in Österreich –

Reinprecht (2006) beschreibt die Alltagsbewältigung von Arbeitsmigranten in Österreich. Das Leben dieser Migranten versteht er als von komplexer Unsicherheit geprägt. Das Streben nach stabilen Arbeitsverhältnissen, ausreichendem Einkommen und sozialer Mobilität steht im Widerspruch zu den gesellschaftlichen Strukturen im Aufnahmeland, die durch einen Mangel an Teilhabechancen und Integrationsmöglichkeiten sowie durch fehlende soziale Anerkennung gekennzeichnet sind (vgl. Reinprecht 2006: 25). Aufgrund des Migrantenstatus bzw. als Angehöriger einer ethnischen Minderheit kommt der immigrierten Person die Position eines Außenseiters im gesellschaftlichen Machtgefüge zu (vgl. Reinprecht 2006: 27).

Mit der Migration geht daher die Erfahrung von Instabilität einher, der Handlungsraum der Individuen wird auf die unmittelbare Existenzbewältigung eingeschränkt und eine längerfristige Lebensplanung ist nur erschwert möglich (vgl. Reinprecht 2006: 25). Immigranten befinden sich daher in einer speziellen Situation der Unsicherheit, Ungeschütztheit und „Verletzbarkeit“ (vgl. Châtel/ Soulet 2004).

Staatliche Einschluss- und Ausschlussmechanismen wie wohlfahrtsstaatliche und einwanderungsrechtliche Regelungssysteme tragen zur prekären Lage von Migranten bei, beispielsweise behindert die Nicht-Zugehörigkeit zum Staatsbürgerverband den Zugang zu kollektiven Gütern (vgl. Reinprecht 2006: 27f). Verschiedenste empirische Untersuchungen weisen jedoch darauf hin, dass die geringe soziale Mobilität von Migranten und ihre marginale Stellung am Arbeitsmarkt in erster Linie nicht auf ihren rechtlichen Status zurückzuführen sind, da sich selbst für Zuwanderer nach ihrer Einbürgerung keine deutliche Besserung in diesen Bereichen zeigt (vgl. Reinprecht 2006: 54).

Neben der ungünstigen sozialen Positionierung und einem damit zusammenhängenden Mangel an Chancen und materiellen Ressourcen kann auch die Unbestimmtheit in Bezug auf die eigene Gruppenzugehörigkeit – im Kontext der Erfahrung von Fremdheit und sozialer Ausgrenzung – zu Gefühlen von Unsicherheit und Ambivalenz des immigrierten Individuums führen (vgl. Reinprecht 2006: 35ff).

Im Kontext der Analyse der Lebenssituation von älteren Arbeitsmigranten in Österreich greift Reinprecht das sozialwissenschaftliche Konzept der Lebensqualität auf. Demnach ist die Lebensqualität eines Individuums dann als hoch zu bezeichnen, wenn ihm die selbstbestimmte und bewusste Gestaltung seines eigenen Lebens möglich ist. Je höher die Lebensqualität ist, desto größer ist folglich auch der Handlungsspielraum einer Person. (vgl. Reinprecht 2006: 77) Die Handlungsfähigkeit eines Individuums ist somit auch von seiner Lebensqualität abhängig.

Lebensqualität bedeutet Lebenszufriedenheit und die Möglichkeit der Selbstverwirklichung, sowie Wahlfreiheit und Optionenvielfalt in den verschiedenen Bereichen wie Arbeit und Bildung, materielle Versorgung und Gesundheit, Wohnen und soziale Beziehungen, Freizeit und Kultur (vgl. Reinprecht 2006: 77). „Ein gutes Leben ist demnach nicht nur ein zufriedenes, sondern auch ein tätiges Leben, in dem das verwirklicht ist, was an individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten vorhanden ist.“ (Reinprecht 2006: 77) Die Herstellung und Absicherung von Lebensqualität erfolgt sowohl systemisch, d.h. auf der Basis einer ungleichen Verteilung von Ressourcen, als auch durch tätiges Handeln im Alltag, im Lebensvollzug (vgl. Reinprecht 2006: 79).

In Anlehnung an Allardt (1993) unterscheidet Reinprecht drei Dimensionen der Lebensqualität: Die Dimension des „Habens“, welche Ressourcen einschließt, die einem Individuum für die unmittelbare Existenzbewältigung zur Verfügung stehen; jene der „Einbindung“, also die sozialen Ressourcen, die Netzwerke einer Person; und schließlich die Dimension des „Tätigseins“, das aktive Tun eines Individuums in verschiedenen Bereichen wie Familie, Freizeit etc. (vgl. Reinprecht 2006: 85). Lebensqualität ist demzufolge die Verfügbarkeit von materiellen und sozialen Ressourcen und das Tun in Aktivitätsbereichen.

Einerseits kann die Herstellung bzw. Verbesserung der Lebensqualität als Ziel von Bewältigungsbemühungen des Individuums verstanden werden, Lebensqualität ist jedoch gleichzeitig in gewissem Sinne eine Voraussetzung für Coping, da sie im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Ressourcen und somit auch mit Handlungsmöglichkeiten steht. Anders gesagt: Ein Individuum mit hoher Lebensqualität verfügt per definitionem über eine Vielfalt an Ressourcen, wodurch seine Handlungsfähigkeit maximiert und die Bewältigung seiner Lebenssituation vereinfacht wird. Im Gegensatz dazu fehlt es Personen mit geringer Lebensqualität an Handlungsmöglichkeiten, wodurch ihre Chancen, eine Verbesserung ihrer Situation zu erreichen, gering sind.

Reinprecht betont die Bedeutung von kulturellem Kapital wie Bildung und Berufsqualifikationen – einschließlich im Aufnahmeland benötigter Sprachkenntnisse – in Bezug auf die Alltagsbewältigung von Migranten. Mithilfe dieser Ressourcen könne Unsicherheit vermindert werden, z.B. würden sie die einzige Möglichkeit für Migranten darstellen, den Aufstieg in den „Arbeitsmarkt für Normalarbeitskräfte“ zu schaffen (Reinprecht 2006: 54).

Außerdem seien soziale Netzwerke von Immigranten – beispielsweise ethnische Communities im Aufnahmeland oder auch soziale Beziehungen über nationalstaatliche Grenzen hinweg, also transnationale Netzwerke – in verschiedenster Hinsicht von großer Bedeu-

tung für die erfolgreiche Bewältigung des Lebens im Aufnahmeland. „So fungieren soziale Netzwerke und Kontaktpunkte als Informationskanäle für die Arbeits- und Wohnungssuche und erleichtern eine Anbindung an bestehende kommunitäre Strukturen [...]. Sozial überlieferte Traditionen und kulturelles Wissen wiederum stabilisieren Identität und ermöglichen es, Erfahrungen von Fremdheit und Unzugehörigkeit zu verarbeiten und auszubalancieren. Auch migrationsspezifische Werte und Haltungen [...], zu denen etwa ein hohes Arbeitsethos, Familienzusammenhalt oder Zukunftsoptimismus zählen, erleichtern das Festhalten an der Zielintention trotz negativer Erfahrungen von beruflicher Dequalifizierung, sozialer Zurückweisung und Marginalisierung.“ (Reinprecht 2006: 92)

Die Konstruktion von Zugehörigkeiten und Identitäten im Kontext von Migration findet unter der Bedingung von Unsicherheit statt (vgl. Reinprecht 2006: 107). In Auseinandersetzung mit der neuen sozialen Umwelt entwickeln Immigranten häufig ambivalente, gemischte, hybride Identitäten, die keinesfalls als generell pathologisch anzusehen sind. Einander widersprechende Orientierungen und Empfindungen können vielmehr als Chance für das Individuum verstanden werden, neue Erfahrungen zu erleben und dadurch vielleicht zu einem „Mehr an Klarheit“ zu gelangen (Reinprecht 2006: 111).

Der Prozess der Identitätskonstruktion ist im Zusammenhang mit Zugehörigkeitsgefühlen von Zuwanderern und folglich auch mit Akkulturationsstrategien zu sehen. Reinprecht bezeichnet die individuellen Identitätslagen von Migranten als „Ausdruck unterschiedlicher Akkulturationspfade“ (Reinprecht 2006: 117).

Die Identität von immigrierten Individuen ist von dem Verhältnis der Orientierung an den kulturellen Kontexten des Herkunfts- und des Aufnahmelandes geprägt. Identifiziert sich die Person mit beiden Kulturen gleichzeitig, bezeichnet man dies als Akkulturationsstrategie der Integration. Bei der Assimilation orientiert sich das Individuum vorwiegend am Aufnahmeland, während die Separation von einer Identifikation mit dem Herkunftsland gekennzeichnet ist. Wenn sich die zugewanderte Person mit keiner der beiden Kulturen verbunden fühlt, sie in Bezug auf ihre soziale Zugehörigkeit gewissermaßen orientierungslos ist, spricht man von Marginalisierung. (vgl. Berry/ Kim 1988, zit. in: Reinprecht 2006: 114)

Akkulturationsstrategien – und auch die damit verbundene Konstruktion der Identität von Migranten – werden durch die Ressourcenausstattung der Individuen bestimmt. Vermutlich fördert die Verfügbarkeit von kulturellem und ökonomischem Kapital die Orientierung des Migranten an der Aufnahmegesellschaft. Im Gegensatz dazu gelten soziale Ressourcen als besonders geeignet, die Bindung an die Herkunftsgesellschaft zu stärken. (vgl. Reinprecht 2006: 117) Integration und somit Doppelzugehörigkeit wird daher durch Bil-

dungskapital begünstigt, Bildung befähigt das Individuum sozusagen zu einem „Leben in mehreren Welten“ (Reinprecht 2006: 121).

Wesentlich ist, dass Akkulturationsprozesse und Identitätslagen nicht nur von den Ressourcen der Zuwanderer selbst, sondern auch in hohem Maße von der Struktur der Aufnahmegesellschaft abhängig sind. So beeinflussen etwa der Zugang zu kollektiven Gütern der Aufnahmegesellschaft, welcher durch einwanderungs- und sozialrechtliche Bestimmungen geregelt ist, und die Auswirkungen ökonomischer, sozialer und kultureller Schließungstendenzen die Akkulturation von Immigranten. Strukturelle Barrieren können der Integration von Migranten entgegenstehen, indem sie deren Identifizierung mit dem Aufnahmeland erschweren und das Bedürfnis nach Orientierung an kulturspezifischen Rollen und Identitätsstützen des Herkunftslandes verstärken. (vgl. Reinprecht 2006: 107; 112)

In ihrer empirischen Studie über genderspezifische Wahrnehmungen und emotionale Erfahrungen von Migranten in Österreich sieht Kofler (2002) in der Migrationserfahrung eine Herausforderung für das Individuum. Migration bedeute eine umfassende Veränderung der Lebenssituation, die Relokation und der damit zusammenhängende Verlust sozialer Ressourcen erfordere große Anpassungsleistungen. Im Rahmen der Migration kämen multiple Stressfaktoren zum Tragen, welche das Individuum bewältigen müsse. Daher könne Migration als kritisches Lebensereignis verstanden werden, das eine Anspannung beim Individuum auslöst, die mithilfe von Copingstrategien reduziert werden soll. (vgl. Kofler 2002: 28ff)

Vor allem emotionale Bewältigung sei in Bezug auf die Migrationserfahrung von großer Bedeutung. Folglich stehen emotionale Erfahrungen und subjektive Wahrnehmungen von Migranten und deren Zusammenhang mit dem Copingverhalten im Zentrum der Studie von Kofler: Einerseits würden subjektive Erfahrungen und Emotionen die Bewältigungsstrategien der Migranten beeinflussen, andererseits habe Coping auch immer Auswirkungen auf den Gefühlszustand des Copers. (vgl. Kofler 2002: 28)

Kofler betont die Relevanz des Konzepts von Emotionen für die Soziologie und die Bewältigungsforschung. Sie versteht Emotionen als soziale Phänomene, die durch das unmittelbare soziale Umfeld und den kulturellen Kontext des Individuum beeinflusst sind. In diesem sozialen Kontext wird die Bedeutung von Gefühlen definiert und auf den Ausdruck von Emotionen reagiert. Gefühle basieren auf sozialen Verhaltensnormen und tragen gleichzeitig zur Aufrechterhaltung dieses Systems von sozialen Normen bei. Umgekehrt haben Emotionen auch Einfluss auf soziale Interaktionen, sie determinieren und verändern Muster von interpersonellen Handlungen. Auch für soziale Gruppen nehmen Emotionen einen zentralen Stellenwert ein: Emotionen repräsentieren und motivieren soziale

Kohäsion, das „Teilen“ von Gefühlen ist somit von großer Wichtigkeit für den kollektiven Zusammenhalt. (vgl. Kofler 2002: 16ff)

Weiters kritisiert Kofler die Pathologisierung des Copings in vielen Studien. Thematisiert würden meist die pathologischen Aspekte von Bewältigung, nicht die potenziellen positiven Auswirkungen von Lebenskrisen (vgl. Kofler 2002: 31). Sie weist darauf hin, dass die „versteckte Mehrheit“ (Kofler 2002: 31) der Menschen – im Gegensatz zur erforschten pathologisierten Minderheit – durchaus im Stande sei, Lebenskrisen aus eigener Kraft und mithilfe eigener sozialer Netzwerke zu bewältigen. Als mögliches Ergebnis des Bewältigungsprozesses beschreibt sie den Erwerb zusätzlicher individueller Fähigkeiten. Migranten könnten durch die Migrationserfahrung und deren erfolgreicher Bewältigung zu „professionellen Krisen-Managern“ werden. (vgl. Kofler 2002: 32)

Laut Kofler variiert die Wahrnehmung von externen Hindernissen im Zusammenhang mit der Migrationserfahrung je nach äußeren Bedingungen, aber auch nach Geschlecht und Kultur der Migranten. Konkret wurden in Koflers Studie z.B. Schwierigkeiten bezüglich der Arbeit, der ökonomischen Situation oder der sozialen Integration genannt. Auch strukturelle Bedingungen wie beispielsweise die rechtliche Benachteiligung von Migranten (der restriktive Zugang zum Arbeitsmarkt etc.) wurden als Hindernisse wahrgenommen. (vgl. Kofler 2002: 47)

Migranten sehen sich häufig mit typischen Schwierigkeiten in Bezug auf die Interaktion mit der Aufnahmegesellschaft konfrontiert, die bewältigt werden müssen. Beispielsweise beschreibt eine Vielzahl der befragten Personen Erfahrungen mit Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und darauf basierender Exklusion und Stigmatisierung. Negative Gefühle, die diese Erfahrungen und auch z.B. enttäuschte Erwartungen bezüglich der Lebenssituation im Aufnahmeland beim Individuum auslösen, spielen eine wichtige Rolle in Verbindung mit der Frage nach der Bewältigung im Kontext von Migration. (vgl. Kofler 2002)

Copingstrategien von Migranten im Zusammenhang mit Rassismuserfahrungen seien typischerweise eher defensiver Art. Zu diesen defensiven Strategien zählt z.B. unauffälliges Verhalten, um feindliche Reaktionen des sozialen Umfelds zu vermeiden (sich nicht ausländisch kleiden, keine religiösen Symbole zur Schau stellen etc.). Nur ein Viertel der Befragten gab an, auf Fremdenfeindlichkeit und Rassismus mit Selbstbehauptung zu reagieren. (vgl. Kofler 2002: 143)

Koflers Studie ergab, dass die Copingprozesse bei den befragten Migranten vor allem auf emotionaler Ebene stattfanden. Als mögliche Erklärung für das seltene Auftreten von

problembezogenem Coping nennt Kofler die begrenzten Handlungsmöglichkeiten von Migranten. (vgl. Kofler 2002: 138)

Bezüglich der Wahl von Copinstrategien beschreibt Kofler Differenzen hinsichtlich des Geschlechts und der Nationalität von Migranten. Beispielsweise wurde bei türkischen Frauen – im Vergleich zu Frauen und Männern aus Ex-Jugoslawien und zu türkischen Männern – ein besonders dynamisches Copingverhalten sichtbar. (vgl. Kofler 2002: 139f)

Weitere Studien zu Coping im Migrationskontext –

Busch (1983) spricht von „migrationsspezifischen Konflikten“ (Busch 1983: 1), die für den Migranten eine psychische Belastung bedeuten würden, welche er auf individueller Ebene verarbeiten müsse (vgl. Busch 1983: 1). Zu diesen Konflikten zählt sie auch die Erfahrung von Marginalität und dem Gefühl der Zerrissenheit zwischen zwei Kulturen und daraus resultierende Identitätskrisen.

Weiters weist Busch auf den Anpassungsprozess hin, den eine immigrierte Person durchlaufen müsse und der eine Neuorientierung beinhalte. Das Anpassungspotenzial von Migranten sei von den Migrationsmotiven, von Erwartungen und Einstellungen (Bereitschaft zur Anpassung), eventuellen Rückkehrerwartungen und der bestehenden Situation im Aufnahmeland abhängig. (vgl. Busch 1983: 175f)

Die Bezeichnung „Anpassung“ steht hier für den Integrationsprozess von Migranten. Es sei darauf hingewiesen, dass Integration heute als Interaktionsprozess zwischen dem Migranten und der Aufnahmegesellschaft verstanden wird, in dem von beiden Seiten Annäherungen stattfinden. In früheren wissenschaftlichen Arbeiten, zu denen auch Buschs Studie zu zählen ist, war hingegen noch vorwiegend von der (einseitigen) Anpassung von Migranten an die Gesellschaft im Aufnahmeland die Rede.

Coping wird oft als Prozess der Anpassung von Handlungen und Emotionen an Ereignisse oder (Stress-)Situationen definiert. Insofern kann der Integrationsprozess von Migranten als Copingprozess verstanden werden: In ständiger Interaktion mit der Aufnahmegesellschaft treffen Migranten auf zahlreiche Hindernisse und Schwierigkeiten. Diese „migrationsspezifischen Konflikte“ (Busch 1983: 1) müssen bewältigt werden. Die erfolgreiche Integration von Migranten setzt also auch deren erfolgreiche Bewältigung der Migrationserfahrung voraus.

Agha (1997) führte eine empirische Studie zum Thema „Bewältigung der Fluchtmigration iranischer Frauen in Deutschland“ durch.

Besonders relevant seien in diesem Zusammenhang soziale und politische Netzwerke. Sie würden Flüchtlingen einen Raum bieten, in dem kulturelle und politische Traditionen

des Herkunftslandes in modifizierter Form gepflegt werden könnten. Außerdem hätten sie die stützende Funktion als Orientierungshilfe in der Aufnahmegesellschaft, beispielsweise könnten Netzwerke wichtige Informationen zur Verfügung stellen oder auf andere Weise bei der Integration in die Aufnahmegesellschaft behilflich sein. Netzwerke würden somit eine wichtige Ressource für die Bewältigung des Flüchtlingsalltags darstellen und es Flüchtlingen auch ermöglichen, gemeinsame (politische) Ziele zu verfolgen. (vgl. Agha 1997: 29f; Agha 1997: 179)

Das lange Warten auf den Asylbescheid beschrieben die von Agha (1997) interviewten Iranerinnen als psychisch und physisch sehr belastend. Die Tatsache, dass Flüchtlinge in Deutschland in dieser Zeit des Wartens keine Arbeitserlaubnis hatten, nahmen die befragten Frauen als extreme Einschränkung von Handlungsspielräumen wahr. Sie bezeichneten das lange Warten als „verlorene Zeit“, in der sie „zu Untätigkeit verdammt“ waren (Agha 1997: 143).

Eine Iranerin wies auf geschlechtsspezifische Formen der Bewältigung der Migrationserfahrung hin, sie meinte, sie hätte im Exil eine „Strategie des Überlebens“ entwickelt, während ihr Ehemann eher unbeholfen gewesen wäre und unter dem unsicheren sozialen Status und dem Verlust des gewohnten Rollenverständnisses in der neuen Umgebung zu leiden gehabt hätte. (vgl. Agha 1997: 110)

Die Wiederherstellung eines geordneten Lebens im Exil sei – so Agha (1997) – „vor allem davon abhängig, wie die Handlungskompetenz eines Flüchtlings durch die Verlaufskurve der Flucht einerseits und die Rahmenbedingungen seines Exils andererseits, beeinflusst wird. Das heißt, ob der Lebensabschnitt des Exils, der zu einer Veränderung der bisherigen Lebensführung führt, von den Betroffenen ‚erfolgreich‘ bewältigt wird oder nicht.“ (Agha 1997: 146)

Die erfolgreiche Bewältigung der Exilerfahrung sieht Agha (1997) als Grundlage für ein geordnetes Leben der Flüchtlinge im Exil. Wie ein Flüchtling seine Exilerfahrung bewältigt sei abhängig von seinen Handlungsmöglichkeiten und –fähigkeiten. Diese Handlungskompetenzen könnten durch politische Verfolgung im Herkunftsland und durch hinderliche rechtliche und andere soziale Rahmenbedingungen im Aufnahmeland stark beeinträchtigt werden. (vgl. Agha 1997: 170)

2.2.3 Relevanz der theoretischen Copingkonzepte für die Forschungsarbeit

In Anlehnung an die vorgestellten theoretischen Ansätze lässt sich ein allgemeines Konzept von Coping ableiten.

Unter Bewältigung wird in dieser Arbeit ein dynamischer Vorgang verstanden, bei dem sich Individuen oder soziale Gruppen durch Copinghandlungen an (geänderte) Umweltbedingungen anpassen. Dieser Prozess ist vom sozialen Kontext der Individuen abhängig. Copingprozesse können entweder der Alltagsbewältigung oder der Problemlösung bzw. Krisenbewältigung dienen.

Ein typischer Handlungsablauf im Rahmen der Bewältigung basiert auf der individuellen oder kollektiven Definition der Situation als problematisch. Dies geschieht dann, wenn ein Unterschied zwischen der tatsächlichen Situation und dem erwünschten Zustand wahrgenommen wird. Daraufhin werden vom Individuum oder von der Gruppe Ziele definiert, die zur Herstellung der gewünschten Situation beitragen, und Handlungspläne entworfen. Die Festlegung von Zielen und der Entwurf von Copingstrategien erfolgt auf der Basis einer Situationsanalyse, bei der auch die Abschätzung von verfügbaren und mobilisierbaren Ressourcen – d.h. von Hilfsmitteln sozialer, kultureller, psychologischer oder materieller Art die zur Bewältigung des Problems beitragen – stattfindet. Je mehr Ressourcen einem Individuum oder einer Gruppe zur Verfügung stehen, desto mehr Handlungsmöglichkeiten sind vorhanden und desto mehr Bewältigungsstrategien können entwickelt werden. Entscheidungsprozesse führen schließlich dazu, dass bestimmte Handlungsstrategien verworfen und andere ausgeführt werden. Die Bewältigungshandlung kann als aktives Handeln in Reaktion auf Umweltgegebenheiten verstanden werden, bei dem Ressourcen eingesetzt und Hindernisse überwunden werden. Nach der getätigten Handlung kommt es zu einer Bewertung der Konsequenzen und einer Einschätzung des Erfolges der Bewältigungsbemühungen.

Die Besonderheit der Bewältigung im Kontext der Familie bzw. der Partnerschaft ist, dass die individuellen Copinghandlungen aufeinander abgestimmt und koordiniert und im Rahmen einer gemeinsamen Realität, von gemeinsamen Wahrnehmungs-, Deutungs-, Entscheidungs- und Kommunikationsmustern stattfinden. In Interaktions- und Entscheidungsprozessen werden miteinander Ziele definiert und Strategien entworfen, Copingprozesse finden unter der Voraussetzung gegenseitiger Unterstützung statt. Die problematischen Umweltbedingungen und die damit verbundenen Bewältigungshandlungen können zu Änderungen der familialen und partnerschaftlichen Strukturen, Werte, Rollen und Ziele führen, welche sich wiederum auf die Copingbemühungen auswirken. Beispielsweise kann erfolgloses Coping Krisen innerhalb der Familie oder Dyade auslösen, die gemein-

same Bewältigung von Hürden wirkt sich hingegen förderlich auf die Beziehung zwischen den Partnern bzw. Familienmitgliedern aus, da sie das Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt.

Coping im Zusammenhang mit Dyaden oder Familien ist daher weit mehr als nur das Zusammenspiel von individuellen Copingbemühungen.

Im Migrationskontext steht die Alltagsbewältigung von Hürden im Zusammenhang mit der Migrationserfahrung im Vordergrund. Benachteiligende strukturelle Bedingungen im Aufnahmeland und problematische soziale Interaktionen mit der autochthonen Bevölkerung müssen ebenso bewältigt werden wie Fremdheits- und Marginalisierungserfahrungen und damit zusammenhängende potenzielle Identitätskonflikte. Migration kann als kritisches Lebensereignis konzeptualisiert werden, das immigrierte Individuum findet sich nicht selten in einer Situation wieder, in der seine bisherigen Normen und Werte erschüttert werden, was in weiterer Folge zu Identitätskrisen führen kann. Zumindest aber befinden sich Migranten typischerweise in einer von Unsicherheit geprägten Lebenssituation, in der das Individuum übermäßig verletzlich erscheint, da ihm meist nur wenige Bewältigungsressourcen zur Verfügung stehen, wodurch seine Handlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Der durch die Wanderung bedingte Verlust sozialer Ressourcen bzw. die Entwertung von kulturellem Kapital kann jedoch zum Teil durch die besonderen sozialen Ressourcen von Migranten wie transnationale Beziehungen und ethnische Gemeinschaften im Aufnahmeland ausgeglichen werden. Von den migrierten Individuen ergriffene Akkulturationsstrategien können als Bewältigungshandlungen in Bezug auf die Migrationserfahrung verstanden werden.

Diese theoretischen Überlegungen lassen sich direkt mit der Fragestellung dieser Arbeit verbinden. Binationale Ehepaare sehen sich aufgrund ihrer Lebenssituation besonders häufig mit Schwierigkeiten, Hindernissen und Herausforderungen konfrontiert, die außerhalb oder innerhalb der Paarbeziehung ihren Ursprung haben können.

Externe Ursachen für Belastungen sind hier vermutlich vor allem auf die speziellen rechtlichen, ökonomischen und sonstigen sozialen Rahmenbedingungen zurückzuführen, welche die Lebenssituation binationaler Paare von jener anderer Paare und Ehepaare unterscheiden und zu erschwerten Lebensbedingungen ersterer führen. Binationale Ehepaare haben aufgrund dieser Rahmenbedingungen mit zusätzlichen Schwierigkeiten zu kämpfen: Mit Problemen des ausländischen Partners, welche auf dessen spezieller Situation, der Migration beruhen (Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, Sprachschwierigkeiten, individuelle Erfahrungen mit Fremdenfeindlichkeit etc.); mit Problemen des österreichischen Partners, welche auf der besonderen Erfahrung der binationalen Partnerschaft basieren (zusätzliche Behördenwege, Konflikte mit der sozialen Umwelt etc.); oder mit Schwierig-

keiten, mit denen das Paar aufgrund seiner Binationalität und Bikulturalität konfrontiert wird (gemeinsame Diskriminierungserfahrungen, Betroffenheit von restriktiven aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Regelungen, Konflikte mit den Herkunftsfamilien etc.). Um diese externen Hindernisse zu überwinden müssen die Partner koordinierte Bewältigungshandlungen setzen. Die Copingbemühungen finden im Kontext von Stigmatisierungsprozessen und von Unsicherheit und Verletzbarkeit aufgrund des Migrantenstatus des Partners statt.

Bewältigung von binationalen Ehepaaren in Österreich im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht wird in dieser Arbeit als Versuch der Paare bzw. der einzelnen Partner verstanden, ihre Lebensqualität, welche systemisch durch die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen beeinträchtigt wird, durch das Ergreifen aktiver Copingstrategien zu verbessern. Mit ihren Bewältigungsbemühungen zielen die Paare daher darauf ab, durch die Erhöhung ihrer Lebensqualität eine Ausweitung ihres Handlungsspielraumes zu erreichen, wodurch selbstständiges Handeln in größerem Ausmaß möglich wird.

Möglicherweise spielen die innerhalb der Partnerschaft verursachten Konflikte bei binationalen Paaren ebenfalls eine größere Rolle als in anderen Partnerschaften. So könnte eine kulturelle Verschiedenheit der Partner gegenseitige Anpassungsleistungen und Kompromisse erfordern, welche eine zusätzliche Belastung, zumindest aber eine Herausforderung, darstellen können.

Sternat (2004) vertritt allerdings die Hypothese, dass beziehungsexterne Faktoren einen größeren negativen Einfluss auf die interkulturelle Paarbeziehung haben, als beziehungsinterne. Der unsichere Aufenthaltsstatus und der schwierigere Zugang zum Arbeitsmarkt eines der beiden Partner, Alltagsrassismus und die Behördenpraxis würden bikulturelle Paare also vor größere Probleme stellen als kulturelle Differenzen. (vgl. Sternat 2004: 8f)

In der vorliegenden Arbeit wird – der Fragestellung entsprechend – vor allem auf eine externe Ursache für Schwierigkeiten von binationalen Ehepaaren eingegangen: auf die rechtlichen Rahmenbedingungen. Auch andere äußere Einflüsse werden nicht außer Acht gelassen. Da außerdem davon ausgegangen wird, dass die Bewältigung von externen Hindernissen mit dem Umgang mit paarinternen Konflikten zusammenhängt, werden auch Schwierigkeiten berücksichtigt, die innerhalb der Paarbeziehung ihren Ursprung haben.

2.3 Methodischer Überblick

Die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit und die Unbestimmtheit der Grundgesamtheit indizieren ein qualitatives Vorgehen. Im Gegensatz zur quantitativen Sozialforschung, bei der zu Beginn des Forschungsprojektes bereits eine Theorie und oft auch spezifische Hypothesen vorliegen, die dann am empirischen Material überprüft werden sollen, ist der Charakter der qualitativen Forschung theorie- bzw. hypothesengenerierend. Letztere hat also hauptsächlich die Entwicklung einer Theorie oder von Hypothesen zum Ziel, welche auf den aus den empirischen Daten gewonnenen Erkenntnissen beruhen. Da es zu dem Forschungsthema noch keine sozialwissenschaftlichen Studien gab, war es notwendig, das Feld erst einmal zu erkunden. Das Ziel der Arbeit ist eine erste Analyse der Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Ehepaare, sozusagen ein Überblick über relevante Aspekte des Themas und die Bildung einer Theorie. Aus diesem Grund wurden qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden gewählt, mit denen ein offenerer Zugang zum Feld möglich ist als mit den standardisierten Methoden der quantitativen Forschung.

„Standardisierte Methoden benötigen für die Konzipierung ihrer Erhebungsinstrumente [...] eine feste Vorstellung über den untersuchten Gegenstand, wogegen qualitative Forschung für das Neue im Untersuchten, das Unbekannte im scheinbar Bekannten offen sein kann.“ (Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 17)

In weiterer Folge könnten die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit als Grundlage für quantitative Untersuchungen herangezogen werden.

2.3.1 Die Qualitative Sozialforschung

Qualitative Forschung versucht, Lebenswelten aus der Perspektive der handelnden Subjekte zu beschreiben und somit zu einem besseren Verständnis sozialer Wirklichkeit beizutragen und auf Abläufe, Deutungsmuster und Strukturmerkmale aufmerksam zu machen (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 14). Mithilfe von qualitativen Methoden kann oft ein konkreteres, plastischeres Bild von Lebenswelten vermittelt werden als mit quantitativen Methoden, da erstere genaue und dichte Beschreibungen liefern, welche direkt an der Sicht der Betroffenen orientiert sind (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 17). Lebenswelten werden also von „innen heraus“ beschrieben (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 14).

Zu den theoretischen Grundannahmen der qualitativen Forschung zählt das Verständnis von sozialer Wirklichkeit als Ergebnis von in sozialen Interaktionen hergestellten Bedeutungen und Zusammenhängen. Soziale Realität wird als interaktiv konstruiert verstanden, als erst von Subjekten mit einer spezifischen Bedeutung versehen und über kollektive und

individuelle Interpretationsleistungen vermittelt und handlungswirksam gemacht. Diese soziale Wirklichkeit weist – so eine weitere Annahme – Prozesscharakter auf, sie ist reflexiv und rekursiv, da im Alltag eine beständige Herstellung einer gemeinsamen Welt stattfindet. (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 20f) Sogenannte „objektive“ Lebensbedingungen, die an Indikatoren wie Alter, Geschlecht, Beruf, Bildung etc. „objektiv“ erfassbar sind, werden erst durch subjektive Bedeutungen für die Lebenswelt relevant (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 21f).

Aufgrund der theoretischen Überlegung, dass soziale Wirklichkeit von Subjekten in Interaktionen gemeinsam konstruiert wird, nimmt die Kommunikation eine zentrale Stellung in der qualitativen Sozialforschung ein. Da die Datenerhebungsmethoden ebenfalls einen kommunikativen Charakter haben, sieht die qualitative Forschung jede Theoriebildung selbst als Resultat einer Rekonstruktion der sozialen Konstruktion der Wirklichkeit an. (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 21)

Qualitative Forschung orientiert sich stark am Alltagswissen der Beforschten. Die Datenerhebung findet im „natürlichen“ Rahmen statt und der Kontext des Gesamtinterviews bzw. von Interviewpassagen wird bei der Analyse einzelner Aussagen ebenfalls immer berücksichtigt. Das Ziel qualitativer Forschung ist das Verstehen komplexer Zusammenhänge, indem die Perspektive der Erforschten nachvollzogen wird. Durch das Prinzip der Offenheit wird dieser Perspektive ein möglichst großer Spielraum gelassen. Charakteristisch für eine qualitative Vorgehensweise ist die Analyse und Rekonstruktion von einzelnen Fällen, bevor diese Fälle dann miteinander verglichen und generalisiert werden. Als wesentlich für die Erkenntnisfindung gilt die Reflexivität des Forschers über seine Wahrnehmungen und Handlungen. (vgl. Flick/ Kardorff/ Steinke 2000: 23f)

In der qualitativen Forschung findet sich ein breites methodisches Spektrum. Je nach Thema und Fragestellung sollte eine angemessene Methode angewandt werden, üblicherweise werden auch oft mehrere Methoden kombiniert (Triangulation).

Um die für die Fragestellung der vorliegenden Arbeit relevanten Daten zu erheben, wurde die Methode des Leitfadeninterviews gewählt. Konkret kam es zu einer Orientierung an Witzels (2000) Konzeption des problemzentrierten Interviews, das eine Art des Leitfadeninterviews darstellt. Aufgrund der schwer zu durchblickenden gesetzlichen Lage wurde die Entscheidung getroffen, zusätzlich noch ein Interview mit einer Expertin durchzuführen, um so detaillierte Informationen über relevante rechtliche Bereiche und einen Überblick über typische Erfahrungen binationaler Ehepaare im Zusammenhang mit dem Fremden-gesetz zu erhalten. Bezüglich der Auswertung der Interviews wurde mit der Methode der induktiven Kategorienbildung nach Mayring gearbeitet, die er im Zusammenhang mit seiner zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse beschreibt (vgl. Mayring/ Gläser-Zikuda 2005; Mayring 2002; Mayring 1997). Das auf diese Art direkt aus dem Datenmate-

rial entwickelte Kategoriensystem wurde schließlich hinsichtlich der Forschungsfrage interpretiert. Weitere nützliche Hinweise bezüglich qualitativer Datenauswertung wurden bei Froschauer/ Lueger (2003) und Schmidt (2000) gefunden.

2.3.2 Leitfadeninterviews: Das problemzentrierte Interview und das Experteninterview

Aufgrund der gezielten Fragestellung der Forschungsarbeit erschienen Leitfadeninterviews die sinnvollste Methode zu sein.

Beim Leitfadeninterview formuliert der Forscher im Vorhinein auf der Basis seines (offenzulegenden) Vorwissens Fragen, die er als für seine Fragestellung relevant erachtet. Er erstellt einen sogenannten Leitfaden für das Interview, an dem er sich im Interviewverlauf orientieren kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass im Interview alle für die Forschungsfrage wichtigen Themen angesprochen werden. Bei einem Leitfadeninterview handelt es sich um ein teilstrukturiertes Interview, bei dem die Sichtweise des Beforschten im Mittelpunkt steht und der Interviewte offen erzählen sollte, er aber durch vom Interviewer gestellte, dem Leitfaden entsprechende Zwischenfragen dazu bewegt wird, sich zu bestimmten Themen zu äußern. Durch den Leitfaden, der flexibel eingesetzt werden sollte, wird dem Interview sozusagen eine Richtung vorgegeben.

Das problemzentrierte Interview nach Witzel (2000) stellt eine spezifische Form des Leitfadeninterviews dar. Mithilfe des Leitfadens sollen hier biographische Daten im Hinblick auf eine bestimmte, gesellschaftlich relevante Problemstellung thematisiert werden (vgl. Flick 1995: 105f). Die Methode des problemzentrierten Interviews ist außerdem gegenstands- und prozessorientiert, also flexibel hinsichtlich der Anforderungen des Forschungsgegenstandes und von Prozessorientierung in Bezug auf den Forschungsablauf und die Vorinterpretation geprägt (vgl. Witzel 2000: 5f). Charakteristisch für das problemzentrierte Interview ist die Aufzeichnung des Gesprächs mit einem Tonträger, welche anschließend vollständig transkribiert werden sollte sowie der Leitfaden, der als Gedächtnisstütze und Orientierungsrahmen fungiert. Weitere Instrumente sind ein Kurzfragebogen, der zur Ermittlung der demographischen Daten dient, und ein Postskript, in dem unmittelbar nach dem Gespräch Anmerkungen festgehalten werden. (vgl. Witzel 2000: 7ff) Im Gegensatz zu Witzels Vorschlag, den Kurzfragebogen am Beginn des Gesprächs einzusetzen, erschien es sinnvoller, erst nach dem eigentlichen Interview nach den sozialdemographischen Daten zu fragen (vgl. auch Flick 1995: 107), um nicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu stören und die Offenheit während des Interviews durch zu viel Vorwissen zu gefährden.

Eine weitere Form des Leitfadeninterviews ist das Experteninterview (vgl. Meuser/ Nagel 1991), welches im Rahmen des Forschungsprojekt ebenfalls durchgeführt wurde. Im Experteninterview „interessiert der Befragte [...] weniger als (ganze) Person denn in seiner Eigenschaft als Experte für ein bestimmtes Handlungsfeld“ (Flick 1995: 109). Da hier themenspezifische, sachliche Informationen im Vordergrund stehen, kommt dem Leitfaden bei Interviews mit Experten eine stärkere Steuerungsfunktion zu. Der Leitfaden soll einerseits die Abhandlung unergiebigere Themen und andererseits die Darstellung des Forschers als inkompetenter Gesprächspartner verhindern. (vgl. Flick 1995: 109f)

2.3.3 Die induktive Kategorienbildung im Rahmen der Qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring

„Qualitative Inhaltsanalyse will die Systematik methodisch kontrollierter Textauswertung (in Abgrenzung zu ‚freier‘ Interpretation) beibehalten, ohne in vorschnelle Quantifizierungen zu verfallen.“ (Mayring 2005: 10)

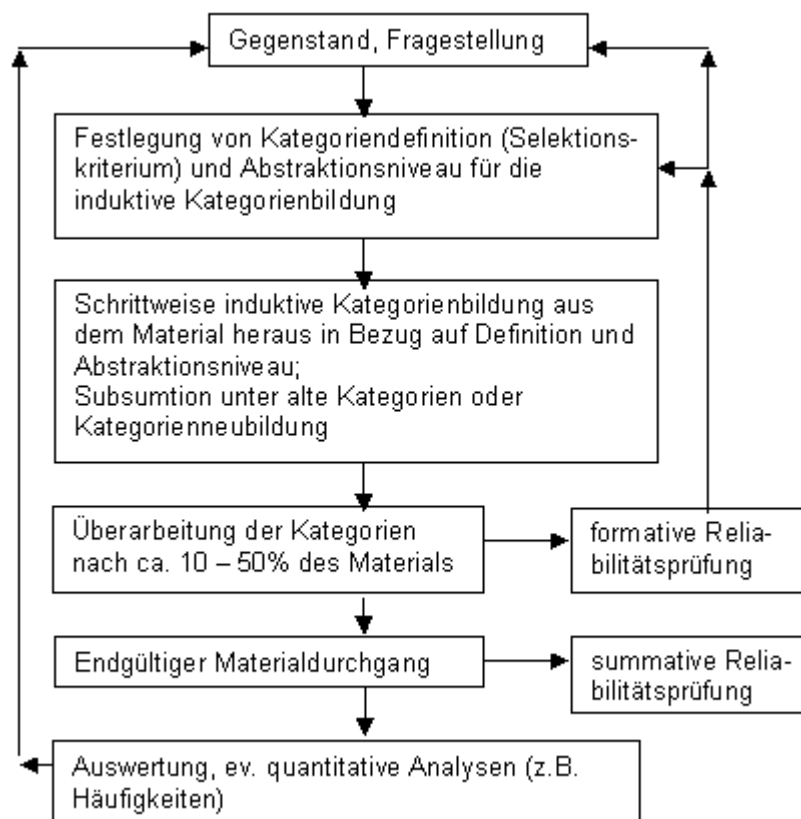
Eine der wesentlichen Grundlagen der Qualitativen Inhaltsanalyse ist also – trotz ihrer Offenheit im Gegensatz zu quantitativen Verfahren – ihre Regelgeleitetheit: Die Bearbeitung des in Analyseeinheiten zerlegten Materials soll schrittweise und einem Ablaufmodell folgend vorgenommen werden. Diese Analyseaspekte werden in Kategorien gefasst, die genau begründet werden müssen und im Laufe des Auswertungsprozesses stets überarbeitet werden. (vgl. Mayring 2005: 10)

Mayring betont die Wichtigkeit der Einordnung der Forschungsarbeit in ein Kommunikationsmodell, also die Betrachtung der Arbeit in den verschiedenen Kontexten. Beispiele dafür sind die Festlegung eines Ziels der Analyse und die Beschreibung der Entstehungssituation des Materials. Außerdem weist Mayring auf qualitative Gütekriterien hin, die eine Forschungsarbeit erfüllen sollte. Das Verfahren sollte intersubjektiv nachvollziehbar, die Ergebnisse vergleichbar sein und es sollten Schritte der Reliabilitätsprüfung vollzogen werden (vgl. Mayring 2005: 10)

Bei der Zuordnung von Kategorien zu den einzelnen Textpassagen handelt es sich um einen Interpretationsakt. Diese Interpretation soll so regelgeleitet und explizit wie möglich geschehen. (vgl. Mayring 2005: 11) Während der Fokus in den frühen Werken Mayrings auf der deduktiven Kategorienbildung lag, bei der das Kategoriensystem zuerst theoriegeleitet entwickelt und erst in einem weiteren Schritt an das Material herangetragen wird, verlagerte sich das Interesse im Laufe der Zeit immer mehr zur induktiven Kategorienentwicklung (vgl. Mayring 2005: 11).

Die induktive Kategorienbildung entspricht dem Anliegen der qualitativen Forschung, Auswertungsaspekte möglichst gegenstandsnahe aus dem Text heraus zu entwickeln (vgl. Mayring 2005: 11; Mayring 1997: 75). Die induktive Vorgehensweise strebt nach einer „Erfassung des Gegenstands in der Sprache des Materials“ (Mayring 1997: 75). Die empirischen Daten sind hier der Ausgangspunkt für die Bildung von Kategorien, deren Formulierung eng am Text orientiert sein sollte. Der theoretische Hintergrund und die Fragestellung der Forschungsarbeit werden allerdings ebenfalls berücksichtigt, da sie den Definitionsrahmen für auswertungsrelevante Textpassagen festlegen. Auf Grund theoretischer Überlegungen wird also selektiert, welche Textstellen analytisch bearbeitet werden. (vgl. Mayring 2005: 11; Mayring 2002: 115f)

Mayring entwickelte folgendes Ablaufmodell der induktiven Kategorienbildung, welches sich an der Logik und Technik seiner zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse orientiert:



(Abb. 2.1: Ablaufmodell der induktiven Kategorienbildung nach Mayring, vgl. Mayring 2005: 12)

Das von Mayring geforderte Gütekriterium der Reliabilitätsprüfung ist in dieses Ablaufmodell integriert. Durch die ständige Überarbeitung und Überprüfung des Kategoriensystems

und der wiederholten Bearbeitung von Textpassagen soll die Zuverlässigkeit des Auswertungsverfahrens gesichert werden.

Die induktive Kategorienbildung stellt auch einen zentralen Prozess innerhalb der Gegenstandsbezogenen Theoriebildung, der grounded theory, dar. In dem von Glaser und Strauss (1998) entwickelten Verfahren ist von „offenem Kodieren“ die Rede, bei dem sich der Forscher zwar an einer Reihe von Faustregeln orientiert und ihm ein schrittweises, zeilenweises Vorgehen empfohlen wird, das aber im Vergleich zur induktiven Kategorienbildung nach Mayring weniger systematisch und regelgeleitet abläuft. (vgl. Mayring 2002: 115)

2.3.4 Die konkrete Vorgangsweise bei der Datenanalyse

Um einen Überblick über die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Lebenssituation der befragten Paare zu bekommen, wurde zuerst eine grobe thematische Einteilung des transkribierten Textes in dieser Hinsicht durchgeführt. In diesem ersten Auswertungsschritt ergaben sich die Lebensbereiche Wohnsituation, Arbeit und Ausbildung, Partnerschaft, Familie, Freundes- und Bekanntenkreis, Freizeit und psychisches und physisches Befinden. Die Aussagen der Befragten zu den jeweiligen Bereichen wurden dann in Bezug auf die fremdenrechtlichen Bestimmungen analysiert. Auf diese Weise konnte ein Zusammenhang zwischen dem Fremdengesetz und der konkreten Lebenssituation der Paare hergestellt werden. Auch nach expliziten Verweisen auf das Fremdenrecht und auf Behördenkontakte im diesem Kontext wurde gesucht, um die Bedeutung von fremdengesetzlichen Regelungen für den Alltag binationaler Ehepaare zu erfassen.

Im Rahmen eines zweiten Bearbeitungsprozesses konnten aus den Interviews mehrere Kategorien entwickelt werden, die auf den besonderen Bewältigungskontext und die Bewältigungsstrategien der Paare im Zusammenhang mit fremdenrechtlichen Bestimmungen hinweisen. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass sich die Kategorienentwicklung zwar vorwiegend an dem Textmaterial orientierte, jedoch auch mithilfe des theoretischen soziologischen Vorwissens der Verfasserin der Arbeit erfolgte.

Bezüglich des Bewältigungsverhaltens der Paare in Bezug auf das Fremdenrecht wurden folgende Haupt- und Unterkategorien gebildet:

- Der besondere Kontext der Bewältigung in binationalen Ehen (Besondere externe Schwierigkeiten, Kulturdifferenzen zwischen den Partnern)

- Charakteristiken der Bewältigungsprozesse (Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Rahmen der Bewältigung, Existenzbewältigung, die Rolle des österreichischen Partners im Bewältigungsprozess)
- Bewältigungsressourcen (Kulturelle und materielle Ressourcen, soziale Ressourcen)
- Konkrete Bewältigungshandlungen (Emotionale Bewältigung, problembezogene Handlungsstrategien)
- Das in den Interviews dargestellte Österreichbild (Die Darstellung des „typischen Österreicher“, das vermittelte Bild vom Staat Österreich, das dargestellte Bild von den österreichischen Behörden, das vermittelte idealisierte Bild des Herkunftslandes, die Betonung des Wandels des Österreichbildes)
- Stigmatisierungsprozesse im Zusammenhang mit fremdenrechtlichen Bestimmungen (Das Stigma Ausländerstatus, das Stigma der „schwarzen“ Hautfarbe, Verflechtungen von Stigmata, Konsequenzen des Stigmas, Verstärkung des Stigmas durch politische Strategien, Strategien im Zusammenhang mit Stigmatisierungsprozessen)
- Identitätskonstruktion im Kontext des Fremdenrechts (Identität als Ausländer, Identität als Asylwerber, Identität als Afrikaner bzw. „Schwarzer“, die Bedeutung der nationalen Zugehörigkeit, die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Identität der österreichischen Ehepartner)
- Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf paarinterne Strukturen (Die Funktionen des österreichischen Partners, die Umkehr der Geschlechterrollen, Machtverhältnisse, Rollenunsicherheit, Strategien zur Bewältigung der Rollenumkehr und der ungleichen Machtverhältnisse, Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls oder Belastung der Partnerschaft)
- Die Darstellung der binationalen Partnerschaft

Im Anschluss an die Kategorienbildung, welche mit der Einordnung des gesamten Datenmaterials in das Kategoriensystem verbunden worden war, wurden die einzelnen Textpassagen interpretiert.

3. Empirischer Teil

3.1 Interviewverfahren

3.1.1 Kontaktaufnahme

Im Rahmen der Forschungsarbeit wurden binationale Ehepaare gesucht, die aus einem Österreicher und einem Drittstaatsangehörigen bestanden. Anfangs fand eine Beschränkung auf jene Paare statt, die nach dem 01.01.2006 – dem Tag, an dem das aktuelle Fremden-gesetz in Kraft getreten war – geheiratet hatten, da angenommen wurde, nur solche Paare wären von dem Gesetz betroffen. Doch schon bald stellte sich heraus, dass viele Ehepaare schon lange vor 2006 geheiratet und auch schon den Aufenthaltstitel beantragt hatten und die neuen gesetzlichen Bestimmungen in diesen Fällen trotzdem zur Gänze zur Anwendung kamen. Dies hatte die Illegalisierung von vielen betroffenen Drittstaatsangehörigen zur Folge, deren bereits gestellte Anträge nun für ungültig erklärt wurden, wenn die Voraussetzungen für die Inlandsantragstellung nicht gegeben waren. Aus diesem Grund wurde im Laufe des Datenerhebungsprozesses der Entschluss gefasst, auch Paare, deren Eheschließung schon vor dem Inkrafttreten des aktuellen Fremden-gesetzes stattgefunden hatte, in die Untersuchung aufzunehmen.

Die Kontaktaufnahme mit den Interviewpartnern erfolgte primär über die Organisation „Ehe ohne Grenzen“, die eine Anfrage der Autorin der Arbeit in ihrem Email-Verteiler aussandte. Die Anfrage enthielt eine Kurzinformation über das Forschungsprojekt, in der jedoch nicht die konkrete Fragestellung angesprochen wurde. Die Autorin gab an, für ihre Magisterarbeit auf der Suche nach binationalen Ehepaaren zu sein, die nach dem Inkrafttreten des aktuellen Fremden-gesetzes geheiratet hatten und bereit waren, über ihre Lebenssituation zu sprechen. Außerdem beinhaltete die Anfrage den Hinweis auf die persönliche Verbundenheit der Verfasserin der Arbeit mit dem Thema, da die Vermutung bestand, dies würde den potenziellen Interviewpartnern noch zusätzlich Vertrauen vermitteln und die Kontaktaufnahme dadurch erleichtern.

Daraufhin wurde die Autorin der Arbeit von zwei Österreicherinnen kontaktiert, deren Lebensqualität zu dieser Zeit aufgrund des Fremdenrechts stark beeinträchtigt war. Außerdem meldete sich ein Österreicher auf diese Anfrage, der die wichtigsten fremdenrechtlichen Hürden bereits erfolgreich überwunden hatte und der zuvor bei diversen Organisationen, welche binationale Ehepaare unterstützen, aktiv gewesen war. Zusammenfassend

lässt sich sagen, dass sich auf diese Email-Anfrage ausschließlich direkt Betroffene meldeten, die sich zu diesem oder einem früheren Zeitpunkt mit dem Fremdenrecht bzw. mit Behörden in diesem Zusammenhang intensiv auseinander zu setzen hatten und deren Lebenssituation durch diese Erfahrung erheblich beeinträchtigt wurde.

Weiters wurde nach dem „Schneeballsystem“ vorgegangen: Alle Interviewpartner wurden gefragt, ob sie andere Ehepaare kannten, die möglicherweise an einem Gespräch interessiert wären. Auf diese Art kam der Kontakt mit zwei Paaren zustande.

Die übrigen Gesprächspartner wurden über Vermittlungen im Freundes- und Bekanntenkreis gefunden. Zwei der interviewten Paare waren der Verfasserin der Arbeit sogar selbst bekannt. Auch der Initiatorin von „Ehe ohne Grenzen“ kam in einem Fall persönlich eine Vermittlerrolle zu: Als gegen Ende der Erhebungsphase nach Ehepaaren gesucht wurde, bei denen der ausländische Partner nicht – wie bei allen bis dahin befragten Paaren – aus Afrika stammte, nahm sie Kontakt zu solchen Personen auf.

Der erste Kontakt erfolgte ausschließlich vonseiten der österreichischen Ehepartner über Internet und Telefon. Dies lässt sich durch die Rolle erklären, die dem Österreicher in einer binationalen Ehe typischerweise zukommt: Er repräsentiert das Ehepaar in Kontakten außerhalb des Familien- und Freundeskreises, da er sich aufgrund seines „Heimvorteils“ in der Regel besser in der österreichischen Gesellschaft zurechtfinden kann als der ausländische Partner. (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Funktionen des österreichischen Partners“)

3.1.2 Interviewpartner

Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden von der Verfasserin der Arbeit Interviews mit acht Paaren durchgeführt. Die Ehepaare wurden im Normalfall gemeinsam befragt, ein Gespräch fand mit zwei Paaren gleichzeitig statt. Außerdem wurden Einzelinterviews mit zwei Österreicherinnen geführt, die mit Drittstaatsangehörigen verheiratet sind.

Die befragten Personen waren zwischen 20 und 79 Jahre alt, davon mehr als die Hälfte unter 30. Die Interviewpartner waren daher relativ jung, das Durchschnittsalter betrug 34 Jahre.

Zwischen den Ehepartnern konnte ein durchschnittlicher Altersunterschied von ca. 15 Jahren festgestellt werden. Im Vergleich zur mittleren Altersdifferenz in Bezug auf Ehepaare in Österreich generell, welche 1998 2.4 Jahre betragen hatte (vgl. Österreichischer Familienbericht 1999: 154), war der in der Untersuchung vorliegende Altersunterschied

zwischen Mann und Frau sehr groß. Bei einem Paar war die österreichische Ehefrau sogar um 52 Jahre älter als ihr Ehemann.

Die Paare bzw. die österreichischen Ehepartner wohnten zum Großteil im städtischen Raum, in Großstädten wie Wien oder Graz, mittelgroßen Städten und Kleinstädten. Nur eine Befragte lebte in einer ländlichen Gegend. Es wurden Paare aus Wien, der Steiermark und Niederösterreich interviewt.

Der Großteil der österreichischen Ehepartner hatte einen Universitätsabschluss. Viele gaben an, die Matura und eine zusätzliche Ausbildung als höchsten Bildungsabschluss zu haben. Zwei Österreicherinnen hatten lediglich einen Pflichtschulabschluss bzw. eine Berufsausbildung.

Unter den österreichischen Befragten waren drei Studentinnen, von denen jedoch zwei außerdem einem Vollzeitjob nachgingen. Eine Interviewte befand sich in Karenz, eine in einer Berufsausbildung, die restlichen österreichischen Ehepartner waren in verschiedenen Berufsbereichen (Kunst und Literatur, Gastronomie, Computersoftware-Entwicklung etc.) unselbstständig oder auch selbstständig erwerbstätig.

Der höchste Bildungsabschluss von vier der befragten drittstaatsangehörigen Ehepartner war ein „High School“-Abschluss im Herkunftsland, welcher der österreichischen Matura entspricht. Zwei Befragte hatten einen Universitätsabschluss, einer eine Fachhochschul-Ausbildung. Einen in Österreich nachgeholtten Pflichtschulabschluss hatte ein Interviewter, einer hatte die Grundschule im Herkunftsland abgebrochen, ein weiterer war Analphabet.

Die Hälfte der Drittstaaten-Ehepartner war zur Zeit der Befragung arbeitslos bzw. arbeitssuchend, drei davon hatten keine Arbeitserlaubnis. Unter den erwerbstätigen Drittstaatsangehörigen waren zwei Hilfsarbeiter, ein Tourismuskaufmann, ein in der Gastronomie selbstständig Erwerbstätiger und ein Student mit einem Nebenjob.

Folglich waren die befragten Personen im Durchschnitt gut ausgebildet, der Großteil von ihnen gab an, als höchsten Bildungsabschluss mindestens Maturaniveau erreicht zu haben, viele hatten auch einen akademischen Titel vorzuweisen.

Auffällig ist, dass die drittstaatsangehörigen Interviewten im Gegensatz zu ihren österreichischen Ehepartnern meist Erwerbstätigkeiten nachgingen, die unter ihrem Bildungslevel lagen. Vielen von ihnen war es auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich, eine legale Beschäftigung auszuüben.

Bis auf zwei Personen ohne Bekenntnis bezeichneten sich alle österreichischen Befragten als Christen. Von den interviewten Drittstaatsangehörigen waren die Hälfte Angehörige der christlichen Religion, vier waren Moslems und ein Befragter konnte keiner religiösen

Überzeugung zugeordnet werden. Während Religion für die Österreicher eine eher untergeordnete Rolle im Alltag spielte, war die Religiosität des Großteils der drittstaatsangehörigen Ehepartner stark ausgeprägt und kam auch während des Interviews immer wieder zum Vorschein.

Die befragten Drittstaatsangehörigen bzw. die Ehepartner der interviewten Österreicherinnen waren Afrikaner aus Algerien, Ägypten, Äthiopien, der Elfenbeinküste, Gambia, Ghana und Nigeria. Außerdem wurden Staatsbürger aus Bangladesch und Pakistan interviewt.

Bis auf eine Frau waren alle nicht-österreichischen Ehepartner männlich.

Hier drängt sich die Frage auf, warum die Autorin der Arbeit bis auf eine Ausnahme nur von Frauen kontaktiert wurde. Und weshalb waren von den Frauen, die (ohne weitere Intervention) auf die Anfrage reagierten, alle mit Afrikanern verheiratet?

Eine mögliche Begründung der ungleichen Geschlechtsverteilung kann in der diskriminierenden Wirkung des Fremdengesetzes gesehen werden. Österreichische Frauen, die Drittstaatsangehörige heiraten, sehen sich öfter aufgrund des Fremdenrechts mit Schwierigkeiten konfrontiert als österreichische Männer in der selben Situation. In Österreich verdienen Frauen im Durchschnitt immer noch deutlich weniger als Männer, weshalb das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen als Voraussetzung für den Aufenthaltstitel für Österreicherinnen im Fall einer Heirat mit einem Drittstaatsangehörigen häufiger eine große Hürde darstellt. Das Fremdengesetz beeinträchtigt daher die Lebenssituation von österreichischen Ehefrauen von Drittstaatsangehörigen eher als jene von österreichischen Männern, die mit Frauen aus Drittstaaten verheiratet sind. Die Restriktionen des Fremdenrechts betreffen mehr österreichische Frauen als Männer, weshalb sich auch vor allem Österreicherinnen für gesetzliche Änderungen einsetzen. Die höhere Motivation der Frauen, aktiv für die binationale Partnerschaft und damit zusammenhängende Rechte einzutreten, die möglicherweise in der faktische Schlechterstellung von Frauen aufgrund des Fremdengesetzes begründet liegt, führt nach Ansicht der Verfasserin auch zu einem größeren Interesse an der Mitwirkung bei wissenschaftlichen Projekten zu dem Thema. Dies könnte die Ursache dafür sein, dass sich fast ausschließlich Frauen auf die Anfrage meldeten.

Im Zusammenhang mit der Frage, warum in Bezug auf die Internetanfrage der Autorin nur mit Afrikanern verheiratete Personen mit dieser in Kontakt getreten sind, lässt sich ähnlich argumentieren. Österreicher und ihre afrikanischen Ehepartner haben eher mit Rassismus zu kämpfen als andere binationale Paare. Vor allem in Verbindung mit den rechtlichen

Hürden befindet sich die Mehrzahl dieser Paare deshalb vermutlich in einer besonders schwierigen Lebenssituation, was ein größeres Problembewusstsein und ein stärkeres Interesse bei wissenschaftlichen Forschungsprojekten mitzuwirken auslöst.

Die interviewten Drittstaatsangehörigen bzw. die drittstaatsangehörigen Ehepartner der befragten Österreicherinnen wohnten alle – bis auf eine Ausnahme – zu dem Zeitpunkt des Gesprächs in Österreich. Durchschnittlich hatten sie bereits seit ca. 5 Jahren hier gelebt, manche hatten jedoch nach der Heirat aufgrund der Auslandsantragstellung für einige Zeit in ihr Herkunftsland zurückgehen und dort auf die Erteilung ihres Aufenthaltstitels warten müssen.

In sieben Fällen wurde der Aufenthaltstitel für Familienangehörige bereits ausgestellt, wobei ein Ehepartner aber trotz der Erteilung seines Aufenthaltstitels noch immer im Herkunftsland auf sein Einreisevisum wartete. Ein befragtes Paar befand sich nach wie vor im laufenden Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels und zwei Ehepaare hatten sich entschlossen, auf den Asylbescheid zu warten, was die Einbringung des Antrags auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ ausschließt.

Beinahe die Hälfte der Drittstaatsangehörigen waren ehemalige Asylwerber, was eine Auslandsantragstellung erforderlich gemacht hatte bzw. hätte. Von Vornherein zur Inlandsantragstellung berechtigt waren nur zwei ausländische Ehepartner gewesen, da sie zu dieser Zeit ein gültiges Studentenvisum gehabt hatten.

Zwei der Paare hatten in Afrika geheiratet, die Eheschließungen der restlichen Befragten hatten in Österreich stattgefunden. Ein Paar hatte die Ehe bereits 2005 geschlossen, also schon bevor das aktuelle Fremdenrecht in Kraft getreten war, die übrigen in den Jahren 2006 und 2007. Die Partnerschaft vor der Heirat hatte durchschnittlich zwischen einem und zwei Jahren gedauert.

Bis auf ein Paar mit einer neun Monate alten Tochter hatten die Ehepaare noch keine gemeinsamen Kinder. Zwei Österreicher hatten jedoch Kinder aus einer früheren Ehe.

3.1.3 Interviewsituation

Es wurde die Entscheidung getroffen, die Ehepaare gemeinsam zu befragen. Die Überlegung in dieser Hinsicht war, dass die Partner in Einzelgesprächen zwar möglicherweise offener erzählen würden – vor allem über Themen, welche die Paarbeziehung selbst betreffen – sie aber vielleicht das Gefühl haben könnten, gegeneinander „ausgespielt“ zu werden.

Die Gesprächsatmosphäre ist wahrscheinlich bei Paarinterviews für alle Beteiligten angenehmer als bei Einzelgesprächen. Bei den nicht-österreichischen Partnern wurde oft gerade zu Beginn des Interviews eine große Nervosität und Anspannung bemerkt, welche nicht zuletzt aufgrund der Anwesenheit ihrer Ehepartner im Laufe des Gesprächs abklang. Diese entspannte Interviewsituation kann als wichtige Voraussetzung für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses angesehen werden.

Ein weiterer interessanter Aspekt bei Paarinterviews ist die Möglichkeit, die Beziehungsdynamik während des Gesprächs zu beobachten.

Bei der gemeinsamen Befragung gab es allerdings einen Nachteil: Die österreichischen Befragten kamen durchwegs öfter zu Wort als ihre Ehepartner aus Drittstaaten. Die Ursache dafür waren einerseits wahrscheinlich sprachliche Schwierigkeiten der drittstaatsangehörigen Interviewpartner und damit verbundene Zurückhaltung. Es kann jedoch vermutet werden, dass dieses Ungleichgewicht in der Gesprächssituation vor allem auf die typische Rollenverteilung in einer binationalen Partnerschaft zurückzuführen ist. Der österreichische Partner repräsentiert die binationale Paarbeziehung – vor allem in deren Anfangsphase – nach Außen. Er trägt meist die Verantwortung für sämtliche Amtswegen, das Ausfüllen von Formularen, Arbeits- und Wohnungssuche etc., was natürlich ebenfalls mit Sprachschwierigkeiten des immigrierten Ehepartners zusammenhängt. Auch in der Interviewsituation übernimmt der österreichische Partner diese Rolle. (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Funktionen des österreichischen Partners“)

Mit einem Paar mussten allerdings aus Zeitgründen Einzelgespräche geführt werden. Zwei Interviews konnten nur mit den österreichischen Partnerinnen durchgeführt werden, da der Ehemann nicht in Österreich war bzw. nicht über seine Lebenssituation sprechen wollte.

Die Interviews fanden zwischen April und Juni 2008 in den Wohnungen der befragten Paare, in Kaffeehäusern und in einem Restaurant statt. Die Auswahl der Örtlichkeiten wurde – ebenso wie die Festlegung der Interviewtermine – den Ehepaaren überlassen, um eine möglichst angenehme Gesprächsatmosphäre zu gewährleisten. Überraschend war, dass die Verfasserin der Arbeit von der Hälfte der Befragten in ihre Privatwohnung eingeladen wurde, wo sie höflich und gastfreundlich empfangen wurde. Bereits diese Einladung zeugte von einem Grundvertrauen, das der Autorin von den Paaren entgegen gebracht wurde.

Die in den Privatwohnungen geführten Gespräche dauerten durchschnittlich ca. drei Stunden. Das offizielle Interviewende, das vonseiten der Interviewerin mit dem Abschalten

des Diktiergeräts signalisiert wurde, bedeutete hier typischerweise nicht, dass auch das Gespräch zu Ende war.

Fanden die Interviews jedoch an öffentlichen Orten wie Kaffeehäusern statt, dauerten sie nicht länger als ein bis zwei Stunden. Hier spielte oft auch Zeitdruck eine Rolle: In vielen Fällen wurde der Ort des Gespräches wegen Zeitmangels in einem Kaffeehaus bzw. Restaurant festgelegt.

Die Gesprächsatmosphäre war besonders in den Wohnungen der Paare für alle Beteiligten durchwegs sehr angenehm, da hier keine störenden Hintergrundgeräusche zu vernehmen waren. Außerdem wirkte sich die fehlende Anwesenheit anderer Personen positiv auf die Offenheit und Erzählfreudigkeit der interviewten Paare aus. Es hatte den Anschein, dass die Befragten äußerst entspannt waren, was wahrscheinlich zum Großteil auf die vertraute Umgebung zurückzuführen war.

Aber auch bei den Gesprächen in der Öffentlichkeit gelang es, eine Vertrauensbasis aufzubauen und die Befragten zum Erzählen zu animieren. Vermutlich wurde die Autorin der Arbeit von den Paaren als „Insiderin“, als Mitbetroffene gesehen, da diese sie wissen ließ, dass sie ebenfalls einen drittstaatsangehörigen Lebensgefährten hatte. Dies förderte das ihr entgegen gebrachte Vertrauen und beeinflusste auch die Darstellung von persönlichen Sichtweisen, Erlebnissen, etc.

In den Interviews wurde Deutsch und Englisch gesprochen. Die Befragten konnten wählen, welche Sprache sie benutzen wollten. Die Fragen wurden meist sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch gestellt. Während die österreichischen Ehepartner in der Regel auf Deutsch antworteten, sprachen die Interviewten aus Drittstaaten typischerweise Englisch. Mehr als die Hälfte der ausländischen Befragten stammte aus Ländern, in denen Englisch als Amtssprache verwendet wird.

Zwei Ehepaare entschlossen sich dazu, das gesamte Interview auf Englisch abzuhalten, damit es vom drittstaatsangehörigen Ehepartner gänzlich verstanden werden konnte. In einem Fall konnte der immigrierte Befragte bereits perfekt Deutsch, weshalb das Gespräch auf Deutsch geführt wurde. Ausschließlich Deutsch wurde außerdem bei einem weiteren Interview gesprochen, was teilweise zu sprachlichen Missverständnissen führte, da sich der Drittstaaten-Ehepartner gerade in der Anfangsphase des Deutschlernens befand.

War eine der Fragen für einen drittstaatsangehörigen Befragten unverständlich, folgten Erklärungen von der Autorin der Arbeit oder vom österreichischen Ehepartner, dem oft die Rolle des Dolmetschers zukam. Wenn die Interviewerin auf Unklarheiten stieß, wurden Verständnisfragen gestellt. Durch intensivere Kommunikation und die Unterstützung der

österreichischen Ehepartner konnten Sprachbarrieren daher im Normalfall überwunden werden.

Interessant war die Beobachtung der Beziehungsdynamik der Paare während der Gesprächssituation. Die österreichischen Frauen traten im Gegensatz zu ihren Ehemännern eher bestimmend auf, sie kamen öfter zu Wort, legten die Gesprächsthemen fest, ermutigten ihre Partner bzw. hielten sie davon ab über bestimmte Dinge zu sprechen. Hier war eine Umkehrung des Geschlechterrollenverhaltens erkennbar, welche vermutlich mit dem Migrantenstatus der Ehemänner zusammenhing. (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Umkehr der Geschlechterrollen“)

3.2 Die Lebenssituation der binationalen Ehepaare im Kontext des Fremdenrechts

3.2.1 Kurzbeschreibung der Fälle

Im Folgenden wird ein Überblick über die Lebenssituation der befragten Paare gegeben. In der Darstellung der Lebenssituation wurden die Aussagen der Interviewten inhaltlich zusammengefasst, es handelt sich hierbei daher nicht um Analyseergebnisse. Der Einblick in die persönliche Situation der Befragten endet mit dem Interviewzeitpunkt, jegliche zeitliche Angaben beziehen sich daher stets auf das Datum des Gesprächs.

Die Forschungsergebnisse wurden anonymisiert, weshalb alle angegebenen Namen nicht den wirklichen Namen der Befragten entsprechen.

Anna und Lamin – Die 24-jährige Anna und der 28-jährige Lamin heirateten vor fast einhalb Jahren, leben aber bereits ca. drei Jahre lang in Österreich als Paar zusammen. Lamin ist gambischer Staatsbürger. Da er zuvor Asylwerber in Österreich war, musste er nach der Hochzeit in sein Herkunftsland in Westafrika zurückreisen, um den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu beantragen. Dort wartete er länger als ein Jahr auf die Erteilung des Aufenthaltstitels. Während dieser Zeit besuchte ihn Anna öfters, einmal reiste sie sogar mit ihrer Mutter gemeinsam nach Afrika. Anna ist Studentin, sie musste aber vorübergehend mehrere Studentenjobs gleichzeitig annehmen, um die Reisen nach Gambia finanzieren und das Mindesteinkommen für den Aufenthaltstitel nachweisen zu können. Seit Lamins Rückkehr nach Österreich leben die beiden in einer gemeinsamen Wohnung in Wien und versuchen, sich schrittweise ein Alltagsleben aufzubauen. Die Arbeitssuche

erwies sich trotz Lamins „High School“-Abschluss in Gambia als schwieriger als erwartet, mittlerweile hat Lamin jedoch eine Stelle als Hilfsarbeiter in einer Leihfirma gefunden.

Zu ihren Familien in Österreich bzw. Gambia haben Anna und Lamin laut eigenen Angaben guten Kontakt. Regelmäßig telefonieren sie mit den Verwandten in Gambia, schicken ihnen Fotos. Manchmal senden sie auch etwas Geld nach Afrika. Lamins Eltern starben während Lamin in Österreich war, noch bevor Anna sie kennen lernen konnte. Die Geschwister von Lamin sind glücklich über die Heirat der beiden und hießen Anna herzlich in Gambia Willkommen. Auch Annas Familie, die in Oberösterreich lebt, unterstützt das Paar offenbar in jeder Hinsicht, gegenseitige Besuche sind keine Seltenheit.

Ihre Freizeit verbringen Anna und Lamin oft zusammen, sie gehen z.B. abends aus oder treffen sich mit gemeinsamen Freunden.

Anna und Lamin sprechen ihren Wunsch an, später einmal Kinder zu haben. Gleichzeitig weisen sie jedoch darauf hin, dass dies aufgrund ihrer finanziellen Lage im Moment nicht möglich ist. Die beiden planen weiterhin in Österreich zu leben und Lamins Familie in Gambia regelmäßig besuchen zu fahren.

Jella und Marcel – Die 47-jährige Künstlerin und Akademikerin Jella und der 37-jährige Afrikaner Marcel leben seit ca. drei Jahren in einer Partnerschaft. Marcel, ein offiziell aus Algerien stammender ehemaliger Asylwerber, ist schon lange ohne Aufenthaltsstatus in Österreich und ging stets einer illegalen Beschäftigung nach, um sich sein Leben zu finanzieren. Die Eheschließung erfolgte – nach etlichen Schwierigkeiten, da Marcel keine Dokumente besaß – im Jahr 2006 in Österreich. Danach wollten Jella und Marcel bei den österreichischen Behörden den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ beantragen. Aufgrund des unrechtmäßigen Aufenthalts von Marcel ist jedoch keine Inlandsantragstellung zulässig. Der Fall von Jella und Marcel wurde vom Innenministerium behandelt, zum jetzigen Zeitpunkt befindet sich der Akt im Verfassungsgerichtshof.

Jella und Marcel wohnen in einer Wohnung in einer Kleinstadt in Niederösterreich. Sie leben in getrennten Zimmern, was der Tradition in Marcells Ethnie entspricht. Außerdem kocht jeder für sich, weil ihre Bedürfnisse und Geschmäcker bezüglich des Essens verschieden sind.

Der Alltag der beiden ist offenbar von der Angst bestimmt, dass Marcel von der Fremdenpolizei verhaftet werden könnte. Weiters empfinden sie die Untätigkeit Marcells als große Belastung: Er hat keine Beschäftigungsbewilligung. Vor einiger Zeit besuchte Marcel einen Deutschkurs, was sich für ihn als Analphabeten als große Herausforderung herausstellte.

Vor der Beziehung mit Marcel war Jella schon einmal mit einem afrikanischen Mann verheiratet. Zu dem Kontinent Afrika und der Kultur der dort lebenden Menschen hat sie –

basierend auf einer Vielzahl an Reisen in afrikanische Länder – eine starke emotionale Beziehung. Marcells Herkunftsland hat Jella jedoch noch nicht besucht.

Ein Teil von Jellas Familie scheint Marcel aus rassistischen Gründen abzulehnen. Besonders zu Jellas an Schizophrenie erkranktem Bruder hat Marcel jedoch ein gutes Verhältnis. Jella führt dies vor allem auf kulturelle Eigenheiten in Marcells Ethnie in Bezug auf die Beziehung eines Mannes zu seinem (potenziellen) Schwager zurück. Marcel hat keine Familie mehr, laut Jella sei diese ausgerottet worden.

Maria und Ramy – Nach einer längeren Freundschaft und Partnerschaft heiratete die 79-jährige Maria vor über zweieinhalb Jahren ihren 27-jährigen ägyptischen Freund Ramy. Maria war zuvor immer wieder nach Kairo auf Urlaub geflogen und einmal war sie auch dorthin gereist, um auf einer Buchmesse ein von ihr geschriebenes Buch vorzustellen. Die Eheschließung fand in Ägypten statt. Danach beantragte Ramy dort den Aufenthaltstitel für Familienangehörige. Maria kehrte wieder zurück nach Österreich. Der Aufenthaltstitel wurde bereits erteilt, allerdings bekam Ramy wegen des Verdachts der Scheinehe nie das nötige Visum, um die Aufenthaltskarte in Österreich abholen zu können. Bis heute wartet Maria darauf, dass Ramy nach Österreich kommen darf, um mit ihr zusammen in ihrem kleinen Heimatort in der Steiermark zu leben.

Die beiden schreiben sich täglich Emails und telefonieren miteinander. In der Zwischenzeit besuchte Maria ihren Mann einmal in Ägypten. Zu dieser Zeit nahmen sie sich gemeinsam eine Wohnung, da in dem Haus von Ramys Eltern, in dem er sonst lebt, Platzmangel herrschte.

Die Beziehung zu Ramys Eltern und Brüdern beschreibt Maria als eher gut. Allerdings weiß Maria, dass sich die Familie Sorgen um Ramy macht, da er schon so lange auf sein Visum wartet, weshalb sie ihm bereits mehrmals geraten haben, noch einmal in Ägypten zu heiraten. Laut Maria lehnte Ramy, der als Moslem bis zu vier Ehefrauen gleichzeitig haben dürfte, dies jedoch bisher stets ab.

Marias Familie kennt ihren Mann noch nicht, vonseiten des Großteils der Familie wird ihr aber signalisiert, dass die Freude auf ein Treffen groß ist. Maria hat bereits zwei erwachsene Kinder aus erster Ehe.

Ramy ist hingegen zum ersten Mal verheiratet und hat keine Kinder. Er studiert in Kairo und arbeitet nebenbei als Postbeamter. Bevor er nach Österreich kommt, möchte er sein Studium abschließen. In Österreich kann er dann vorerst bei der Müllentsorgung arbeiten, da er bereits eine Einstellungszusage für diesen Job hat. Nachdem er Deutsch gelernt hat, will er versuchen, eine Arbeitsstelle zu finden, die seiner akademischen Ausbildung entspricht.

Ein weiterer Zukunftstraum für Maria und Ramy ist die Eröffnung eines ägyptischen Teehauses in Österreich.

Karin und Abebe – Die 29-jährige Karin und der 35-jährige Abebe aus Äthiopien lernten sich in Österreich im Rahmen ihres Studiums kennen. Nach kurzer Zeit wurden die beiden ein Paar. Als Abebe nach Spanien gehen musste, um dort sein Studentenvisum zu verlängern, folgte ihm Karin. Nach einem achtmonatigen gemeinsamen Aufenthalt in Spanien kehrten sie zurück nach Österreich, um hier zu heiraten und sich niederzulassen. Da Abebe zu dieser Zeit über ein gültiges spanisches Studentenvisum verfügte, konnte er den Antrag auf den Aufenthaltstitel für Familienangehörige im Inland stellen. Nach drei Wochen wurde ihm dieser Titel erteilt.

Gegenwärtig leben die beiden in Graz, da Karin hier in einer Nichtregierungsorganisation arbeitet. Abebe, der zuvor seine Diplomarbeit geschrieben und einen Intensivdeutschkurs besucht hatte und daher zum Großteil für den Haushalt zuständig gewesen war, fand vor kurzem eine Arbeitsstelle als Küchenhilfe. Dieser Beschäftigung möchte er allerdings nur vorübergehend nachgehen, um Geld zu verdienen. Gleichzeitig sucht er auch nach einem Job, bei dem er sein im Studium erworbenes Wissen anwenden kann.

Die Abende und Wochenenden, wenn Karin nicht arbeiten muss, verbringen die beiden vorwiegend gemeinsam. Karin und Abebe teilen auch einen großen Freundeskreis.

Die Beziehung zu Karins Eltern ist offensichtlich sehr eng, was auch damit zusammenhängt, dass Karin jetzt wieder in der Nähe ihrer Familie wohnt. Beinahe jedes Wochenende besucht das Ehepaar die Eltern von Karin. Außerdem spielen die Eltern eine wichtige Rolle im Leben des Paares, weil sie Karin und Abebe eine Wohnung zur Verfügung stellen und sie auch sonst in verschiedenster Hinsicht unterstützen. Zu Beginn der Partnerschaft war Karins eher konservative und traditionelle Familie wegen ihrer Partnerwahl und möglichen daraus resultierenden Problemen etwas besorgt gewesen, mittlerweile – nachdem sie Abebe persönlich kennen lernten – scheint dies jedoch nicht mehr der Fall zu sein. Abebes Familie, die in Deutschland und Äthiopien lebt, kam zur Hochzeitsfeier zu Besuch nach Österreich.

Basierend auf ihrer akademischen Ausbildung möchten Karin und Abebe in nächster Zeit auch nach Jobangeboten in Afrika und Südamerika Ausschau halten, sie planen daher nicht, fortwährend in Europa zu leben. Später möchten sie auch ein Kind haben.

Susanne und Michael – Wenige Tage nach Susannes und Michaels Hochzeit im Sommer 2007 in Österreich, kam Tochter Tara auf die Welt. Die 32-Jährige und der 20-jährige Nigerianer hatten sich ein Jahr vor der Eheschließung kennen gelernt. Nach wie vor ist

Michael Asylwerber, das Ehepaar möchte den Asylbescheid abwarten, bevor es den Aufenthaltstitel für Familienangehörige beantragt. Den beiden erscheint es im Moment nicht zumutbar, den Auslandsantrag in Nigeria zu stellen. Die Familie lebt in einer gemeinsamen Wohnung in Graz.

Susanne ist zur Zeit in Karenz, sonst arbeitet sie als Sekretärin. Da Asylwerber nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, ist Michael arbeitslos. Trotz fehlender Beschäftigungsbewilligung ist er wegen der prekären finanziellen Situation der Familie ständig auf der Suche nach einer Arbeitsstelle.

Zu Michaels Familie in Nigeria hat das Ehepaar vor allem Telefonkontakt. Michaels Verwandte scheinen ihre Ehe durchwegs positiv zu bewerten. Das Ehepaar hofft, ihre afrikanische Familie bald besuchen zu können. Nach anfänglichen Bedenken von Susannes Vater in Bezug auf die Heirat mit einem afrikanischen Asylwerber, scheint Michael nun – auch wegen des gemeinsamen Kindes – von der Familie akzeptiert zu werden.

Seine Freizeit verbringt Michael hauptsächlich mit seiner Familie oder mit Freunden in Afrikashops und Callcenters. Außerdem nimmt er regelmäßig an „Meetings“ teil, bei denen sich Migranten aus Nigeria treffen.

Michael gibt an, sehr unter dem von ihm in Österreich permanent erfahrenen Rassismus zu leiden.

Bezüglich ihrer Zukunft können Susanne und Michael nicht weit voraus planen, sie leben von einem Tag zum anderen und hoffen auf die Besserung ihrer Lebenssituation.

Weitere befragte Ehepaare –

Die im Kunstbereich arbeitende Julia (20) und der Tourismuskaufmann Olivier (29), wohnen nach ihrer Heirat in Österreich vor einem halben Jahr und einer erfolgreichen Inlandsantragstellung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ in einer mittelgroßen Stadt in Niederösterreich. Olivier, der von der Elfenbeinküste stammt, hatte zuvor ein österreichisches Studentenvisum, weshalb die Inlandsantragstellung möglich war.

Elisabeth (51) und Ibrahim (34) leben seit Ibrahims Rückkehr aus seinem Herkunftsland Bangladesch vor drei Wochen gemeinsam in Wien. Nachdem die beiden Ende 2006 in Österreich geheiratet hatten, musste Ibrahim als ehemaliger Asylwerber einen Auslandsantrag in Bangladesch stellen. Nach einer ca. achtmonatigen Zeit des Wartens im Herkunftsland wurde der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt. Elisabeth ist Beamtin, Ibrahim ist auf der Suche nach einem Hilfsjob im Gastronomiebereich.

Die aus Ghana stammende Mary (27) wohnt mit ihrem Ehemann Stefan (47), einem Computertechniker, in dessen Wohnung in Wien. Mary kam vor sieben Monaten nach Österreich, nachdem sie in Ghana ca. ein Jahr auf die Erteilung des Aufenthaltstitels gewartet hatte. Zuvor war Mary noch nie in Europa gewesen. Stefan und Mary hatten sich

im Internet kennen gelernt, die Eheschließung hatte während des ersten Besuchs von Stefan in Ghana stattgefunden. Zur Zeit konzentrieren sich die beiden darauf, Mary in den österreichischen Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Pädagogin Doris (27) und der Amateur-Fußballspieler Christian (23) aus Nigeria sind seit fast eineinhalb Jahren verheiratet und leben in Graz. Nach der Eheschließung in Österreich trafen die beiden die Entscheidung, den Ausgang von Christians Asylverfahren abzuwarten, da es für sie vor allem aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, den Aufenthaltstitel für Familienangehörige im Herkunftsland zu beantragen. Als Asylwerber darf Christian im Normalfall keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Die Österreicherin Birgit (29) und Malik (43) aus Pakistan, die gemeinsam in Wien ein Restaurant betreiben, heirateten Anfang 2005, also bereits vor dem Inkrafttreten des aktuellen Fremdengesetzes. Obwohl sie – nachdem Maliks Asylverfahren erstmals negativ beschieden war – noch kurz vor der Gesetzesänderung den Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ stellten, wurde ihr Fall nicht mehr bearbeitet und ihr Antrag mit Beginn des Jahres 2006 für ungültig erklärt. Malik musste als ehemaliger Asylwerber einen Auslandsantrag stellen und würde sich ab diesem Zeitpunkt illegal im Land befinden. Aufgrund eines nationalen Notstandes in Pakistan wurde dann jedoch ausnahmsweise der Inlandsantrag angenommen und nach über zwei Jahren Wartezeit der Aufenthaltstitel erteilt.

3.2.2 Thematisierte fremdenrechtliche Bestimmungen

Konkrete fremdenrechtliche Bestimmungen, die österreichische bzw. europäische Migrationspolitik und/ oder Erfahrungen mit Behörden in Bezug auf das Fremdenrecht wurden von allen befragten Paaren – unabhängig von Fragen und Kommentaren der Interviewerin – im Laufe des Gesprächs angesprochen. Meist standen diese Aussagen in Zusammenhang mit unmittelbaren, eigenen Erfahrungen, manchmal wurde jedoch auch auf eine allgemeine Ebene verwiesen. Die Mehrzahl der Bemerkungen entsprach einer Kritik (vgl. Kap. 3.4). Oft wurde das aktuelle Fremdenrecht im Speziellen und die Migrationspolitik im Allgemeinen direkt als Ursache für die eigene schwierige Lebenssituation bezeichnet.

Folgende Bereiche und konkrete Bestimmungen des Fremdenrechts wurden in den Interviews explizit angesprochen.

In jedem Gespräch kam vonseiten der binationalen Ehepaare das Thema „Aufenthaltstitel für Familienangehörige“ zur Sprache. Dieses Konstrukt des Niederlassungs- und Aufent-

haltsgesetzes wurde stets in Verbindung mit der persönlichen Bedeutung für die Befragten erwähnt. Die Beantragung und Erlangung dieser Art des Aufenthaltstitels war für alle interviewten Paare von großer Wichtigkeit. Der Aufenthaltstitel für Familienangehörige garantiert ein Zusammenleben der Ehepartner in Österreich und ermöglicht die Erwerbstätigkeit des Partners aus dem Drittstaat. Für die Befragten war die Beantragung dieses speziellen Aufenthaltstitels durchwegs die einzige Möglichkeit, ein gemeinsames und befriedigendes Eheleben zu führen. Insbesondere wenn der ausländische Partner über keinen anderen Aufenthaltsstatus verfügte, sich also unrechtmäßig in Österreich aufhielt, bedeutete dies eine Gefährdung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

In Bezug auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ war oft von den restriktiven Voraussetzungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes für die Erteilung von Aufenthaltstiteln – wie beispielsweise der Nachweis eines Mindesteinkommens – die Rede. Weiters wurde hinsichtlich des Aufenthaltstitels für Familienangehörige über die im NAG geregelte Auslands- bzw. Inlandsantragstellung gesprochen.

Andere angesprochene niederlassungs- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die in den meisten Fällen auch eine Rolle im Alltagsleben der interviewten Paare spielten, waren z.B. jene zu Studenten-, Aupair- und Besuchervisa und deren Erteilungsvoraussetzungen und zum Visum D, das in der Regel bei einer Auslandsantragstellung zusätzlich zum Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt wird.

Da sechs der Drittstaaten-Ehepartner (ehemalige) Asylwerber waren, wurden auch Regelungen des Asylgesetzes thematisiert. Doch nicht nur diese selbst vom Asylrecht betroffenen Gesprächspartner, sondern auch sonstige interviewte Personen wiesen auf das Asylgesetz hin. Besonders oft wurde diesbezüglich die Kritik an dem gesetzlich festgelegten weitgehenden Ausschluss von Asylwerbern vom Arbeitsmarkt laut.

Auf dem Fremdenpolizeigesetz basierende Maßnahmen wurden ebenfalls von vielen Paaren angesprochen. Konkret erwähnten die Befragten Aufenthaltsverbot, Schubhaft und Abschiebung. Auch für jene interviewten binationalen Ehepaare, die von diesen Maßnahmen nicht direkt betroffen waren, waren sie offenbar im Sinne einer potenziellen Gefährdung des Zusammenlebens von Bedeutung. Außerdem wurden diese Maßnahmen auf einer allgemeinen Ebene kritisiert.

Die aufgrund der fremdenpolizeigesetzlichen Strafbestimmungen zu Aufenthaltsehen durchgeführten „Scheinehe-Kontrollen“ waren ein weiteres Gesprächsthema. Vier der interviewten Paare erlebten diese Überprüfung der Fremdenpolizei sogar selbst.

Ein weiteres Thema in den Interviews, das mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Asylgesetz zusammenhängt, war die illegale Beschäftigung von Migranten.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz hingegen wurde von den Interviewten nur selten angesprochen. Vermutlich ist die Erlangung der Staatsbürgerschaft für binationale Ehepaare zu Beginn der Ehe noch von geringer Bedeutung, weil die Voraussetzungen für eine Beantragung erst nach einer längeren Ehedauer gegeben sind und bis zu diesem Zeitpunkt noch viele alltägliche bürokratische Hürden überwunden werden müssen.

Vor allem die österreichischen Gesprächspartner machten den Eindruck, durch ihre persönliche Betroffenheit nach und nach zu Fremdenrechtsexperten geworden zu sein. In vielen Fällen waren sie vor der Heirat mit ihren drittstaatsangehörigen Partnern wenig, gar nicht oder sogar falsch über die gesetzliche Lage informiert gewesen, erst danach sammelten sie Informationen von verschiedensten Seiten und häuften so Wissen zu dem Thema an. Dieses Wissen ist typischerweise eng am spezifischen Fall, an den eigenen Erfahrungen und Bedürfnissen orientiert: Die Befragten wussten vor allem viel über jene Bereiche des Fremdenrechts, die sie persönlich betrafen.

3.2.3 Beschreibung der Auswirkungen auf die einzelnen Lebensbereiche

Negative Auswirkungen auf das psychische und physische Befinden –

Fremdenrechtliche Bestimmungen wirken sich auf das psychische und physische Befinden von Menschen aus, die sich in einer binationalen Ehe befinden.

In den meisten durchgeführten Interviews wurde eine erhebliche psychische Belastung beschrieben, die oft sogar körperliche Beschwerden auslöste, zumindest aber eine Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellte und andere Lebensbereiche negativ beeinflusste. Die offensichtlich größten Auswirkungen auf die emotionale und körperliche Verfassung der Befragten hatten die Auslandsantragstellung und die fehlende bzw. unsichere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis des Drittstaaten-Ehepartners.

Bei der Auslandsantragstellung wurde vor allem die lange räumliche Trennung vom Partner und die Ungewissheit der Dauer des Wartens im Herkunftsland als belastend empfunden. Die Befragten sprachen in diesem Zusammenhang starke negative Gefühle wie Hoffnungslosigkeit, Verzagtheit, Sehnsucht nach dem Partner oder Sorgen um ihn an, die

in vielen Fällen Depressionen, Schlaf- und Konzentrationsstörungen und körperliche Gebrechen auslösten.

Der schlechte emotionale Zustand beeinflusste auch den Alltag der Betroffenen ungünstig. Beispielsweise führten die Konzentrationsstörungen zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit bei der Arbeit oder Ausbildung.

Vereinzelt wurde auch eine psychische Belastung angesprochen, die hauptsächlich darauf basierte, dass rechtliche Hürden für die Befragten nicht voraussehbar waren und sie von den Schwierigkeiten überrascht wurden.

Bei den drittstaatsangehörigen Ehepartnern, die den Ausgang des Verfahrens im Herkunftsland abwarten mussten, stand die Ungewissheit, wann sie wieder nach Österreich zurückkehren durften, im Vordergrund und löste auch Angst aus.

Drittstaatsangehörige, die sich bei der Eheschließung nicht legal in Österreich aufhielten, sich jedoch gegen eine Auslandsantragstellung entscheiden, finden sich aufgrund des unsicheren Aufenthalts- bzw. fehlenden Arbeitsrechts auch nach der Heirat in einer schwierigen Situation wieder: Asylwerber dürfen im Normalfall nicht arbeiten, sind also zur Untätigkeit „verdammte“, sogenannte „Illegale“ müssen zusätzlich im Untergrund leben und jederzeit mit einer Verhaftung der Fremdenpolizei rechnen.

Besonders der unsichere oder fehlende Aufenthaltsstatus, der die Angst vor Schubhaft und Abschiebung impliziert, stellt eine große Belastung dar und macht ein Alltagsleben beinahe unmöglich.

Der ständige emotionale Stress aufgrund des unsicheren Aufenthaltsstatus des Drittstaaten-Partners spielt offenbar in binationalen Partnerschaften ebenfalls eine Rolle als Heiratsmotiv: In vielen Fällen führte die Angst vor fremdenpolizeilichen Maßnahmen letztlich zur Entscheidung für eine Eheschließung (vgl. Exkurs: „Die Eheschließung als Copingstrategie“).

„I could not stand this insecurity any longer, always to be afraid, anytime [...] when my boyfriend, the time he was not at home, maybe police caught him on the street, they put him to Schubhaus. And this was too big pressure for us.“ (Anna)

Weiters wurden die restriktiven Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ wie beispielsweise der Nachweis eines Mindesteinkommens als stressauslösend bezeichnet.

Erwartungsgemäß wirkt sich die Erteilung des Aufenthaltstitels für Familienangehörige jedoch positiv auf den psychischen Zustand von Menschen in binationalen Ehen aus. Mit dem Erhalt der Aufenthaltskarte kommt es schlagartig zu einer Besserung ihrer Lebenssituation: Das Zusammenleben des Paares in Österreich ist vorerst gesichert, der Drittstaaten-Ehepartner darf nun einer legalen Beschäftigung nachgehen. Negative Emotionen wie Angst vor der Fremdenpolizei sind dann meist nicht mehr Teil des Alltags.

„I don't have to be scared [...] they will take me to Schubhaus. I feel completely free.“

(Lamin)

Wohnsituation –

In einem großen Ausmaß bestimmt das Fremdenrecht die Wohnsituation jener binationalen Ehepaare, bei denen der drittstaatsangehörige Partner vor der Heirat keinen in Österreich gültigen Aufenthaltstitel innehatte und für die deshalb die Pflicht zur Auslandsantragstellung besteht.

In diesen Fällen sehen sich Drittstaaten-Ehepartner, die zuvor schon teilweise jahrelang in Österreich lebten, zu einem Wohnortwechsel gezwungen. Sie müssen zurück in ihr Herkunftsland reisen und dort auf unbestimmte Zeit – meist getrennt von ihrem österreichischen Ehepartner – leben. Diese Rückkehr nach längerer Zeit ist häufig nicht einfach, da sich die Situation im Herkunftsland während der Abwesenheit grundlegend verändert haben kann.

Die Auslandsantragstellung erfordert bei Drittstaatsangehörigen, die vor der Heirat in ihrem Herkunftsland gelebt hatten, zwar keinen Wohnortwechsel, allerdings ist es ihnen vorerst ebenfalls nicht möglich, nach Österreich zu ziehen.

Das österreichische Fremdenrecht bewirkt also eine für Ehepaare und Familien untypische Wohnsituation: Die Ehepartner haben im Zusammenhang mit der Auslandsantragstellung für längere Zeit zwei verschiedene Wohnorte in unterschiedlichen Nationalstaaten. Erst nach Erteilung des Aufenthaltstitels ist für diese binationalen Ehepaare ein familiäres Zusammenleben in Österreich möglich.

Außerdem kann das restriktive Fremdenrecht bei binationalen Ehepaaren zu der Überlegung oder Entscheidung führen, aus Österreich auszuwandern, also freiwillig den Wohnort in ein anderes Land zu verlegen.

Arbeit und Ausbildung bzw. Karriere –

Befragte Drittstaaten-Ehepartner ohne Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ hatten in der Regel keine Möglichkeit legal in Österreich zu arbeiten, da sie entweder Asylwerber waren oder sich illegal in Österreich aufhielten.

Aus der fehlenden Arbeitserlaubnis resultiert eine unfreiwillige Untätigkeit. Um dieser Untätigkeit zu entfliehen und ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können, versuchen Betroffene häufig, dennoch Arbeit zu finden und üben dann oft eine illegale Beschäftigung aus. Im Fall einer mehrmaligen Betretung bei der „Schwarzarbeit“ hat ein Migrant mit dem Erlass eines Aufenthaltsverbotes zu rechnen, welches einen Hinderungsgrund für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ darstellt. Besonders für den ausländischen Ehepartner eines Österreicherers kann eine illegale Erwerbstätigkeit daher schwerwiegende Konsequenzen haben.

Ein interviewter Drittstaatsangehöriger erzählte von einer Kontrolle an seinem Arbeitsplatz. Bis zu diesem Zeitpunkt wussten weder er noch seine österreichische Ehefrau oder sein Arbeitgeber, dass er nach der Eheschließung nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt war.

Da Asylwerber unter sehr eingeschränkten Bedingungen in bestimmten Bereichen arbeiten dürfen, gab es unter den Befragten auch zwei Männer, die während ihres laufenden Asylverfahrens legal arbeiteten: Einem Asylwerber gelang es, eine vorübergehende Stelle im Bereich der Saisonarbeit zu bekommen, ein weiterer schuf sich mit einer Firmengründung die Möglichkeit legal als selbstständiger Unternehmer tätig zu sein.

Statt einer illegalen Erwerbstätigkeit nachzugehen, nutzten viele befragte Drittstaaten-Ehepartner ihre Freizeit für Ausbildungszwecke. Sie besuchten beispielsweise Deutschkurse, machten die Führerscheinprüfung etc.

Für drittstaatsangehörige Ehepartner, die wegen der Auslandsantragstellung aus Österreich in ihr Herkunftsland zurückkehren müssen, ist es typischerweise schwierig, dort Arbeit zu finden. Die meisten dieser Befragten begaben sich auch gar nicht auf Arbeitssuche, wahrscheinlich weil sie hofften, bereits nach kurzer Zeit wieder nach Österreich gehen zu können.

Die fremdengesetzlichen Bestimmungen zu den Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ haben auch maßgeblichen Einfluss auf Arbeit und Ausbildung des österreichischen Ehepartners. Da der Drittstaaten-Ehepartner meist keine Beschäftigung

ausüben darf, lastet die Verantwortung für den Nachweis des Mindesteinkommens allein auf den Schultern des Österreichers, was durchwegs als großer Druck empfunden wird.

Das erforderliche Mindesteinkommen ist außerdem sehr hoch, weshalb sich viele Betroffene gezwungen sehen, mehr zu arbeiten. Eine interviewte Studentin gab an, mehrere Jobs angenommen haben zu müssen, um das Mindesteinkommen nachweisen zu können. Aus diesem Grund hätte sich ihr Studienabschluss enorm verzögert. Folglich haben die fremdenrechtlichen Regelungen auch Auswirkungen auf die Karriereverläufe von Österreichern. Außerdem beeinträchtigen sie die Möglichkeit, individuelle berufliche Entscheidungen zu treffen:

„Wenn ich wieder zurück gehe zur Arbeit [nach der Karenz], dann kann ich es mir nicht aussuchen, ob ich jetzt Teilzeit oder Vollzeit nehme, weil ich muss dieses Einkommen nachweisen können.“ (Susanne)

Die negativen Folgen der Auslandsantragstellung für die psychische und körperliche Verfassung wirken sich ebenfalls auf die Arbeit und Ausbildung der Ehepartner aus.

„Ich kann in meiner Sache überhaupt nichts erledigen, weil ich ständig nur da beschäftigt bin und habe auch den Kopf nicht frei. Und der Ramy möchte sein Studium fertig machen und hat auch gesagt: ‚Du, ich bringe nichts zusammen. [...] Ich begreife nichts, weil ich ganz einfach zu viel belastet bin.‘“ (Maria)

Mit dem Erhalt des Aufenthaltstitels für Familienangehörige kommt dem Drittstaatsangehörigen auch das Recht zu, in Österreich ohne Einschränkungen erwerbstätig zu sein.

Auswirkungen auf die Paarbeziehung –

Auf die Paarbeziehung wirkt sich das Fremdenrecht in verschiedenster Hinsicht aus.

Zum einen ist die räumliche Trennung der Ehepartner eine mögliche direkte Konsequenz der fremdenrechtlichen Bestimmungen. Im Fall einer gesetzlich vorgeschriebenen Auslandsantragstellung muss der drittstaatsangehörige Ehegatte den Ausgang des Verfahrens im Ausland, üblicherweise in seinem Herkunftsland, abwarten. Da sich der österreichische Ehepartner aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Nachweises eines Mindesteinkommens oder eines Rechtsanspruchs auf eine Wohnung meist gezwungen sieht, in Österreich zu bleiben, geht mit der Auslandsantragstellung typischerweise eine räumliche Trennung des binationalen Paares einher. Das binationale Ehepaar hat also in der Regel auch nicht die Möglichkeit, sich für die Dauer des Erteilungsverfahrens für ein gemeinsames Leben im Herkunftsstaat des ausländischen Partners zu entscheiden.

Die räumliche Trennung im Rahmen der Auslandsantragstellung führt dazu, dass persönlicher und körperlicher Kontakt zwischen den Partnern, der besonders in einer Liebesbeziehung von großer Bedeutung ist, für eine längere Zeit nicht stattfinden kann. Die Partner haben zwar regelmäßigen Email-, Brief- und/ oder Telefonkontakt, der aber nicht als zufriedenstellend empfunden wird. Das Telefonieren in die Herkunftsländer der Partner ist außerdem sehr teuer. Ein Grund für die seltenen Besuche der österreichischen Ehegatten im Drittstaat sind die ebenfalls hohen Reisekosten.

Weiters haben vom Fremdenrecht geschaffene Lebensumstände erheblichen Einfluss auf Entscheidungen bezüglich der Partnerschaft.

Einerseits werden aufgrund des Fremdenrechts Entscheidungen für oder gegen die Partnerschaft zeitlich vorverlagert, es entsteht auch ein Druck, zu einem schnellen Entschluss zu kommen. Beispielsweise sah sich ein interviewtes Paar schon in ihren ersten gemeinsamen Wochen gezwungen, sich in dieser Hinsicht zu entscheiden. Der drittstaatsangehörige Partner musste nämlich Österreich verlassen, um sein Studentenumvisum in Spanien erneuern zu lassen, wodurch seine Partnerin vor die Wahl gestellt wurde, ihm ins Ausland nachzuzugreifen und die Beziehung fortzuführen oder nicht.

„There was no time to try something. The situation had requested from us to decide for us or against us.“ (Karin)

Außerdem scheint das Fremdenrecht die Entscheidung zur Eheschließung von binationalen Paaren zu beeinflussen. Beispielsweise ist die Verbesserung des fremdenrechtlichen Status des drittstaatsangehörigen Partners eines der Hauptmotive für die Heirat. Dies darf jedoch nicht so verstanden werden, dass es sich bei vielen binationalen Ehen um solche handelt, die vorwiegend zum Zweck des Aufenthalts des ausländischen Partners geschlossen wurden. Vielmehr ist die Sicherung des Aufenthaltsstatus als notwendige Voraussetzung für den Fortbestand der Partnerschaft anzusehen, da gegenwärtig fast ausschließlich durch die Eheschließung das „normale“ partnerschaftliche Zusammenleben eines binationalen Paares in Österreich ermöglicht werden kann. Zu diesem normalen Partnerschaftsleben gehört es z.B. keine Angst vor fremdenpolizeilichen Maßnahmen haben zu müssen, die zu einer räumlichen Trennung des Paares führen könnten. Der unsichere rechtliche Status des Drittstaaten-Partners hat zur Folge, dass der Entschluss zur Heirat wahrscheinlich oft in einem früheren Stadium der Beziehung gefasst wird als dies bei anderen Partnerschaften der Fall ist. Daher können fremdenrechtliche Bestimmungen sowohl ein Motiv für die Eheschließung als auch die Ursache für eine schnelle Entscheidung zur Heirat sein. (vgl. Exkurs: „Die Eheschließung als Copingstrategie“)

Die auf dem Fremdenrecht basierende Lebenssituation binationaler Paare wirkt sich ebenfalls auf paarinterne Machtstrukturen und Rollenverteilungen aus (vgl. Kap. 3.3.8).

Auswirkungen auf das Familienleben –

Aufgrund des Fremdenrechts kommt es zu immensen Einschränkungen bezüglich des Familienlebens von binationalen Ehepaaren. Fremdenrechtliche Regelungen führen zu einer räumlichen Trennung von Familien. Im Rahmen der Auslandsantragstellung müssen die ins Herkunftsland zurückgekehrten Drittstaatsangehörigen für längere Zeit getrennt von ihren in Österreich lebenden Ehepartnern, Kindern, Schwiegereltern etc. leben.

Auch der persönliche Kontakt zur Herkunftsfamilie des Drittstaaten-Ehepartners gestaltet sich schwierig: Ausländische Ehepartner ohne Aufenthaltstitel können ihre Familie im Herkunftsland im Normalfall nicht besuchen, da eine Wiedereinreise nach Österreich eher nicht möglich sein wird. Und die restriktiven EU-Visabestimmungen stehen Besuchen von Angehörigen des binationalen Ehepaars in Österreich entgegen. Der Kontakt zwischen dem binationalen Ehepaar und der Familie im Drittstaat kann daher oft nur über den Postweg und elektronische Medien wie das Telefon oder das Internet erfolgen, was von Betroffenen in den Interviews durchwegs bedauert wird. Im Fall einer familiären Notsituation ist diese durch das Fremdenrecht bedingte Unüberwindbarkeit der räumlichen Trennung besonders belastend. Ein befragter Drittstaatsangehöriger konnte seine Familie im Herkunftsland jahrelang nicht besuchen, da er Asylwerber war. Als seine Eltern schließlich bei einem Autounfall verstarben, konnte er nicht zur Beerdigung nach Afrika reisen, da mit der Ausreise aus Österreich sein Asylverfahren eingestellt worden wäre. Gleichermaßen hinderte der Asylwerberstatus einen anderen Interviewten daran, seine im Herkunftsstaat lebende schwerkranke Mutter zu besuchen. Erst nachdem er den Aufenthaltstitel für Familienangehörige bekommen hatte, konnte er ihr einen Besuch abstatten. Einige Wochen später starb sie.

Die restriktiven fremdenrechtlichen Regelungen können weiters Einfluss auf die Beziehungen zwischen Familienmitgliedern haben. Beispielsweise können sie die Einstellung der Herkunftsfamilie zur binationalen Ehe negativ beeinflussen (vgl. Kap. 3.3.6, „Konsequenzen des Stigmas“) oder auch zu Unterstützungsleistungen des familialen Netzwerkes und somit möglicherweise zur Stärkung des Familienzusammenhalts führen (vgl. Kap. 3.3.3, „Soziale Ressourcen“). Das Fremdenrecht hat daher auch möglicherweise Einfluss auf die Beziehung zwischen Familienmitgliedern. So kann etwa die soziale Hilfeleistung eine stärkere emotionale Nähe zwischen dem Betroffenen und seiner Familie hervorrufen, die positiv bewertet wird, andererseits ist vorstellbar, dass durch die familiäre Unterstüt-

zung Abhängigkeitsverhältnisse gestärkt werden bzw. entstehen, was nach Ansicht der Verfasserin der Arbeit als problematisch anzusehen ist.

Freundes- und Bekanntenkreis –

„Ich habe ganz wenige Freundinnen und Freunde, die überhaupt da mitkommen, was da läuft [...] am Rand von Österreich. [...] Das ist einfach ganz schwer, das verständlich zu machen, wieso wähle ich das, wieso setze ich mich dem aus, wenn es mir dann schlecht geht.“ (Jella)

Eine Befragte beschreibt hier, dass sie in ihrem Freundeskreis auf Unverständnis bezüglich ihrer Partnerwahl stößt, da diese mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Das Gefühl, nicht verstanden zu werden, bewirkt vermutlich eine Einschränkung des Kontakts mit vielen Freunden. Besonders in einer diffizilen Lebenssituation ist man vermehrt auf emotionale Unterstützung aus dem Bekanntenkreis angewiesen, Verständnislosigkeit und Ablehnung der Freunde sind hier wenig hilfreich.

Doch auch wenn Betroffene genügend Unterstützung von Freunden erhalten, kann ihre durch das Fremdenrecht verursachte schwierige Lebenslage dazu führen, dass sie sich aus ihrem Freundeskreis zurückziehen. Eine interviewte Österreicherin sprach an, dass sie die Trennung von ihrem Ehemann aufgrund der Auslandsantragstellung psychisch stark belastete, wodurch sie sich emotional nicht dazu in der Lage sah, freundschaftliche Kontakte zu pflegen.

Im Gegensatz dazu können Unterstützungsleistungen aus dem Bekanntenkreis zu einer Intensivierung von Freundschaften führen.

Das Fremdengesetz hat ferner Einfluss auf die Entstehung von Freundschaften. Die Interviewten wiesen oftmals darauf hin, dass Gespräche mit Menschen in einer ähnlichen Situation von großer Bedeutung waren. Diese „Mitbetroffenen“ stammten häufig aus dem (weiteren) Bekanntenkreis, in vielen Fällen fand die Kontaktaufnahme bei Vereinstreffen etc. statt. Im Rahmen der Gespräche unter Betroffenen können sich auch Freundschaften entwickeln. Da die in diesem Zusammenhang besprochenen Themen in der Regel sehr emotional, persönlich und vertraulich sein werden und dies dem Charakter von Gesprächsthemen unter Freunden entspricht, ist es durchaus wahrscheinlich, dass auf diese Weise freundschaftliche Bindungen entstehen.

Freizeit –

Auch das Freizeitverhalten von betroffenen Menschen wird durch das Fremdenrecht beeinflusst. Zum Beispiel können negative Gefühle, die mit Konsequenzen von fremdenrechtlichen Bestimmungen verbunden sind, einem aktiven Freizeitverhalten entgegenstehen. Die Betroffenen können Freizeitbeschäftigungen, die auf Spaß abzielen, aufgrund der emotionalen Belastung nicht genießen, weshalb sie diese weniger oft ausüben.

„I was no more in the mood to go out, to enjoy anything, because I could not, this time I did not feel like that.“ (Anna)

Binationale Ehepaare verbringen außerdem viel Zeit mit direkt mit dem Fremdenrecht zusammenhängenden Tätigkeiten wie z.B. mit Behördenwegen, der Beschaffung von Dokumenten oder dem Einholen von Rechtsauskünften. Aus diesem Grund steht ihnen weniger freie Zeit für Beschäftigungen zur Verfügung, die der Selbstentfaltung, Entspannung oder dem Vergnügen dienen.

In Bezug auf drittstaatsangehörige Ehepartner, die Asylwerber sind oder sich illegal in Österreich aufhalten, wirkt die Verwendung des Begriffs „Freizeit“ beinahe sarkastisch. Im Normalfall ist Freizeit als Nicht-Arbeitszeit, als Zeit, die vom Individuum selbst gestaltet werden kann, positiv konnotiert. Für Menschen ohne Arbeitserlaubnis hingegen hat Freizeit eher die Bedeutung von unfreiwilliger Untätigkeit, sie wissen mit ihrer im großen Ausmaß vorhandenen freien Zeit nichts anzufangen, können sie daher wenig genießen.

„They didn't give you working permit. So what else can you do? We just sit around, moving around.“ (Christian)

Während des Wartens im Herkunftsland im Zuge einer Auslandsantragstellung befinden sich die Drittstaaten-Ehepartner vermutlich in einer ähnlichen wie der eben geschilderten Situation.

Weitere Auswirkungen auf die Lebenssituation –

Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die finanzielle Situation binationaler Ehepaare liegen auf der Hand.

Durch den Ausschluss drittstaatsangehöriger Partner ohne Aufenthaltstitel vom Arbeitsmarkt muss das Ehepaar mit dem Gehalt des Österreicherers oder anderen Einkünften auskommen. Mit der Eheschließung verlieren z.B. Asylwerber gewöhnlich ihren Anspruch auf staatliche Grundversorgung, da es dann die gesetzliche Pflicht des Ehegatten ist, für Unterkunft und Verpflegung etc. aufzukommen.

Eine große finanzielle Belastung stellen auch die Mehrkosten bezüglich einer Auslandsantragstellung dar. Die Reisekosten in das Herkunftsland sind meist beträchtlich. Im Drittstaat ist es dem Ehegatten generell nicht möglich, in kurzer Zeit einen Arbeitsplatz zu finden und sich sein Leben selbst zu finanzieren, weshalb in vielen Fällen der österreichische Partner für die Lebenserhaltungskosten aufkommen muss. Dies gilt gleichermaßen für Telefonkosten, die wegen der räumlichen Trennung des Ehepaares anfallen, oder für teure Besuche. Eine mögliche Folge der finanziellen Belastung ist die Verschuldung des österreichischen Partners, die nach dem Erhalt des Aufenthaltstitels und somit der Arbeitserlaubnis des Drittstaatsangehörigen oft nur langsam in den Griff zu kriegen ist.

„Bei uns ist einfach das größte Problem leider gerade in unserer Beziehung eigentlich die finanzielle Situation. Dass es einfach für uns beide noch nicht befriedigend ist, so wie es jetzt ist. [...] Es ist Monat für Monat ein Überlebenskampf.“ (Anna)

Anwaltskosten im Rahmen des aufenthaltsrechtlichen Verfahrens und hohe amtliche Gebühren werden von den Betroffenen ebenfalls als sehr belastend empfunden.

Fremdenrechtliche Regelungen haben auch Konsequenzen für die Stellung des binationalen Ehepaares in der Gesellschaft, sie können etwa zur Marginalisierung des Paares beitragen. Die Exklusion des Drittstaaten-Ehepartners vom Arbeitsmarkt beispielsweise behindert dessen erfolgreiche Integration in die Aufnahmegesellschaft. Ebenso findet sich das Ehepaar aufgrund der eben beschriebenen, durch das Fremdenrecht verursachten prekären finanziellen Situation am Rand der Gesellschaft wieder. (vgl. Kap. 3.3.6)

Die Zukunftspläne eines binationalen Ehepaares werden auch vom Fremdenrecht beeinflusst. Für viele Paare kann z.B. die Auslandsantragstellung die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Pläne nach sich ziehen, da diese Ausnahmesituation andere Strategien erfordert. Nicht selten werden bedeutende Lebensbereiche völlig nach den vom Fremdenrecht geschaffenen Lebensumständen ausgerichtet. Eine befragte Österreicherin etwa begleitete ihren Ehemann in sein Herkunftsland, wo sie drei Monate studierte. Sie passte also den Ablauf ihres Studiums an die Auslandsantragstellung an. Als sie dann nach Österreich zurückkehrte, musste sie arbeiten um das Mindesteinkommen nachweisen zu können, weshalb sie sich nicht auf ihre universitäre Ausbildung konzentrieren konnte, was den Abschluss des Studiums hinauszögerte. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Auslandsantragstellung und zu den Voraussetzungen für den Aufenthaltstitel haben daher auch direkten Einfluss auf Ausbildungs- und Karrierepläne.

In diesem Zusammenhang ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ungewissheit der Dauer des Verfahrens vor allem im Fall einer Auslandsantragstellung dem Entwurf von

Zukunftsplänen weitgehend entgegensteht. Die Betroffenen müssen flexible Strategien haben, ihr Leben mehr oder weniger an das Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels anpassen.

Ähnlich gestaltet sich die Situation, wenn die drittstaatsangehörigen Ehepartner ohne Aufenthaltstitel in Österreich leben, sich also gegen eine Auslandsantragstellung entschieden haben. Ohne Aussicht auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis ist es für die betroffenen Menschen schlichtweg unmöglich, ihre Zukunft zu planen. Viele rechnen sogar jederzeit mit Schubhaft und Abschiebung.

Nicht zu wissen, wie lange die schwierige Situation der erzwungenen Untätigkeit, des Wartens etc. noch anhält, stellt ein beträchtliches Hindernis für die Familienplanung dar. Mehrere befragte Paare deuteten an, dass sie unter diesen Umständen ihrem Kinderwunsch aus finanziellen und anderen Gründen nicht nachgehen könnten.

Auch auf die Heiratsentscheidung wirkt sich die restriktive Rechtslage aus (vgl. Exkurs: „Die Eheschließung als Copingstrategie“). Die Behördenpraxis im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht hat offenbar sogar Einfluss auf die Festlegung des Termins der Eheschließung. Jella und Marcel befürchteten die Verhinderung der Heirat durch die Fremdenpolizei, weshalb sie den nächstmöglichen Termin wählten.

Erfahrungen mit Behörden –

Aufgrund des Fremdenrechts kommen binationale Ehepaare immer wieder mit verschiedensten Behörden in Kontakt: Mit Inlandsbehörden wie mit dem Innenministerium und der Fremdenpolizei und mit österreichischen Auslandsbehörden in den Herkunftsländern, also den Botschaften und Konsulaten. Wenn ihm Folgenden von „Behörden“ und „Beamten“ die Rede ist, sind damit Inlandsbehörden und –beamten im Zusammenhang mit dem österreichischen Fremdenrecht gemeint.

Den Kontakt mit den Behörden erlebten die Interviewten unterschiedlich.

Einige Befragte beschrieben positive Erfahrungen mit Beamten. Eine Befragte etwa meinte, dass ihr die Inlandsbehörden „ganz toll geholfen“ hätten, sie hätten ihr beispielsweise umfassende Auskünfte erteilt. Der Großteil der interviewten Personen hingegen kritisierte die Vorgehensweise der Beamten, die z.B. durch einen Mangel an Freundlichkeit gekennzeichnet wäre. Ein afrikanischer Asylwerber fühlte sich von Beamten generell auf der Basis von Vorurteilen abwertend behandelt.

Weiters wurde Beamten die Weitergabe von Falschinformationen, die zum Teil auf ihrer Unwissenheit in Bezug auf fremdenrechtliche Regelungen beruhen würde, und die absichtliche Zurückhaltung von Informationen nachgesagt. Behördenauskünften wird offenbar im Allgemeinen Misstrauen entgegen gebracht, was teilweise auf eigenen schlechten Erfahrungen basieren dürfte. Ein befragtes Ehepaar zog z.B. den Asylantrag auf Anraten der Behörden zurück und beantragte den Aufenthaltstitel für Familienangehörige. Allerdings wussten die Beamten zu diesem Zeitpunkt bereits, dass ein neues Fremden-gesetz in Kraft treten würde – so die betroffene Österreicherin. Der Ratschlag der Behörden, das Asylverfahren einzustellen, bewirkte in diesem Fall, dass sich der drittstaatsangehörige Partner mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes plötzlich illegal in Österreich aufhielt, da er weder einen Asylwerberstatus besaß, noch der im Inland gestellte Antrag auf den Aufenthaltstitel gültig war.

Auch an der Desorganisation der Behörden, konkret an dem unzureichenden Informationsfluss zwischen Auslands- und Inlandsbehörden, an der langen Verfahrensdauer und am Negieren der Behörden von Verantwortung und Zuständigkeit wurde Kritik geübt.

Ferner kritisierten die Befragten Behördenwillkür und die restriktive Gesetzesauslegung der Beamten.

Vier der befragten binationalen Ehepaare kamen mit Beamten der Fremden- bzw. der Kriminalpolizei im Rahmen einer „Scheinehe-Kontrolle“ in Kontakt. In allen Fällen konnte der Verdacht auf Aufenthaltsehe jedoch mit der Überprüfung ausgeräumt werden. Die polizeiliche Kontrolle erfolgte in Form einer Befragung, der eine amtliche Ladung vorausging, oder eines überraschenden Hausbesuches.

Die Überprüfung wurde durchwegs als immenser Eingriff in die Privatsphäre empfunden und löste bei den Betroffenen Unsicherheit und Angst, aber auch Wut aus.

„Ich habe so Angst gehabt, ich habe mir gedacht: ‚Oh Gott, sag das Richtige.‘“ (Julia)

„Obwohl ich gewusst habe, dass es manchmal passiert, dass man kontrolliert wird, war ich trotzdem von der Vorgehensweise nicht so erfreut [...] und trotzdem geschockt. Weil im Grunde sitzt du dort wie eine Kriminelle, nur weil du halt einen Ausländer geheiratet hast.“ (Susanne)

Dass „Scheinehe-Kontrollen“ immer einen Eingriff in die Privatsphäre des Ehepaares bedeuten, ist offensichtlich. Allerdings liegt es nach Ansicht der Autorin der Arbeit in der Verantwortung der zuständigen Beamten, die Überprüfung nicht so zu gestalten, dass sie als erhebliche Verletzung der Intimsphäre empfunden wird. Fragen nach dem Sexualle-

ben des Ehepaares können in diesem Zusammenhang als höchst unpassend angesehen werden. Sie können als Respektlosigkeit, Beleidigung und sogar sexuelle Belästigung empfunden werden und sind wohl keinesfalls als notwendig für den Nachweis einer Aufenthaltsehe zu erachten.

„Und da sind wir getrennt voneinander befragt worden und der hat am Computer das eben ausgefüllt und hat uns eben so Fragen gestellt, ob wir noch miteinander Sex haben, wie oft wir Sex haben [...]. Ich habe gesagt, ob ich das beantworten muss, sagt er, ja ich muss das beantworten.“ (Julia)

Österreichische Auslandsbehörden wurden ausschließlich im Zusammenhang mit negativen Erfahrungen erwähnt, beispielsweise wurden Amtsmissbrauch, die lückenhafte bzw. falsche Informationsweitergabe und mangelhafte Hilfsbereitschaft thematisiert.

In Verbindung mit Erfahrungsberichten von Behördenkontakten kam es häufig zu einer negativen Bewertung der auf dem Gesetz basierenden bürokratischen Vorgänge an sich. Die Beschaffung der für die Antragstellung erforderlichen Dokumente wäre umständlich, kostspielig und zeitaufwändig.

3.3 Strategien der Bewältigung

Im Folgenden werden die mittels Inhaltsanalyse gewonnenen Ergebnisse vorgestellt.

3.3.1 Der besondere Kontext der Bewältigung in binationalen Ehen

Der Alltag binationaler Ehepaare ist von einer vielschichtigen Unsicherheit gekennzeichnet, die mit der Migrationserfahrung und dem Ausländerstatus des drittstaatsangehörigen Partners zusammenhängt. So haben die Paare etwa mit Unsicherheit bezüglich des Aufenthaltsstatus des immigrierten Partners oder mit Rassismuserfahrungen und sozialer Ausgrenzung zu kämpfen. Probleme aufgrund des Fremdenrechts sind daher ebenso von Bedeutung im Leben der Ehepaare wie andere Faktoren, welche ihre Situation zusätzlich erschweren. Die Bewältigung der fremdenrechtlichen Hürden findet daher aufgrund der Migranteneigenschaft des einen Partners im Kontext von Stigmatisierungs- und Akkulturationsprozessen statt. Auch Differenzen zwischen den Partnern, die auf ihrer Sozialisation in unterschiedlichen Kulturen basieren, könnten den Alltag der Ehepaare im Vergleich zu jenem von nicht-binationalen Paaren schwieriger gestalten. Die spezifischen Schwierigkeiten, mit denen sich binationale Ehepaare neben den fremdengesetzlichen Restriktionen ebenfalls konfrontiert sehen, haben folglich ihren Ursprung entweder

nen ebenfalls konfrontiert sehen, haben folglich ihren Ursprung entweder außerhalb oder innerhalb der Paarbeziehung.

Besondere externe Schwierigkeiten –

Neben auf dem Fremdenrecht basierenden Problemen wurden in den Interviews erstens Probleme des ausländischen Partners thematisiert, welche auf dessen Migrationserfahrung beruhen, wie etwa Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche.

Für Migranten ohne Arbeitserlaubnis ist es besonders schwierig eine Arbeitsstelle zu finden. Aber auch ausländische Staatsbürger, die legal in Österreich arbeiten dürfen, haben es bei der Arbeitssuche nicht leicht. Zum einen ist dies oft auf mangelhafte Deutschkenntnisse zurück zu führen, allerdings spielen nicht selten Stigmatisierungsprozesse wie etwa Vorurteile der potenziellen Arbeitgeber eine Rolle. Viele der befragten Drittstaatsangehörigen empfanden die Arbeitssuche als große Hürde. Fanden sie endlich einen Job, so lag dieser dann in der Regel deutlich unter ihrem Ausbildungsniveau. Offenbar ist es also für Migranten auch meist schwer möglich, eine Arbeitsstelle zu bekommen, die ihrem Bildungsniveau entspricht. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die im Ausland absolvierte Ausbildung von vielen Arbeitgebern nicht als der in Österreich erwerbbar gleichwertig angesehen wird bzw. häufig nicht in Form von Dokumenten nachgewiesen werden kann. Mit der Wanderung und dem Erwerb des Stigmas des Ausländerstatus kommt es daher zu einer Abwertung der kulturellen Ressourcen des immigrierten Individuums. (vgl. Kap. 3.3.6, „Das Stigma Ausländerstatus“)

Sprachschwierigkeiten können als migrationsspezifische Hürden bei der Arbeitssuche verstanden werden und behindern auch allgemein die Orientierung des Drittstaaten-Ehepartners in der Aufnahmegesellschaft. Durch Sprachkurse und aktives Deutschsprechen, auch mit Unterstützung des Ehepartners, können sie im Normalfall aber relativ schnell überwunden werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kommt dem österreichischen Ehegatten die wichtige Rolle des „sprachkundigen Vermittlers“ zwischen dem Drittstaatsangehörigen und der österreichischen Gesellschaft zu: Er erledigt Behördenwege, füllt Formulare aus, hilft beim Verfassen von Bewerbungsschreiben usw. (vgl. Kap. 3.3.8, „Funktionen des österreichischen Partners“)

Die für die Migration oft typische Trennung von der Familie im Herkunftsland kann für den drittstaatsangehörigen Ehepartner ebenso eine zusätzliche emotionale Belastung bedeuten. Andererseits weisen die befragten Migranten vereinzelt darauf hin, dass auch ihre Familie selbst einen Stressfaktor darstellen kann. Oftmals wird von Angehörigen im Herkunftsland ein großer Druck ausgeübt, indem vom Drittstaaten-Ehepartner regelmäßig Geldsendungen gefordert werden. Dieses Verhalten beruht anscheinend auf falschen

Annahmen über das Leben von Migranten in Österreich. (vgl. Kap. 3.3.3, „Soziale Ressourcen“; Kap. 3.3.5, „Die Betonung des Wandels des Österreichbildes“)

Zweitens wurden Schwierigkeiten angesprochen, die das Ehepaar aufgrund der Binationalität mit seiner sozialen Umwelt hat. Dazu zählen auf Stigmatisierungsprozessen beruhende Phänomene wie Vorurteile, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Öffentlichkeit. Die Mehrheit der befragten Paare beschrieb in diesem Zusammenhang eigene Erfahrungen. Bei allen Interviewten scheint zumindest das Bewusstsein über die Existenz von Rassismus in Österreich und darüber, potenzielle Opfer zu sein, vorhanden zu sein.

Die geschilderten Rassismuserfahrungen im öffentlichen Raum reichen von der Wahrnehmung einer fremdenfeindlichen Atmosphäre über verbale Beleidigungen wie Verspottungen und Beschimpfungen bis hin zu einem körperlichen Übergriff. Ein befragter Afrikaner sprach als Einziger über eine offensichtlich rassistisch motivierte körperliche Attacke. Ohne ersichtlichen Grund wurde er einmal von drei jungen Männern in der Straßenbahn verprügelt und wurde so schwer verletzt, dass er ins Krankenhaus musste.

Schwierigkeiten mit Rassismus bei der Wohnungs- und Arbeitssuche wurden ebenfalls angesprochen. Häufig dürfte es außerdem in Österreich vorkommen, dass afrikanischen Männern – oft mit dem Vorwand der Nichterfüllung von Kleidervorschriften – der Zutritt zu Diskotheken und Bars verwehrt wird.

Besonders belastend ist es allerdings, wenn das binationale Ehepaar nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der eigenen Herkunftsfamilien auf Ablehnung stößt. Eine fremdenfeindliche Einstellung der Familie des österreichischen Ehepartners wurde in den Interviews sehr oft thematisiert. Häufig verschwand diese negative Haltung jedoch beim ersten persönlichen Kontakt mit dem Drittstaaten-Ehepartner. Dies kann als Hinweis darauf gesehen werden, dass die anfängliche Ablehnung der Herkunftsfamilie zu einem großen Teil auf Vorurteilen gegenüber dem ausländischen Partner beruht, die nicht der Realität entsprechen. In Einzelfällen ist der Rassismus der Verwandten hingegen unerschütterlich, was als immense emotionale Belastung empfunden wird und sogar zu einem Bruch des binationalen Ehepaares mit der Herkunftsfamilie führen kann.

Im Gegensatz dazu scheinen die Herkunftsfamilien der Drittstaatsangehörigen die binationale Verbindung eher zu akzeptieren und unterstützen. Möglicherweise ist dies darauf zurückzuführen, dass die Partnerschaft oder Ehe mit einem österreichischen Staatsangehörigen aufgrund des Wohlstandsgefälles zwischen Österreich und dem Drittstaat meistens einen finanziellen Vorteil mit sich bringt, da die Eheschließung mit einem Österrei-

cher für den drittstaatsangehörigen Ehepartner die (einzige) Möglichkeit auf ein „Leben im Paradies Europa“ bedeuten kann, von dem die Herkunftsfamilie dann ebenfalls profitiert.

Kulturunterschiede zwischen den Partnern –

In einer binationalen Ehe spielen auch Schwierigkeiten eine Rolle, die innerhalb der Partnerschaft entstehen und auf der Bikulturalität der Paare basieren. In den Interviews zeigte sich, dass kulturelle Differenzen in wenigen Fällen Konflikte auslösen und so das alltägliche Leben der Ehepaare erschweren können. Meist wird das Konfliktpotenzial jedoch mit der Zeit durch gegenseitige Anpassung an die Kultur des Partners geringer. Akzeptanz und Toleranz von beiden Seiten scheinen ebenfalls wichtig für die Überwindung kultureller Differenzen zu sein.

Wertvorstellungen, die mit der Kultur und Tradition des Drittstaates verbunden waren, trafen auf österreichische, „westliche“ Anschauungen. Thematisierte potenzielle Konfliktfelder waren hier z.B. unterschiedliche Einstellungen in Bezug auf die Familie (Respekt und Gehorsam der Kinder vs. freundschaftliches Verhältnis zwischen Eltern und Kindern; starker familiärer Zusammenhalt mit gegenseitigen Verpflichtungen vs. lose familiäre Strukturen), Differenzen der Bedeutung der Partnerschaft (Vorrang von gemeinschaftlichem Zusammensein in Gruppen vs. große Wichtigkeit von partnerschaftlicher Zweisamkeit) und unterschiedliche Frauenbilder.

Religionsunterschiede wurden – im Gegensatz zu gängigen Vorurteilen – als wenig problematisch innerhalb einer binationalen Partnerschaft dargestellt. Thematisiert wurden religiöse Differenzen eher im Zusammenhang mit gegenseitiger Offenheit und auch Interesse für die Vorstellungen des Partners, Religion „is a topic, but it's not a problem“ (Anna).

Missverständnisse, die zum Großteil auf Sprachschwierigkeiten beruhten, lösten bei vielen befragten binationalen Paaren offenbar Probleme aus. Diese Art von Schwierigkeiten treten anscheinend typischerweise zu Beginn der Partnerschaft auf und nehmen allmählich – mit der kontinuierlichen partnerschaftlichen Anpassung, mit dem zunehmenden Verständnis der Sprache und Kultur des Partners – ab. Die Interviewten betonten, dass Missverständnisse durch intensive Kommunikation überwindbar wären.

Oftmals wurde von den Befragten aber auch dezidiert darauf hingewiesen, dass kulturelle Differenzen kein Problem in der Partnerschaft darstellen bzw. gar nicht wahrgenommen werden würden. Außerdem wurde vonseiten der Befragten eine Relativierung der Bedeutung von Kulturunterschieden vorgenommen, indem sie ansprachen, dass die Differenzie-

rung zwischen Unterschieden der Partner in Bezug auf Kultur, Geschlecht und Persönlichkeit häufig nicht möglich wäre. (vgl. Kap. 3.3.9)

3.3.2 Charakteristiken der Bewältigungsprozesse

Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Rahmen der Bewältigung –

Auf der Grundlage der Interviews konnte in Anlehnung an Hill (1949) bzw. Klein & Hill (1979) das Modell eines typischen Ablaufs von Entscheidungs- und Handlungsprozessen von binationalen Ehepaaren im Kontext der Bewältigung ihrer auf dem Fremdenrecht basierenden schwierigen Lebenssituation entwickelt werden. Die zeitliche Abfolge der Vorgänge ist jedoch nicht zwingend, sondern flexibel. Der Ablauf ist außerdem als zirkulärer Prozess zu verstehen, in dem einzelne Handlungsschritte immer wieder aufs neue durchgeführt werden.

Zuerst werden einzelne tatsächliche Lebensumstände von den betroffenen Individuen als problematisch wahrgenommen, da sie nicht mit den eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen vereinbar sind. So wurde etwa die Trennung vom Ehepartner im Zuge einer Auslandsantragstellung als Krise definiert, galt jedoch gleichzeitig als überwindbar, was eine Voraussetzung für das Ergreifen von Bewältigungsstrategien darstellt (vgl. auch Klein/ Hill 1979: 495).

Daraufhin kommt es zu einer Festlegung von Zielen, im Zusammenhang mit individuellen Prioritäten. Als typische Ziele konnten beispielsweise die Erlangung des Aufenthalts- und Arbeitsrechts des immigrierten Partners, um ein gemeinsames Familienleben ohne existenziellen Druck – ein „normal daily life“ (Anna) – zu ermöglichen, oder die Integration des ausländischen Partners in den österreichischen Arbeitsmarkt angesehen werden. Bei der Zieldefinition steht folglich das Streben nach positiv bewerteter Sicherheit – im Gegensatz zur als problematisch erfahrenen komplexen Unsicherheit – im Vordergrund. Die speziellen Lebensumstände der binationalen Paare erfordern in der Regel die Definition kurzfristiger, kleinerer Ziele.

Auf die Definition von Zielen folgt die Analyse von Handlungsmöglichkeiten und verfügbaren Ressourcen. Die Befragten betonten häufig, dass ihr Handlungsspielraum durch die fremdengesetzlichen Regelungen selbst immens eingeschränkt wäre, was die Bewältigung von fremdenrechtlichen Hürden und der damit zusammenhängenden Lebenssituation aufgrund des Mangels an realisierbaren Handlungsstrategien schwieriger gestalten würde. Die Handlungsmöglichkeiten hängen weiters mit den verfügbaren und mobilisierbaren Copingressourcen der Paare zusammen.

Auf der Basis der Situationsanalyse findet der Entwurf von konkreten Handlungsstrategien statt. Da es den Ehepaaren in der unsicheren Lebenssituation oft nicht möglich ist, ihre Zukunft weit voraus zu planen, werden Bewältigungsstrategien entworfen, welche schrittweise auf die Besserung der Lebenssituation abzielen, stark gegenwartsorientiert sind und flexibel sein müssen, um die Anpassung an unerwartete Ereignisse zu gewährleisten. Die Strategien werden dann in Gedanken durchgespielt, Konsequenzen und Risiken werden eingeschätzt und mögliche Vor- und Nachteile abgewogen. Schließlich werden Handlungspläne, die als zu riskant bewertet werden, verworfen und andere ergriffen. Das Verwerfen von bzw. die Entscheidung für Bewältigungsstrategien auf der Grundlage der Risikoeinschätzung ist auch von der sozialen Umwelt abhängig: In den Gesprächen fanden sich etwa Anhaltspunkte dafür, dass sich die Befragten in Bezug auf Entscheidungsprozesse an anderen binationalen Ehepaaren orientierten. Die Bewältigungsbemühungen von anderen Paaren im Kontext des Fremdenrechts wurden als erfolgreich bzw. nicht erfolgreich definiert, diese Bewertung floss dann in die Entscheidung für oder gegen bestimmte Copingstrategien mit ein.

Nachdem die Bewältigungshandlung ausgeführt worden ist, kommt es zu einer Einschätzung der Konsequenzen und somit auch des Erfolgs der Copingbemühungen. Diese Reflexion bedingt nachfolgende Entscheidungs- und Handlungsprozesse.

In Bezug auf Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bewältigung von binationalen Paaren ist zu berücksichtigen, dass besonders häufig Krisensituationen auftreten können, für die ein erhöhter Druck zur schnellen Entscheidung charakteristisch ist. Eine Situation dieser Art, mit der sich zwei der befragten Paare konfrontiert sahen, war etwa der drohende Ablauf der Gültigkeit des Studentenvisums des Drittstaaten-Partners.

Eine weitere Besonderheit ist, dass der österreichische Partner hinsichtlich der gemeinsamen Entscheidungsfindung in der Regel die Rolle des Trägers der Entscheidungsmacht einzunehmen scheint (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Funktionen des österreichischen Partners“).

In den Gesprächen wurde außerdem die außerordentliche Wichtigkeit von Informationen als Basis für die Entscheidungen im Bewältigungsprozess ersichtlich. Die Komplexität des Fremdenrechts erfordert eine umfassende Informationssuche, die gesammelten Informationen werden schließlich als Grundlage für die Wahrnehmung und Bewertung von Handlungsmöglichkeiten und deren Risikoabwägung herangezogen. Im Rahmen der Informationssuche im Bekanntenkreis, bei professionellen Netzwerken etc. erhalten die betroffenen Paare typischerweise eine Vielzahl an unterschiedlichen, teilweise sogar widersprüchlichen, Informationen, die sie dann – je nach Relevanz für ihren individuellen Fall und nach ihren eigenen Prioritäten – selektieren müssen. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass generell bereits durch die Informanten des Paares eine Selektion der Informati-

onen stattfindet: Insbesondere Experten werden dem Ehepaar grundsätzlich jene Informationen zukommen lassen, die sie als für das Paar relevant einstufen. Dies könnte als Erklärung dafür dienen, dass die Interviewten fast ausschließlich über jene Bereiche des Fremdengesetzes gut Bescheid wussten, welche in ihrem spezifischen Fall von Bedeutung waren.

Existenzbewältigung –

Besonders in der von Unsicherheit geprägten Anfangsphase der Paarbeziehung – z.B. bevor der ausländische Partner seinen Aufenthaltstitel erhalten bzw. einen (fixen) Arbeitsplatz gefunden hat – sind die alltäglichen Bewältigungsbemühungen von binationalen Paaren auf die unmittelbare Existenzbewältigung beschränkt (vgl. auch Reinprecht 2006). Die Ehepaare müssen sich etwa um die Finanzierung ihres Lebensunterhalts oder die Aufenthaltssicherung des drittstaatsangehörigen Partners kümmern; Überlebensstrategien und Copingstrategien, die auf die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Familienlebens abzielen, stehen im Vordergrund. Die Ressourcen des Paares werden für diese existenziellen Bewältigungshandlungen aufgebraucht, sie reichen sozusagen nicht mehr aus, um die Herstellung einer von umfassender Lebensqualität gekennzeichneten Situation anzustreben. Unsicherheit und Instabilität haben zur Folge, dass zukünftige Ereignisse schwer eingeschätzt werden können, wodurch eine längerfristige Lebensplanung oft nicht möglich ist. Die Bewältigungsbemühungen von binationalen Paaren müssen daher zu einem großen Teil auf gegenwartsorientierte Überlebensstrategien beschränkt bleiben.

Die Rolle des österreichischen Partners im Bewältigungsprozess –

Dem österreichischen Ehepartner kam in vielerlei Hinsicht eine wichtige Rolle bezüglich der Bewältigung zu. Nicht nur seine emotionale Unterstützung gegenüber dem drittstaatsangehörigen Ehepartner war hier von großer Bedeutung, auch seine Handlungen, die direkt auf eine Besserung der Lebenssituation des Paares abzielten, waren wesentlich – gerade auch, da dem ausländischen Partner oft weniger Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen. Diese fehlenden Handlungsoptionen führten dazu, dass der Drittstaatsangehörige von seinem Ehepartner in Bezug auf die Bewältigung der Lebenssituation weitgehend abhängig war. (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Funktionen des österreichischen Partners“)

3.3.3 Bewältigungsressourcen binationaler Ehepaare

Kulturelle und materielle Ressourcen –

Kulturelle und materielle Ressourcen wurden von den Befragten durchwegs als Chance zur Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten und somit als vorteilhaft für Prozesse der Problem- und Alltagsbewältigung wahrgenommen (vgl. auch Reinprecht 2006; Châtel 2004; Soulet 2004). Kulturelles Kapital wurde hier als Grundlage für den Erwerb materieller Ressourcen verstanden. Die befragten Migranten wiesen etwa auf die Wichtigkeit von Akkulturationsbemühungen hin, durch die im Aufnahmeland anwendbares Wissen und Fähigkeiten – wie beispielsweise Deutschkenntnisse und berufliche Qualifikationen – erworben werden könnten (vgl. auch Reinprecht 2006), welche dann wiederum dazu genutzt werden könnten, um sich materielle Ressourcen anzueignen. Es wäre sogar nur mithilfe von im Rahmen des Akkulturationsprozesses erworbenen Ressourcen möglich, den Alltag als Migrant erfolgreich zu bewältigen.

Soziale Ressourcen –

Weiters wurde in den Interviews die große Bedeutung von sozialem Kapital für Copingprozesse ersichtlich. Die Befragten beschrieben umfassende Unterstützungsleistungen ihres sozialen Umfelds. Die daraus ableitbaren Funktionen von Netzwerken für das Individuum im Kontext von Bewältigung reichen von emotionaler Unterstützung über instrumentelle Hilfeleistungen bis hin zu einer stressausgleichenden Wirkung durch Freizeitbeschäftigungen mit anderen (vgl. auch Keupp 1987; Nave-Herz 2004). Im Normalfall geht sozialen Unterstützungsleistungen ein Hilfesuchverhalten des Individuums voraus, die Netzwerke können jedoch auch von sich aus tätig werden. Bei den Interviewten zeigten sich teilweise Unterschiede bezüglich der Inanspruchnahme von gefühlsbezogener Unterstützung, die als geschlechtsspezifische Differenzen interpretiert werden können: Während Männer emotionale Hilfe fast ausschließlich bei ihren Ehepartnerinnen suchten, waren Frauen eher bereit, in diesem Zusammenhang ihren Freundes- und sogar ihren weiteren Bekanntenkreis zu involvieren. (vgl. auch Hobfoll et al. 1996)

Die Paarbeziehung als Copingressource der Individuen –

Eine stabile Paarbeziehung kann als Bewältigungsressource für das Individuum dienen. Viele Interviewte betonten die wichtige Funktion des Ehepartners als Unterstützer (vgl. auch Bacher/ Wilk 1990; Straus et al. 1987). Vor allem dem emotionalen Beistand wurde in dieser Hinsicht ein hoher Stellenwert eingeräumt (vgl. Kap. 3.3.4, „Emotionale Bewälti-

gung“). Der Partner galt als erste – und oft auch einzige – Instanz in Bezug auf emotionale Unterstützung.

Außerdem gab es Hinweise darauf, dass romantische Gefühle innerhalb der intimen Paarbeziehung eine optimistische Einstellung hinsichtlich des Bewältigungsprozesses fördern und motivationssteigernd wirken können.

Informelle soziale Netzwerke –

Als bedeutendste informelle soziale Copingressource der Paare stellte sich die Herkunftsfamilie der österreichischen Partner dar. Insbesondere die Eltern und Geschwister fungieren als Unterstützer bei der emotionalen und problembezogenen Bewältigung (vgl. Kap. 3.3.4; vgl. auch Bacher/ Wilk 1990). Die Eingebundenheit in ein stabiles familiales Netzwerk, auf das Verlass ist und dem Vertrauen entgegen gebracht wird, führt offenbar zu einem Gefühl der Sicherheit, wodurch dem Individuum die affektive Bewältigung schwieriger Situationen erleichtert wird.

In Bezug auf gefühlsbezogene Unterstützung wird außerdem häufig auf enge Freunde zurückgegriffen. In Verbindung mit dem teilweise stark ausgeprägten Gefühl von Solidarität zwischen binationalen Paaren kommt auch Bekannten, die sich durch ihre binationale Ehe in einer ähnlichen Situation befinden, eine wichtige Rolle im Bewältigungsprozess zu (vgl. Kap. 3.3.4, „Emotionale Bewältigung“).

Eine Besonderheit der sozialen Ressourcen von binationalen Paaren ist der transnationale Charakter ihrer informellen Netze aufgrund der Migranteneigenschaft des drittstaatsangehörigen Partners. Das soziale Netzwerk der immigrierten Ehepartner beinhaltet sowohl Verwandte und Bekannte im Herkunftsland, als auch im Aufnahmeland oder in anderen Staaten. (vgl. auch Pries 1997a) In den Interviews fanden sich zahlreiche Hinweise für ein vielschichtiges soziales Kapital der Drittstaatsangehörigen über nationalstaatliche Grenzen hinweg, das auf familialen Bindungen oder auf der gemeinsamen kulturellen und nationalen Herkunft beruht und in vielfältiger Weise im Rahmen der Alltags- und Problembewältigung tätig wird (vgl. auch Basch et al. 1994; Goldring 1997). Diese sozialen Ressourcen stehen prinzipiell auch dem österreichischen Partner zur Verfügung.

In Bezug auf informelle Netzwerke muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass sie auch selbst eine Belastung für das Individuum darstellen können bzw. oft nicht die erforderlichen Unterstützungsleistungen erbringen. In diesem Zusammenhang wurde z.B. der Druck erwähnt, den die Familie im Herkunftsland auf ein nach Europa ausgewandertes Familienmitglied ausüben kann, indem sie ständig finanzielle Zuwendungen fordert. Die familiale Unterstützungsfunktion kann daher für ein Individuum in einer Krisensituation nicht nur hilfreich sein, sondern auch zusätzlich belastend, wenn es nämlich keine Hilfe

erhält, sondern sich vielmehr dazu verpflichtet sieht, Hilfe zu leisten. Tatsächlich scheinen gerade die sozialen Netzwerke im Herkunftsstaat für Migranten selten unterstützend zu wirken, da sie typischerweise über wenige finanzielle Mittel verfügen und die Qualität von gefühlsbezogenen Unterstützungsleistungen unter der räumlichen Distanz beträchtlich leiden kann. Hinsichtlich der vorhandenen informellen sozialen Netze in Österreich lässt sich sagen, dass viele Befragte von einer eingeschränkten Unterstützungsfunktion der Familie und des Freundes- und Bekanntenkreis aufgrund von auf Stigmatisierungsprozessen basierender rassistischer Ablehnung und mangelnder Hilfsbereitschaft berichteten.

Weiters zeigte sich in den Gesprächen, dass gerade Mitglieder der familialen Netzwerke Handlungen setzen können, welche die Bewältigung des Individuums erschweren, anstatt zu erleichtern. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Ziele des Individuums den Interessen des Familienverbandes oder einzelner Familienmitglieder widersprechen.

Informelle soziale Netzwerke sind daher selbst höchst konfliktanfällig, was ihre Funktionalität als Copingressource stark beeinträchtigen kann.

Professionelle soziale Netzwerke –

Die befragten Ehepaare berichteten außerdem von der bedeutenden professionellen Unterstützung, die insbesondere von Hilfsorganisationen, Vereinen oder Rechtsanwälten, aber auch von Behörden erbracht wurde. Im Vordergrund stand in dieser Hinsicht die Vermittlung von Expertenwissen über das Fremdenrecht im Allgemeinen, konkrete erforderliche bürokratische Vorgänge und individuelle Handlungsmöglichkeiten. Aber auch andere Arten der Unterstützung wurden angeboten.

Im Folgenden wird näher auf die Bedeutung von Vereinen für die befragten Ehepaare im Kontext der Bewältigung fremdenrechtlicher Hürden und der damit zusammenhängenden Lebenssituation eingegangen. Die in den Interviews am häufigsten genannten Vereine waren „Helping Hands“ und „Ehe ohne Grenzen“.

„Helping Hands“ ist eine nichtstaatliche Organisation mit Sitz in Wien, „die Fremden bei der Integration in Österreich hilft“ (Helping Hands). Der Schwerpunkt dieses Vereins liegt in der professionellen fremdenrechtlichen Beratung von Migranten. Die problembezogene Hilfestellung von „Helping Hands“ in Form von Informationsauskünften und kostenloser anwaltlicher Vertretung in den Verfahren wurde von den Interviewten als „really, really great“ (Karin), „fantastisch“ (Jella) und „grandios“ (Jella) beschrieben.

Im Gegensatz dazu ist „Ehe ohne Grenzen“ ein von vom Fremdenrecht direkt betroffenen binationalen Ehepaaren gegründeter Verein, der ebenfalls hauptsächlich in Wien tätig ist.

Hauptziel der Organisation ist die Erwirkung von problematischen fremdengesetzlichen Änderungen und in weiterer Folge die rechtliche Gleichstellung von binationalen Ehepaaren mit innerösterreichischen. Zu den typischen Aktivitäten von „EOG“ gehören wöchentliche Demonstrationen vor dem Innenministerium und regelmäßige Zusammenkünfte von Betroffenen.

Die Tätigkeiten von „EOG“ umfassen drei Bereiche: Die Beratung von Betroffenen, welche nicht von professionellen Rechtsberatern durchgeführt wird, sondern auf Erfahrungswissen gestützt ist; Die (österreich- und europaweite) Vernetzung der Ehepaare, indem Treffen organisiert werden und der Austausch über einen Email-Verteiler etc. ermöglicht wird; Und die Medienarbeit, durch die die Öffentlichkeit über die Thematik informiert werden soll.²

Die Vereinsgründung der Betroffenen selbst stellt eine Copingstrategie im Zusammenhang mit der Bewältigung der vom Fremdenrecht geschaffenen Lebenssituation dar. Außerdem wird binationalen Paaren von „Ehe ohne Grenzen“ Hilfe geleistet, indem Grundinformationen weitergegeben werden und bei Bedarf an professionelle rechtliche Beratungsstellen weitervermittelt wird. „EOG“ greift weiters unterstützend in die Erteilungsverfahren ein, z.B. in Form des Kontaktierens von Behörden. Der Verein bietet jedoch nicht nur Unterstützung bei der problembezogenen Bewältigung der fremdenrechtlichen Hürden an, sondern stellt auch ausgebildete Psychologen zur Verfügung um das emotionale Coping zu erleichtern.

Die organisierten Zusammenkünfte von betroffenen binationalen Ehepaaren wirken emotional unterstützend und solidaritätsstiftend. Durch die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Bewusstseins, dass auch andere mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, und die Kommunikation mit Mitbetroffenen kann es zu einer Gefühlsberuhigung kommen.

Außerdem kann der gegenseitige Austausch von Erfahrungswissen zur problembezogenen Bewältigung beitragen, indem er die Grundlage für bedeutende Entscheidungen der Ehepaare bildet.

3.3.4 Konkrete Bewältigungshandlungen

Erwartungsgemäß stand bei den interviewten binationalen Ehepaaren vor allem die emotionale Bewältigung der durch das Fremdengesetz bedingten schwierigen Lebenssituation

² Die Informationen sind dem Expertinneninterview mit Angela Magenheimer, der Obfrau des Vereins „Ehe ohne Grenzen“ entnommen.

im Vordergrund. Weiters wurden problembezogene Copingstrategien thematisiert, die auf die Familienzusammenführung, die Sicherung des Zusammenlebens des Paares und dem damit einhergehenden Erwerb des Aufenthalts- und Arbeitsrecht des Drittstaaten-Partners abzielten.

Kultur- bzw. Geschlechtsunterschiede konnten im Zusammenhang mit dem Copingverhalten nicht eindeutig identifiziert werden. Da in fast allen Fällen die Ehefrau Österreicherin war und der Ehemann aus einem Drittstaat stammte, fehlten Vergleichsmöglichkeiten. Differenzen im Bewältigungsverhalten der Partner waren nach Ansicht der Verfasserin der Arbeit in erster Linie auf den unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Status „Inländer“ bzw. „Ausländer“ zurückzuführen.

Emotionale Bewältigung –

Die vom Fremdenrecht verursachte prekäre Lebenslage löste vor allem zu Beginn starke negative Gefühle aus. In Verbindung mit einer Verbesserung der Lebenssituation kam es jedoch in vielen Fällen auch zu einer Besserung des Gefühlszustandes. Jene Befragten hingegen, bei denen sich noch keine solche Änderung der Umstände ergeben hatte, hatten großteils nach wie vor mit Gefühlen wie Angst, Hoffnungslosigkeit und Niedergeschlagenheit zu kämpfen. In manchen Fällen kam es jedoch auch bei diesen Interviewten zu einem Zustand der emotionalen Erleichterung. Die Betroffenen hatten sich nach einiger Zeit mit der Situation abgefunden und mit optimistischem Denken eine Gefühlsberuhigung erzielt. Offenbar tritt nach einer Weile auch ein Gewöhnungseffekt auf: Die Ausnahmesituation wird zum Alltag, die emotionale Belastung zur Gewohnheit, wodurch negative Gefühle abgeschwächt werden können, es kommt zu einer „Das-Leben-geht-weiter“-Mentalität.

Die positive Einstellung, welche die Bewältigung negativer Gefühle ermöglicht, schöpfen die Befragten teilweise aus ihrer religiösen Überzeugung. Besonders in Situationen, in denen wenige aktive Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, scheinen religiöse Praktiken wie Beten offensichtlich von großer Bedeutung zu sein. Das Vertrauen auf Gott gibt Sicherheit und Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Besinnung auf religiöse Gefühle kann einerseits dazu führen, dass sich Betroffene mit ihrer Lebenssituation abfinden, also emotionale Erleichterung erreichen, oder andererseits problembezogene Bewältigungsstrategien anregen, indem sich Menschen motiviert fühlen, nicht aufzugeben und weiterhin zu versuchen aktiv eine Änderung der schwierigen Umstände herbeizuführen.

Außerdem fördern religiöse Praktiken auch das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Betroffenen mit gleichen oder ähnlichen Überzeugungen, was sich ebenfalls positiv auf den emotionalen Zustand auswirken kann.

Eine weitere gefühlsbezogene Copingstrategie, auf die einige Befragte zurückgriffen, war jene des sozialen Vergleichs (vgl. Eckenrode 1991b: 5). Durch den Vergleich mit anderen binationalen Paaren kam es zu einer Aufwertung der eigenen Lebenslage, was wiederum eine gefühlsberuhigende Wirkung hatte. Viele wiesen etwa darauf hin, dass sie Mitleid mit binationalen Ehepaaren, bei denen der Drittstaatsangehörige Asylwerber ist, empfinden würden, da sich in diesem Fall die Situation aufgrund der Pflicht zur Auslandsantragstellung noch schwieriger gestaltet.

Eine bei den Interviewten ebenfalls häufig auftretende Form der emotionalen Bewältigung war die wiederholte kurzzeitige Ausblendung des Problems, indem der Fokus auf aktive Tätigkeiten gerichtet wurde, was die negativen Gefühle in den Hintergrund treten ließ (vgl. auch Bodenmann/ Cina 2000). Diese Ablenkung konnte durch Freizeitbeschäftigungen wie abendliche Lokalbesuche, Treffen mit Freunden, künstlerische oder sportliche Betätigung erreicht werden, aber auch durch intensives Arbeiten. In diesen Fällen hatten die ablenkenden Strategien vermutlich größtenteils positive Auswirkungen auf das emotionale Befinden der Betroffenen. Außerdem fördern Aktivitäten wie Sport oder Kunst die individuelle körperliche und geistige Entwicklung.

Im Gegensatz dazu wurden von Befragten auch Ablenkungsstrategien angewandt, welche eher als dysfunktional anzusehen sind (vgl. auch Bodenmann 2000). Eine solche Bewältigungsform, die vielleicht kurzfristig zu einer Beruhigung der Emotionen führt, sich aber längerfristig gesehen negativ auf die physische und psychische Gesundheit des Individuums auswirken kann, ist z.B. exzessiver Konsum von Alkohol oder anderen Drogen.

Eine wichtige Rolle in Verbindung mit gefühlsbezogener Bewältigung spielt auch die Suche nach emotionaler Unterstützung (vgl. z.B. Bodenmann 2000). Vor allem der Beistand von Verwandten und Freunden ist in der schwierigen Lebenssituation von großer Bedeutung. Die Kommunikation mit einem Vertrauten, sich bei jemandem auszusprechen, der einem zuhört, einem gut zuredet und so z.B. positive Emotionen wie Hoffnung weckt, stellte für die Befragten eine große Hilfe dar. Die Gewissheit, in der schweren Zeit nicht allein zu sein, wirkte beruhigend.

Auch Treffen und Gespräche mit anderen Betroffenen hatten u.a. eine emotional unterstützende Funktion. Hier wurde das Gefühl ausgelöst, beim Gegenüber auf volles Verständnis zu stoßen. Außerdem förderten Zusammenkünfte mit Mitbetroffenen das Bewusstsein der Befragten, dass auch andere mit ähnlichen Problemen zu kämpfen und

vielleicht auch schon viele Hürden erfolgreich bewältigt hatten, was wiederum zur emotionalen Beruhigung beitrug.

Die gegenseitige Unterstützung der Ehepartner wurde von den Interviewten für besonders wichtig erachtet (vgl. auch Bacher/ Wilk 1990; Straus et al. 1987). Paare, die aufgrund der Auslandsantragstellung voneinander getrennt waren, hatten regelmäßigen Telefon- und/ oder E-mailkontakt, welcher für die Partner Gefühlsberuhigung und Motivation bedeutete. Vor allem die befragten Österreicherinnen schienen ihre drittstaatsangehörigen Ehepartner zu ermutigen, mit Worten aufzubauen, um deren emotionalen Zustand zu verbessern. Von einer Befragten wurde dieses Vorgehen treffend als „Mobilisierung der Hoffnung“ bezeichnet.

Als motivierend und kraftspendend wurden in den Interviews auch gegenseitige romantische Gefühle beschrieben.

„I think if we both would not love each other so much, we would both lose the fight. Because no other person could encourage me like Lamin did it. Also if it was only through the phone, but we knew we have each other and we belong together.“ (Anna)

Problembezogene Handlungsstrategien –

Die befragten Paare ergriffen auch eine Vielzahl an problembezogenen Bewältigungsstrategien, für die ein hoher Grad an Aktivität bezeichnend war (vgl. z.B. Bodenmann 2000). Das problembezogene Coping hatte die Überwindung der auf dem Fremdengesetz basierenden Hürden oder zumindest die Verbesserung der Lebenssituation zum Ziel.

Der Versuch der Beeinflussung des Verfahrens zur Erteilung des Aufenthaltstitels –

Obwohl die Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen nach der Antragstellung stark eingeschränkt waren, warteten sie typischerweise nicht nur die Erteilung des Aufenthaltstitels für Familiengehörige ab, sondern versuchten die Dauer des Verfahrens und den Entscheidungsprozess der Behörden positiv zu beeinflussen. Eine Befragte charakterisierte die Zeit zwischen der Auslandsantragstellung und dem Erhalt des Aufenthaltstitels als „hard fight“. Diese Bezeichnung deutet darauf hin, dass aktive Anstrengungen des Paares notwendig waren, um die rechtliche Hürde der Auslandsantragstellung zu überwinden.

Die interviewten Paare versuchten Einfluss auf das Verfahren auszuüben, indem sie z.B. mit den zuständigen Beamten Kontakt aufnahmen. In persönlichen Vorsprechen, Telefonanrufen oder per Brief erkundigten sich die Betroffenen immer wieder bei den Beamten nach dem Fortschritt des Verfahrens, es wurde um eine schnelle Erledigung des Antrages

gebeten und versucht, ein Bild der eigenen misslichen Lage zu vermitteln. Ob dieses Vorgehen letztlich zum Erfolg, nämlich zum Erhalt des Aufenthaltstitels, führte, lässt sich schwer beurteilen. Offenbar hatte jedoch laut einer Interviewpartnerin die Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Beamten zur Folge, dass dieser auf die dringende Anfrage einer Behörde in diesem Fall aufmerksam wurde, welche er zuvor übersehen hatte. Die Beeinflussung der Dauer des Verfahrens durch Kommunikation mit den Behörden scheint daher möglich zu sein.

Nicht nur die mit dem Akt betrauten Beamten wurden von den Befragten kontaktiert, sondern auch höhere Beamten, in der Hoffnung, diese könnten einen schnellen positiven Ausgang des Verfahrens bewirken.

Es kam jedoch auch vor, dass Ehepaare weniger oder keine Strategien ergriffen, um das Erteilungsverfahren zu beeinflussen. Aber auch wenn aktive problembezogene Handlungen gesetzt wurden, gelangten die Betroffenen irgendwann an einen Punkt, an dem sie nur mehr darauf warten konnten, dass die Behörden ihren Fall abschließen würden. Die Handlungsmöglichkeiten lagen stets vorwiegend bei den zuständigen Beamten. Dies war den befragten Paaren auch bewusst, was ein Gefühl der Ohnmacht hervorrief: Im Prinzip konnte nur der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden, das Schicksal des Ehepaares lag sozusagen in den Händen der Beamten. (vgl. Kap. 3.3.5, „Das dargestellte Bild von den österreichischen Behörden“)

Weiters ist es auch denkbar, dass sich Copingstrategien der Betroffenen negativ auf das Verfahren auswirken.

„Der Malik hat dann immer nur gemeint [...] ich soll lieber nicht mit denen telefonieren, weil dann würden sie [...] böse werden. [...] Ich habe regelmäßig dort angerufen und mich darüber lustig gemacht, was jetzt der Verhandlungsfortschritt der letzten zwei Wochen war oder der letzten zwei Monate, des letzten halben Jahres.“ (Birgit)

Ursprünglich hätte die Kontaktaufnahme mit den Behörden vermutlich auf die Beschleunigung des Verfahrens abzielen sollen. Letztlich diente sie der Befragten jedoch eher dazu, durch die Provokation von Beamten angestaute negative Emotionen abbauen zu können. Diese Art von Strategien wirkt wahrscheinlich dysfunktional, sie wird eher selten zum Erfolg führen (vgl. auch Bodenmann 2000).

Das Nichteingreifen in das laufende Verfahren, das Abwarten der Behördenentscheidung, ohne den Versuch einer Beeinflussung zu unternehmen, kann vor diesem Hintergrund auch als bewusste Copingstrategie gesehen werden.

Die Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen –

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Familienangehörigen-Aufenthaltstitels ist für binationale Ehepaare von essentieller Bedeutung.

Vor allem das Mindesteinkommen stellt für viele eine große Hürde da. Um diese Bedingung erfüllen zu können, müssen die österreichischen Ehepartner oft hart arbeiten. Studenten können sich gezwungen sehen, vorübergehend einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, anstatt sich auf ihre Ausbildung zu konzentrieren. Reicht das Einkommen des Österreicherers dennoch nicht aus, gibt es noch die Möglichkeit, bei den Behörden eine schriftliche Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitnehmers für den Drittstaaten-Ehepartner einzureichen. Das darauf ausgewiesene Gehalt wird dann zu den restlichen Einnahmen des Paares addiert. Auf diese Weise gelang es zwei von den interviewten Ehepaaren, das erforderliche Einkommen nachzuweisen.

Doch es gibt zahlreiche Betroffene, die es trotz aller Bemühungen nicht schaffen, selbst genügend finanzielle Mittel aufzubringen. In diesen Fällen wird vermutlich häufig auf die Unterstützung der Familie zurückgegriffen.

Die Vermeidung der Auslandsantragstellung –

Von den Interviewten wurden auch Strategien angewandt, mit denen die Auslandsantragstellung vermieden wurde. Ein interviewter Drittstaatsangehöriger verlängerte kurz vor der Eheschließung noch sein Studentenvisum und konnte dadurch den Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ in Österreich einbringen. Einer Österreicherin gelang es, die Zulassung des im Inland gestellten Antrags zu erwirken, obwohl ihr Ehepartner nach der aktuellen Rechtslage zur Auslandsantragstellung verpflichtet gewesen wäre: Sie machte ihren Anwalt auf eine Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums bezüglich des Herkunftslandes ihres Mannes aufmerksam, in dem der Notstand ausgerufen worden war. Auf Basis dieser Reisewarnung konnte der Anwalt daraufhin das Innenministerium überzeugen, ausnahmsweise die Inlandsantragstellung zuzulassen.

Das Einleiten verfahrensrechtlicher Schritte –

Im Fall eines negativen Bescheids im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Erteilung des Aufenthaltstitels oder der Ablehnung des Inlandsantrages, können vom binationalen Ehepaar gesetzlich vorgesehene Schritte gesetzt werden. Eine dieser verfahrensrechtlichen Möglichkeiten wäre beispielsweise die Berufung gegen den Bescheid bei der nächsthöheren Instanz. Auf diese Weise gelangte der Fall eines befragten Paares bis in den Verfassungsgerichtshof, wo er gegenwärtig bearbeitet wird. Eine andere interviewte Österreicherin reichte beim Justizministerium eine Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs ein, da der österreichische Konsul in Kairo die Ausstellung des Einreisevisums ihres Ehemannes offensichtlich ausschließlich aufgrund persönlicher Vorurteile verweigert hatte.

Ein großer Nachteil dieser verfahrensrechtlicher Schritte ist allerdings die lange zeitliche Dauer bis zur Entscheidungsfindung.

Die Suche nach kognitiver und problembezogener Unterstützung –

Binationale Paare finden sich nach der Eheschließung in einer Situation wieder, die ohne die kognitive Unterstützung anderer wahrscheinlich schwer zu bewältigen ist. Die komplexe rechtliche Materie, die unzähligen bürokratischen Prozesse erfordern spätestens nach der Heirat eine intensive aktive Informationssuche der Ehepaare.

Der Großteil der befragten Paare hatte sich bereits vor der Eheschließung über relevante gesetzliche Bestimmungen und notwendige Vorgehensweisen informiert. Allerdings gab es unter den Interviewten auch solche, die mit der Heirat den sprichwörtlichen „Sprung ins kalte Wasser“ gewagt hatten und danach von den fremdenrechtlichen Hürden völlig überrascht wurden.

Die Informationsbeschaffung fand teilweise über das Internet und andere Medien statt. Vor allem jedoch informierten sich die befragten Paare bei Beratungsstellen für Migranten und binationale Ehepaare oder direkt bei den Behörden. Während die Rechtsberatung von Organisationen und Vereinen von den Betroffenen durchwegs positiv bewertet wurde, wurde die behördliche Informationsauskunft von den Befragten auch kritisiert. Die Beamten hätten etwa falsche und mangelhafte Informationen weitergegeben, da sie sich selbst noch nicht mit dem neuen Fremdengesetz ausgekannt hätten.

Das auf diesem Weg erlangte Wissen bildete die Grundlage für bedeutende Entscheidungen (vgl. auch Reither 1997). Beispielsweise entschloss sich eine Befragte nach der Beratung in einer Organisation dazu, den Asylantrags ihres Mannes zurückzuziehen, um den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ beantragen zu können. Dass Falschinformationen für binationale Ehepaare erhebliche Konsequenzen haben können, ist offensichtlich.

Eine von den interviewten Paaren angewandte Form der problembezogenen Unterstützungssuche war also die Suche nach rechtlichen Informationen und nach Anregungen bezüglich der günstigsten Vorgangsweise im konkreten Fall. Außerdem wurden noch andere Arten von sozialer Unterstützung in Verbindung mit Strategien, die auf eine Problemlösung abzielten, wahrgenommen. Auf die Herkunftsfamilien wurde etwa zurückgegriffen, um finanzielle Unterstützung in der Ausnahmesituation zu erhalten. Diese Hilfestellung ist auch im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels von Bedeutung: Da eine österreichische Befragte als Schülerin keine eigenen Einkünfte hatte, mussten ihre Eltern eine notariell beglaubigte Unterstützungserklärung abgeben, damit sie das Mindesteinkommen vorweisen konnte.

Auch im Erteilungsverfahren kam den Eltern dieser Interviewten eine wichtige unterstützende Funktion zu. Durch die aktive Kontaktherstellung mit den Behörden gelang es ihrem Vater beispielsweise das Verfahren etwas zu beschleunigen.

Ebenso wie die Familie stellten Migrantennetzwerke eine Ressource für die problembezogene Bewältigung dar. Zwei Drittstaatsangehörige erzählten von „Meetings“, bei denen Menschen aus ihrem Herkunftsland über ihre Probleme in Österreich sprechen und dann gemeinsam Lösungsvorschläge ausarbeiten. Auf diese Form der Unterstützung wird typischerweise erst dann zurückgegriffen, wenn die Schwierigkeiten nicht vom Migranten selbst bewältigt werden können.

Die professionelle Unterstützung von Migrantenorganisationen ging in der Regel weit über Auskünfte zur Rechtslage und individuelle Tipps hinaus. Den binationalen Paaren wurde bei bürokratischen Vorgängen wie dem Ausfüllen von Formularen geholfen, die Organisationen kontaktierten Behörden und boten den Betroffenen oft sogar die kostenlose Unterstützung eines Anwalts im Verfahren an.

Vereinzelt nahmen die Befragten auch anwaltliche Hilfe auf eigene Kosten in Anspruch.

Die Suche nach professioneller Unterstützung übernahm bei allen interviewten Ehepaaren hauptsächlich der österreichische Partner. Vermutlich ist dies mit der Komplexität des Fremdenrechts und der bürokratischen Prozesse erklärbar, welche für Menschen mit Deutsch als Muttersprache wahrscheinlich in den Beratungsgesprächen leichter zu fassen ist (vgl. Kap. 3.3.8, „Die Funktionen des österreichischen Partners“). Außerdem dürften Hilfseinrichtungen wie Beratungsstellen in den Drittstaaten meist nicht vorhanden sein. Diese Art der Unterstützung steht einem drittstaatsangehörigen Ehepartner während der Auslandsantragstellung daher oft gar nicht zur Verfügung.

Das Warten auf den Ausgang des Asylverfahrens –

Manche interviewten Paare entschlossen sich nach der Heirat dazu, den Ausgang des Asylverfahrens des Drittstaaten-Ehepartners abzuwarten, anstatt den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ im Herkunftsland zu beantragen. Für diese Entscheidung gab es mehrere Gründe wie beispielsweise die prekäre finanzielle Situation des Paares, welche eine Rückreise in den Drittstaat erschwerte. Auch die mit der Auslandsantragstellung verbundene Trennung auf unbestimmte Zeit schien die Ehepaare von diesem Schritt abzuhalten. Das Warten auf den Asylbescheid wurde als die einzige Möglichkeit angesehen, mit dem Ehepartner zusammen sein zu können. Offenbar hofften die besagten Paare, dass eine zukünftige Gesetzesänderung die Inlandsantragstellung für Asylwerber möglich machen würde.

In einem anderen Interview wurde hingegen darauf hingewiesen, dass das Abwarten des Ausgangs des Asylverfahrens nur eine Verzögerung des „normalen“ ehelichen Zusammenlebens darstellen würde, weil dem drittstaatsangehörige Partner während des Asylverfahrens weder ein umfassendes Aufenthalts- noch Arbeitsrecht zukommen würde.

Die Nutzung der Medien –

Eine Österreicherin sprach die Möglichkeit der Nutzung der Medien als Strategie in Bezug auf die Erteilung des Aufenthaltstitels an. Auf diese Weise brachten einige binationale Paare ihre Geschichte an die Öffentlichkeit, wovon sie sich womöglich einerseits Vorteile im eigenen Verfahren wie z.B. die schnellere Bearbeitung ihres Aktes erhofften bzw. vielleicht auch die öffentlichen Aufmerksamkeit auf die Thematik lenken wollten um in weiterer Folge fremdengesetzliche Änderungen zu erwirken. Von der Befragten wurde aber auf einen Fall verwiesen, bei dem die große mediale Präsenz einem binationalen Ehepaar sogar geschadet hatte, anscheinend war dadurch die Abschiebung der Drittstaaten-Partnerin beschleunigt worden.

Trotzdem entschloss sich ein befragtes Ehepaar dazu ein Interview zu führen, das dann in einer österreichischen Tageszeitung veröffentlicht wurde.

Scheinbar bringt diese Strategie für das in den Medien präsente Ehepaar selbst in Bezug auf das Erteilungsverfahren weniger Vorteile als Nachteile mit sich. Über die Medien kann jedoch die Information einer breiten Öffentlichkeit über die Probleme von binationalen Ehepaaren in Österreich erzielt werden, was vielleicht ein Umdenken in der Bevölkerung und infolgedessen Gesetzesänderungen bewirkt.

Die Strategie der medialen Veröffentlichung ist daher eher im Zusammenhang mit der Solidarität zwischen Betroffenen zu verstehen. Anstatt auf den eigenen Vorteil bedacht zu sein, setzen sich einzelne Individuen für die gemeinsame Sache ein, indem sie zur Veröffentlichung der gemeinsamen problematischen Geschichten beitragen, riskieren so jedoch einen persönlichen Nachteil. Solidarität stellt offenbar einen Wert dar, der im Verhaltenskodex der Gemeinschaft der Betroffenen einen hohen Stellenwert hat, die Einhaltung des Werts erhöht das Ansehen des Individuums in dieser Gemeinschaft.

Die Mitwirkung an wissenschaftlichen Forschungsprojekten scheint für Betroffene ebenfalls mit der Hoffnung auf die Änderung von problematischen Gesetzesstellen verbunden zu sein. Ein Befragter sagte gegen Ende des Gesprächs:

„I know you can not be able to solve our problems. We are just here to say what is in our mind. Maybe it will help if you can publish it. [...] Then maybe the people who are in charge, Regierung, will look into it again.“ (Christian)

„Beschäftigungstherapie“ bei unfreiwilliger Untätigkeit –

Aufgrund des fehlenden Arbeitsrechts sehen sich Drittstaaten-Ehepartner ohne Aufenthaltstitel zur Untätigkeit gezwungen. Die Versuche der Befragten, eine bezahlte Beschäftigung für den Drittstaatsangehörigen zu finden, verliefen in diesen Fällen meist erfolglos. Vereinzelt gelang es aber auch Asylwerbern, einer legalen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Beispielsweise bekam ein befragter Asylwerber kurzfristig eine Arbeitsstelle als Erntehelfer, ein anderer schuf sich eine Arbeitsmöglichkeit durch die gemeinsame Firmengründung mit seiner Ehefrau. Im zweiten Fall wirkt berufliche Selbstständigkeit als Copingstrategie im Zusammenhang mit der auf dem Fremdenrecht basierenden Arbeitslosigkeit.

Um ihre Ehepartner vor einer unfreiwilligen Untätigkeit zu bewahren und so auch negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit vorzubeugen, initiierten manche der befragten Österreicher eine Art „Beschäftigungstherapie“: Sie motivierten den Partner dazu, seine vorhandene freie Zeit produktiv zu nützen, beispielsweise mit dem Besuch eines Deutschkurses.

Nicht gesetzeskonforme Bewältigungsstrategien –

Die restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen führen offenbar auch dazu, dass binationale Ehepaare auf Bewältigungsstrategien zurückgreifen, die das Potenzial haben, mit gesetzlichen Normen in Konflikt zu treten. Vom Fremdenrecht in eine Ausnahmesituation gebracht, sehen die Paare oft keine andere Möglichkeit als gegen Gesetze zu verstoßen, um das partnerschaftliche Zusammenleben und Überleben zu sichern.

Besonders häufig wurde in den Interviews in diesem Zusammenhang „Schwarzarbeit“ angesprochen. Die finanziellen Erträge aus der illegalen Beschäftigung scheinen eine Notwendigkeit für das Ehepaar darzustellen.

„Er hat aber natürlich gearbeitet. Weil irgendwie musst du ja leben.“ (Elisabeth)

Auch Verstöße von Migranten gegen strafrechtliche Bestimmungen als direkte Folge der fehlenden Arbeitserlaubnis wurden thematisiert. Dieser Art von Handlungen werden ebenfalls als Überlebensstrategien dargestellt.

„That’s why you see some blacks, they sell drugs. [...] They sell this to survive.“ (Michael)

Der illegale Aufenthalt des drittstaatsangehörigen Partners ist eine direkte Konsequenz des aktuellen Fremdenrechts. Das „Untertauchen“ von illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen kann als Copingstrategie angesehen werden, die kurzfristig das Zusammenleben des Paares gewährleisten soll. Der Österreicher macht sich in diesem Fall theoretisch gerichtlich strafbar, da er Beihilfe zum unbefugtem Aufenthalt seines Ehepartners leistet.

Weiters deutete eine Österreicherin an, dass viele binationale Ehepaare durch die restriktive Gesetzeslage „zum Lügen gezwungen“ werden würden. Wenn ein Ehepaar etwa das erforderliche Mindesteinkommen nicht nachweisen könnte, würde es auf Strategien angewiesen sein, die gesetzlichen Normen widersprechen, wie beispielsweise eine „Scheinstellung“ bei bekannten oder verwandten Arbeitgebern.

Da über Bewältigungsstrategien dieser Art vermutlich nicht gerne mit Außenstehenden gesprochen wird, kann davon ausgegangen werden, dass sie im Alltag von binationalen Paaren öfter auftreten als dies in den Gesprächen thematisiert wurde. Ein Hinweis darauf könnte auch die Verweigerung des Interviews in einem Fall sein: Auf die persönliche Anfrage der Verfasserin meinte eine Betroffene, sie würde nicht mit dieser sprechen wollen, da sie und ihr Ehemann einen großen persönlichen Nachteil zu befürchten hätten, sollte ihre Identität enthüllt werden.

Das restriktive Fremdengesetz hat daher die negative Konsequenz, dass sich viele binationale Paare offensichtlich nicht dazu in der Lage sehen, ihr Leben stets im Einklang mit fremdenrechtlichen und anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bewältigen. Die Ehepaare fühlen sich teilweise dazu gezwungen, mit dem Gesetz in Konflikt stehende Strategien zu ergreifen, was oft mit Unbehagen und auch Angst verbunden ist. Die Änderung von problematischen Bereichen des Fremdengesetzes könnte folglich wesentlich dazu beitragen, die Einhaltung von Rechtsvorschriften zu fördern und dadurch auch die Lebensqualität von binationalen Ehepaaren steigern.

Copingstrategien, die nicht im Rahmen des gesetzlich Erlaubten ablaufen, sind gegen explizite gesellschaftliche Normen und Werte gerichtet, welche meist auch internalisiert wurden und deshalb auch den Vorstellungen des Akteurs entsprechen. Die Bewältigungshandlung, mit der gesetzliche Normen verletzt werden, stellt somit in der Regel auch einen Widerspruch zu den eigenen Werten des Individuums dar. Aus diesem Grund werden Handlungen dieser Art soweit als möglich vermieden werden. Befindet sich das Individuum jedoch in einer Situation, in der es keine anderen Handlungsmöglichkeiten wahrnimmt, in der persönliche Ziele scheinbar ausschließlich mithilfe von nicht gesetzeskonformen Strategien erreicht werden können, dann steht es vor der Wahl, gegen Gesetze zu verstoßen oder eigene – oft existenzielle – Interessen zu vernachlässigen. Entschieden sich der Akteur schließlich dafür, Bewältigungshandlungen zu setzen, die mit gesetzlichen Normen im Widerspruch stehen, so wird er gleichzeitig versuchen, sich vor sich selbst und anderen zu rechtfertigen, indem er etwa den deterministischen Charakter seiner persönlichen Situation aufzeigt: Er hatte „keine andere Wahl“, jeder andere hätte in seiner Situation ähnlich gehandelt. Dadurch drückt das Individuum gleichzeitig aus, dass

es nicht „kriminell“ ist, sondern ein Mensch, der rechtliche Bestimmungen generell einhält, jedoch durch äußere Umstände zum Verstoß von Normen gedrängt wurde.

Rechtfertigungsversuche dieser Art fanden sich in den Gesprächen im Zusammenhang mit der Thematisierung von nicht gesetzeskonformen Bewältigungsstrategien häufig. Sie weisen darauf hin, dass die Befragten – trotz ihrer Abneigung gegenüber den restriktiven fremdenrechtlichen Regelungen und des daher typischerweise von Antagonismus geprägten Verhältnisses zum Staat – staatliche Regelwerke an sich im Großen und Ganzen akzeptieren und ihre Handlungen grundsätzlich danach ausrichten. Die Interviewten sahen sich aber im Kontext des Fremdenrechts oft mit Situationen konfrontiert, in denen sie Bewältigungsstrategien, die Gesetzen widersprechen, als einzige Möglichkeit wahrnahmen. Es erschien ihnen sozusagen nicht möglich, sich gesetzeskonform und wertkonform zu verhalten.

Kommt es auf diese Weise zu einer Anhäufung von nicht gesetzeskonformen Handlungen der Individuen in binationalen Ehen, kann dies möglicherweise die Entwicklung einer Art devianten Subkultur zur Folge haben, in welcher sich ein eigener – zu gesetzlichen Normen im Widerspruch stehender – Werte- und Verhaltenskodex herausbildet: In Verbindung mit einem Solidaritätsgefühl der Betroffenen in Bezug auf die gemeinsame Erfahrung des Drucks, nicht gesetzeskonforme Strategien ergreifen zu müssen, um eigene existenzielle Bedürfnisse und Interessen durchzusetzen, etabliert sich innerhalb der Gruppe der betroffenen Paare die Ansicht, dass der Verstoß gegen bestimmte rechtliche Regelungen in ihrem Kreis als „normal“ anzusehen ist. Es kann also durch den ständigen Konflikt der eigenen Handlungen mit internalisierten gesellschaftlichen Werten zu einer Änderung von Wertvorstellungen der betroffenen Individuen und folglich der Gruppe der binationalen Paare kommen.

Auswandern als letzter Ausweg –

Einige interviewte Paare sprachen die Möglichkeit des Auswanderns aus Österreich an. Darin sahen sie den letzten Ausweg, um der schwierigen fremdenrechtlichen Situation zu entkommen. Das Bewusstsein der Möglichkeit auszuwandern scheint Sicherheit zu geben: Sollte ein glückliches gemeinsames Familienleben in Österreich nicht realisierbar sein, kann man sich immer noch wo anders niederlassen. Die meisten Befragten lehnten diese Option jedoch von vornherein aus verschiedenen Gründen ab.

Weiters wurde vereinzelt darauf hingewiesen, das restriktive Fremdengesetz würde gerade darauf abzielen, binationale Ehepaare dazu zu bewegen aus Österreich auszuwandern.

Strategien zur Sicherung des Fortbestandes der Partnerschaft –

Die Auslandsantragstellung hatte typischerweise eine räumliche Trennung der Ehepartner von längerer zeitlicher Dauer zur Folge. Während dieser Zeit hatten die Betroffenen in der Regel regelmäßigen Telefon-, Brief und E-mailkontakt. Außerdem versuchten die befragten Österreicher, ihre Ehepartner im Drittstaat so oft wie möglich zu besuchen. Diese Kontakte wirkten zum einen emotional unterstützend, sie stellten aber auch unmittelbar Strategien zur Sicherung des Fortbestandes der Partnerschaft dar.

Nach der Erteilung des Aufenthaltstitels wurde in einem Fall versucht, mithilfe der Reflexion über die gemeinsam überstandene schwere Zeit die Intensivierung der Partnerschaft zu erzielen. Diese Strategie sollte das Bewusstsein fördern, dass als Paar bereits zahlreiche Hindernisse erfolgreich überwunden worden waren, und so zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls beitragen und die Partnerschafts- und allgemeine Lebenszufriedenheit positiv beeinflussen.

Exkurs: Die Eheschließung als Copingstrategie

Die Heirat selbst kann als Strategie verstanden werden, die binationale Paare ergreifen, um vom Fremdenrecht verursachte Schwierigkeiten zu bewältigen.

In den Interviews wurde immer wieder betont, dass die auf der Ehe basierende Familienzusammenführung weitgehend die einzige Möglichkeit darstellte, das Zusammenleben der binationalen Partner in Österreich zu gewährleisten. Viele interviewte Paare hatten zuvor Beratungsstellen kontaktiert, wo sie meist auf die Notwendigkeit der Eheschließung hingewiesen wurden, falls sie planten, für längere Zeit in Österreich zusammen zu leben.

Dass eine Heirat die einzige Möglichkeit der Sicherung des Zusammenseins bedeutet, kann von den binationalen Partnern als großer Druck empfunden werden. Vor allem die jungen, österreichischen Befragten befanden sich oft zusätzlich in einem Zwiespalt: Die konservative Idee der Institution Ehe war häufig nicht mit eigenen Wertvorstellungen vereinbar. Doch aufgrund der Notwendigkeit der Heirat für das Recht auf Familienzusammenführung sahen sich viele gezwungen, ihre ablehnende Haltung in Bezug auf eine Eheschließung zugunsten des Fortbestands der Partnerschaft aufzugeben.

Mit der Eheschließung kann nicht nur das Zusammenleben binationaler Paare gesichert werden, vielmehr trägt sie auch dazu bei, Normalität in das partnerschaftliche Leben zu bringen. Nachdem der Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ erteilt wurde, hat der Drittstaaten-Partner das Recht, unbeschränkt in Österreich zu arbeiten und sich innerhalb der EU frei zu bewegen. Familienplanung oder gemeinsame Auslandsurlaube sind oft erst

dann möglich. Die Angleichung der Rechte der Partner ist außerdem förderlich für die Paarbeziehung.

3.3.5 Das in den Interviews dargestellte Österreichbild

Das Bild, das in den Gesprächen von der österreichischen Bevölkerung und dem Staat Österreich bzw. konkret von der österreichischen Regierung vermittelt wurde, ist im Zusammenhang mit der der Verfasserin der Arbeit zugeschriebenen Rolle zu interpretieren. Wie bereits erwähnt, wurde diese von den Befragten offenbar als Mitbetroffene und „Insiderin“ angesehen. Aus diesem Grund fühlten sich die Interviewten vermutlich darin bestärkt, besonders scharfe Kritik an den gesellschaftlichen und politischen Praktiken im Umgang mit Migranten zu üben.

In Bezug auf die Darstellung von Österreich zeichnete sich ein auffälliger Unterschied zwischen den befragten Drittstaatsangehörigen ab: Jene Migranten, die zum Zeitpunkt des Interviews weder einen sicheren Aufenthaltstitel noch eine Arbeitsgenehmigung hatten und sich daher in einer prekären Lebenslage befanden, vermittelten ebenso wie die ausländischen Befragten mit einem geringen beruflichen Status ein eindeutig negatives Österreichbild. Hingegen zeigte sich bei den drittstaatsangehörigen Ehepartnern, die einen relativ sicheren Aufenthaltsstatus und einen höheren sozioökonomischen Status innehatten, ein neutrales bis positives Bild von Österreich.

Eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Position und die reale Chance auf soziale Mobilität scheinen folglich Einfluss auf das in den Gesprächen vermittelte Österreichbild zu haben. Dies deutet darauf hin, dass die negative Darstellung vom österreichischen Staat und der österreichischen Gesellschaft als eine Folge von Fremdheitserfahrung in Verbindung mit sozialer Ausgrenzung angesehen werden kann (vgl. auch Kofler 2002). Hinter dieser Art der Darstellung könnte sich eine Strategie der Bewältigung im Kontext der von Unsicherheit und Prekarität geprägten Lebenssituation verbergen: Durch die negative Bewertung des sozialen Umfelds durch das Individuum kommt es zu einer Aufwertung des Selbst. Die eigene Schuldlosigkeit in Bezug auf die schwierige Lebenslage wird betont, indem benachteiligende staatliche Mechanismen und die Ablehnung der Mehrheitsbevölkerung für die Misere verantwortlich gemacht werden. Das Individuum stellt sich vor anderen und vor sich selbst als Opfer des gesellschaftlichen Systems dar. Dadurch kann einerseits vermieden werden, dass das Individuum die Schuld für seine Lebenssituation bei sich selbst suchen muss, und andererseits können dadurch in verstärktem Ausmaß Unterstützungsleistungen aus dem sozialen Umfeld mobilisiert werden, da die Selbstdarstellung als

Opfer, das unverschuldet in die schwierige Lebenslage geriet, die Chance auf soziale Unterstützung erhöht.

Die Darstellung eines negativen Österreichbilds stellt offenbar eine wichtige Strategie der vom Fremdenrecht betroffenen binationalen Ehepaare dar, die gleichzeitig auf eine Solidaritätsnorm zwischen den Betroffenen verweist. Die Schuldzuweisung an den Staat Österreich, an die Regierung und die Behörden, führt zur Konstruktion eines gemeinsamen Feindbildes, das die Betroffenen in der Regel in Interaktionen vermitteln. Der Kampf gegen das Fremdengesetz, gegen die Beamten, welche mit der Durchführung betraut sind, wird als gemeinsamer Kampf gegen den Staat dargestellt. Die Vermittlung des Konzepts des eigenen Selbst als Widerstandskämpfer gegen ungerechte Unterdrückung kann zur Stärkung des kollektiven Zusammenhalts und zur Steigerung der Motivation des Individuums führen.

In den Gesprächen fanden sich daher Hinweise auf eine von den befragten binationalen Paaren weitgehend geteilte Verhaltensnorm der Vermittlung eines negativen Österreichbildes, die in Interaktionen zur Anwendung kommt. Fälle, in denen der Bezug zu einem negativen Österreichbild hergestellt wurde, ohne näher auf dieses einzugehen – indem beispielsweise versucht wurde, ein negatives Bild regelrecht „zurechtzurücken“ – deuteten darauf hin, dass das Bewusstsein über die Verhaltensnorm der negativen Darstellung vorhanden war und können gleichzeitig als Versuch verstanden werden, diese zu durchbrechen.

Im Folgenden wird kurz geschildert, welche Österreichbilder die befragten Paare in den Gesprächen vermittelten.

Die Darstellung des „typischen Österreicher“–

In der Analyse kristallisierte sich aufgrund der Aussagen der Befragten das vermittelte Bild eines typischen Österreicher heraus: Das Bild eines intoleranten, verschlossenen und ignoranten Menschen, der Migranten von vornherein auf der Basis von Vorurteilen ablehnend und feindlich gegenüber tritt und auf diese Weise sein Bedürfnis nach Abgrenzung in Bezug auf ihm fremde Personen auslebt.

Diese Darstellung von der österreichischen Bevölkerung ist im Kontext der Erfahrung der befragten Paare von auf Fremdenfeindlichkeit beruhender Ausgrenzung sowie mangelnder Hilfsbereitschaft und Ignoranz des sozialen Umfelds zu betrachten.

Im Zusammenhang mit dieser Darstellung wurde jedoch stets betont, dass es durchaus Ausnahmen unter den Österreichern geben würde.

Das vermittelte Bild vom Staat Österreich –

In Bezug auf den österreichischen Staat steht in den Interviews generell die Darstellung vom Staat als Unterdrücker, als Gegner in einem Kampf im Vordergrund, sowohl bei den befragten Migranten als auch bei ihren österreichischen Ehepartnern. Im Zusammenhang mit der Betonung der Macht des Staates – im Gegensatz zur Ohnmacht des Einzelnen – wird dem Staat häufig die Verantwortung für die Verbesserung der eigenen schwierigen Lebenssituation zugeschrieben, welcher er jedoch unzureichend nachkommen würde. Dem österreichischen Gesetzgeber wird vorgeworfen, mithilfe der restriktiven rechtlichen Bestimmungen die Verhinderung von Migration, die Abschottung des Landes anzustreben.

In den Gesprächen finden sich daher Hinweise dafür, dass die Befragten eine Diskrepanz zwischen den Interessen des Staates und ihren eigenen, individuellen Interessen wahrnehmen. In Verbindung mit diesem Interessenskonflikt könnten sie ein Konzept des Staates als Gegner entwickeln, der Migranten und auch binationalen Ehepaaren feindlich gegenüber steht und mit allen politischen Mitteln versucht, sie aus Österreich fernzuhalten bzw. zu vertreiben, welches sie dann in Interaktionen vermitteln.

Weiters wurde das Bild des Staates als Gegner durch die – teilweise sehr pathetisch dargestellte – negative Bewertung des staatlichen Eingriffs in die persönliche Freiheit vermittelt. Im Rahmen der Machtausübung des Gesetzgebers und der Exekutive würde das Privat- und Familienleben beeinträchtigt werden, es würde sogar versucht werden mithilfe des Fremdenrechts die individuelle Partnerwahl zu beeinflussen. Diese dem Staat unterstellte Kontrolle über und Einschränkung von Handlungsmöglichkeiten in persönlichen Lebensbereichen steht im Widerspruch zu liberalen, demokratischen Werten, die in modernen westlichen Staaten hochgehalten werden, wie etwa zum Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen, auf freie individuelle Lebensgestaltung.

Die Darstellung des Staates als Gegner und Feind wurde allerdings vereinzelt relativiert, indem auf die kognitive und instrumentelle Unterstützungssuche bei Behörden hingewiesen wurde. Folglich erscheint das vermittelte Bild vom österreichischen Staat als gewissermaßen ambivalent, dem Staat und seinen Vertretern wird zum Teil sowohl die antagonistische Rolle, als auch jene des Unterstützers zugeschrieben.

Das dargestellte Bild von den österreichischen Behörden –

Das in den Gesprächen vermittelte Bild von den österreichischen Behörden war stark abhängig von jenem des Staates, die Behörden werden offenbar als Vertreter desselben

gesehen. Demnach üben die Behörden die Macht des Staates aus, gleichzeitig sind sie jedoch auch ohnmächtig dem Staat gegenüber, da sie sich an die Gesetze halten müssen. Den einzelnen Beamten wird jedoch auch im Zusammenhang mit gesetzlichen Ermessensspielräumen individuelle Macht und auch die Möglichkeit des Machtmissbrauchs, z.B. in Form von Behördenwillkür, zugeschrieben.

Die Macht der Behörden bzw. der Beamten wird in den Interviews zwischen Verhaltenskontrolle und Schicksalskontrolle verortet (vgl. Esser 2000: 395). Bei der Verhaltenskontrolle gibt der mächtigere Akteur Regeln vor, die der andere einhalten muss, falls er auf seinen Vorteil bedacht ist. In Bezug auf die Interaktionen der Betroffenen mit Beamten wurde beispielsweise darauf hingewiesen, dass die Beamten von den binationalen Ehepartnern absolute Kooperation – z.B. in Form der Preisgabe intimer Details in Bezug auf die Paarbeziehung – voraussetzen. In Fällen, in denen die Ehepartner diese Vorgabe nicht erfüllten, wurden vonseiten der Beamten Einschüchterungsversuche getätigt, die auf ihre Macht verwiesen. Den Beamten wurde jedoch von den Befragten nicht nur diese Art der Kontrolle zugestanden, sondern oft sogar die Macht über das eigene Schicksal. Das Konzept der Schicksalskontrolle beschreibt Interaktionen, in denen der eine Akteur die volle Kontrolle über das Handeln oder das Schicksal des anderen hat, letzterer hat keinen Einfluss auf die Situation. Die einzelnen Beamten können über das Schicksal der binationalen Ehepaare entscheiden, indem sie ihrem Antrag auf den Aufenthaltstitel stattgeben oder ihn ablehnen; die betroffenen Ehepartner können die Entscheidung, die über ihr Schicksal bestimmt, nicht beeinflussen.

Die Befragten sehen sich folglich hinsichtlich der Interaktionen mit Behörden meist in der Rolle des Ohnmächtigen, dessen Handlungsmöglichkeiten durch die Kontrolle des anderen Akteurs immens eingeschränkt sind. Das Endergebnis der Interaktion kann nur wenig beeinflusst werden, es ist größtenteils von dem Willen des anderen abhängig und somit nicht vorhersehbar. In den Interviews wurden die Konsequenzen dieser Situation für den emotionalen Zustand des machtlosen Individuums mehrmals angesprochen: Unsicherheit und Angst sind charakteristisch für Interaktionen mit Beamten. Um dem belastenden Gefühl der Ohnmacht zu entkommen, versuchten die befragten binationalen Ehepartner in vielen Fällen trotzdem aktiv zu handeln und so die Entscheidung der Behörden positiv zu beeinflussen – obwohl die Aussicht auf Erfolg gering war.

Die Behörden werden ebenso wie der Staat selbst als Gegner dargestellt, der den eigenen Interessen entgegenarbeitet. Außerdem werden den Beamten negative persönliche Charaktereigenschaften nachgesagt. Vermutlich basiert auf diesem typischerweise vermittelten negativen Bild der Beamten das Misstrauen, das die Interviewten den Beamten in der Regel entgegenzubringen scheinen. Die Fremdenpolizei wird in Verbindung mit der

Ausübung von Zwangsmaßnahmen als Bedrohung für das eigene Privat- und Familienleben dargestellt.

Die Erfahrungen mit Standesbeamten wurden meist als positive Erlebnisse beschrieben, sie wurden im Gegensatz zu Behörden wie der Fremdenpolizei eher nicht als antagonistisch ausgewiesen.

Das vermittelte idealisierte Bild des Herkunftslandes –

Auch mithilfe der Darstellung der Befragten bezüglich der politischen und kulturellen Praktiken in den Herkunftsländern bzw. –kontinenten der ausländischen Ehepartner wurde von den Befragten indirekt ein Österreichbild vermittelt bzw. das bereits dargestellte Bild noch verstärkt. Im Gegensatz zum negativen Bild, das von Österreich bzw. von Europa zum Ausdruck kam, wurde das Herkunftsland bzw. der Herkunftskontinent der Migranten häufig – vonseiten beider Ehepartner – idealisiert. So wurden beispielsweise die Toleranz, Offenheit und Freundlichkeit der Afrikaner hochgehalten, Charaktermerkmale, welche im Kontrast zu jenen stehen, die den Österreichern zugeschrieben wurden. Weiters wurden politische Strategien der Herkunftsstaaten im Gegensatz zu jenen in Österreich gelobt.

Die Betonung des Wandels des Österreichbildes –

Viele österreichische und auch ausländische Befragte wiesen darauf hin, dass sich ihr gegenwärtiges Österreichbild von dem zeitlich vorangehenden deutlich unterscheiden würde. Auf der Grundlage von persönlichen Erfahrungen hätte sich das zuvor positive Bild zum Negativen verändert. Diese Betonung des Wandels des Österreichbildes aufgrund von Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen trägt ebenfalls zur Darstellung eines negativen Österreichbildes bei.

Außerdem könnten Aussagen der Interviewten in diesem Zusammenhang ein Anhaltspunkt für die Annahme sein, dass sich die reale Lebenssituation der Migranten im Aufnahmeland Österreich gravierend von dem idealisierten Bild von Europa unterscheidet, welches von den Migranten vermutlich in vielen Fällen vor ihrer Wanderung entworfen worden war. Die Darstellung eines Wandels des Europa- und Österreichbildes könnte folglich mit einer tatsächlichen Desillusionierung zusammenhängen. In den Gesprächen gab es Hinweise darauf, dass der Idealismus im Zusammenhang mit der Vorstellung von Europa in den Herkunftsländern, unter jenen Menschen, die selbst noch nicht in Europa waren, weit verbreitet ist. Europa wird offenbar als „Paradies“ konzeptualisiert, in dem Migranten schnell eine Arbeitsstelle finden, viel Geld verdienen und in Luxus leben können.

nen. Viele immigrierte Befragte betonten, dass diese Vorstellung nicht der Realität ihrer Lebenslage entsprechen würde und dass sie daher die Erwartungen ihrer Verwandten und Bekannten aus dem Herkunftsland, welche sich beispielsweise in Geldforderungen äußerten, unter Druck setzen würden.

3.3.6 Stigmatisierungsprozesse im Zusammenhang mit fremdengesetzlichen Bestimmungen

Im Alltagsleben von binationalen Ehepaaren spielen Stigmatisierungsprozesse im Sinne Goffmans (1996) eine bedeutende Rolle. Der Ausländerstatus des drittstaatsangehörigen Ehepartners kann als Stigma verstanden werden, welches zu Ablehnung und Diskriminierung vonseiten der österreichischen Gesellschaft führen kann. Außerdem zeigte sich in den Interviews, dass die ausländischen Befragten mit dunkler – genauer gesagt mit gesellschaftlich als „schwarz“ bezeichneter – Hautfarbe besonders häufig mit sozialer Ausgrenzung und verbalen und körperlichen Übergriffen konfrontiert wurden. Diese Erfahrungen basieren offenbar auf dem sichtbaren Stigma der Hautfarbe.

Die Stigmatisierung aufgrund des Ausländerstatus steht im Zusammenhang mit dem österreichischen Recht, welches zwischen ausländischen und österreichischen Staatsbürgern unterscheidet und letzteren gleichzeitig mehr Rechte zukommen lässt. Stigmatisierungsprozesse auf der Grundlage der Hautfarbe sind wiederum mit jenen verbunden, die auf dem Ausländerstatus einer Person beruhen: Das Stigma der dunklen Hautfarbe wird in der österreichischen Bevölkerung durchwegs mit jenem des Ausländerstatus assoziiert, ein „Schwarzer“ wird typischerweise in die Kategorie „Ausländer“ eingeordnet.

Das Stigma Ausländerstatus–

Stigmatisierung wirkt sich auf das immigrierte Individuum insofern aus, dass seine Positionierung im gesellschaftlichen Gefüge beeinflusst wird. Migranten haben generell einen niedrigeren sozialen Status, schon wegen ihres Ausländerstatus.

Die gesetzliche Diskriminierung von Migranten wird durch die Gesellschaft fortgeführt und verstärkt. Einem „Illegalen“ oder „Asylwerber“ wird von seinen Mitmenschen in Österreich generell eine eher ablehnende Haltung entgegen gebracht werden. In anderen Worten: Um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, meiden viele den Kontakt zu vom Fremden-gesetz Ausgegrenzten.

Migranten haben mit dem Vorurteil der Statuskonsistenz zu kämpfen. Von Statuskonsistenz spricht man, wenn eine Person eine ähnliche soziale Ranghöhe in Bezug auf ver-

schiedene statusrelevante Merkmale einnimmt (vgl. Hillmann 1994: 839f). Migranten in Österreich wird meist aufgrund des Ausländerstatus ein niedriger Status in anderen Bereichen wie Bildung oder Beruf zugeschrieben. In Interaktionen mit Unbekannten wird dem Migranten daher automatisch ein im Allgemeinen niedriger sozialer Status zugeordnet bis das Gegenteil bewiesen ist. Dieses Vorurteil wurde vor allem von den befragten ausländischen Ehepartnern wahrgenommen, die einen höheren beruflichen Status oder Bildungsstatus innehatten, welche ihrem niedrigen Ausländerstatus widersprachen.

In den Interviews fanden sich allerdings auch Anhaltspunkte für diese These der Statuskonsistenz in Bezug auf Migranten: Die gesetzlich festgelegte Differenzierung zwischen einem Ausländer und einem Inländer, die auf einem Mangel an Rechten der ausländischen Staatsbürger im Gegensatz zu den Österreichern beruht, beeinflusste in vielen Fällen offenbar tatsächlich den sozialen Status der drittstaatsangehörigen Ehepartner. Das eingeschränkte Arbeitsrecht von Ausländern beispielsweise trug dazu bei, dass die befragten Migranten einen niedrigen ökonomischen bzw. beruflichen Status innehatten. Da Arbeit und daraus gewonnene finanzielle Ressourcen den sozialen Status einer Person bedeutend mitbestimmen, kommt etwa Migranten ohne Arbeitsrecht – wie z.B. Asylwerbern – eine äußerst niedrige gesellschaftliche soziale Positionierung zu. Durch den rechtlichen Ausländerstatus kommt es folglich in der Regel auch zu Statusminderungen in anderen Bereichen wie z.B. Beruf und Einkommen.

Die vom Fremdenrecht geschaffene Lebenssituation schürt auch andere Vorurteile in der Gesellschaft, die ebenso bei Ausgrenzungsprozessen von Bedeutung sind. So kann etwa die unfreiwillige Untätigkeit von Asylwerbern fälschlicherweise als Faulheit interpretiert werden, da offenbar in der österreichischen Bevölkerung weitgehend Unwissenheit über die gesetzlichen Einschränkungen bezüglich der Erwerbstätigkeit von Asylwerbern herrscht. Diese Unwissenheit und Ignoranz der Gesellschaft bezüglich der rechtlichen Schwierigkeiten von Migranten und ihren Angehörigen verstärkt die soziale Ausgrenzung von binationalen Ehepaaren und stellt eine zusätzliche Belastung dar. Ein wichtiges Ziel unzähliger Organisationen und Vereine ist es daher, die Öffentlichkeit auf Probleme dieser Art aufmerksam zu machen.

In Österreich lässt sich eine Form der Hierarchie in Bezug auf ausländische Staatsbürger erkennen, einigen „Fremden“ kommt innerhalb der österreichischen Gesellschaft ein höherer sozialer Status zu als anderen. Anhand der Aussagen der befragten Ehepaare über ihre soziale Umwelt konnte auf die Wertschätzung, welche den ausländischen Ehepartnern von ebendieser entgegengebracht wurde, geschlossen werden. Hier zeigten sich

große Unterschiede in der sozialen Wertschätzung – und somit der Positionierung im gesellschaftlichen Gefüge – in Bezug auf die einzelnen Migranten.

Ein möglicher Grund für den höheren sozialen Status mancher Migranten liegt in der positiveren Bewertung der nationalen Herkunft der Person vonseiten der österreichischen Bevölkerung im Gegensatz zu jener von anderen ausländischen Staatsbürgern. Diese unterschiedliche Bewertung kann nicht zuletzt auf die differenzierte rechtliche Behandlung von Nicht-Österreichern nach Staatsangehörigkeit zurückgeführt werden. So wird im Fremden-gesetz etwa zwischen Bürgern anderer EWR-Staaten und Drittstaatsangehörigen unterschieden und innerhalb der Kategorie der Menschen aus Drittstaaten wiederum zwischen jenen, die ohne Visum nach Österreich einreisen dürfen und jenen, denen die Sichtvermerksfreiheit nicht zukommt (vgl. Kap. 2.1.1). Je nach Staatsangehörigkeit sind manche ausländische Staatsbürger daher rechtlich besser gestellt als andere.

Weiters stützt sich die Positionierung von Migranten innerhalb der gesellschaftlichen Hierarchie auf ihren individuellen fremdenrechtlichen Status und somit auf die Rechte, die ihnen konkret gemäß dem Fremden-gesetz zukommen. Daraus ergibt sich, dass Menschen, die sich illegal in Österreich aufhalten, im Gegensatz zu Arbeitsmigranten oder sogar Asylwerbern die niedrigste Position im gesellschaftlichen Machtgefüge einnehmen, da sie die „Rechtlosesten“ sind.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass mit der unterschiedlichen rechtlichen Stellung von Migranten auch Differenzen in ihrer sozialen Wertschätzung und daher in der gesellschaftlichen Positionierung einhergehen. Das Fremden-gesetz beeinflusst daher die Wahrnehmung und Bewertung von ausländischen Staatsbürgern durch die österreichische Mehrheitsgesellschaft.

Neben dem rechtlichen Status des Migranten ist offenbar auch die ethnische Zugehörigkeit für seine gesellschaftliche Positionierung von Bedeutung. Durch Stigmatisierungsprozesse aufgrund der ihm zugeschriebenen Ethnizität kann der soziale Status des Individuums vermindert werden.

Weiters war auffällig, dass die interviewten Drittstaatsangehörigen, welche über ein hohes Ausmaß an kulturellen Ressourcen wie über Deutschkenntnisse, eine gute Ausbildung oder gute berufliche Qualifikationen verfügten, eher von positiven Erfahrungen mit ihrer sozialen Umwelt berichteten als jene mit weniger kulturellem Kapital. Daraus kann geschlossen werden, dass die Verfügbarkeit von kulturellen Ressourcen – und wahrscheinlich auch von Ressourcen anderer Art – den sozialen Status von Migranten erhöht.

Das Stigma der „schwarzen“ Hautfarbe –

Besonders die aus afrikanischen Ländern stammenden Befragten, die von ihrem sozialen Umfeld in die Kategorie der „Schwarzen“ eingeordnet werden, haben offenbar mit Fremdheits- und Ausgrenzungserfahrungen zu kämpfen. Die dunkle Hautfarbe wirkt hier als Stigma, das im Gegensatz zu jenem des Ausländerstatus sofort wahrgenommen werden kann und daher offensichtlich ist. Da vor allem „schwarze“ Drittstaatsangehörige in den Interviews von verbalen und auch körperlichen Übergriffen aufgrund ihrer Hautfarbe erzählten, kann davon ausgegangen werden, dass die Sichtbarkeit des Stigmas die Wahrscheinlichkeit für Ablehnung im Kreise von Unbekannten, im öffentlichen Raum erhöht (vgl. auch Goffman 1996: 68).

Das Stigma der „schwarzen“ Hautfarbe wird in Österreich gleichzeitig als Symbol für Fremdheit, für den Ausländerstatus verstanden. Es wirkt daher in doppelter Hinsicht stigmatisierend, einerseits in Bezug auf die – basierend auf rassistischen Ideen – negativ bewertete dunkle Hautfarbe und andererseits hinsichtlich der mit der dunklen Hautfarbe verbundenen Zuschreibung des Stigmas des Ausländerstatus. Die interviewten Ehepartner aus Afrika wiesen häufig darauf hin, dass sie aufgrund ihrer Hautfarbe stets als anders, als fremd wahrgenommen werden würden. „Blackness“ wird scheinbar in der Regel außerhalb Österreichs bzw. Europas verortet. In den Gesprächen gab es auch Hinweise darauf, dass das Bedürfnis der Österreicher nach Verortung von „Blackness“ oft in alltäglichen Interaktionen zu Tage tritt, indem der offensichtlich „Fremde“ nach seiner Herkunft gefragt wird. Der „schwarze Fremde“ wird zum Objekt herabgewürdigt, indem von ihm erwartet wird, offen mit ihm Unbekannten über sein Privatleben zu sprechen, seine Geschichten preiszugeben (vgl. dazu Johnston-Arthur 2004).

Im Vergleich zu anderen Migranten scheinen folglich jene mit „schwarzer“ Hautfarbe besonders benachteiligt zu sein, da „Blackness“ selbst als Stigma wirkt und gleichzeitig das Stigma des Ausländerstatus für die soziale Umwelt offensichtlich wird.

Die Verflechtungen von Stigmata –

In Bezug auf das Individuum können Stigmatisierungsprozesse, die auf unterschiedlichsten Stigmata beruhen, daher gleichzeitig ihre Wirksamkeit entfalten. Besonders Migranten sind oft mit mehreren Merkmalen ausgestattet, die Stigmata darstellen, etwa bezüglich ihrer Nationalität, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Religionszugehörigkeit. Ein moslemischer Afrikaner – um ein Beispiel zu nennen – hat daher mit multipler Stigmatisierung zu kämpfen.

Konsequenzen des Stigmas –

Die Ablehnung des sozialen Umfelds –

Das Stigma des Ausländerstatus und ganz besonders jenes der „schwarzen“ Hautfarbe führt in der Regel zu sozialer Ablehnung vonseiten der Mehrheitsgesellschaft. Den Aussagen der Befragten kann entnommen werden, dass die Ablehnung für die Individuen vor allem in Interaktionen mit Unbekannten spürbar ist, Erfahrungen von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus sind hier keine Seltenheit (vgl. auch Goffman 1996: 68). Auch auf Diskriminierung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche aufgrund von Stigmata wurde in den Interviews hingewiesen. In Bezug auf Schilderungen von auf Rassismus basierender erlebter sozialer Ablehnung ist die Betonung negativer Emotionen auffällig, die Betroffenen weisen so auf eine enorme psychische Belastung im Zusammenhang mit Prozessen der Stigmatisierung hin.

Stigmatisierungsprozesse gehen mit der Marginalisierung von Migranten einher, die zusätzlich durch die Verbreitung von Vorurteilen über Massenmedien und durch politische Strategien verstärkt wird. Insbesondere „schwarze“ Migranten werden auf diesem Weg von Opfern zu Tätern gemacht, da letztere leichter aus der Gesellschaft auszuschließen sind. (vgl. dazu z.B. Bulayumi 2005; Ebermann 2002; Johnston-Arthur 2004) Die Befragten sahen sich beispielsweise mit dem genderspezifischen Vorurteil vom Afrikaner als „schwarzem“ Drogendealer (vgl. auch Johnston-Arthur 2004: 221) bzw. von der Afrikanerin als „schwarzer“ Prostituierten konfrontiert. Offensichtlich ist in der österreichischen Bevölkerung auch die Vorstellung weit verbreitet, dass Migranten besonders oft kriminelle Charaktermerkmale aufweisen würden, sie z.B. einen Hang zum Lügen und Betrügen haben würden.

Im Gegensatz dazu wurden vereinzelt auch positive Reaktionen der sozialen Umwelt in Bezug auf Stigmata angedeutet. Basierend auf Vorurteilen wird hier ein Stigma positiv bewertet, beispielsweise wird die „schwarze“ Hautfarbe als Schönheitsideal oder als Hinweis auf eine erhöhte Musikalität angesehen. Diese positiv konnotierte Fremdwahrnehmung aufgrund des Stigmas kann von Migranten zum eigenen Vorteil genutzt werden, die Befragten scheinen sich jedoch darüber bewusst zu sein, dass diese Art der Reaktion des gesellschaftlichen Umfelds eine Gefahr birgt: Der Migrant, der „Schwarze“, bleibt Stigmatisierter, er wird dennoch als nicht zugehörig, als anders definiert, und kann somit schnell vom Freund zum ausgegrenzten Feind werden.

Die Ablehnung des sozialen Umfelds trägt wiederum zur Konstruktion von Identitäten bei. Durch die durch die Stigmatisierung ausgelöste Ablehnung von Außen wird ein kollektives Bewusstsein von Migranten, „Schwarzen“ etc. gefördert, das für die Generierung sozialer Identitäten von Bedeutung ist (vgl. Kap. 3.3.7).

Die statusmindernde Wirkung des Stigmas –

Wie bereits erwähnt wirkt das Stigma des Ausländerstatus auch in anderen Bereichen statusmindernd. Beispielsweise kann es zur Abwertung von Ressourcen des Individuums aufgrund des Stigmas, so etwa von erworbenen beruflichen Qualifikationen, kommen. Dies bedingt die oft schlechtere berufliche und daher auch ökonomische Stellung von Migranten im Vergleich zur autochthonen Bevölkerung (vgl. z.B. Reinprecht 2006: 26). Auch in Bezug auf Zuwanderer mit guter Ausbildung kann am Arbeitsmarkt nicht von Chancengleichheit im Vergleich zu Inländern gesprochen werden, was in den Interviews mehrmals bemängelt wurde. Das Stigma des Ausländerstatus beeinträchtigt daher die berufliche und somit auch die soziale Mobilität des Individuums. Migranten sehen sich aufgrund von Stigmatisierung am Arbeitsmarkt gezwungen, schlecht bezahlte, unqualifizierte Jobs anzunehmen, wodurch Stigmatisierungsprozesse wiederum verstärkt werden.

Die Auswirkungen des Stigmas auf das nahe soziale Umfeld –

In den Gesprächen wurde häufig auf die stigmatisierende Wirkung der Heirat für den österreichischen Partner hingewiesen. Die österreichischen Befragten beschrieben eigene Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen, welche auf den Stigmata des ausländischen Ehepartners basierten. Es kann daher von einer Ausdehnung des Stigmas auf den Ehepartner im Speziellen und auf das nahe soziale Umfeld des Migranten im Allgemeinen ausgegangen werden (vgl. auch Goffman 1996: 43).

Diese Ausdehnung der Wirkung des Stigmas auf das soziale Umfeld des Stigmatisierten kann als möglicher Grund für die Ablehnung des drittstaatsangehörigen Ehepartners vonseiten der Herkunftsfamilie oder von Freunden und Bekannten des österreichischen Partners gesehen werden. Außerdem können Vorurteile auf der Basis des Stigmas oder negative Erfahrungen mit anderen Stigmatisierten diese ablehnende Haltung bedingen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass diese Art der Ablehnung auch direkt auf die fremdenrechtlichen Bestimmungen zurückgeführt werden kann: Einige österreichische Befragte deuteten an, dass ihre Familie die binationale Partnerschaft vor allem zu Beginn deshalb ablehnte, da sie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der rechtlichen Position des Drittstaatsangehörigen befürchtete. Stigmatisierungsprozesse im Kontext von Migration werden daher durch politische Praktiken verstärkt.

Die Auswirkungen des Stigmas auf die Einstellungen und Handlungen des Stigmatisierten –

Das Bewusstsein darüber, ein Stigma zu besitzen, beeinflusst offenbar das (soziale) Handeln der Migranten. Ein drittstaatsangehöriger Befragter gab an, im Umgang mit anderen besonders vorsichtig zu sein, da er aufgrund seiner Andersartigkeit jederzeit mit Reaktionen rechnen müsste, die ihm schaden können würden.

Weiters finden sich in den Gesprächen Anhaltspunkte dafür, dass die Wahrnehmung der Umwelt sowie die persönliche Einstellung von Stigmatisierungserfahrungen und der Bewältigung der Stigmatisierung abhängig ist. Interviewte, die sich in großem Ausmaß von Stigmatisierung belastet sahen, vermittelten beispielsweise ein anderes Bild von der österreichischen Gesellschaft als jene, die in den Gesprächen seltener auf Stigmatisierungsprozesse eingingen und folglich vielleicht weniger damit konfrontiert waren bzw. sich dadurch weniger belastet fühlten (vgl. Kap. 3.3.5).

Die Verstärkung des Stigmas durch politische Strategien –

Die stigmatisierende Wirkung des Ausländerstatus beruht auf der gesetzlichen Definition eines „Fremden“ in Verbindung mit dem Ausschluss desselben von Staatsbürgerrechten. Neben dieser grundlegenden rechtlichen Diskriminierung von Ausländern weisen die Restriktionen des Fremdenengesetzes noch zusätzlich auf eine negative Bewertung von Migration vonseiten des österreichischen Gesetzgebers hin.

In den Gesprächen wurde mehrmals auf die stigmatisierende Wirkung der politischen Praxis in Österreich verwiesen. Migranten seien von Kriminalisierung im Rahmen politischer Hetzkampagnen betroffen. Aufgrund des Zusammenspiels von verschiedenen Stigmata in Bezug auf das Immigrierte Individuum könne es hier zu einer Abwertung auf mehreren Ebenen kommen, da sich die politische Hetze nicht nur auf die Diffamierung von Ausländern beschränke, sondern sich auch auf Menschen schwarzer Hautfarbe und moslemischer Religionszugehörigkeit beziehe. Von den politischen Parteien würden zu Wahlkampfzwecken Stigmatisierungsprozesse in Gang gesetzt werden, um einen Vorteil zu erzielen. Auf der Grundlage von Stigmata würden in diesem Zusammenhang Gruppen von Menschen ausgegrenzt werden, Migranten könnten sich daher im Kontext der politischen Praxis in Österreich mit multipler Stigmatisierung konfrontiert sehen.

Strategien im Zusammenhang mit Stigmatisierungsprozessen –

Offenbar gibt es jedoch Möglichkeiten, die Konsequenzen des Stigmas zu vermindern bzw. kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Relativierung des Stigmas kommen.

Da Stigmatisierungsprozesse vor allem in Interaktionen mit Unbekannten stattfinden (vgl. Goffman 1996: 68), kann sich das Individuum vor Stigmatisierung schützen, indem es sich vorwiegend im Kreis von Bekannten aufhält und so negative Erfahrungen in sozialen Interaktionen weitgehend vermeidet. Außerdem wies ein befragtes Ehepaar darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit für Ablehnung und Ausgrenzung in einem sozialen Umfeld, in welchem Toleranz und Respekt gegenüber anderen Kulturen als bedeutende Werte gelten, geringer wäre. Durch die bewusste Verschiebung einer Vielzahl der alltäglichen Interaktionen in diese Kreise können daher die Auswirkungen des Stigmas ebenfalls vermindert werden.

Weiters ergab sich im Rahmen des Forschungsprojekts, dass die stigmatisierende Wirkung des Ausländerstatus durch hohe Statuspositionen in anderen Bereichen wie Ausbildung und Beruf relativiert werden kann. Ressourcen stellen daher eine Möglichkeit dar, negative Konsequenzen des Stigmas zu kompensieren. Daher kann beispielsweise die Aneignung von kulturellem Kapital im Rahmen der Akkulturation als Bewältigungsstrategie des immigrierten Individuums im Zusammenhang mit Stigmatisierung aufgrund des Ausländerstatus angesehen werden.

Auch fanden sich in den Gesprächen Hinweise darauf, dass sich mit der Geburt eines Kindes die Auswirkungen von Stigmatisierungsprozessen in Bezug auf binationale Ehepaare vermindern. Von einer Befragten wurde die Anwesenheit ihres Kindes als Ursache für die erhöhte Akzeptanz und Aufnahmebereitschaft vonseiten der Mehrheitsbevölkerung angesehen. Möglicherweise wird eine binationale Ehe nachdem sie sich zu einer binationalen Familie mit Kind entwickelt hat, eher als Teil der österreichischen Gesellschaft wahrgenommen, da das Kind aus einer solchen Verbindung die österreichische Staatsbürgerschaft³ erhält. Die Familie ist somit nicht mehr zur Hälfte ausländisch, sondern nur mehr zu einem Drittel. Deshalb wird sie vom sozialen Umfeld eher integriert als ausgeschlossen.

Die bereits beschriebene Vermittlung eines negativen Österreichbildes kann – wie die dazu im Gegensatz stehende positive Darstellung des eigenen Selbst bzw. des Ehepartners und der binationalen Partnerschaft, auf die zu einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen wird – ebenfalls als Strategie in Reaktion auf Stigmatisierungsprozesse gelten (vgl. Kap. 3.3.5; Kap. 3.3.9).

³ Die Voraussetzung für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgrund des Abstammungsprinzips ist, dass mindestens ein Elternteil des Kindes zur Zeit seiner Geburt Österreicher ist.

3.3.7 Identitätskonstruktion im Kontext des Fremdenrechts

Aus den Interviews ergab sich das Bild von multiplen sozialen Identitäten der befragten Migranten. In Bezug auf die Identitätsentwicklung der ausländischen Ehepartner konnte die Gleichzeitigkeit unterschiedlichster Orientierungen und Zugehörigkeiten festgestellt werden. Das Individuum sah sich beispielsweise als Ausländer, Asylwerber, Afrikaner und „Schwarzer“.

Die Identitätskonstruktion im Migrationskontext steht offenbar in engem Zusammenhang mit Stigmatisierungsprozessen. Die Wahrnehmung von Ablehnung und Unterdrückung vonseiten der Mehrheitsgesellschaft führt zur Entwicklung eines Zusammengehörigkeitsgefühls zwischen Migranten im Allgemeinen und den einzelnen Gruppierungen von Zuwanderern. Fremdzuschreibungen des sozialen Umfelds wirken hier also identitätsgenerierend, sie erschaffen kollektive Identitäten. Das Individuum identifiziert sich mit der Kategorie, der es von anderen zugeordnet wird. Oder anders gesagt: Es fühlt sich der Gruppe der Stigmatisierten zugehörig, in der ihm die „Normalen“ einen Platz zuweisen. Die Identifikation des Migranten findet daher auf der Grundlage des Konzepts einer In- und Outgroup statt. Durch Ausschlussmechanismen und gleichzeitige Verortung des immigrierten Individuums wird die Mehrheitsgesellschaft mit der Zeit als antagonistische Outgroup konzeptualisiert, was sich beispielsweise in der sprachlichen Ausdrucksweise der befragten Drittstaatsangehörigen äußerte („wir – sie“).

Die befragten Migranten beschrieben typischerweise eine starke Diskrepanz ihres Selbstbildes und des in der Regel negativ konnotierten Bildes, das ihnen als Migranten, Asylwerbern, Afrikanern etc. seitens der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zugeschrieben wird. Weiters war von Fremdheits- und Marginalisierungserfahrungen die Rede. Diese Bedingungen können beim Individuum unter Umständen zur Entwicklung von ambivalenten Identitäten und damit möglicherweise zu Identitätskrisen führen. Zumindest aber erhöhen sie die Wahrscheinlichkeit des Rückzugs der Migranten in eigene ethnischen Enklaven in Verbindung mit der Rückbesinnung auf die eigene Herkunftskultur. In diesen geschützten Räumen kann es eher zu einer Übereinstimmung von Selbst- und Fremdbild kommen, das Individuum wird von den anderen ähnlich wahrgenommen, wie es sich selbst sieht. Insbesondere für die interviewten Drittstaatsangehörigen, die sich in einer äußerst prekären Lebenssituation befanden, spielten regelmäßige Zusammenkünfte mit anderen Migranten gleicher Staatsangehörigkeit eine wichtige Rolle. Eine möglicher Grund für das Bedürfnis nach der Gesellschaft von Menschen gleicher nationaler und kultureller Herkunft könnte u.a. die Erfahrung von Fremdheit in den Interaktionen mit der Mehrheitsgesellschaft und die daraus resultierende Problematik der sozialen (Nicht-) Zugehörigkeit sein, wodurch Identitätskrisen begünstigt werden (vgl. auch Reinprecht 2006:

107ff). Die Flucht in ethnische Enklaven könnte folglich als Strategie gelten, mit der das Individuum die Herausbildung einer marginalen Identität zu verhindern versucht.

Für Prozesse der Identitätskonstruktion bei Migranten ist jedoch nicht nur die Entwicklung problematischer Identitäten charakteristisch. Vielmehr kann es dem immigrierten Individuum gelingen, die multiplen ambivalenten Identitäten als Möglichkeit zu nützen, sich abwechselnd in zwei oder mehreren Kulturen zu bewegen (vgl. Reinprecht 2006: 108ff). In den Gesprächen fanden sich Anhaltspunkte für die Hypothese, dass insbesondere Zuwanderer, die über ein höheres Ausmaß an kulturellen Ressourcen verfügen, diese Art der Fähigkeit des Umgangs mit Ambivalenz in Bezug auf ihr Selbstverständnis, ihre soziale Zugehörigkeit entwickeln können (vgl. Reinprecht 2006: 121). So hatte beispielsweise ein interviewter afrikanischer Asylwerber, der in Österreich seinen Hauptschulabschluss nachgemacht und mehrere Sprachkurse besucht hatte, sichtlich Freude daran, während des Gruppeninterviews zwischen den verschiedenen Sprachen zu wechseln, die jeweils nur bestimmte Gesprächsteilnehmer verstehen konnten, was einem ständigen Wechsel von sozialen Räumen gleichkam.

Identität als Ausländer –

Die eigene Identifizierung als Ausländer beruht auf der rechtlichen Differenzierung von ausländischen und österreichischen Staatsbürgern. Diese Unterscheidung bedeutet in der Regel nicht nur einen niedrigeren rechtlichen Status des immigrierten Individuums, sondern stellt auch die Grundlage für Stigmatisierung vonseiten der österreichischen Bevölkerung dar. Die Identitätskonstruktion von Migranten in Österreich findet daher auf der Basis von Fremdheitserfahrungen in Verbindung mit sozialer Ausgrenzung statt. Das Individuum fühlt sich fremd und nicht der österreichischen Mehrheitsgesellschaft zugehörig, wodurch es die auf dem Fremdenrecht basierende Dichotomie Ausländer – Inländer übernimmt und sich selbst der ersten Kategorie zuordnet. Diese Selbstzuordnung geschieht häufig in Verbindung mit dem Verweis auf als ungerecht wahrgenommene Benachteiligung und Diskriminierung.

Die „Ausländerkategorie“ wird allerdings von den Migranten als differenziert verstanden: Die befragten Drittstaatsangehörigen scheinen sich selbst zwar generell als Ausländer zu sehen, sie deuteten jedoch häufig an, dass sich die Kategorie der „Ausländer“ wiederum in verschiedenste Gruppen unterteilen lassen würde. Die Betonung der Unterschiedlichkeit von Migranten stellt eine Abgrenzung der eigenen Gruppe von anderen dar und kann als vom Individuum ergriffene Strategie der Selbstaufwertung im Kontext von Stigmatisierungsprozessen verstanden werden. So wurde in den Gesprächen beispielsweise die

eigene Nationalität oder die eigene ethnische Zugehörigkeit in Verbindung mit positiven Merkmalen im Gegensatz zu anderen Gruppen unterstrichen.

Identität als Asylwerber –

Die Kategorie der „Asylwerber“ ist ebenso wie jene der „Ausländer“ in ihrem Ursprung auf rechtliche Bestimmungen zurückzuführen. Beide Kategorien wurden jedoch im Laufe der Zeit mit negativen Konnotationen behaftet, die über die rechtliche Benachteiligung im Gegensatz zu österreichischen Staatsbürgern hinausweisen. Aus diesem Grund ist es verständlich, dass sich das immigrierte Individuum mit keiner der beiden Kategorien gerne identifiziert. In den Interviews zeigte sich dies etwa besonders deutlich daran, dass sich die Befragten selbst nur selten explizit als Asylwerber bezeichneten. In den wenigen Fällen, in denen eine Selbstzuordnung zu der Gruppe der Asylwerber stattfand, geschah dies im Zusammenhang mit der Darstellung der eigenen schwierigen Lebensumstände, die auf den besonderen rechtlichen Status zurückgeführt wurden, und daher mit der Selbstdarstellung als Opfer des österreichischen Rechtssystems. Das Dasein eines Asylwerbers wurde als von fehlenden Integrationschancen aufgrund des weitgehenden Arbeitsverbotes und des unsicheren Aufenthaltsstatus geprägt beschrieben. Ein Asylwerber befindet sich aufgrund der rechtlichen Einschränkungen typischerweise in einer Situation, in der ihm wenige bis gar keine Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen und die aufgrund des Mangels an eigenen Ressourcen von der Abhängigkeit des Individuums von staatlicher Unterstützung bzw. von Hilfeleistungen von Institutionen und Einzelpersonen gekennzeichnet ist. Weiters erzählten insbesondere befragte (ehemalige) Asylwerber von Fremdheitsgefühlen und erlebter Marginalisierung. Diese geteilte Erfahrung der problematischen Lebenssituation bildet vermutlich die Grundlage für Solidarität und ein kollektives Identitätsbewusstsein von Asylwerbern. Vor allem Asylwerber gleicher nationaler Herkunft schließen sich offenbar zu realen Gruppen zusammen, für die ein regelmäßiger Kontakt der einzelnen Mitglieder bezeichnend ist.

Die Entwicklung einer Identität als „Afrikaner“ bzw. „Schwarzer“ –

Wie bereits angesprochen finden die Prozesse der Konstruktion von Identitäten bezüglich Migranten in Österreich im Zusammenhang mit ihrer Fremdheitserfahrung in Interaktionen mit der autochthonen Bevölkerung statt. Besonders auf die soziale Identität des immigrierten Individuums scheint die Ablehnung der Aufnahmegesellschaft bedeutenden Einfluss zu haben.

Die gemeinsamen Ausgrenzungserfahrungen führten bei Befragten afrikanischer Herkunft offenbar zur Entwicklung einer Identität als „Afrikaner“. Häufig wurde die eigene Zugehö-

rigkeit zur afrikanischen Diaspora, welche sich über alle Kontinente erstreckt, betont. Die Identität als „Afrikaner“ zeigte sich allerdings als in gewisser Weise unabhängig von der nationalen Zugehörigkeit zu einem afrikanischen Staat konzeptualisiert: Eine afrikanische Befragte bemerkte, dass sie sich immer als Afrikanerin fühlen würde, auch wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten würde. Dies deutet u.a. auf eine Verflechtung der afrikanischen Identität mit der Identität als „Schwarzer“ hin, welche auf der Stigmatisierung vonseiten des sozialen Umfelds beruht. Während die Staatsbürgerschaft des afrikanischen Staates abgelegt werden kann, ist das Stigma der dunklen Hautfarbe stets von anderen wahrnehmbar und stellt die Grundlage für die Verortung des Stigmatisierten als Person afrikanischer Abstammung dar. Anders gesagt scheint die Identität als „Afrikaner“ an sich eher an die „schwarze“ Hautfarbe geknüpft zu sein, als an die Herkunft. Auch die ausdrückliche Selbstzuordnung der Befragten zur Gruppe der „Schwarzen“ kam in den Interviews in Verbindung mit der Betonung des geteilten Schicksals von Diskriminierung und Rassismus in Österreich aufgrund des Stigmas der Hautfarbe vor. Hinzuzufügen ist jedoch, dass bezüglich der Kategorien der „Afrikaner“ und der „Schwarzen“ in der Regel auf – meist nationale und damit verbundene kulturelle – Differenzen innerhalb der Gruppen verwiesen wurde.

Die Bedeutung der nationalen Zugehörigkeit –

Im Rahmen der Ablehnung vonseiten der Aufnahmegesellschaft aber auch in Verbindung mit einem Abgrenzungsbedürfnis in Bezug auf andere Gruppen von Zuwanderern scheint die nationale Zugehörigkeit im Laufe der Migrationserfahrung des Individuums an Bedeutung zu gewinnen. In den Gesprächen finden sich Anhaltspunkte für die stärkere Orientierung der Interviewten an ihrem „Heimatland“ als an Österreich. Die drittstaatsangehörigen Ehepartner identifizierten sich häufig explizit mit der Kultur ihres Herkunftslandes oder mit Migrantengruppen, die sich im Aufnahmeland auf der Grundlage von Nationalität oder Ethnie gebildet hatten. Während sich manche ausschließlich mit ihrem Herkunftsland und ihrer Herkunftskultur zu identifizieren schienen, da sie sich von der Aufnahmegesellschaft weitgehend ausgegrenzt sahen, zeigte sich bei anderen neben der Herkunftsorientierung auch die Ausrichtung auf die österreichische Kultur. Die vorwiegende Orientierung an der Herkunftskultur kann als Bewältigungsstrategie in Bezug auf den Migrationsalltag in Reaktion auf die mangelnde Aufnahmebereitschaft der österreichischen Gesellschaft angesehen werden.

Die Betonung der Nationalität ging manchmal mit einer Aufwertung der Eigengruppe einher, nicht selten sogar im direkten Vergleich mit Migranten anderer Staatsangehörigkeit. Den eigenen Landsleuten wurden z.B. positive Charaktereigenschaften zugeschrieben, während Zuwanderer anderer nationaler Herkunft eher abgewertet wurden. Diese Technik

kann dem Individuum beispielsweise im Hinblick auf die Verminderung der Ablehnung vonseiten der Mehrheitsbevölkerung nützen, indem andere Gruppen von Stigmatisierten in den Vordergrund gerückt werden und somit Stigmatisierungsprozesse von der Eigengruppe und von dem Individuum selbst abgelenkt werden.

Die Wichtigkeit der Nationalität im Zusammenhang mit Identitätskonstruktionen im Migrationskontext wird allerdings durch die gleichzeitige Entwicklung von Identitäten mit transnationalem Bezug, wie etwa jene der sozialen Identität des Individuums als Teil der afrikanischen Diaspora, relativiert.

Die Auswirkungen des Fremdenrechts auf die Identität der österreichischen Ehepartner –

Für die Konstruktion der Identität der österreichischen Ehepartner sind sowohl die vom Fremdengesetz geschaffenen Rahmenbedingungen als auch die Stigmatisierungsprozesse auf der Grundlage des Stigmas des Ausländerstatus bzw. der „schwarzen“ Hautfarbe des Partners von großer Wichtigkeit.

Bezüglich der nationalen Identität zeigte sich eine gewisse Ambivalenz: Die Befragten bezeichneten sich zwar selbst durchwegs als Österreicher, nahmen sich jedoch gleichzeitig als Außenseiter in Bezug auf die österreichische Mehrheitsgesellschaft wahr. Das Gefühl der Ausgegrenztheit, der Nicht-Zugehörigkeit basierte u.a. auf der Wahrnehmung, dass einem als binationalen Ehepartner nicht dieselben Rechte wie anderen Österreichern zukommen würden, da das eigene Privat- und Familienleben durch die gesetzlichen Hürden stark beeinträchtigt werden würde. Diese Diskriminierungserfahrung führte – in Verbindung mit der Entwicklung eines negativen Österreichbildes – dazu, dass die Identifizierung mit ihrer nationalen Herkunft bei den befragten österreichischen Partnern in den Hintergrund trat. Hingegen wurde die Zugehörigkeit zur Gruppe der Österreicher, die mit einem Drittstaatsangehörigen verheiratet sind, betont. Die Identifikation mit dieser Gruppe beruht anscheinend auf der Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten hinsichtlich der schwierigen Lebenslage aufgrund der binationalen Eheschließung, insbesondere in Bezug auf zu überwindende rechtliche Hürden, aber auch in Verbindung mit Erfahrungen von sozialer Ausgrenzung. Auf der Basis dieser geteilten Erfahrungen entwickelte sich ein Gemeinschaftsbewusstsein bei den österreichischen binationalen Ehepartnern, das in vielen Fällen sogar zum Zusammenschluss von Partnern und Paaren zum Zweck der Durchsetzung von politischen Interessen führte.

Doch nicht nur das nationale Zugehörigkeitsgefühl der österreichischen Partner, auch die Konstruktion ihrer personalen Identität wird durch die eheliche Paarbeziehung mit einem Drittstaatsangehörigen beeinflusst. Die individuelle Erfahrung mit der Kultur des Partners,

mit den Reaktionen des nahen sozialen Umfelds auf die eigene Partnerwahl und viele andere Aspekte seines Alltagslebens geben dem österreichischen Ehepartner das Bewusstsein von Einzigartigkeit, von Individualität, sowohl im Gegensatz zu anderen Österreichern, als auch zu anderen binationalen Ehepartnern.

3.3.8 Die Auswirkungen des Fremdengesetzes auf paarinterne Strukturen

Die Funktionen des österreichischen Partners –

Vor allem zu Beginn der binationalen Paarbeziehung bzw. Ehe, d.h. in der von Unsicherheit geprägten Anfangsphase, in welcher dem immigrierten Partner typischerweise weder ein sicheres Aufenthalts- noch Arbeitsrecht zukommt und es zu einer ersten Orientierung in der Aufnahmegesellschaft kommt, übernimmt der österreichische Partner im Allgemeinen spezifische Funktionen.

Repräsentant des Paares nach Außen –

Bereits bei der Kontaktaufnahme zeigte sich, dass sich der österreichische Partner als Repräsentant des Paares in Bezug auf seine soziale Umwelt verstand. Ausschließlich die österreichischen Befragten stellten den Kontakt her, was vermutlich auch damit zusammenhing, dass sie sich – ebenfalls in Verbindung mit ihrer Repräsentantenfunktion – eher in Vereinen und Organisationen engagierten als ihre drittstaatsangehörigen Partner und so leichter zugänglich waren.

In den Interviews wurde diese Funktion des österreichischen Ehepartners dann besonders deutlich. Durchwegs trat dieser als Sprecher auf, er erzählte mehr und sprach dabei nicht nur für sich, sondern auch für den Partner und für das Paar generell. Diese Unterschiede im Erzählverhalten der Befragten könnten allerdings auch als Geschlechterdifferenz interpretiert werden. Beispielsweise wäre es möglich, dass Frauen im Allgemeinen eher bereit sind, in Interviews offen über private Themen zu sprechen als Männer. Da fast alle interviewten Österreicher weiblich waren, könnte die Tatsache, dass hauptsächlich die österreichischen Partner das Gespräch bestimmten, ebenso auf deren Geschlechtszugehörigkeit zurückgeführt werden. Die These von der Funktion des Österreichers als Repräsentant und Sprecher des binationalen Paares wird jedoch dadurch gestützt, dass sich Stefan – der einzige interviewte österreichische Mann – im Vergleich zu seiner ausländischen Partnerin fast ausschließlich zu Wort meldete.

Als Ursache der Repräsentantenfunktion des österreichischen Partners könnte das höhere Ausmaß an im spezifischen Kontext verwertbaren kulturellen Ressourcen sein, das er im Gegensatz zu seinem Partner besitzt: Der österreichische Ehepartner hat einen „Heimvorteil“, er verfügt über ein umfassendes, im Rahmen der Sozialisation angeeignetes Wissen bezüglich seiner eigenen Kultur. Hingegen sieht sich sein Partner aus dem Ausland in alltäglichen Interaktionen mit fremden kulturellen Inhalten – so etwa mit einer Fremdsprache – konfrontiert, wodurch der Kontakt mit dem sozialen Umfeld für den Drittstaatsangehörigen schwerer zu bewältigen ist. Folglich könnte davon ausgegangen werden, dass Österreicher in der binationalen Ehe die Rolle des Repräsentanten übernimmt, um seinen Partner zu schützen, ihm die Last problematischer sozialer Interaktionen abzunehmen.

Außerdem kann es dem österreichischen Ehepartner auch eher gelingen mithilfe der Darstellung der Partnerschaft und des Partners ein positives Fremdbild zu erzeugen, da ihm der kulturelle Kontext bekannt ist. Die Übernahme der Funktion des Sprechers durch den österreichischen Partner nützt somit auch dem Ansehen der binationalen Paarbeziehung, jenem des ausländischen sowie jenem des österreichischen Partners.

Träger der Verantwortung für den Lebensunterhalt –

Der österreichische Partner muss in der Anfangsphase der binationalen Beziehung meist auch – mangels Beschäftigungsbewilligung des ausländischen Partners oder aufgrund dessen fehlender Chancen am Arbeitsmarkt – allein für den Lebensunterhalt des Paares aufkommen. Dem Österreicher kommt in der binationalen Paarbeziehung daher die Funktion des Ernährers zu, die Verantwortung des Erwerbs des Familieneinkommens liegt allein bei ihm, während der Drittstaatsangehörige finanziell gänzlich von ihm abhängig ist.

Träger der Entscheidungsmacht –

In den Gesprächen gab es Hinweise darauf, dass dem österreichischen Staatsbürger innerhalb der binationalen Paarbeziehung häufig die Funktion zukommt, wichtige Entscheidungen – etwa bezüglich der Handlungen des Paares im Zusammenhang mit den fremdenrechtlichen Vorschriften oder der Familienplanung – zu treffen. Diese Entscheidungsmacht wird offenbar vom ausländischen Partner in der Regel als legitim empfunden und unterstützt. Die Entscheidungen werden selten in Frage gestellt, sollte es dennoch Unstimmigkeiten geben, so scheint sich generell ebenfalls der österreichische Partner durchzusetzen. Als mögliche Erklärung für die Zurückhaltung des drittstaatsangehörigen Ehepartners in Bezug auf Entscheidungen könnte hier abermals der „Heimvorteil“ des österreichischen Ehepartners dienen. Der immigrierte Partner überlässt wichtige Entscheidungen dem österreichischen Partner, da dieser als Inländer über einen größeren

relevanten Wissensbestand verfügt und somit auch eher imstande ist, auf dieser Basis eine für das Paar vorteilhafte Entscheidung zu treffen.

Außerdem kommt dem österreichischen Ehepartner scheinbar eine Art absolutes Vetorecht hinsichtlich der Handlungspläne seines Partners zu, sofern diese die Partnerschaft betreffen oder unter Umständen betreffen können. Elisabeth etwa betonte mehrmals, dass sie ihrem Ehemann „nie erlaubt“ hätte zu arbeiten, wenn sie nicht geglaubt hätte, dass er mit der Heirat zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt gewesen wäre. Eine illegale Beschäftigung kann nämlich im schlimmsten Fall zu einem Aufenthaltsverbot führen, welches dem Zusammensein des Paares in Österreich entgegensteht.

Unterstützer des Partners –

Weiters kann von einer umfassenden Unterstützungsfunktion vonseiten des österreichischen Ehepartners in Bezug auf fremdenrechtliche Angelegenheiten und migrationspezifische Bewältigungsprozesse ausgegangen werden.

Die höhere Verfügbarkeit über im kulturellen Kontext anwendbare Ressourcen ermöglicht es dem Österreicher, die komplexe rechtliche Materie im Vergleich zu seinem immigrierten Partner eher zu durchschauen und bürokratische Vorgänge im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht schneller, mit weniger Aufwand und auch erfolgreicher zu bewältigen. Aus diesem Grund ergreift vor allem der inländische Ehepartner Strategien der Informationssuche und aktive Bewältigungsstrategien. Auf diese Weise kann das binationale Ehepaar seine vorhandenen Ressourcen zur Zielerreichung bestmöglich einsetzen. Copingversuche des ausländischen Partners in diesen Bereichen hätten vermutlich eine weit geringere Erfolgswahrscheinlichkeit und würden den Drittstaatsangehörigen eher belasten als der Sicherung der Partnerschaft nützen.

Außerdem übernimmt der österreichische Ehepartner die Aufgabe, seinen Partner in die Kultur des Aufnahmelandes einzuführen. Er wird typischerweise als Unterstützer und Initiator des Akkulturationsprozesses tätig, indem er dem immigrierten Ehepartner beispielsweise Deutsch beibringt bzw. ihn zum Besuch von Deutschkursen motiviert oder ihn nach dem Erhalt des Aufenthaltstitels versucht in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Während der Interviews wurde diese Funktion besonders deutlich, da der österreichische Partner als Übersetzer, als Vermittler zwischen den Kulturen auftrat.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die umfassende Funktionserfüllung des österreichischen Ehepartners von diesem unter Umständen als große Belastung wahrgenommen werden kann, was auch in den Gesprächen zum Ausdruck kam.

Die Umkehr der Geschlechterrollen –

Aus den vielfältigen Funktionen, die der österreichische Partner – wahrscheinlich aufgrund seines Inländerstatus – typischerweise übernimmt, ergeben sich spezifische Strukturen in binationalen Paarbeziehungen.

So kann etwa die meist alleinige Verantwortung des Österreicherers für den Lebensunterhalt des binationalen Paares, die Entscheidungsmacht des österreichischen Partners, seine Aktivität im Bewältigungsprozess im Kontext des Fremdenrechts oder auch die Funktion als Repräsentant der Paarbeziehung mit einer Umkehr der Geschlechterrollen einhergehen, nämlich dann, wenn die Ehefrau österreichische Staatsbürgerin ist und der Ehemann Drittstaatsangehöriger. In diesen Fällen übernimmt die Frau die Rolle der „Ernährerin“, jene der weitgehend Entscheidungsbefugten in der Familie, der aktiv Tätigen oder der Sprecherin – Rollen, welche traditionell dem Mann zugeordnet werden.

Diese Geschlechterrollenumkehr spiegelte sich häufig in der in der Interviewsituation beobachtbaren Beziehungsdynamik wider. Vereinzelt schrieben die befragten österreichischen Frauen ihren Ehemännern in den Gesprächen sogar explizit als typisch weiblich geltende Charaktereigenschaften wie Fürsorglichkeit oder Passivität zu. Im Gegensatz dazu war das während des Interviews auftretende Rollenverhalten bei dem einzigen befragten Ehepaar mit einer drittstaatsangehörigen Frau ein traditionelles: Die Interviewte verhielt sich eher zurückhaltend, während ihr Ehemann das Gespräch bestimmte. In diesem Fall kam es nach Ansicht der Verfasserin durch den Migrantinnenstatus der Frau sogar in doppelter Hinsicht zu einer Stärkung des traditionellen Rollenbildes. Erstens genoss der Ehemann den Vorteil, sich in seinem Heimatland zu befinden, wo ihm Kultur und Sprache vertraut sind, und zweitens stammte die Ehefrau aus einem Drittstaat, in dem den traditionellen Geschlechterrollen gegenwärtig noch mehr Bedeutung zukommt als in Österreich.

Die Umkehr von Geschlechterrollen in binationalen Paarbeziehungen kann beim betroffenen Individuum und daher auch zwischen den Partnern zu Konflikten führen. Stellt die Rollenverteilung in der Partnerschaft einen Widerspruch zu gesellschaftlichen Vorstellungen und folglich in der Regel auch zu internalisierten Werten dar, so kommt es möglicherweise zu Identitätskonflikten. Vor allem für die befragten Männer, die aus Drittstaaten stammen, in denen traditionelle Geschlechterrollen kulturell fest verankert sind, scheint der „Rollentausch“ problematisch zu sein. Michael beispielsweise beschrieb die Tatsache als beschämend, dass er als Mann, der seiner Ansicht nach zum Großteil finanziell für seine Familie aufkommen sollen würde, seine Ehefrau um Geld bitten müsste, da diese Situation den Normen in seiner Herkunftskultur nicht entsprechen würde. Doch auch bei den interviewten österreichischen Frauen löste die Umkehr der Rollen offenbar Konflikte

auf der individuellen Ebene aus. Sie deuteten etwa die große Belastung an, die ihre Funktion als Trägerin der alleinigen Verantwortung für den Lebensunterhalt mit sich bringen würde. Weiters wiesen ihre rechtfertigenden Argumente darauf hin, dass die Rollenverteilung im Widerspruch zu sozialen bzw. individuellen Werten – sei es zum traditionellen Geschlechterrollenverständnis oder zur modernen Reziprozitätsnorm, welche von einer ausgeglichenen Aufgabenverteilung zwischen den Partnern ausgeht (vgl. z.B. Hill/ Kopp 2006: 111f) – steht und deshalb einer Erklärung bedarf.

Machtverhältnisse in der Partnerschaft –

Die spezielle Situation binationaler Ehepaare hat nicht nur die Umkehr von Geschlechterrollen innerhalb der Partnerschaft zur Folge, sondern auch eine typische Machtverteilung. Es herrscht ein ungleiches Verhältnis zwischen den Partnern: Der eine darf arbeiten und Geld verdienen, der andere nicht; der eine gibt, der andere nimmt; der eine ist mächtig, der andere ohnmächtig und auf Hilfe angewiesen.

Die Ursache für dieses Ungleichgewicht liegt zum Großteil in der unterschiedlichen rechtlichen Position der Partner und daher in den restriktiven fremdengesetzlichen Bestimmungen. In Verbindung mit seinem Arbeitsrecht verfügt der österreichische Ehepartner meist über ein höheres Ausmaß an Ressourcen wie Einkommen oder Berufsprestige, worauf seine Macht, wichtige Entscheidungen zu fällen – und damit die Möglichkeit, seinen eigenen Willen durchzusetzen –, beruht (vgl. Nave-Herz 2004: 159ff; Blood/ Wolfe 1960: 44f). Der drittstaatsangehörige Partner ist in vielerlei Hinsicht gänzlich vom Österreicher abhängig, z.B. finanziell oder in Bezug auf seinen Aufenthaltstitel. Geht man davon aus, dass der Partner der machtlosere ist, der „am stärksten bei der Auflösung der Ehe verliert“ (Nave-Herz 2004: 163), so scheint die Machtverteilung in Ehen zwischen Österreichern und Drittstaatsangehörigen im Regelfall klar zugunsten des österreichischen Partners verschoben zu sein.

Die Abhängigkeit des drittstaatsangehörigen Ehepartners und die damit einhergehenden ungleichen Machtverhältnisse können die Partnerschaft gefährden. Sie widersprechen dem zeitgemäßen Verständnis einer ausgeglichenen Partnerschaft, welches auf dem Prinzip des wechselseitigen Gebens und Nehmens der Partner basiert. Wenn der Austausch von Ressourcen von den Partnern nicht als gleichmäßig empfunden wird und daher die Reziprozitätsnorm verletzt wird, kann dies zu Ärger oder Schuldgefühlen führen, wodurch die Zufriedenheit und Beziehungsqualität beeinträchtigt wird (vgl. Hill/ Kopp 2006: 111f).

Rollenunsicherheit aufgrund des ungleichen Machtverhältnisses –

Das ungleiche Machtverhältnis löst in vielen Fällen Verhaltensunsicherheit aus, da traditionelle Geschlechterrollen nicht eingehalten werden können bzw. die generell in Bezug auf eine Paarbeziehung als „normal“ empfundene Rollenverteilung nicht verwirklicht wird. Insbesondere die totale finanzielle Abhängigkeit des ausländischen Partners hat insofern Unsicherheit zur Folge, da der österreichische Ehepartner, welchem mehr Ressourcen zur Verfügung stehen, durch seine Funktion als Geldgeber eher die Rolle eines Sponsors einnimmt, als die eines gleichwertigen Partners.

Hier können Parallelen zu einer Eltern-Kind-Beziehung gezogen werden, die weniger auf Reziprozität als auf dem einseitigen und fast bedingungslosen Geben der Eltern beruht. Während in einer intimen Paarbeziehung ein ungleiches Verhältnis in Bezug auf den Austausch von Ressourcen nicht die Norm ist (vgl. Hill/ Kopp 2006: 111f), findet man in der Eltern-Kind-Beziehung typischerweise einseitige materielle Zuwendungen, da die Kinder – zumindest eine Zeit lang – von ihren Eltern gänzlich abhängig sind und daher keine finanzielle Gegenleistung erwartet werden kann.

Ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis besteht auch häufig im Fall einer binationalen Ehe zwischen einem Österreicher und einem Drittstaatsangehörigen. Dies kann als Grund dafür angesehen werden, dass in den Interviews Verhaltensweisen der befragten Partner zu Tage traten, die mit jenen in einer Beziehung zwischen Eltern und Kindern verglichen werden können. Beispielsweise wurde in den Gesprächen eine Bevormundung der immigrierten Partner vonseiten der interviewten Österreicher ersichtlich, welche nach Einschätzung der Autorin der Arbeit über die notwendige Unterstützung hinausging. So motivierten die österreichischen Befragten ihre Ehepartner immer wieder dazu, weiterzuerzählen, animierten sie zum Deutschsprechen und bestimmten oft sogar die Gesprächsthemen, welche die drittstaatsangehörigen Partner aufgreifen sollten. Weiters war bei den befragten Österreichern bezüglich ihrer Erzählungen von der erfolgreichen Alltagsbewältigung der ausländischen Partner ein Gefühlsausdruck zu bemerken, der an elterlichen Stolz erinnerte. Auch die Weise, wie die österreichischen Befragten über ihre Partner sprachen, war von einer Tendenz zur Verniedlichung geprägt, wie sie vermutlich häufig bei Eltern auftritt, die über ihre Kinder sprechen. Möglicherweise wurde dadurch jedoch nur die Zuneigung zum Partner ausgedrückt.

Strategien zur Bewältigung der Rollenumkehr und des ungleichen Machtverhältnisses –

Die Umkehr der Geschlechterrollen und die ungleichen Machtverhältnisse innerhalb der binationalen Paarbeziehung können als problematisch erlebt werden und sogar die Ehe

gefährden. Im Zusammenhang damit zeigten sich bei den Paaren und den einzelnen Partnern spezifische kollektive bzw. individuelle Bewältigungsstrategien.

Versuch der weitgehenden Aufrechterhaltung traditioneller Geschlechterrollen –

So gab es etwa Hinweise darauf, dass bei einigen Paaren trotz – oder gerade wegen – der eindeutigen Tendenz zur Rollenumkehr traditionelle Geschlechterrollen in anderen Bereichen soweit als möglich aufrecht erhalten wurden. Beispielsweise wurde in manchen Gesprächen ersichtlich, dass es dennoch als die Aufgabe der österreichischen Frau galt, für das Paar bzw. die Familie zu kochen.

Betonung der Grenzen der Rollenumkehr –

Eine weitere mögliche Copingstrategie in Bezug auf die Geschlechterrollenumkehr, welche von einem Befragten ergriffen wurde, war der explizite Verweis auf die Grenzen der Umkehr. Der interviewte Drittstaatsangehörige betonte, dass er seiner Frau nicht immer zustimmen, sondern seinen eigenen Standpunkt vertreten würde, den er in Diskussionen auch versuchen würde durchzusetzen. Er lehnt es daher ab, die Rolle des unterwürfigen Ehepartners zu übernehmen, welche ursprünglich Frauen zugeschrieben wurde. Diese Aussage deutet abermals darauf hin, dass traditionelle Geschlechterrollen in der Partnerschaft nicht immer eingehalten werden können, was anscheinend bei dem betroffenen männlichen Individuum das Bedürfnis nach einer Grenzziehung der Rollenumkehr auslöst.

Ausbalancieren von Machtverhältnissen durch Ressourcen des ausländischen Partners –

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Rollenumkehr und die Machtungleichheit in Zusammenhang mit dem Mehr an Kapital und Chancen der Ressourcenerlangung des österreichischen Ehepartners stehen. Aus diesem Grund können verfügbare Ressourcen des drittstaatsangehörigen Partners die Möglichkeit eines ausgeglichenen Machtverhältnisses zwischen den Ehepartnern beinhalten, auf dessen Basis auch eine ausgewogene Rollenverteilung entwickelt werden kann. Unter den befragten Paaren befanden sich vereinzelt auch solche, bei denen der ausländische Partner über ein hohes Ausmaß an kulturellem Kapital verfügte, welches er – im Normalfall mit dem Erhalt der Arbeitsbewilligung – zum Erwerb von materiellen Ressourcen einsetzen und somit die Machtverteilung innerhalb der Partnerschaft zu seinen Gunsten beeinflussen konnte.

Eheschließung und Erhalt des Aufenthaltstitels –

Offenbar ist es von enormer Bedeutung für ein ausbalanciertes Machtverhältnis zwischen den binationalen Partnern, dass dem Drittstaatsangehörigen ebenso wie seinem inländischen Partner das Recht zukommt, legal in Österreich zu arbeiten. Erst im Rahmen einer

Erwerbstätigkeit kann die Ohnmacht, die Abhängigkeit des immigrierten Ehepartners mithilfe seiner kulturellen Ressourcen vermindert werden. Die Eheschließung eines binationalen Paares, welche in der Regel zum Erhalt des Aufenthaltstitels berechtigt und folglich auch eine (meist notwendige) Bedingung für das Arbeitsrechts des drittstaatsangehörigen Partners darstellt, kann daher als Strategie verstanden werden, mit der den problematischen Strukturen der Paarbeziehung entgegen gewirkt werden soll. Den meisten Paaren ist es ausschließlich durch eine Heirat möglich, eine Balance der paarinternen Machtverteilung herzustellen, die dem Verständnis einer modernen Partnerschaft entspricht. (vgl. Exkurs: „Die Eheschließung als Copingstrategie“)

Mit der Eheschließung des binationalen Paares und der anschließenden Erteilung des Aufenthaltstitels wird die rechtliche Benachteiligung des ausländischen Partners annähernd ausgeglichen. Die Arbeitserlaubnis stellt eine Möglichkeit für den Drittstaatsangehörigen dar, der finanziellen Abhängigkeit von seinem Partner zu entkommen. Damit ist auch die Rückkehr zu traditionellen Geschlechterrollen wieder möglich, was das Selbstwertgefühl stärken kann. Doch auch nach der Eheschließung besteht eine Abhängigkeit des Partners aus dem Drittstaat: Sein Aufenthaltstitel ist von der Ehe mit dem Österreicher abhängig. Dies kann Konsequenzen für die Paarbeziehung haben. Vorstellbar wäre z.B., dass der Drittstaatsangehörige partnerschaftliche Konflikte eher vermeidet, da sein Niederlassungsrecht mit dem Fortbestand der Ehe verbunden ist. Oder möglicherweise wird im Fall unlösbarer Differenzen die Trennung vonseiten beider Partner herausgezögert, da ihnen die möglichen schwerwiegenden Konsequenzen für den Drittstaaten-Partner bewusst sind.

Im Fall einer einvernehmlichen Scheidung verliert der Drittstaatsangehörige sein Niederlassungsrecht gewöhnlich nicht, solange die erforderlichen Voraussetzungen wie der Nachweis eines Mindesteinkommens und des Rechtsanspruchs auf eine Wohnung erfüllt sind. Da jedoch nach Einschätzung der Verfasserin (noch) weitgehend Unwissenheit über diesen Umstand herrscht, lastet auf binationalen Ehepaaren ein erhöhter Druck, den Fortbestand der Ehe zu sichern.

Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls oder Belastung der Partnerschaft –

Eine weitere denkbare indirekte Auswirkung des Fremdenrechts auf die binationale Paarbeziehung ist die Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Partner durch die gemeinsame Bewältigung der durch das Fremdengesetz geschaffenen Lebenssituation (vgl. Bodenmann 2003a: 489) sowie durch die Erfahrung der sozialen Ablehnung. In der Eheforschung ist ein Phänomen bekannt, das als „Romeo-und-Julia-Effekt“ bezeichnet wird. Unter dem „Romeo-und-Julia-Effekt“ wird die verstärkte Wir-Gruppen-Solidarität aufgrund

der Opposition von Außen verstanden, durch die das binationale Paar „zusammengeschweißt“ wird (vgl. Thode-Arora 1999: 260). Dieser Effekt kann – vor allem kurzfristig – förderlich für die Partnerschaft sein.

Im Gegensatz dazu könnten die auf fremdenrechtlichen Bestimmungen basierenden Hürden und Schwierigkeiten zu erhöhtem psychosozialen Stress führen, der die Partnerschaft negativ beeinflusst (vgl. Bodenmann/ Cina 2000; Bodenmann 2003a; Bodenmann 2003b).

In den Gesprächen wurde von den Befragten vor allem die Stärkung des emotionalen Zusammenhalts betont, die offenbar als Konsequenz der gemeinsamen Problembewältigung und auch der Ablehnungserfahrung des Paares vonseiten seiner sozialen Umwelt anzusehen ist. Die sprachliche Ausdrucksweise („wir“) in Verbindung mit Erzählungen von erfolgreich überwundenen Hürden deutete auf ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl der Paare hin. Die gemeinsame Rekonstruktion von Erinnerungen an überstandene schwierige Zeiten war geprägt von offenbar geteilten Emotionen, wodurch sichtlich das Wir-Gefühl der Ehepaare gefördert wurde.

Dennoch darf der negative Einfluss der problematischen Lebensumstände im Zusammenhang mit dem Fremdengesetz auf paarinterne Strukturen nicht geleugnet werden. Ungleiche Machtverhältnisse zwischen den Partnern, insbesondere eine finanzielle Abhängigkeit des drittstaatsangehörigen Partners, oder die niedrige Lebensqualität des Paares in Verbindung mit dem fehlenden bzw. unsicheren Aufenthalts- und Arbeitsrecht sind Faktoren, welche die Beziehungsqualität und –zufriedenheit potenziell gefährden. Dass die negative Konsequenz der Verminderung der Qualität der Paarbeziehung, die sich aus dem problematischen Alltags im Kontext des Fremdenrechts ergeben kann, in den Interviews nicht angesprochen wurde, ist nach Ansicht der Verfasserin auf das Bedürfnis der Partner zurückzuführen, vor Außenstehenden ein positives Bild der eigenen Ehe zu entwerfen.

3.3.9 Die Darstellung der binationalen Partnerschaft

Die Befragten tendierten generell zu einer eher positiven Darstellung ihrer Paarbeziehung, was ebenfalls als Reaktion auf die soziale Ablehnung im Kontext der Stigmatisierungsprozesse interpretiert werden kann, die binationalen Paaren in der Regel von ihrem Umfeld entgegen gebracht wird. Insbesondere die interviewten Österreicher versuchten offenbar mithilfe der Vermittlung eines vorwiegend positiven Bildes vom immigrierten Partner und von der binationalen Partnerschaft im Allgemeinen die Ablehnung von Außen abzuschwächen, indem beispielsweise gängige Vorurteile als solche entlarvt und widerlegt wurden. In Bezug auf die Ehepartner aus Drittstaaten wurde z.B. deren Konformität mit westlichen

Werten und Normen betont, wie etwa deren Integrationswille oder kulturelle Eigenheiten der immigrierten Partner, die mit der österreichischen Kultur vereinbar sind. Weiters wurde der ausländische Ehepartner – sowie auch Migranten an sich – durchwegs als Opfer des restriktiven Fremdenrechts und daher des Staates dargestellt. Auch die Drittstaatsangehörigen vermittelten – wohl ebenfalls im Gegensatz zu den in der österreichischen Mehrheitsbevölkerung vorherrschenden negativen Fremdbildern von ausländischen Staatsbürgern – ein hauptsächlich vorteilhaftes Bild von sich selbst und anderen Migranten.

Das dargestellte Bild der eigenen binationalen Ehe ergab sich vorwiegend aus dem Vergleich, den die Befragten in Bezug auf ihr soziales Umfeld zogen. So wurde die Partnerschaft im Gegensatz zu „normalen“ Paaren – also Paaren, die nicht binational bzw. bikulturell sind – dargestellt, sowie im Kontrast zu anderen binationalen Paaren. In diesem Zusammenhang war sowohl die Betonung von Differenz, als auch simultan jene von Gleichheit mit anderen von Bedeutung. Die einzelnen Paare definierten sich etwa über ihre fehlenden Handlungsmöglichkeiten und ihre allgemeine schwierige Lebenssituation aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen, die sie von anderen, nicht-binationalen Ehepaaren unterscheiden würden. Gleichzeitig wiesen sie jedoch auf Gemeinsamkeiten in spezifischen Lebensbereichen hin, die sie mit anderen Paaren teilen würden. Ebenso wurde einerseits die Solidarität und Gleichheit zwischen den einzelnen binationalen Paaren betont, jedoch andererseits auf Differenzen innerhalb dieser Gruppe eingegangen. Durch diese Technik der Selbstabgrenzung – z.B. wurde nachdrücklich bemerkt, dass es sich bei der eigenen Ehe nicht um eine Scheinverbindung zum Zweck der Erlangung des Aufenthaltstitels handeln würde – wurde vermutlich versucht, die eigene Partnerschaft im Gegensatz zu anderen binationalen Ehen aufzuwerten. Auch hinsichtlich des Vergleichs mit nicht-binationalen Paaren wurde diese Strategie der Selbstaufwertung angewandt: Manche österreichischen Befragten tendierten etwa dazu, bikulturelle Partnerschaften als Bereicherung zu beschreiben und „normale“ Paarbeziehungen im Gegenzug als langweilig und uninteressant darzustellen.

Kulturelle Differenzen innerhalb der Ehe wurden von den Interviewten häufig negiert oder relativiert, was im Kontext der herkömmlichen Vorstellung der Konfliktrichtigkeit von Kulturdifferenzen (vgl. dazu Thode-Arora 1999: 94ff) zu betrachten ist. Wahrgenommene Differenzen zwischen den Partnern wurden meist nicht als Kultur-, sondern als Charakterunterschiede bezeichnet, partnerschaftsinterne Spannungen wurden im Vergleich zu nicht-binationalen intimen Beziehungen als „nicht anders“ abgehandelt beschrieben. Es kam jedoch auch vor, dass kulturelle Unterschiede zwischen den Partnern herausgestrichen

wurden. In diesem Zusammenhang wurde die Kulturvielfalt innerhalb der Partnerschaft in der Regel positiv bewertet.

3.4 Kritik der Befragten an Fremdenrecht und Migrationspolitik

3.4.1 Kritische Aussagen zum österreichischen Fremdenrecht

Die Mehrheit der Interviewten kritisierte das aktuelle österreichische Fremdenrecht scharf. Die fremdenrechtlichen Regelungen wurden u.a. als „ganz schrecklich“ (Julia), „menschenverachtend“ (Stefan), „horrible, terrible“ (Christian), „unmenschlich“ (Doris) und „Katastrophe“ (Michael) bezeichnet.

„It's totally inhumane. [...] If people live here for several years, then you cannot expect them to not fall in love or to not build up a life here. You cannot leave them hanging in the air without any rights, but also not send them out.“ (Karin)

„They have to change this law because it's too hard for the people. [...] Imagine you are separated with your wife for one year.“ (Lamin)

Diese mit einer stark negativen Bewertung einhergehenden Aussagen können als Versuch der Befragten angesehen werden, die für sie schwierige Wirklichkeit zu ordnen und zu verarbeiten. Das Fremdenrecht wird als Ursache für die eigenen alltäglichen Schwierigkeiten und – auf einer allgemeineren Ebene – für die problematische Lebenssituation von in Österreich lebenden Migranten und ihren Angehörigen dargestellt. Indem das Individuum betont, selbst keine Schuld an seinen widrigen Lebensumständen zu tragen, könnte eine persönliche Entlastung erzielt werden. Außerdem kann die Kritik an den fremdengesetzlichen Bestimmungen zur Stärkung des kollektiven Zusammenhalts der Betroffenen beitragen.

Konkret wurde besonders häufig die gesetzlich vorgeschriebene Auslandsantragstellung bemängelt, da sie die unmenschliche Trennung von Familien mit sich bringen würde. Dem Gesetzgeber wurde vorgeworfen, mit der Unzulässigkeit der Einbringung des Antrages im Inland einzig das Ziel zu verfolgen, unerwünschte Migranten aus Österreich fernzuhalten. Dass dabei Menschenrechte wie das Recht auf Familienleben auf der Strecke blieben, würde offenbar nicht beachtet werden. Durchwegs sprachen sich die Befragten für die Aufhebung der Bestimmung zur Auslandsantragstellung aus.

Auch das weitgehende Arbeitsverbot von Asylwerbern und drittstaatsangehörigen Studenten im Allgemeinen und Drittstaaten-Ehepartnern ohne Aufenthaltstitel wurde kritisiert. Diesen Migranten würde es auf diese Weise unmöglich gemacht werden, selbst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Aus ökonomischer Sicht betrachtet, stellten diese rechtlichen Restriktionen auch für den Staat selbst einen Nachteil dar, da dieser von einem offeneren Zugang zum Arbeitsmarkt in Bezug auf in Österreich lebenden Drittstaatsangehörige profitieren können würde.

„Ich finde das immer so verrückt von den Gesetzen her, wenn du Leute hättest, die Steuern zahlen, freiwillig. [...] Also das ist so absurd, das System.“ (Elisabeth)

Außerdem würde eine entsprechende Änderung der Bestimmungen auch positive Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate haben können. Hier wird abermals der mögliche Zusammenhang zwischen restriktiven gesetzlichen Regelungen und nicht gesetzeskonformen Überlebensstrategien angesprochen: Würde Migranten das Recht gegeben werden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, würde so vielleicht verhindert werden können, dass diese in eine derart prekäre Lebenslage gebracht werden, in der nicht gesetzeskonforme Strategien der einzige Ausweg zu sein scheinen.

Die rechtlichen Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung von Migranten würden außerdem als Integrationshindernis wirken:

„It put's a big barrier, not to interact with the society and integrate.“ (Abebe)

Dem bekannten Argument, ausländische Staatsbürger würden im Fall der Entschärfung der Bestimmungen Österreichern Arbeitsplätze wegnehmen, wurde die Theorie entgegen gehalten, dass Migranten typischerweise Arbeitsstellen annehmen, die österreichische Arbeitssuchende aufgrund der geringen Bezahlung oder der Art der Tätigkeit in der Regel ablehnen.

Die Befragten forderten durchwegs ein Aufenthalts- und Arbeitsrecht von mit Österreichern verheirateten Drittstaatsangehörigen mit der Eheschließung. Die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit würde gar als Menschenrecht zur Selbstverwirklichung anzusehen sein.

Im Zusammenhang mit der Kritik an den strengen Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ wurden vor allem die gesetzlich festgelegten finanziellen Mindesteinkünfte erwähnt, welche eine große Hürde für viele binationale Ehepaare darstellten. Die im Fremdenrecht hergestellte Verbindung zwischen dem Nachweis eines derart hohen Einkommens und dem Aufenthaltsrecht wurde als „totally ridiculous“ (Karin) bezeichnet, da das Eine nichts mit dem Anderen zu tun hätte. Diese Regelung würde einkommensschwache Österreicher diskriminieren, da ihnen nicht das Recht zukäme, mit ihren drittstaatsangehörigen Ehepartnern in ihrem eigenen Land zusammenzuleben. Frauen wären von der Bestimmung besonders häufig betroffen, da sie im Durchschnitt weniger verdienten als Männer. Doch auch bei Betrachtung der Gesamtbevölke-

rung wäre es offensichtlich, dass die erforderlichen Mindesteinkünfte das Monatseinkommen von vielen Österreichern überstiegen.

„Also das ist ein großer Teil der Bevölkerung, der damit durch dieses Fremdengesetz davon ausgeschlossen ist, einen ausländischen Nicht-EU-Partner zu haben.“ (Birgit)

Um diese diskriminierende Wirkung zu begrenzen, würde das Mindesteinkommens zumindest halbiert werden sollen. Auch die völlige Entkopplung von finanziellen Einkünften und Aufenthaltsrecht wurde gefordert.

In der Tatsache, dass das Fremdengesetz ohne Übergangsfristen in Kraft trat, woraufhin „Hunderte oder Tausende Paare [...] mit diesem Fremdenrechtspaket 2005 vom Legalen auf einmal ins Illegale geschossen“ (Stefan) wurden, sahen die Befragten offenbar einen Widerspruch zur Rechtsstaatlichkeit.

„Das ist ja überhaupt eine Perfidie. Also da stimmt es mit dem Rechtsstaat schon nicht mehr.“ (Elisabeth)

„Also ich habe mir ja damals gedacht [...] hättest du jemals irgendein Vertrauen gehabt in staatliche Regelwerke, [...] also da hättest du es verloren.“ (Birgit)

Hier wird besonders deutlich, dass die Kritik am Fremdenrecht im Zusammenhang mit der Vermittlung eines negativen Österreichbildes zu verstehen ist, welche scheinbar eine typische Bewältigungsstrategie im Kontext des Fremdengesetzes darstellt (vgl. Kap. 3.3.5). Durch die Betonung des Misstrauens, das dem österreichischen Staat entgegen gebracht wird, wird ein negatives Bild von demselben gezeichnet. Gleichzeitig wird auch darauf hingewiesen, dass man sich selbst im Gegensatz zu diesem Bild sieht, was einer Selbstaufwertung gleichkommt.

Weiters wurde die verfassungswidrige Diskriminierung von Österreichern gegenüber anderen EU-Bürgern in Bezug auf die unterschiedlichen Rechte der drittstaatsangehörigen Ehegatten thematisiert.

„This thing, that Austrians are discriminated in their own country, has to change. And there are appeals against it to the European Court of Human Rights. [...] They will order Austria to change it.“ (Karin)

Die Kritik an der Unzulässigkeit der doppelten Antragstellung, der langen Dauer der Asylverfahren und „grundlegenden Blödheiten im Ablauf“ (Stefan) – wie der getrennten Beantragung und Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ und des Einreisevisums nach Österreich im Fall einer Auslandsantragstellung – wurde ebenfalls laut. Einige Befragte stellten außerdem fremdenpolizeiliche Maßnahmen wie Schubhaft und Abschiebung in Frage, sie sahen den Freiheitsentzug einer Person ausschließlich aufgrund eines fehlenden Aufenthaltsrecht als nicht gerechtfertigt an.

Die Überarbeitung des restriktiven Fremdengesetzes wurde von allen Interviewten gefordert. Man solle das Gesetz noch einmal „grundlegend überdenken“ (Stefan), es gehöre „im Detail einfach noch einmal ausdiskutiert und geändert“ (Doris).

„It should change in a more humane direction.“ (Karin)

Viele Befragte wünschten sich eine Rückkehr zu den weniger strengen Regelungen des alten Gesetzes. Dies hielten die meisten jedoch für unwahrscheinlich, es wurde sogar eine weitere Verschärfung des Fremdenrechts befürchtet.

3.4.2 Kritik an der österreichischen und europäischen Migrationspolitik

Im Zusammenhang mit dem österreichischen Fremdengesetz wurde auch die Migrationspolitik im Allgemeinen thematisiert. Ebenso wie die Kritik an den Gesetzen, können kritische Aussagen zu migrationspolitischen Vorgängen als Strategie gelten, die einen Versuch der Ordnung der Wirklichkeit darstellen (vgl. Kap. 3.4.1).

In Bezug auf die in den Interviews angemerkte Kritik am österreichischen Fremdenrecht und an der Migrationspolitik waren Unterschiede in der Darstellungsweise bemerkbar. Während manche Befragte durch eine stark negativ bewertende Ausdrucksweise – häufig mit einem spöttischen Unterton – ein umfassend negatives Österreichbild vermittelten und sich selbst als „Outlaws“ darstellten, die kein Vertrauen in den Staat hatten, betonten andere ihre generelle Akzeptanz bezüglich des staatlichen Normensystems, kritisierten nur einzelne gesetzliche Regelungen sozusagen von „Innen heraus“ und hofften auf diesbezügliche Änderungen.

Die Begründung des Gesetzgebers, die Restriktionen des Fremdenrechtspakets 2005 in Bezug auf Familienzusammenführung würden in erster Linie der Bekämpfung von „Scheinehen“ dienen und seien daher gerechtfertigt, kritisierten die Befragten heftig.

„Du kannst ja auch den Leuten nicht den Führerschein entziehen nur weil es Leute gibt, die einen Autounfall bauen. [...] Das ist einfach eine Unverhältnismäßigkeit sondergleichen.“ (Birgit)

„Es gibt Scheinehen, das wissen wir alle [...] und es ist auch okay, wenn diese Scheinehen unterdrückt werden und bestraft werden, geahndet werden. [...] Nur ich möchte nicht in einem Topf sein mit all diesen Scheinehen. Weil ich bin nicht scheinverheiratet.“ (Doris)

Die Intention des Gesetzgebers wäre es, die Situation für binationale Ehepaare so zu erschweren, dass diese letztlich ihren Plan aufgeben würden, gemeinsam in Österreich leben zu wollen.

„Die Leute sollen warten bis sie krank werden. Und sie werden auch krank. [...] Darum geht es glaube ich auch: Dass die Leute aufgeben und sagen: ‚[...] Und Tschüss [...]‘“ (Jella)

„Sie spielen auf Zeit, das ist ganz eindeutig. Und warten bis die Leute mürbe sind und dann eh nichts mehr davon wissen wollen und sagen: ‚Nein, nein. Entschuldigen Sie, lieber Staat, das war nur ein Fehler. Ich dachte nur...‘“ (Birgit)

Zusätzlich zu den Hürden des Fremdenrechts gab es auch Verschärfungen durch das Innenministerium in Form von Erlässen. In diesem restriktiven Vorgehen der Behörden sahen die Interviewten eine unnötige Erschwernis.

Die ständigen gesetzlichen und behördlichen Änderungen führen offensichtlich auch dazu, dass die Rechtsunsicherheit steigt und das Vertrauen in den Rechtsstaat sinkt. Birgit bemängelte, „dass man sich nicht einmal morgen [...] mehr sicher sein kann, dass gestern die Unterschrift oder der staatliche Stempel von gestern noch eine Gültigkeit hat.“

Die staatliche Einmischung in private Lebensbereiche im Zusammenhang mit dem Fremdenrecht wurde von den Betroffenen als besonders störend und als Widerspruch zu modernen Werten wie der Freiheit des Einzelnen empfunden. Die befragten österreichischen Frauen fühlten sich offenbar durch den Staat auch in ihrem Recht zur selbstbestimmten Partnerwahl beschränkt und sahen in der aktuellen Migrationspolitik eine starke patriarchale Tendenz.

„Mir sagt kein Mann und kein Staat und kein Vater und kein Opa und kein Präsident, wen ich wählen darf und wen nicht. Und das war aber von Anfang an die Debatte, dass das angefangen hat bei der Gesetzgebung schon, dass man mir sagen will, wen ich nehmen darf und wen nicht.“ (Jella)

Vereinzelte interviewte Personen diese staatliche Einmischung explizit als Verletzung des Menschenrechts auf Privat- und Familienleben.

Den österreichischen Politikern wurde vorgeworfen, in Bezug auf die Migrationspolitik scheinheilig und unehrlich zu agieren.

„Sie sollen ehrlicher sein, sie sollen sagen, was sie wollen. Und wenn es so ist, dass sie sagen es kommt keiner herein, [...] dann sollen sie wirklich sagen, es gibt ein Verliebungsverbot.“ (Elisabeth)

Für manche Betroffene war es z.B. schwer verständlich, warum etwa eine Eheschließung zwischen einem Asylwerber und einem Österreich per Gesetz möglich gemacht wird, aber

einem anschließenden gemeinsamen Familienleben zahlreiche rechtliche Hindernisse entgegenstehen. In der Migrationspolitik würden „halbe Sachen“ gemacht werden.

„Why don't tell the person: ‚You are not allowed to marry here. Go to your country, get married and get the visa and come back.‘ [...] It will be a little easier than allowing you getting married, later then they tell you: ‚No, we can't give you visum.‘” (Christian)

“I would like, when Austria government is doing something, they have to finish it. They cannot do half and leave half.” (Michael)

Von den Interviewten wurde weiters eine mit dem Fremdenrecht verbundene abwertende Behandlung vonseiten der Behörden angesprochen. Stefan fühlte sich, als Ehemann einer Drittstaatsangehörigen „fast wie ein suspektes Objekt [behandelt] oder [...] wie wenn man fast schon an der Grenze zu einem Verbrecher oder so ähnlich wäre“. Außerdem wies er auf das generelle Misstrauen und die Respektlosigkeit hin, die österreichische Behörden Menschen aus Drittstaaten entgegenbringen würden. „Das ist eigentlich scheußlich, wie wir Österreicher mit so Leuten umgehen.“ (Stefan)

Weiters wurde in den Interviews Kritik am strategischen Missbrauch der Migrationsthematik zu politischen Zwecken geübt. Einige Parteien würden die österreichische Bevölkerung gegen Ausländer und andere Minderheiten aufhetzen und sich so einen eigenen Vorteil verschaffen. Die Bekämpfung der Zuwanderung würde von Politikern als Strategie angepriesen werden, um verschiedensten sozialen Problemen entgegen zu wirken.

„Die lösen die ganzen Probleme des Landes durch Ausländerausgrenzung.“ (Jella)

In der Migrationspolitik würden überhaupt falsche Schwerpunkte gesetzt werden. Anstatt sich beispielsweise auf das Wegsperrn von kriminellen und illegalen Migranten zu konzentrieren, würde die Integration ausländischer Staatsbürger im Vordergrund stehen sollen. „I think there are different ways, not just to take out certain people to lock them, but to work more on the integration process.“ (Anna)

Das österreichische Fremdenrecht wäre als „Integrationskiller“ (Birgit) anzusehen. „Das hat keine integrationsfördernden Auswirkungen [...]. Es ist einfach eine einzige Verhinderungspolitik.“ (Birgit)

Im Rahmen der Migrationspolitik würden außerdem die ökonomische Bedeutung von Migranten, deren faktische Integrationsleistung und die positiven Auswirkungen des Kontaktes zwischen unterschiedlichen Kulturen öfter betont werden sollen (vgl. Anna, Birgit).

Auf europäischer Ebene würde eine Abschottung der EU mittels restriktiver Migrationspolitik angestrebt werden, welche jedoch zum Scheitern verurteilt wäre.

„They just want to build a wall around Europe.“ (Anna)

„Insbesondere in Anbetracht dieser globalen Entwicklungen und so, diese Geschichte so mit Festung Europa... [...] Das wird so nicht funktionieren, also ich glaube da braucht es ein bisschen gescheitere Lösungen.“ (Stefan)

„Wir können uns nicht abschotten von der Welt.“ (Jella)

Im Vergleich zu anderen EU-Staaten wären die fremdenrechtlichen Bestimmungen in Österreich außerdem besonders streng, so viele Befragte.

Von manchen Interviewten wurde die Tatsache, dass sich Menschen aus bestimmten Herkunftsländern im Vergleich zu anderen weltweit nur sehr eingeschränkt bewegen und niederlassen können, anscheinend als ungerecht empfunden. Vereinzelt wurde hier sogar die Forderung nach einem Menschenrecht auf absolute Bewegungsfreiheit laut.

„I just wish one day the people can realize that [...] we should all have freedom of movement. [...] It doesn't matter what color you have, [...] you just have to share the same equal rights.“ (Lamin)

Andere meinten, gegenwärtig müsste es noch Beschränkungen geben.

„Der ungezügelte Zuzug kann nicht funktionieren. [...] Da müssten sie einfach vorher politisch schon zwanzig Jahre anders agieren, dass man das machen könnte. Mit viel mehr Unterstützung der Dritten Welt, so dass die Leute nicht gezwungen sind zum Auswandern.“ (Jella)

Der Wunsch nach kreativeren und menschlicheren migrationspolitischen Lösungen wurde in den Interviews immer wieder angesprochen. Überdies wurden von den Befragten auch konkrete eigene Vorschläge gemacht, wie beispielsweise die Erfindung eines „Visums für Verlobte“ (Stefan).

4. Conclusio und Ausblick

4.1 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Das aktuelle österreichische Fremdenrecht beinhaltet offenbar Hürden für die meisten österreichisch-drittstaatsangehörigen Ehepaare, welche es zu überwinden gilt.

In welchem Ausmaß die Paare von den gesetzlichen Regelungen betroffen sind, hängt stark davon ab, ob der Drittstaaten-Ehepartner bereits einen Aufenthaltstitel innehat. Ist dies nicht der Fall, ist das Paar gesetzlich zur Auslandsantragstellung im Verfahren bezüglich der Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ verpflichtet, was enorme Auswirkungen auf seine Lebenssituation haben kann.

Die Antragstellung im Herkunftsland hat meist eine physische Trennung der Partner auf unbestimmte Zeit zur Folge. Mit Österreichern verheiratete Drittstaatsangehörige, die sich gegen eine Auslandsantragstellung entscheiden, leben als Asylwerber oder sogar „illegal“ in Österreich und haben weder ein sicheres Aufenthaltsrecht, noch das Recht, eine unselbstständige Beschäftigung aufzunehmen. Die vom Fremdenrecht verlangte Auslandsantragstellung oder der auf fremdenrechtlichen Bestimmungen basierende unsichere Aufenthaltsstatus eines in Österreich lebenden Drittstaaten-Ehepartners haben weitreichende Auswirkungen auf verschiedene Lebensbereiche von binationalen Paaren. So werden z.B. Arbeit, Ausbildung und Karriere der Partner, ihre Wohnsituation, ihre finanzielle Situation, ihr Freizeitverhalten und die Beziehungen des Paares zu Familie und Freunden vorwiegend negativ beeinflusst. Außerdem führt sie in vielen Fällen zu körperlichen und psychischen Beschwerden.

Weiters wirkt sich das Fremdenrecht auf Vorstellungen der binationalen Paare vom Staat Österreich aus. Im Rahmen der negativen Erfahrungen mit den gesetzlichen Bestimmungen kommt es offenbar häufig zu einem Wandel des Österreichbildes in Form einer Abwertung und im Gegensatz dazu zu einer Idealisierung der Herkunftskultur des immigrierten Partners. Der Staat Österreich mit seinen restriktiven Regelwerken wird als Gegner konzeptualisiert.

Durch die gesetzliche Definition eines „Fremden“, die mit einer rechtlichen Schlechterstellung im Vergleich zu Inländern einhergeht, und die bewertende Differenzierung im Gesetz zwischen unterschiedlichen Nicht-Österreichern, werden Stigmatisierungsprozesse im sozialen Umfeld des binationalen Paares verursacht und verstärkt. Die rechtliche Aus-

grenzung des Drittstaaten-Ehepartners, wie etwa sein Ausschluss vom Arbeitsmarkt, ist – ebenso wie Wahlkampfkampagnen politischer Parteien, die auf dem Stigma des Ausländerstatus beruhen – als Grundlage der ihm entgegengebrachten Fremdenfeindlichkeit vonseiten der österreichischen Mehrheitsbevölkerung zu verstehen.

Die mit dem rechtlichen Status des immigrierten Partners verbundene Ausgrenzungserfahrung von Menschen in einer binationalen Ehe hat vielfältige Auswirkungen auf Prozesse der individuellen und kollektiven Identitätskonstruktion. Beispielsweise entwickelt der Drittstaaten-Ehepartner multiple Außenseiter-Identitäten auf der Basis seiner gesetzlich definierten Nicht-Zugehörigkeit und zwischen den binationalen Ehepaaren bildet sich aufgrund der gemeinsam erlebten schwierigen Situation im Zusammenhang mit den fremdengesetzlichen Restriktionen ein Gemeinschaftsbewusstsein, ein Gefühl von Solidarität, heraus.

Außerdem wurde im Rahmen des Forschungsprojekts deutlich, welche schwerwiegenden Konsequenzen das Fremdenrecht für die paarinternen Strukturen in binationalen Ehen haben kann. Migranten ohne Aufenthaltstitel sind in der Regel finanziell völlig von ihrem österreichischen Ehepartner abhängig, wodurch es zu einer Ungleichheit der Machtverhältnisse zwischen den Partnern kommt, welche die Paarbeziehung gefährden kann. Weiters können durch die damit verbundene häufig auftretende Umkehr von Geschlechterrollen Identitätskonflikte und -krisen beim Drittstaaten-Ehepartner ausgelöst werden. Auf der anderen Seite gab es jedoch auch Hinweise dafür, dass die gemeinsame Bewältigung fremdenrechtlicher Hürden zu einer Stärkung des Zusammenhalts, des Wir-Gefühls der Partner führt und folglich möglicherweise auch positive Effekte des Fremdengesetzes in Bezug auf die Strukturen der Paarbeziehung sichtbar werden können.

In Bezug auf die Bewältigung von fremdengesetzlichen Hürden müssen auch andere Faktoren berücksichtigt werden, die sich ebenfalls erschwerend auf die Lebenssituation auswirken und deshalb eine weitere Belastung darstellen können. Solche Schwierigkeiten, mit denen binationale Paare typischerweise noch zusätzlich zu kämpfen haben, sind etwa auf der Migration beruhende Probleme des Drittstaaten-Partners oder Stigmatisierungsprozesse vonseiten der sozialen Umwelt. Diese externen Faktoren scheinen – neben den Bestimmungen des Fremdenrechts – das Alltagsleben binationaler Paare weit mehr zu behindern als paarinterne Konflikte, die auf Kulturunterschiede zurückzuführen sind.

Die Handlungs- und Entscheidungsprozesse von binationalen Ehepaaren im Zusammenhang mit der Bewältigung der mit dem Fremdengesetz verbundenen Lebenssituation laufen häufig nach einem ähnlichen Muster ab: Zuerst werden die wahrgenommenen Le-

bensumstände als problematisch definiert, da sie nicht den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen entsprechen. Danach folgt die Festlegung von Zielen, typischerweise streben die Befragten nach Sicherheit – im Gegensatz zu der komplexen Unsicherheit, von der insbesondere die Lebenssituation der binationalen Paare in der Anfangsphase der Beziehung gekennzeichnet war – wie beispielsweise nach einem „normalen“ Familienleben ohne existenziellen Druck, welches etwa durch die Erlangung des Aufenthaltstitels des Drittstaaten-Ehepartners erreicht werden konnte. Nach der Analyse von Handlungsmöglichkeiten und verfügbaren Ressourcen werden konkrete Handlungsstrategien entworfen, die zu einer schrittweisen Verbesserung der problematischen Situation führen sollen. Auf eine Einschätzung der möglichen Risiken und Konsequenzen und eine Abwägung von Vor- und Nachteilen folgt schließlich die Entscheidung für eine bestimmte Bewältigungsstrategie, die dann in die Tat umgesetzt wird. Nachdem die Handlung gesetzt wurde, findet typischerweise eine Reflexion über ihre Konsequenzen und die Einschätzung ihres Erfolges statt.

Die Entscheidung ist zum Teil von der sozialen Umwelt des Paares abhängig, so kann es z.B. zu einer Orientierung an Strategien, die von anderen binationalen Ehepaaren ergriffen wurden und die als erfolgreich eingestuft werden, kommen. Als besonders relevant für Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bewältigung von fremdengesetzlichen Hürden können jedenfalls rechtliche und andere Informationen gelten, die aus dem Bekanntenkreis oder aus professionellen Netzwerken stammen.

Charakteristisch für die Bewältigung von binationalen Ehepaaren scheint weiters zu sein, dass sich die Copingbemühungen insbesondere in der Anfangsphase der Paarbeziehung auf die unmittelbare Existenzbewältigung beschränken. Strategien, welche die Aufrechterhaltung des gemeinsamen Familienlebens oder die Finanzierung des Lebensunterhalts zum Ziel haben, stehen hier im Vordergrund. Die vorhandenen Ressourcen dürften gerade zu Beginn der binationalen Partnerschaft bzw. Ehe in der Regel nicht ausreichend sein, um die Herstellung einer von umfassender Lebensqualität gekennzeichneten Situation zu erzielen.

Auffallend ist auch die Vielfalt an Funktionen, die dem österreichischen Ehepartner in Bezug auf Copingprozesse des binationalen Paares zukommen. Der inländische Partner übernimmt beispielsweise zu einem überwiegenden Teil die aktiven Bewältigungshandlungen, die zur Überwindung der fremdengesetzlichen Schwierigkeiten nötig erscheinen, wie etwa die kognitive Informationssuche oder die bürokratischen Aufgaben. Außerdem tritt der österreichische Ehepartner oft als Repräsentant der Paarbeziehung und Träger der Entscheidungsmacht auf. Vermutlich hängt diese Rollenverteilung mit den Machtverhältnissen innerhalb der Paarbeziehung zusammen, die wiederum auf dem Fremdenrecht

und auf damit verbundenen Stigmatisierungsprozessen beruhen. Durch die enorme Einschränkung des Handlungsspielraumes des drittstaatsangehörigen Ehepartners aufgrund der fremdenrechtlichen Restriktionen ist dieser weitgehend – auch in Bezug auf Bewältigungshandlungen – von seinem österreichischen Partner abhängig. Weiters muss darauf hingewiesen werden, dass die besondere Rollenverteilung nach Gesichtspunkten der Effektivität positiv zu bewerten ist: Das Paar setzt auf diese Weise seine Ressourcen bestmöglich zur Zielerreichung ein, da der österreichische Eheteil die erforderlichen aktiven Handlungsstrategien aufgrund seines „Heimvorteils“ vermutlich mit weniger Aufwand und einer höheren Erfolgsquote umsetzen kann als der ausländische Partner.

In Bezug auf die Copingressourcen von binationalen Paaren lässt sich sagen, dass dem sozialen Kapital der Paare im Zusammenhang mit ihrer Alltags- und Problembewältigung eine herausragende Bedeutung zukommt. Informelle und professionelle soziale Netze erfüllen vielfältige Funktionen im Copingprozess, wie etwa emotionale Unterstützung oder instrumentelle Hilfeleistung. Eine Besonderheit des informellen sozialen Netzwerks von binationalen Ehepaaren ist sein transnationaler Charakter, es umfasst Verwandte und Bekannte im Herkunftsland des immigrierten Partners, im Aufnahmeland und oft auch in anderen Staaten. In den Gesprächen wurde jedoch deutlich, dass die informellen Netzwerke der Ehepaare nicht nur unterstützend wirkten, sondern auch negative Auswirkungen auf den Bewältigungsprozess in Form von Zusatzbelastungen haben konnten.

Die Bewältigung der mit dem Fremdengesetz verbundenen Lebenssituation findet bei Menschen in binationalen Ehen zu einem großen Teil auf der emotionalen Ebene statt. Dies ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass den betroffenen Ehepaaren in Bezug auf die Sicherung des Aufenthaltsrechts des Drittstaaten-Partners oft bis auf die Antragstellung und die Erbringung des Nachweises der gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen wenige Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Von großer Bedeutung ist beim gefühlsbezogenen Coping die Unterstützung von Familie und Freunden.

Dennoch ergreifen binationale Ehepaare in der Regel auch zahlreiche Bewältigungsstrategien, die direkt auf eine Problemlösung oder die Verbesserung der vom Fremdenrecht geschaffenen Lebenslage abzielen. Vor allem die österreichischen Partner übernehmen häufig die Rolle des problembezogenen Copers: So versuchen sie beispielsweise, das Erteilungsverfahren des Aufenthaltstitels günstig zu beeinflussen oder sie suchen nach einer Möglichkeit für ihre Ehepartner ohne Arbeitserlaubnis, ihre verfügbare Zeit sinnvoll zu nutzen. Die in diesem Zusammenhang ergriffenen Handlungsstrategien sind von einem hohen Ausmaß an Kreativität gekennzeichnet.

Nicht gesetzeskonforme Strategien – wie eine „Scheinstellung“ zum Nachweis des Mindesteinkommens oder „Schwarzarbeit“, um der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit zu entgehen – sind in Bezug auf problembezogene Strategien ebenfalls von Bedeutung. Der auf fehlenden Handlungsoptionen beruhende Zwang, nicht gesetzeskonforme Bewältigungsstrategien zu ergreifen, kann zur Herausbildung einer Art devianten Subkultur führen: Die vom Fremdenrecht Betroffenen entwickeln einen eigenen Werte- und Verhaltenskodex, der durch die Normalisierung von Gesetzesverstößen charakterisiert ist.

Die fremdenrechtlichen Hürden werden von binationalen Ehepaaren meist mithilfe von Hilfsorganisationen überwunden. Voraussetzung für ein erfolgreiches Coping scheint das umfassende Wissen bezüglich der gesetzlichen Materie und der erforderlichen bürokratischen Prozesse zu sein, welches von diesen Organisationen zur Verfügung gestellt wird. Außerdem bieten Hilfsorganisationen oft auch kostenlose anwaltliche Unterstützung an, welche für die Erteilung des Aufenthaltstitels von großer Wichtigkeit sein kann.

Der organisierte Zusammenschluss von Betroffenen kann ebenfalls als Strategie der Bewältigung der vom Fremdenrecht geschaffenen Lebensumstände verstanden werden. Bei Vereinstreffen können vom Fremdenrecht betroffene Paare ihr Erfahrungswissen austauschen, sich gegenseitig beraten und emotional unterstützen. Weiters stellen Vereine eine Plattform für gemeinsame politische Forderungen der Betroffenen – wie etwa fremdenrechtliche Änderungen – dar.

Besonders interessant sind jene Strategien, die von binationalen Paaren in Reaktion auf Stigmatisierungsprozesse im Kontext des Fremdenrechts ergriffen werden. Hier ist z.B. der Versuch der Relativierung des Stigmas „Ausländer“ durch den aktiven Erwerb von kulturellem Kapital im Rahmen der Akkulturation oder durch den beruflichen Aufstieg, der mit einer hohen Statusposition einhergeht, bedeutend. Eine weitere mögliche Reaktion auf Prozesse der Stigmatisierung ist der Rückzug in bestimmte geschützte Kreise, wie beispielsweise der Rückzug der immigrierten Ehepartner in ihre ethnischen Enklaven. Dieses Verhalten kann gleichzeitig als Strategie verstanden werden, die von den Drittstaaten-Ehepartnern ergriffen wird, um Identitätskonflikte zu vermeiden, welche sich unter Umständen im Zusammenhang mit der Erfahrung von sozialer Ablehnung entwickeln können.

Vermutlich sind auch die Tendenzen der positiven Selbstdarstellung, die in den Interviews erkennbar waren, auf Stigmatisierungsprozesse zurückzuführen. Von den befragten Drittstaatsangehörigen wurde in diesem Zusammenhang beispielsweise die Technik der Differenzierung der eigenen nationalen oder ethnischen Gruppe von anderen Migrantengruppen

pen in Verbindung mit einer Aufwertung der Eigengruppe angewandt. Auf diese Weise wird vermutlich versucht, die eigene Gruppe vor Stigmatisierung zu schützen. Auch die Selbstdarstellung bzw. die Darstellung des immigrierten Partners als Opfer des österreichischen Rechtssystems oder als Opfer von Diskriminierung und Rassismus war in den Interviews vertreten. Hier wird offenbar dem von den Medien vermittelten Bild des Migranten als Täter das positiv konnotierte Bild des immigrierten Individuums als Opfer entgegengesetzt.

In Bezug auf die Darstellung der Partnerschaft in den Gesprächen konnten zwei unterschiedliche Strategien der Selbstaufwertung in Reaktion auf Stigmatisierungsprozesse herausgearbeitet werden: Während an manchen Stellen die Gleichheit der Partnerschaft mit anderen, nicht-binationalen Partnerschaften – etwa durch eine Relativierung von paar-internen Kulturdifferenzen – betont wurde um eine Aufwertung zu erzielen, wurde oft auch herausgestrichen, dass binationale Partnerschaften gerade aufgrund der kulturellen Unterschiede zwischen den Partnern im Gegensatz zu anderen Partnerschaften interessanter und daher zu bevorzugen wären.

Auffallend waren die in den Gesprächen aufgetretenen Ähnlichkeiten in Bezug auf die Darstellung des österreichischen Staats, der österreichischen Behörden und der österreichischen Bevölkerung. In Form von direkter Kritik oder auch der Vermittlung eines idealisierten Bildes vom Herkunftsland der befragten Migranten im Gegensatz zu Österreich wurde durchwegs ein stark negativ bewertetes Österreichbild gezeichnet. Diese negative Darstellung scheint eine Art Verhaltensnorm darzustellen, die von der Gruppe der vom Fremdenrecht potenziell Betroffenen aus Solidaritätsgründen geteilt wird. Außerdem kann die Darstellungsweise als Versuch der Ordnung der Wirklichkeit angesehen werden, als Strategie, welche die Ehepaare ergreifen, um mit ihrem schwierigen, von fremdenrechtlichen Hürden und Stigmatisierungsprozessen geprägten Alltag zurecht zu kommen.

In Reaktion auf die Auswirkungen des Fremdenrechts auf paarinterne Strukturen entwerfen die betroffenen Paare ebenfalls Strategien. Im Rahmen der Bewältigung der Rollenkehr und der ungleichen Machtverteilung wird hier z.B. versucht, die traditionellen Geschlechterrollen in manchen Bereichen soweit als möglich aufrecht zu erhalten, oder mithilfe des Erwerbs von kulturellen und materiellen Ressourcen durch den Drittstaaten-Ehepartner die Machtverhältnisse in Balance zu bringen.

Abschließend ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Eheschließung selbst eine Bewältigungsstrategie von binationalen Paaren in Bezug auf die Auswirkungen der österreichischen fremdengesetzlichen Bestimmungen darstellt. Die Heirat bringt eine Sicherung des Zusammenlebens der Partner in Österreich mit sich und der damit verbundene

Aufenthaltstitel des Drittstaaten-Ehepartners schafft die Voraussetzungen für eine annähernd ausgeglichene Machtverteilung innerhalb der Paarbeziehung,

Mit dem Fremdenrechtspaket 2005 kam es offenbar zu einer dramatischen Verschlechterung der Lebenssituation von binationalen Ehepaaren in Österreich. Gesetzliche Bestimmungen wie jene bezüglich der Auslandsantragstellung oder der Voraussetzungen im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Aufenthaltstitels für Familienangehörige oder die Regelung, dass Ehegatten von Österreichern erst mit dem Erhalt des Aufenthaltstitels arbeiten dürfen, verhindern – zumindest zu Beginn der Ehe – ein gesichertes und zufriedenstellendes familiäres Zusammenleben.

Da diese Bestimmungen für binationale Ehepaare immense Schikanen bedeuten, erscheint eine Überarbeitung des aktuellen Fremdengesetzes dringend geboten. Beispielsweise ist die Pflicht zur Auslandsantragstellung in Bezug auf mit Österreichern verheiratete Drittstaatsangehörige strikt abzulehnen. Österreichischen Staatsbürgern wird dadurch oft das Recht verwehrt, gleich nach der Eheschließung mit ihren Partnern in Österreich zusammenzuleben. Da das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen in hohem Maße ökonomisch schlechter gestellte Österreicher – und somit vor allem Frauen – diskriminiert, wäre auch hier eine Änderung in Form einer Reduktion des erforderlichen Betrages oder gar der Abschaffung der Einkommensgrenze angebracht. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass auch Österreicher mit geringem Einkommen die Möglichkeit haben, eine eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem drittstaatsangehörigen Ehegatten in ihrem eigenen Land zu verwirklichen.

Einen Handlungsbedarf des Gesetzgebers gibt es ebenfalls bezüglich der verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligung von drittstaatsangehörigen Ehegatten von Österreichern im Vergleich zu jenen anderer EWR-Bürger. Aus Drittstaaten stammenden Ehepartnern von österreichischen Staatsbürgern sollte nach Ansicht der Autorin bereits mit der Heirat ein umfassendes Aufenthalts- und Arbeitsrecht zukommen, das dann nur mehr behördlich bestätigt werden muss – wie dies aufgrund der EU-Richtlinie für Angehörige von anderen EWR-Bürgern in Österreich gilt. Nur in Fällen einer besonders schwerwiegenden und gegenwärtigen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann die Verletzung des Menschenrechts auf Familienleben in Form der Nicht-Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Ansicht der Verfasserin als gerechtfertigt gelten.

4.2 Ausblick

Die restriktive österreichische und europäische Migrationspolitik ist vorwiegend als Reaktion auf die verstärkten Wanderungsbewegungen unserer Zeit zu deuten. Der massenhafte Zuzug von Außen wird als Bedrohung für den Wohlstand und die Sicherheit Europas angesehen. Aus diesem Grund zielen migrationspolitische Strategien darauf ab, die Zuwanderung zu stoppen, die Tore der „Festung Europa“ zu schließen. Anstatt nachhaltige Lösungen anzustreben, werden Maßnahmen gesetzt, die nur kurzfristig wirksam werden. Die Verschärfung der Fremdengesetze und die Hochrüstung von Grenzen beispielsweise können zwar temporär zu einem Abflauen der Migration führen, auf Strategien zur Abschottung Europas werden Migranten jedoch immer mit – großteils illegalen und die innere Sicherheit Europas potenziell gefährdenden – Gegenstrategien reagieren. So beschreibt etwa Bauböck, dass verschärfte Grenzkontrollen eine Verdrängung von selbstorganisierter Fluchthilfe durch organisierte Schlepperbanden auslösen könnten (vgl. Bauböck 2004: 64). Eine langfristige Folge der fremdenrechtlichen Restriktionen wird daher vermutlich ein Anstieg der irregulären Einwanderung und der Schlepperkriminalität sein. (vgl. auch Schumacher/ Peyrl 2007: 16)

In der österreichischen Bevölkerung ist ein Bewusstseinswandel notwendig. Migration kann in der heutigen Zeit nicht gestoppt werden, vielmehr müssen wir lernen, mit Zuwanderern zu leben. Anstatt in Österreich lebende ausländische Staatsbürger weitgehend rechtlich zu diskriminieren und so vom gesellschaftlichen Leben auszuschließen, sollte der Fokus der Fremdenpolitik auf die soziale Eingliederung von Migranten gelegt werden. Ein wichtiger Schritt wäre die Entschärfung arbeitsrechtlicher Bestimmungen in diesem Zusammenhang. In der Eingliederung von Zuwanderern in den Arbeitsmarkt sieht die Autorin der vorliegenden Arbeit eine bedeutende Integrationsmaßnahme. Migranten können nur ein Teil unserer Gesellschaft werden, wenn sie ähnliche rechtliche Voraussetzungen haben wie österreichische Staatsbürger, wenn ihnen etwa die Möglichkeit gegeben wird, erwerbstätig zu sein und so für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Ein Großteil der Österreicher muss sich darüber bewusst werden, dass es einen Widerspruch darstellt, einerseits die Integration – oder die Anpassung – von Migranten zu fordern und andererseits den Ausschluss dieser Menschen vom gesellschaftlichen Leben durch restriktive gesetzliche Bestimmungen zu befürworten.

Im Rahmen der österreichischen „Abschottungspolitik“ kam es auch zu einer Verschärfung der Gesetze bezüglich des Familiennachzugs von Österreichern. Das Argument des Gesetzgebers für die Restriktionen war, auf diese Weise „Scheinehen“ verhindern zu wollen. Eheschließungen mit Österreichern werden also vorwiegend als von Migranten ergrif-

fene Strategie verstanden, um sich durch Betrug einen Aufenthaltstitel und in weiterer Folge die österreichische Staatsbürgerschaft zu verschaffen. Dabei wird offensichtlich übersehen, dass die große Mehrheit der binationalen Paare mit der Heirat eine Familiengründung – und nicht die Erschleichung eines Aufenthaltstitels für den ausländischen Partner – anstreben, welche durch die strengen fremdengesetzlichen Regelungen immens erschwert wird. Binationale Ehen und Familien stellen eine moderne Form der Familie dar und sollten als solche vom Staat unterstützt anstatt rechtlich diskriminiert werden.

Die einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen zum Familiennachzug von Österreichern sind auch aus einem weiteren Grund kritisch zu sehen, den sogar rechtspopulistische Parteien berücksichtigen müssten: Das Fremdenrecht betrifft in diesem Zusammenhang auch österreichische Staatsbürger. Österreichern, die ihr Recht auf eine freie Partnerwahl in Anspruch genommen haben, wird daraufhin das Menschenrecht auf ein zufriedenstellendes Familienleben in ihrem eigenen Land verwehrt. Anstatt Drittstaatsangehörige, welche mit Österreichern verheiratet sind, als österreichischen „Familienzuwachs“ anzusehen, werden die betroffenen österreichischen Staatsbürger gemeinsam mit ihren Ehegatten aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Dies geschieht durch diskriminierende fremdengesetzliche Bestimmungen, welche rassistische und fremdenfeindliche Tendenzen in der Bevölkerung bestätigen und in weiterer Folge auch verstärken.

Vielleicht kann diese Arbeit dazu beitragen, manchen Menschen die Augen zu öffnen. Vermutlich herrscht in der österreichischen Bevölkerung weitgehend Unwissenheit über die schwierige Situation binationaler Ehepaare. Durch das Aufzeigen der vom Fremdenrecht verursachten Härtefälle könnte eine thematische Sensibilisierung von Einzelpersonen und möglicherweise auch ein Umdenken von Teilen der Bevölkerung erzielt werden. Dies würde eine breitere soziale Basis für die Forderung nach einer menschlicheren Einwanderungspolitik bereitstellen.

Gegenwärtig handelt es sich nur um Einzelfälle, doch die Zahl binationaler Paare ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen im Steigen begriffen. Österreichern und Europäern im Allgemeinen muss bewusst gemacht werden, dass die Restriktionen des Fremdenrechts in Zukunft jeden von ihnen betreffen könnten. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich z.B. ein Verwandter oder ein guter Freund für die Ehe mit einem Drittstaatsangehörigen entscheidet, wird immer größer.

Binationale Eheschließungen sollten in Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklungen nicht als Bedrohung, sondern vielmehr als Chance verstanden werden.

„Ich glaube überhaupt, dass bikulturelle Paare die reale Brücke sind zwischen diesen verschiedenen Erdteilen [...]. Ich finde, dass sie ganz viel tun, auch als Völkerverbindendes und Friedenssicherndes. Es macht total Sinn.“ (Jella)

Literaturverzeichnis

Affichard, Joëlle; De Foucauld, Jean-Baptiste (Hg.), 1992: Justice sociale et inégalités, Paris: Éditions Esprit.

Agha, Tahereh, 1997: Lebensentwürfe im Exil. Biographische Verarbeitung der Fluchtmigration iranischer Frauen in Deutschland. Frankfurt am Main: Campus Verl..

Akpuma-Humeau, Maria; Baierl, Susanne, 1996: Junglefever. Was passieren kann, wenn Österreicherinnen Afrikaner treffen. In: Pusitz, Heinz; Reif, Elisabeth (Hg.), Interkulturelle Partnerschaften. Begegnungen der Lebensformen und Geschlechter. IKO: Frankfurt am Main, 92-112.

Allardt, Erik, 1993 : Having, loving, being. In: Nussbaum, Martha; Sen, Amartya (Hg.), The quality of life. Oxford: Clarendon Press, 88-94.

Arndt, Susan (Hg.), 2001: AfrikaBilder: Studien zu Rassismus in Deutschland. Münster: Unrast.

Bacher, Marion; Wilk, Liselotte, 1990: Familie und ihre sozialen Netzwerke. In: Gisser, Richard (Hg.), Lebenswelt Familie. Wien: Inst. f. Ehe u. Familie, 295-311.

Balibar, Etienne; Wallerstein, Immanuel, 1990: Rasse, Klasse, Nation. Ambivalente Identitäten. Hamburg: Argument.

Balke, Friedrich (Hg.): Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl..

Basch, Linda; Glick Schiller, Nina; Blanc, Cristina Szanton, 1994: Nations unbound. Transnational projects, postcolonial predicaments, and deterritorialized nation-states. Amsterdam: Gordon and Breach.

Bauböck, Rainer, 2004: Migration und innere Sicherheit: Komplexe Zusammenhänge, paradoxe Effekte und politische Simplifizierungen. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft (ÖZP), 33 Jg. (2004) H. 1, 49-66.

Bechtoldt, Myriam, 2003: Die Bedeutung Sozialer Kompetenz für die Bewältigung interpersoneller Stress-Situationen am Arbeitsplatz. Dissertation. Frankfurt am Main, Johann Wolfgang Goethe-Universität.

<http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2004/382/pdf/BechtoldtMyriam.pdf>,
13.10.2008.

Berry, John W.; Kim, Uichol, 1988: Acculturation and mental health. In: Dasen, Pierre R.; Berry, John W.; Sartorius, Norman (Hg.), Health and cross-cultural psychology. London: Sage, 207-236.

Blood, Robert O. Jr.; Wolfe, Donald M., 1960: Husbands & wives. The dynamics of married living. Glencoe: Free Press of Glencoe.

Bodenmann, Guy, 2004: Stress und Partnerschaft. In: Das Online-Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik (IFP).

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Partnerschaft/s_123.html,
13.10.2008.

Bodenmann, Guy, 2003a: Die Bedeutung von Stress für die Partnerschaft. In: Grau, Ina; Bierhoff, Hans-Werner (Hg.), Sozialpsychologie der Partnerschaft. Berlin: Springer, 481-504.

Bodenmann, Guy, 2003b: Neuere Entwicklungen und die Zukunft des dyadischen Copings in Theorie und Praxis. In: Buchwald, Petra; Schwarzer, Christine; Hobfoll, Stevan E. (Hg.), Stress gemeinsam bewältigen. Ressourcenmanagement und multiaxiales Coping. Göttingen: Hogrefe, 185-190.

Bodenmann, Guy, 2000: Stress und Coping bei Paaren. Göttingen: Hogrefe.

Bodenmann, Guy; Cina, Annette, 2000: Stress und Coping als Prädiktoren für Scheidung. Eine 5-Jahres prospektive Längsschnittstudie. Universität Fribourg (CH).

http://www.unifr.ch/iff/0_eingang/1_deutsch/15_literatur/literatur%20download/2000_bodenmann_stress_coping_praedikatoren.pdf, 21.05.2008.

Bruckner, René; Doskozil, Hans-Peter; Marth, Thomas; Taucher, Wolfgang; Vogl, Mathias, 2006: Fremdenrechtspaket. Sonderausgabe. 2., akt. u. erw. Aufl., Stand: 1. September 2006, Wien: NMV.

Buchwald, Petra; Schwarzer, Christine; Hobfoll, Stevan E. (Hg.), 2003: Stress gemeinsam bewältigen. Ressourcenmanagement und multiaxiales Coping. Göttingen: Hogrefe.

Bulayumi, Espérance-Francois Ngayibata, 2005: Dealer wider Willen? Wege afrikanischer Migrantinnen und Migranten nach/ in Österreich. Linz: edition pro mente.

Burr, Wesley R.; Hill, Reuben; Nye, F. Ivan; Reiss, Ira L. (Hg.), 1979: Contemporary theories about the family. Research-based theories. Volume I. New York: Free Press.

Busch, Angelika, 1983: Migration und psychische Belastung. Eine Studie am Beispiel von Sizilianerinnen in Köln. Kölner ethnolog. Studien, Band 8, Berlin: Reimer.

Castel, Robert, 2004: Individuals without support. In: Châtel, Vivianne; Soulet, Marc-Henry (Hg.), Coping and pulling through. Action processes in vulnerable situations. Aldershot: Ashgate, 43-50.

Castel, Robert, 1992: De l'exclusion comme état à la vulnérabilité comme processus. In : Affichard, Joëlle; De Foucauld, Jean-Baptiste (Hg.), Justice sociale et inégalités, Paris: Éditions Esprit.

Châtel, Vivianne, 2004: Acting in a situation of social vulnerability: Constructing the problem. In: Châtel, Vivianne; Soulet, Marc-Henry (Hg.), Coping and pulling through. Action processes in vulnerable situations. Aldershot: Ashgate, 5-25.

Châtel, Vivianne; Soulet, Marc-Henry (Hg.), 2004 : Coping and pulling through. Action processes in vulnerable situations. Aldershot: Ashgate.

Cottrell, Ann B., 1975: Outsiders' Inside View. Western Wives' Experiences in Indian Joint Families. In: Journal of Marriage and the Family 37, 2, 400-407.

Coyne, James C.; Smith, David A., 1991: Couples coping with myocardial infarction. Contextual perspective on patient self-efficacy. In: Journal of Personality and Social Psychology, 8, 404-412.

Dasen, Pierre R.; Berry, John W.; Sartorius, Norman (Hg.), 1988: Health and cross-cultural psychology. London: Sage.

Daub, Claus-Heinrich, 1996: Intime Systeme. Eine soziologische Analyse der Paarbeziehung. Basel: Helbing und Lichtenhahn.

DeLongis, Anita; O'Brien, Tess B., 1990: An interpersonal framework for stress and coping. An application to the families of alzheimer's patients. In: Stephens, Mary Ann Parris; Crowther, Janis H.; Hobfoll, Stevan E.; Tennenbaum, Daniel L. (Hg.), Stress and coping in later life families. New York: Hemisphere, 221-240.

Ebermann, Erwin (Hg.), 2002: Afrikaner in Wien: Zwischen Mystifizierung und Verteufelung. Erfahrungen und Analysen. Münster: LIT.

Eckenrode, John (Hg.), 1991a: The Social Context of Coping. New York: Plenum Press.

Eckenrode, John, 1991b: Introduction and Overview. In: Eckenrode, John (Hg.), The Social Context of Coping. New York: Plenum Press, 1-12.

Esser, Hartmut, 2000: Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 3: Soziales Handeln. Frankfurt: Campus Verl.

Eur-Lex: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

[http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:PDF)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:158:0077:0123:DE:PDF),
03.01.2009.

Falicov, Celia J., 1986: Cross-cultural Marriages. In: Jacobson, Neil S.; Gurman, Alan S. (Hg.), Clinical Handbook of Marital Therapy. New York: The Guilford Press, 429-450.

Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.), 2000: Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.

Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines, 2000: Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 13-27.

Flick, Uwe, 1995: Qualitative Forschung. Theorien, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.

Froschauer, Ulrike; Lueger, Manfred, 2003: Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme. Wien: WUV-Univ.-Verl..

Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hg.), 1991: Qualitativ-empirische Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verl..

Gisser, Richard (Hg.), 1990: Lebenswelt Familie. Wien: Inst. f. Ehe u. Familie.

Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L., 1998: Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung. Bern: Huber.

Glick Schiller, Nina; Basch, Linda; Blanc, Cristina Szanton, 1997: From immigrant to transmigrant. Theorizing transnational migration. In: Pries, Ludger (Hg.), Transnationale Migration. Soziale Welt: Sonderband 12. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 121-140.

Goffman, Erving, 1996: Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. 12. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Goldring, Luin, 1997: Power and status in transnational social spaces. In: Pries, Ludger (Hg.), Transnationale Migration. Soziale Welt: Sonderband 12. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 179-195.

Grau, Ina; Bierhoff, Hans-Werner (Hg.), 2003: Sozialpsychologie der Partnerschaft. Berlin: Springer.

Habermas, Jürgen, 1987: The theory of communicative action, Vol. 2, Lifeworld and system: A critique of functionalist reason. Cambridge: Polity Press.

Hardach-Pinke, Irene, 1988: Interkulturelle Lebenswelten. Deutsch-japanische Ehen in Japan. Frankfurt am Main: Campus.

Herlth, Alois, 1988: Was macht Familien verletzlich? Bedingungen der Problemverarbeitung in familialen Systemen. In: Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz; Wehrspaun, Michael (Hg.), Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung. Band 3, Konstanz: Universitätsverl., 312-326.

Heuberger, Frank, 1992: Problemlösendes Handeln. Zur Handlungs- und Erkenntnistheorie von George Herbert Mead, Alfred Schütz und Charles Sanders Peirce. New York: Campus Verl.

Hill, Paul B.; Kopp, Johannes, 2006: Familiensoziologie. Grundlagen und theoretische Perspektiven. 4., überarb. Aufl., Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften.

Hill, Reuben, 1949: Families under stress. Adjustment to the crises of war separation and reunion. New York: Harper.

Hillmann, Karl-Heinz, 1994: Wörterbuch der Soziologie. 4., überarb. u. erg. Aufl., Stuttgart: Kröner.

Hobfoll, Stevan E.; Cameron, Rebecca P.; Chapman, Heather A.; Gallagher, Robert W., 1996: Social Support and Social Coping in Couples. In: Pierce, Gregory R.; Sarason, Barbara R.; Sarason, Irwin G. (Hg.), Handbook of Social Support and the Family. The Plenum Series on Stress and Coping, New York: Plenum Press, 413-433.

Hopf, Christel, 2000: Qualitative Interviews – ein Überblick. In: Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 349-360.

Jacobson, Neil S.; Gurman, Alan S. (Hg.), 1986: Clinical Handbook of Marital Therapy. New York: The Guilford Press.

Jerusalem, Matthias, 1997: Grenzen der Bewältigung. In: Tesch-Römer, Clemens; Salewski, Christel; Schwarz, Gudrun (Hg.), Psychologie der Bewältigung. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 261-271.

Johnston-Arthur, Araba Evelyn, 2004: Über die Konstruktion des ‚môren‘ und der ‚moerin‘ im Kontext epistemischer Gewalt und dem traumatischen Charakter neokolonialer Erfahrungen in der modernen afrikanischen Diaspora in Österreich. Diplomarbeit. Wien.

Journal of Health and Social Behavior, 19.

Journal of Marriage and the Family 37, 2.

Kearney, Michael, 1995: The effects of transnational culture, economy, and migration on mixtec identity in Oaxacalifornia. In: Smith, Michael Peter; Feagin, Joe R., The bubbling cauldron. Race, ethnicity, and the urban crisis. Minneapolis: University of Minnesota Press, 226-243.

Keupp, Heiner; Röhrle, Bernd (Hg.), 1987: Soziale Netzwerke. Frankfurt am Main: Campus Verl.

Kofler, Angelika, 2002: Migration, Emotion, Identities. The subjective meaning of difference. Studienreihe Konfliktforschung, 15, Wien: Braumüller.

Laberge, Danièle; Roy, Shirley, 2004: Continuity of identity and survival. In: Châtel, Vivianne; Soulet, Marc-Henry (Hg.), Coping and pulling through. Action processes in vulnerable situations. Aldershot: Ashgate, 110-118.

Langenscheidt Fremdwörterbuch Online-Edition:

<http://services.langenscheidt.de/fremdwb/fremdwb.html>, 17.10.2008.

Laux, Lothar; Weber, Hannelore, 1990: Bewältigung von Emotionen. In: Scherer, Klaus R. (Hg.), Enzyklopädie der Psychologie. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung. Band 3, Göttingen: Hogrefe, 107-151.

Lazarus, Richard S.; Folkman, Susan, 1984: Stress, appraisal, and coping. New York: Springer.

Lazarus, Richard S. ; Launier, Raymond, 1981: Stressbezogene Transaktionen zwischen Person und Umwelt. In: Nitsch, Jürgen R. (Hg.), 1981, Stress. Theorien, Untersuchungen, Maßnahmen. Bern: Verl. Hans Huber, 213-259.

Lenz, Karl, 2003: Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung. 2., akt. u. überarb. Aufl., Wiesbaden: Westdeutscher Verl.

Luhmann, Niklas, 1990a (Hg.): Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Opladen: Westdeutscher Verl.

Luhmann, Niklas, 1990b: Sozialsystem Familie. In: Luhmann, Niklas (Hg.), Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven. Opladen: Westdeutscher Verl., 196-217.

Lüscher, Kurt; Schultheis, Franz; Wehrspau, Michael (Hg.), 1988: Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanzer Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung. Band 3, Konstanz: Universitätsverl.

Mayring, Philipp, 2005: Neuere Entwicklungen in der qualitativen Forschung und der Qualitativen Inhaltsanalyse. In: Mayring, Philipp; Gläser-Zikuda, Ulrike (Hg.), Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse. Weinheim: Beltz Verl., 7-19.

Mayring, Philipp, 2002: Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Weinheim: Beltz Verl..

Mayring, Philipp, 2000: Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 468-475.

Mayring, Philipp, 1997: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Neuausg. 1988, 6., durchges. Aufl., Weinheim: Dt. Studien Verl.

Mayring, Philipp, 1990: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Neuausg., 2., durchges. Aufl., Weinheim: Dt. Studien Verl.

Mayring, Philipp; Gläser-Zikuda, Ulrike (Hg.), 2005: Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse. Weinheim: Beltz Verl..

Mead, George, 1969 (Hg.: Kellner Hansfried) : Philosophie der Sozialität. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Meuser, Michael; Nagel, Ulrike, 1991: ExpertInneninterviews. Vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung. Opladen: Westdeutscher Verl., 441-471.

Milborn, Corinna, 2006: Gestürmte Festung Europa. Einwanderung zwischen Stacheldraht und Ghetto. Das Schwarzbuch. Wien: Styria.

Müller, Birgit, 2005: Das neue Fremdenrecht. AsylG 2005, FPG 2005, NAG und Übersicht über die wichtigsten Änderungen. Wien: LexisNexis.

Nave-Herz, Rosemarie, 2004: Ehe- und Familiensoziologie. Eine Einführung in Geschichte, theoretische Ansätze und empirische Befunde. Weinheim: Juventa Verl.

Neubauer, Birgit, 2004: Soziale Netzwerke bei minderjährigen und jungen erwachsenen AsylwerberInnen im Rahmen der Evaluation des EPIMA-Moduls „Cheets“ in Linz. Diplomarbeit. Wien.

Nitsch, Jürgen R. (Hg.), 1981: Stress. Theorien, Untersuchungen, Maßnahmen. Bern: Verl. Hans Huber.

Nussbaum, Martha; Sen, Amartya (Hg.), 1993: The quality of life. Oxford: Clarendon Press.

Onyeji, Chibo, 2003: An Image of Africans. In: Zips, Werner (Hg.), Afrikanische Diaspora. Out of Africa – Into New Worlds. Münster: LIT, 113-127.

ORF, 09.04.2008: Grüne fordern Abschaffung der Schubhaft.
<http://steiermark.orf.at/stories/269561/>, 13.10.2008.

Österreichischer Familienbericht 1999. Teil II: Lebens- und Beziehungsformen heute – demografische und soziologische Aspekte.
<http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/6/3/4/CH0566/CMS1056617560208/band-1-teil2.pdf>, 13.10.2008.

Parnreiter, Christof (Hg.), 1999a: Globalisierung und Peripherie. Umstrukturierung in Lateinamerika, Afrika und Asien. Historische Sozialkunde 14. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Parnreiter, Christof, 1999b: Migration: Symbol, Folge und Treibkraft von globaler Integration. Erfahrungen aus Zentralamerika. In: Parnreiter, Christof (Hg.), Globalisierung und Peripherie. Umstrukturierung in Lateinamerika, Afrika und Asien. Historische Sozialkunde 14. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel, 129-149.
http://vgs.univie.ac.at/VGS_alt/HSK14lp.html, 03.01.2009.

Pearlin, Leonard I.; Schooler, Carmi, 1978: The structure of coping. Journal of Health and Social Behavior, 19, 2-21.

Pervin, Lawrence A.; Lewis, Michael (Hg.), 1978: Perspectives in interactional psychology. New York: Plenum Press.

Pichlhöfer, Harald, 1996: Bilder von Afrika. Eine semiotische Studie von Afrika-Bildern in Zeitschriften und Köpfen. Diplomarbeit. Wien.

Pierce, Gregory R.; Sarason, Barbara R.; Sarason, Irwin G. (Hg.), 1996: Handbook of Social Support and the Family. The Plenum Series on Stress and Coping, New York: Plenum Press, 413-433.

Presse, 11.06.2007: Hilfs-Organisationen für Abschaffung der Schubhaft.
<http://diepresse.com/home/politik/innenpolitik/309707/index.do>, 13.10.2008.

Pries, Ludger, 1997a: Neue Migration im transnationalen Raum. In: Pries, Ludger (Hg.), Transnationale Migration. Soziale Welt: Sonderband 12. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 15-44.

Pries, Ludger (Hg.), 1997b: Transnationale Migration. Soziale Welt: Sonderband 12. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges.

Pusitz, Heinz; Reif, Elisabeth (Hg.), 1996: Interkulturelle Partnerschaften. Begegnungen der Lebensformen und Geschlechter, Frankfurt am Main: IKO.

Reichert, Michael; Perrez, Meinrad (Hg.), 1992: UBV. Umgang mit belastenden Situationen im Verlauf. Bern: Huber.

Reinprecht, Christoph, 2006: Nach der Gastarbeit. Prekäres Altern in der Einwanderungsgesellschaft. Wien: Braumüller.

Reither, Franz, 1997: Komplexitätsmanagement. Denken und Handeln in komplexen Situationen. München: Gerling Akad.-Verl.

Richter, Rudolf, 2002: Verstehende Soziologie. Wien: Facultas.

Sari, Sonja, 1996: Interkulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften in Österreich. Rahmenbedingungen und Perspektiven. In: Pusitz, Heinz; Reif, Elisabeth (Hg.), Interkulturelle Partnerschaften. Begegnungen der Lebensformen und Geschlechter. Frankfurt am Main: IKO, 82-91.

Scarry, Elaine, 1993: Das schwierige Bild der Anderen. In: Balke, Friedrich (Hg.), Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verl., 229-263.

Scherer, Klaus R. (Hg.), 1990: Enzyklopädie der Psychologie. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung. Band 3, Göttingen: Hogrefe.

Schmid, Siegfried, 2002: Das Netz der Gesellschaft. Codes und Stereotype im afroeuropäischen Kontext. Diplomarbeit. Wien.

Schmidt, Christiane, 2000: Analyse von Leitfadeninterviews. In: Flick, Uwe; Kardorff, Ernst von; Steinke, Ines (Hg.), Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, 447-456.

Schumacher, Sebastian; Peyrl, Johannes, 2007: Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 3., durchges. Aufl., Stand: 1. Juli 2007, Wien: ÖGB-Verl..

Schütz, Alfred, 1974: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie. 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schwarzer, Ralf (Hg.), 1990: Gesundheitspsychologie. Göttingen: Hogrefe.

Singer, Mona, 1997: Fremd. Bestimmung. Zur kulturellen Verortung von Identität. Tübingen: Ed. Diskord.

Smith, Michael Peter; Feagin, Joe R., 1995: The bubbling cauldron. Race, ethnicity, and the urban crisis. Minneapolis: University of Minnesota Press.

Sonderegger, Philipp, 2007: Vorwort. In: Schumacher, Sebastian; Peyr, Johannes, Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 3., durchges. Aufl., Stand: 1. Juli 2007, Wien: ÖGB-Verl., 13-14.

Soulet, Marc-Henry, 2004: Facing social vulnerability and coming through : Towards a theory of weak acting. In: Châtel, Vivianne; Soulet, Marc-Henry (Hg.), Coping and pulling through. Action processes in vulnerable situations. Aldershot: Ashgate, 127-163.

- Statistik Austria: Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland.
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html, 10.03.09.
- Stephens, Mary Ann Parris; Crowther, Janis H.; Hobfoll, Stevan E.; Tennenbaum, Daniel L. (Hg.), 1990: Stress and coping in later life families. New York: Hemisphere.
- Sternat, Julia, 2004: Liebe leben mit Grenzen. Diskriminierung als Alltagsrealität binationaler Paare. Diplomarbeit. Wien.
- Tesch-Römer, Clemens; Salewski, Christel; Schwarz, Gudrun (Hg.), 1997: Psychologie der Bewältigung. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Thode-Arora, Hilke, 1999: Interethnische Ehen. Theoretische und methodische Grundlagen ihrer Erforschung. Berlin: Reimer.
- Verein „Ehe ohne Grenzen“: <http://eheohnegrenzen.sosmitmensch.at/>, 13.10.2008.
- Verein „FIBEL“: <http://www.verein-fibel.at/>, 13.10.2008.
- Verein „FIBEL“ – Fabienne Endbericht:
<http://www.verein-fibel.at/files/fibel-fabienne-endbericht.pdf>, 16.10.2008.
- Verein „FIBEL“ – Jahresbericht 2007:
http://www.verein-fibel.at/files/fibel_jb2007.pdf, 16.10.2008.
- Verein „Helping Hands“: <http://www.helpinghands.at>, 13.10.2008.
- Waller, Willard, 1952: The family. A dynamic interpretation. Rev. ed. (by Reuben Hill), 2. print, New York: Dryden Pr.
- Weber, Hannelore, 1990: Emotionsbewältigung. In: Schwarzer, Ralf (Hg.), Gesundheitspsychologie. Göttingen: Hogrefe.
- Weber, Max, 1960: Soziologische Grundbegriffe. 2., durchges. Aufl., Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Widmer Rodríguez Bétancourt, Kathrin, 2001: Die Bedeutung einer mehr oder weniger gleichberechtigten Partnerschaft für das Stressausmass und dessen individuelle und dyadische Bewältigung von Frauen und Männern. Dissertation. Heimiswil (BE).
<http://ethesis.unifr.ch/theses/downloads.php?file=WidmerK.pdf>, 01.06.2008.

Witzel, Andreas, 2000: Das problemzentrierte Interview. Forum Qualitative Sozialforschung/ Forum: Qualitative Social Research (Online Journal), 1 (1). <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00witzel-d.htm>, 21.05.2008.

Zips, Werner (Hg.), 2003: Afrikanische Diaspora. Out of Africa – Into New Worlds. Münster: LIT.

Anhang

I. Leitfaden der problemzentrierten Interviews

Einführung:

Ich bin Studentin der Universität Wien, ich studiere Soziologie (die Analyse der Gesellschaft) und schreibe gerade meine Masterarbeit zum Thema „Binationale Ehepaare in Österreich“. In meiner Arbeit möchte ich die Lebenssituation von in Österreich lebenden binationalen Ehepaaren im Kontext von gesellschaftlichen (wirtschaftlichen, rechtlichen etc.) Rahmenbedingungen beschreiben – also von Ehepaaren, in denen die beiden Partner unterschiedliche Staatsbürgerschaften besitzen, aus unterschiedlichen „Ländern“ kommen.

Im Rahmen dieser Arbeit spreche ich mit verschiedenen Ehepaaren, die aus einem Österreicher und einem Partner mit ausländischer Staatsbürgerschaft bestehen.

Unser Gespräch dauert ca. ein bis zwei Stunden. Ich stelle ein paar Fragen und ihr antwortet dann einfach, was euch gerade einfällt. Ihr könnt alles erzählen, das euch in den Sinn kommt. Wenn einem von euch nichts mehr einfällt, kann der andere noch Dinge ergänzen. Wenn irgendeine Frage unklar ist, dann fragt einfach nach.

Unser Gespräch nehme ich – wenn ihr nichts dagegen habt – mit einem Diktiergerät auf. So muss ich nicht während des Gesprächs mitschreiben, sondern kann mir danach alles noch einmal in Ruhe anhören und die für meine Arbeit wichtigen Bemerkungen aufschreiben. Außer mir wird niemand das Tonband hören, es wird auch gleich nach der Verschriftlichung von mir gelöscht.

Die Studie ist anonym, das heißt es werden keine Namen von den Befragten oder von erwähnten Personen genannt bzw. geänderte Namen verwendet. Es wird also niemand erfahren, wer ihr seid oder über welche Freunde etc. ihr gesprochen habt. Die Aufzeichnung unseres Gespräches wird nur für meine Masterarbeit verwendet und in dieser dann auch veröffentlicht. Das gesamte Gespräch wird dort aber nicht zu lesen sein, nur Auszüge.

Fragen:

1. Wie sieht euer Alltag als binationales Paar aus? Wenn ihr zurückblickt an den Anfang eurer Beziehung bis heute – hat sich euer Leben, euer Alltag verändert?

Hat sich eure Lebenssituation mit der Hochzeit verändert? Inwiefern?

Wie lebt/ wohnt ihr?

Wie sieht es mit Arbeit, Beruf aus?

Wie gestaltet sich euer Familienleben? Wie oft habt ihr Kontakt zu euren Familien, welche Art von Kontakten sind das?

Welchen Freizeitbeschäftigungen geht ihr nach? Welche gemeinsamen Aktivitäten unternehmt ihr?

Wie sieht euer Freundeskreis aus? Habt ihr gemeinsame Freunde?

2. Habt ihr im Alltag in diesen Lebensbereichen mit Schwierigkeiten/ Problemen zu kämpfen? Bezüglich des Wohnens, der Arbeit, der Familie, Freizeitbeschäftigungen oder Freunde.

Wenn ihr euch als binationales Paar mit anderen in Österreich lebenden Paaren vergleicht: Habt ihr das Gefühl, dass ihr mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen habt als andere? In welcher Hinsicht?

3. Wie geht ihr mit diesen alltäglichen Schwierigkeiten um? Wie gehst du/ dein Partner damit um? –

Konkret: Wie fühlt ihr euch in dieser schwierigen Situation (Arbeitslosigkeit, Leben getrennt voneinander etc.)?

Wie handelt ihr in dieser schwierigen Situation? Welche Pläne habt ihr? Wie versucht ihr eure Lebenssituation zu verbessern?

Welche Rolle spielt eure Beziehung in dieser Situation? Versucht ihr gemeinsam oder eher jeder für sich selbst mit den Schwierigkeiten fertig zu werden?

Bekommt ihr Unterstützung von „Außen“, von der Familie, Freunden, Organisationen?

Wie sieht diese Unterstützung aus?

4. Auf welche Probleme seid ihr bis jetzt gestoßen? Welche „Hürden“ konntet ihr überwinden? Welche „Hürden“ habt ihr noch vor euch?

Welche Erwartungen bezüglich eures gemeinsamen Lebens, eurer Beziehung und eurer gemeinsamen Zukunft hattet ihr vor eurer Hochzeit? Inwiefern wurden diese Erwartungen erfüllt?

Welche Pläne und Ziele hattet ihr vor der Hochzeit? Welche Pläne und Ziele habt ihr jetzt? Haben sich eure Pläne im Laufe der Zeit geändert? Warum? Welche Ziele konntet ihr bereits erreichen?

Wie stellt ihr euch eure Zukunft vor?

Seid ihr mit eurer jetzigen Lebenssituation zufrieden? Womit seid ihr konkret zufrieden/ unzufrieden?

Seid ihr mit eurer Partnerschaft zufrieden? Womit seid ihr konkret zufrieden/ unzufrieden?

Kurze Schlussfragen:

5. Warum habt ihr euch entschlossen zu heiraten? Warum lebt ihr nicht nur als Lebensgefährten zusammen?
6. Was haltet ihr vom aktuellen Fremdenrecht? Welche Änderungen würdet ihr euch wünschen?
7. Kennt ihr die Organisation „Ehe ohne Grenzen“? Was haltet ihr davon? Was bedeutet sie für euch?

Demographische Daten:

8. Wie alt seid ihr?
9. Welcher Religionsgemeinschaft gehört ihr an? Seid ihr religiös?
10. Welchen höchsten Bildungsabschluss habt ihr? Welchen Beruf übt ihr aus?
11. Wie lange seid ihr bereits ein Paar?
12. Seit wann seid ihr bereits verheiratet?
13. Habt ihr Kinder? Wie viele?
14. Welche Staatsbürgerschaft besitzt du? (der immigrierte Partner)
15. Wie lange lebst du bereits in Österreich? (der immigrierte Partner)

II. Leitfaden – Expertinneninterview

Fremdengesetz:

Was sind die wichtigsten Änderungen (Verschärfungen) des Gesetzes? In welchen Bereichen fanden Änderungen statt?

Welche Bereiche sind für binationale Ehepaare (mit einem österreichischen Partner und einem Partner aus einem Drittstaat) besonders relevant?

Welche Teile des Gesetzes sind in diesem Zusammenhang problematisch?

Inwiefern steht das neue Fremdenrecht mit den Menschenrechten in Konflikt?

Wie sind die Erfahrungen von EOG mit dem Fremdengesetz?

Welche besonders schwierigen Fälle habt ihr?

Spezifischere Fragen zum Gesetz:

Was sind die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“?

Wie sieht eine typische Auslandsantragstellung (bezüglich des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“) aus?

Was ist ein Visum D? Was sind die Voraussetzungen für ein Visum D?

In welchem Fall muss der Antrag auf den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ nicht im Herkunftsland gestellt werden?

Inwiefern betrifft das neue Fremdenrecht Ehepaare, die schon vor dem 01.01.2006 geheiratet haben? Gibt es Übergangsregelungen?

Verein „EOG“:

Was sind die wichtigsten Charakteristiken des Vereins EOG?

Wie lange existiert der Verein schon?

Warum wurde er ins Leben gerufen?

Von wem wurde er ins Leben gerufen?

Wie wird man Mitglied?

Wer sucht typischerweise Hilfe? Welche Leute kommen (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit der Partner, Alter etc.)?

Was sind typische Aktivitäten von EOG?

Welche Art von Hilfe wird angeboten?

Was sind die Ziele von EOG?

Welche Ziele habt ihr bereits erreicht?

Wie geht ihr vor, um eure Ziele zu erreichen?

III. Kurzbeschreibung/ Abstract

Diese soziologische Masterarbeit beschäftigt sich mit dem aktuellen österreichischen Fremdenrecht und seinen Auswirkungen auf die Lebenssituation von in Österreich lebenden binationalen Ehepaaren. Außerdem wird auf die Bewältigung der vom Fremdenrecht geschaffenen Lebenslage eingegangen.

Im Fokus stehen Ehen zwischen österreichischen Staatsbürgern und Drittstaatsangehörigen, da diese besonders von den fremdenrechtlichen Regelungen betroffen sind.

Nach der Erläuterung relevanter Bereiche des Fremdenrechts zu Beginn der Arbeit werden theoretische Konzepte der Copingforschung thematisiert. Anschließend werden die – mithilfe von qualitativen Forschungsmethoden wie dem Leitfadeninterview und der Qualitativen Inhaltsanalyse gewonnenen – Ergebnisse dargestellt.

Ziel der Arbeit ist es, einen Überblick über die Bedeutung von fremdenrechtlichen Bestimmungen für das Alltagsleben binationaler Ehepaare zu vermitteln und die Copingstrategien aufzuzeigen, die diese Paare in Bezug auf fremdenrechtliche Hürden entwickeln. Im Zusammenhang mit der Beschreibung von Schwierigkeiten, die sich aus den gesetzlichen Restriktionen für binationale Ehepaare ergeben, werden das österreichische Fremdenrecht und die Migrationspolitik im Allgemeinen kritisch betrachtet.

This sociological master thesis deals with the current Austrian immigration law and its effects on the lifesituation of binational married couples, who are living in Austria. Furthermore, the coping processes concerning the lifesituation, which is caused by the immigration law, will be analysed.

Marriages between austrian citizens and third country nationals will be the focus of attention because they are worst affected by the law.

After a discussion about relevant parts of the immigration law, some important theoretical concepts relating to coping will be described. Later on, the results of the research – obtained through qualitative methods like the Halfstructured Interview and the Qualitative Content Analysis – will be presented.

The main goal of this thesis is to convey the meaning of immigration requirements for binational couples and to show which coping strategies they develop regarding the obstacles of the law. Apart from the description of the couples' difficulties with the legal restrictions, the Austrian immigration law and the immigration politics in general will be analysed critically.

IV. Lebenslauf der Autorin

Persönliche Daten:

Name: Bakk. Theresa Pribasnig
Geburtsdatum: 11.05.1984
Geburtsort: Wien

Ausbildungsweg:

1990-1994: Volksschule Hafnerplatz (Krems a. d. Donau/ NÖ)

1994-2002: Bundesrealgymnasium Ringstraße (Krems a. d. Donau/ NÖ) mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt; Matura mit Auszeichnung

2002-2007: Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Soziologie an der Universität Wien (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung); Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien

2007-2009: Magisterstudium der Soziologie an der Universität Wien (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

Beruflicher Werdegang:

1999-2009: Tätigkeit im medizinischen Bereich (Ordinationshilfe)

2005-2006: Ludwig Boltzmann Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie, 1090 Wien; Praktikum im Rahmen des Soziologiestudiums; Projektmitarbeit